Ueber die sogenannte

Quantität des Urtheils.

Eine logische Studie als Beitrag zur Lehre von den Subjektsformen des Urtheils.

Von

Dr. phil. Otto Sickenberger.

München 1896.
Verlag von Chr. Kaiser.

Ueber die sogenannte

Quantität des Artheils.

Eine logische Studie als Beitrag zur Lehre von den Subjektsformen des Artheils.

Von

Dr. phil. Otto Sickenberger.

München 1896.
Verlag von Chr. Kaiser.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Lebenslauf.

Otto Sickenberger, Doktorand der Philosophie, wurde geboren in München am 5. September 1867, als jüngster Sohn des kgl. Oberberg- und Salinenrathes Franz Sickenberger und dessen Gemahlin Anna, geb. Eckart. Als er die 3. Klasse der Volksschule durchgemacht hatte, besuchte er das kgl. Maximiliansgymnasium dahier, und absolvirte es 1885 mit der I. Note. Im katholischen Glauben erzogen, hatte er den priesterlichen Beruf hochschätzen gelernt, und entschied sich nun für diesen. Im Herbste 1885 bezog er die hiesige Universität und betrieb mit Eifer die philosophischen Studien, in denen er, wie er sich dankbar erinnert, von den Herren Professoren Dr. G. Freih. v. Hertling, Dr. Joseph Bach und Dr. Alois Ritter v. Schmid mannigfach gefördert wurde. Um diese Studien noch fortzusetzen und insbesondere um auch die scholastische Philosophie gründlich kennen zu lernen, begab er sich 1886 an das bischöfliche Lyzeum zu Eichstätt, wo er ein Jahr hindurch, namentlich unter Leitung des seligen Herrn Rektors und Professors Dr. Math. Schneid, dem Studium der Philosophie oblag. An die Universität München zurückgekehrt, absolvierte er hier, als Alumnus des herzoglichen Georgianums, 1887 bis 1889 das Studium der Theologie. Im Oktober 1889 als Alumnus in das erzbisch. Klerikalseminar in Freising aufgenommen, wurde er daselbst am 29. Juni 1890 zum Priester geweiht. Im Herbste desselben Jahres sandte ihn sein hochwürdigster Oberhirte als Hilfspriester nach Tegernsee. Nachdem er diese Stelle fast ein Jahr hindurch versehen hatte, berief ihn sein Oberhirte zunächst als Präfekt in das erzbisch. Klerikalseminar nach Freising; zwei Jahre darauf wurde er auch zum Dozenten daselbst ernannt. Zur Vorbereitung auf die Promotion brachte er auch das verflossene Wintersemester noch mit philosophischen Studien an der hiesigen Universität zu.

Vorwort.

Auf Grund der vorliegenden Schrift wurde der Verfasser von der hohen philosophischen Fakultät der kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München im vergangenen Sommersemester zum Doktor der Philosophie promovirt. Er übergibt diese Schrift nunmehr der Oeffentlichkeit, da sie viel besprochene logische Fragen eingehend behandelt.

Freising, im Oktober 1895.

Dr. Otto Sickenberger.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
1. Kapitel: **Die Quantität der Urtheile bei Aristoteles**	8
2. Kapitel: **Lehren der späteren Logiker bis Kant**	30
§ 1. Peripatetiker	31
§ 2. Stoiker	44
§ 3. Uebergangszeit	50
§ 4. Scholastiker	61
§ 5. Neuere Zeit	89
3. Kapitel: **Lehren der Reformlogiker der neueren Zeit**	94
§ 1. Kant	94
§ 2. Herbart	103
§ 3. Englische Logiker	116
§ 4. Lotze	124
§ 5. Brentano	140
§ 6. Sigwart	145
§ 7. Wundt	171
§ 8. Erdmann	176
4. Kapitel: **Systematische Zusammenfassung**	182
§ 1. Die Haupteintheilung	182
§ 2. Die Hauptformen des Allgemeinurtheils	188
§ 3. Die Quantitätsbestimmungen	203
§ 4. Die Hauptformen des Individualurtheils	211
Schluß	216

Einleitung.

Die Unterscheidung der Urtheile nach der Quantität ist in der Geschichte der Logik von Anfang an eingeführt und immer festgehalten worden; sie ist eben in der Praxis des logischen Denkens unentbehrlich. Das methodische Denken kann ohne die Beachtung der Quantität der Urtheile weder erlernt noch ausgeübt, Unklarheit, Irrthum und Täuschung können ohne sie nicht vermieden oder überwunden werden. Diese vorwiegende Bedeutung der Urtheilsquantität für die Praxis des wissenschaftlichen Forschens hat es selbstverständlich mit sich gebracht, daß die Quantität in der Regel auch mehr nach dieser Seite hin zum Gegenstand der Untersuchung und des Unterrichts gemacht worden ist. Was bedeutet ein Urtheil, bezw. der dasselbe aussprechende Satz, je nach seiner Quantität für die Erkenntniß der Dinge? welche Kraft hat es speziell für etwaige daraus zu gewinnende Folgerungen? wie verhält es sich auf Grund seiner Quantität zu anderen Urtheilen über den nämlichen Gegenstand? wann hat ein Satz, ein Urtheil, den Werth eines universellen, partikulären, singulären? — diese und ähnliche Fragen bildeten und bilden noch heute den Inhalt jenes Kapitels der Logik, welches von der Quantität des Urtheils handelt.

Aber so bedeutsam dieses, man könnte sagen praktische, Interesse an der genannten Eigenschaft der Urtheile ist, so läßt sich doch andererseits die Berechtigung eines theoretischen Interesses nicht läugnen, welches öfters in der Geschichte der Logik aufgetreten ist, und welches sich in der Frage ausspricht: Was bedeutet die

Quantität des Urtheils, was bedeuten ihre verschiedenen Formen für die innere Beschaffenheit, für den Inhalt und die Elemente jenes Gedankens, den wir Urtheil nennen? Kurz, was ist eigentlich die Quantität des Urtheils in diesem Gedanken selbst? Diese Frage und ihre Beantwortung zielt nicht zunächst auf die Ausübung des Denkens ab, sondern sie will dem Verständnisse unserer Gedanken und dem Einblick in ihre innerliche Beschaffenheit und in die Unterschiede ihres Inhalts dienen.

Diese Frage ist es nun, deren Beantwortung sich die vorliegende Studie innerhalb der ihr gesteckten Grenzen zur Aufgabe gemacht hat. Es wird von den meisten Logikern jedem Urtheile eine Quantität im bekannten Sinne zugeschrieben. Die Studie will nun feststellen, ob jedes Urtheil auch in seinem Inhalte eine seiner Quantität entsprechende Eigenschaft und Bestimmung besitzt; ob jeder Form der Quantität auch eine andere innere Beschaffenheit des Urtheils entspricht; und ob sich außerdem noch gleichartige Unterschiede zeigen; sie will dann alle diese inneren Unterschiede beschreiben und ihre Bedingungen aufsuchen, und dann die Urtheile nach diesem Gesichtspunkte klassifiziren. Es liegt nahe, daß auf diesem Wege die Untersuchung von der, sozusagen äußeren, Quantität des Urtheils, bestehend in dem Umfang der Gegenstände, von welchen es gilt, zurückgeführt werden wird zu den inneren Subjektsformen des Urtheils und zu der Subjektsbeschaffenheit der Urtheile überhaupt, soferne dieselbe die Quantität begründet und bedingt. Die Studie könnte also mit einigem Rechte auch eine Untersuchung der Subjektsformen des Urtheils genannt werden. Aber da die Quantität ihr Ausgangspunkt ist, und da Quantität und innere Beschaffenheit des Urtheils nicht nothwendig auseinanderfallen, behält der Titel „Ueber die Quantität des Urtheils" seinen Vorzug.

Wenn von der Quantität des Urtheils die Rede ist, so wird durch die Natur der Sache und durch die Geschichte der Logik hinreichend bezeugt, daß es sich um eine Eigenschaft des Subjektes der Urtheile handelt. Allerdings sind Versuche gemacht worden, dem Prädikate der Urtheile im gleichen Sinne eine

Quantität zu vindiziren, wie sie das Subjekt besitzt; und der Vollständigkeit halber wird diese Frage erwähnt werden. Aber niemals ist es anerkannt worden, daß die Quantität des Prädikates, wenn sie wirklich vorhanden wäre, eine Quantität *des Urtheils* begründen könnte; so offen liegt jene besondere Stellung zu Tage, welche der Subjektsbegriff im Urtheile einnimmt, und welche zur Folge hat, daß nur die Quantität des Subjektes eine wechselnde Beschaffenheit des Urtheils konstituirt.

Da die Untersuchung auf die Subjektsformen des Urtheils wenigstens zu einem Theile führt, und da nach allgemeiner Annahme jedes Subjekt ein Begriff oder eine Vorstellung ist, so könnte es scheinen, daß die hier zu betrachtenden Unterschiede eben nur Begriffsformen seien, und daß sie deshalb nicht in ihrem Vorkommen innerhalb des Urtheils, sondern an den isolirten Begriffen betrachtet werden sollten. Doch mag dem sein wie immer, die fraglichen Formen sind eben, soweit sie hier in Betracht kommen, durch die Urtheilsbildung bedingt und geschaffen, und haben darum im Urtheil zumeist ihre natürliche Stelle; so ist es auch am Geeignetsten, sie im Urtheil selbst zu untersuchen und zwar als Subjekt desselben; nur hilfsweise wird ihr Vorkommen an anderer Stelle herangezogen werden.

Das Gebiet dieser Untersuchung ist selbstverständlich zunächst die Gesammtheit der Urtheile. Was aber ein Urtheil sei, und welche Akte des menschlichen Denkens durch diesen Begriff umfaßt werden, ist auch durch die verschiedensten Definitionen der Logiker nicht zweifelhaft geworden: jeder Gedanke, der über einen Gegenstand subjektiv und für unsere Auffassungsweise entscheidet, auf welchem Wege und aus welchen Gründen es immer geschehe, ist ein Urtheil; jede Ueberzeugung, jede Einsicht, jeder Glaube, jede Meinung, die wir zu der unsern machen; oder, wenn man es anders definiren will, jeder Gedanke, der in einem Aussagesatze seinen treuen Ausdruck finden kann, — dies Alles ist Urtheil. Dabei kann es nicht verwirren, daß auch andere Gedankenformen eine ganz gleichartige Quantität wie das Urtheil selbst aufweisen, wie z. B. der Gedanke einer Frage, Bitte, eines Befehles, Zweifels,

oder die Gedanken, welche der Poesie angehören. Sie sind ja alle theils Vorbereitung eines Urtheils (Zweifel, Frage), theils Nachahmungen des Urtheils in der Phantasie (Poesie), theils ein Analogon des Urtheils in dem auf praktische Ziele gerichteten Denken (Bitte, Befehl). In diesen Formen kehrt, wie alle Eigenschaften, so auch die Quantität des Urtheils wieder, nur Eines fehlt: die Ueberzeugung; sie bedürfen keiner eigenen Betrachtung.

Der Standpunkt dieser Studie ist ein theoretisch-logischer. Aber da sich mit den Gegenständen der Logik auch die Erkenntnislehre, Metaphysik und Psychologie beschäftigen, so läßt sich kaum der Gebrauch einiger Ausdrücke vermeiden, welche auch in jenen Disziplinen geläufig sind und darum neben ihrem einfachen Sinn den Werth noetischer, psychologischer oder metaphysischer Begriffe besitzen. Hier wollen solche Ausdrücke jedoch nur in ihrem logischen Sinne verstanden sein, so daß z. B. *Begriff* nur ein selbständiges Element des Urtheils, *Allgemeines* nur das im Gedanken vorhandene Allgemeine, *Natur* nur die gedachte Gesammtbeschaffenheit eines Dinges, welche einem Worte annex ist, bezeichnet, ohne daß dadurch eine bestimmte Theorie über den Unterschied von Begriff und Vorstellung, über das Wesen der Universalien oder über eine metaphysische Natur der Dinge eingeführt würde. Die Logik sieht von solchen Fragen und Theorien ab, aber sie muß ihre Gegenstände mit entsprechenden Wörtern bezeichnen.

Das Hauptmittel solcher Untersuchung ist die innere Beobachtung der eigenen Gedanken. Aber diese muß durch die Untersuchung und den Gebrauch der Sprachformen unterstützt werden. Denn die letzteren sind ein Hilfsmittel, um die eigenen Gedanken selbst festzuhalten und mit ihnen zu operiren; in der Sprache und ihren Zeichen ist das Denken der Vergangenheit niedergelegt und wird uns das der Mitwelt kundgegeben; endlich kann der untersuchte Gedanke nur in den Sprachformen Anderen vorgelegt werden.

So unentbehrlich dieses Untersuchungsmittel ist, so große Schwierigkeiten bereitet es. Denn von dem ganzen Verhältnisse

zwischen Gedanke und Wort steht unbestritten und allgemein nur der Sinn fest, den jedes Wort und jede Wortverbindung hat. Es wäre nun sehr einfach, wenn der Gedanke, der den gesprochenen Worten zu Grunde liegt, und dessen Dasein sie anzeigen, jedesmal mit dem Sinne dieser Worte ganz identisch wäre. Dann bräuchte man nur den Sinn aller vorkommenden Satzarten zu analysiren, und hätte dadurch die sämmtlichen Urtheilsformen selbst nach ihrem Inhalte erforscht. Doch so einfach liegt die Sache nicht. Denn die Sprache hat in erster Linie nicht den Zweck, den Gedanken des Sprechenden treu darzustellen, sondern den Angeredeten zu dem nämlichen Gedanken zu veranlassen; sie ist ferner nicht nur von diesem Bestreben, sondern auch von den Affekten des Sprechenden, von vorausgegangenen Gedanken, von den äußeren Umständen uff. beeinflußt. Daher ist es im Allgemeinen nicht unmöglich, daß zuweilen der eigentliche Sinn der gesprochenen Worte mit dem wirklichen Gedanken des Sprechenden wenig oder nichts gemein habe. Aber auch wenn — was immerhin in der Hauptsache als die Regel gelten kann — die Worte auch ihrem Sinne nach mit dem wirklichen Gedanken harmoniren, so sind sie doch noch nicht immer der vollständige und reine Ausdruck für denselben. Nicht der vollständige, weil die Sprache, als Werkzeug des Verkehrs, nicht nothwendig alle Elemente des Gedankens ausdrückt, sondern nur diejenigen, welche mitgetheilt werden sollen; und nicht immer der reine Ausdruck, weil die genannten, die Sprache beeinflussenden Nebenfaktoren Elemente in die Rede einführen können, welche im Gedanken selbst nicht lagen.

Eine wichtige Unterscheidung muß hiebei besonders beachtet werden, welche geeignet ist, zahlreiche Mißverständnisse zu verhüten oder zu lösen. Jeder Satz einer Sprache hat einen bestimmten wörtlichen Sinn, den man erhält, wenn man den Sinn der einzelnen Wörter, unter Berücksichtigung ihrer Verbindungsweise, zu einem Gedanken zusammenfaßt; und dieser Sinn läßt sich in der nämlichen Sprache nicht anders ausdrücken; einen andern Ausdruck kann er nur durch Uebersetzung in andere Sprachen

finden. Daneben aber besitzt jeder Satz noch eine andere Werthbeziehung: er bezeichnet nämlich jenen Sachverhalt, welcher dem wörtlichen Sinne entspricht. Mag nun auch in der Regel der wörtliche Sinn eines Satzes mit dem „bezeichneten Sachverhalt“ [1]) identisch sein, so gibt es doch zahlreiche Fälle, wo Sinn und Sachgehalt [1]) eines Satzes Verschiedenes sind. So haben z. B. je zwei äquipollente Sätze, wie: *jeder Mensch ist ungerecht*, und *kein Mensch ist gerecht*, den nämlichen Werth und Sachgehalt, aber verschiedene wörtliche Bedeutung. Dieser Unterschied ist schon wichtig in jenen Fällen, wo Wortsinn und wirklicher Gedanke übereinstimmen. Wofern wir dann nur den Sinn des Satzes mit seinem Werthe nicht verwechseln, ist der Inhalt des Gedankens sofort festgestellt. Ferner findet der nämliche Unterschied in analoger Weise auch bei den Gedanken statt: auch jeder Gedanke hat neben seinem Inhalt (denn was bei dem Satze der Sinn ist, das ist beim Gedanken der gedachte Inhalt selbst) noch einen Werth hinsichtlich des Sachverhaltes, den er umfaßt; und hier kann es noch häufiger geschehen, daß Inhalt und Werth nicht zusammenfallen; in der Regel wird der Werth eines Gedankens umfassender sein als sein Inhalt. Dieser zweite Unterschied ist nun für die Benützung der Sprachformen besonders beachtenswerth. Da nämlich die Sprache auch da, wo sie von Nebeneinflüssen frei bleibt, vor Allem den erkannten Sachverhalt mittheilen soll, so gibt der Satz in der Regel nicht den Inhalt, sondern den Werth jenes Gedankens wieder, der ihm zu Grunde liegt.

Man könnte den bezeichneten Schwierigkeiten durch folgende Erwägung auszuweichen suchen: jeder Gedanke kann durch eine der uns bekannten Sprachformen seine treue Darstellung finden, und umgekehrt stellt jede Sprachform einen möglichen Gedanken dar; somit können wir an dem Wortsinn der Satzformen den Inhalt aller möglichen Urtheilsformen studiren. Aber so sehr

1) Es sei erlaubt, diesen „bezeichneten Sachverhalt“, damit er nicht mit dem wirklichen Sachverhalt verwechselt werde, den Sachgehalt, oder den Werth des Satzes zu nennen.

auch durch dieses Verfahren die Forschung erleichtert würde, so würde doch der feste Zusammenhang mit der Wirklichkeit verloren gehen; es wären dann die Urtheilsformen nicht in ihrem konkreten Auftreten und Zusammenhange untersucht.

Die logische Forschung vermag jedoch in anderer Weise die Schwierigkeiten zu überwinden, welche das Verhältniß zwischen Gedanke und Wort mit sich bringt. Da die Identität zwischen Gedanke und wörtlichem Sinn der Sprachformen immerhin als Regel gilt und nur durch die praktischen Zwecke des Sprechens und mancherlei Faktoren, welche neben dem Gedanken die Rede beeinflussen, gestört wird, so vermag der Logiker, wenn er die eigenen Gedanken untersucht, ihren Inhalt sich und Anderen in den Worten auszusprechen, welche denselben am Treuesten wiedergeben, indem er aus seiner Thätigkeit alle Nebenmotive und Nebenfaktoren ausschließt; untersucht er hingegen fremde Gedanken, so vermag er bis zu einem gewissen Grade zu unterscheiden, welche Elemente des sprachlichen Ausdrucks dem Inhalt jener Gedanken selbst, und welche Elemente anderen Faktoren ihr Dasein verdanken. In jedem Falle aber bleibt große Umsicht und genaue Prüfung geboten.

Da der Gegenstand dieser Studie wesentlich in einer Anzahl von Unterschieden besteht, welche im menschlichen Denken aufgefunden, beschrieben und definirt werden müssen, so knüpft die Untersuchung am Besten an die geschichtliche Entwicklung der diesbezüglichen Lehre der Logiker an; diese wird ein reiches, durch die Beobachtung Vieler gefundenes und gesichertes, und durch vieles Nachdenken bereits geordnetes und beleuchtetes Material darbieten. Darum sei, von Aristoteles angefangen, das Wichtigere, was über die Quantität der Urtheile gefunden und gelehrt worden ist, hier besprochen, das Erprobte angenommen, das Unrichtige widerlegt und berichtigt, indem zuerst die grundlegenden Lehren des Aristoteles, sodann die Lehren der fortbauenden Logik bis Kant, endlich die der reformirenden Logik seit Kant zur Besprechung kommen; ein abschließendes Kapitel soll dann das positive Resultat der Studie zusammenfassen.

1. Kapitel.

Die Quantität der Urtheile bei Aristoteles.

Aristoteles hat den ersten Grund zur Lehre von der Quantität des Urtheils gelegt, obwohl er eine derartige Bezeichnung nicht angewendet zu haben scheint. Was er in dieser Sache lehrt, ist in der Schrift De interpretatione und in der ersten Analytik enthalten. Um seine Lehre richtig aufzufassen, muß man im Auge behalten, daß Aristoteles in beiden Werken nicht direkt das Urtheil als Akt des Denkens untersucht, sondern vom Satze, als Ausdruck des Urtheils, handelt, und auch darin keine Theorie des Denkens geben will, sondern in erster Linie das Ziel verfolgt, gegenüber der Sophistik eine tüchtige Logik als Werkzeug des gesetzmäßigen, wissenschaftlichen Denkens herzustellen; die theoretischen Untersuchungen verhalten sich dabei sekundär, wenn auch nicht ganz untergeordnet. Dies im Einzelnen nachzuweisen, ist hier nicht der Ort; es sei nur, was den ersten Punkt betrifft, auf die Definitionen am Anfange der beiden Schriften[1]) und einige besonders deutliche Aeußerungen[2]) hingewiesen, und bezüglich des zweiten Punktes genügt es, an die Stelle de interpr. c. 6, 17a 36[3]), und an die Kapitel 26—46 des I. Buches[4]), sowie an den Inhalt des

1) cf. de interpr. c. 2. 16a 19, c. 3. 16b 6, c. 4. 16b 26, c. 5. 17a 22. Anal. pr. c. 1. 24a 16, 24b 18.

2) z. B. de interpr. c. 1. 16a 1—12, c. 4. 17a 4—7, c. 8 18a 18, c. 10. 19b 10, c. 11. 20b 20.

3) . . . καὶ ὅσα ἄλλα τῶν τοιούτων προσδιοριζόμεθα πρὸς τὰς σοφιστικὰς ἐνοχλήσεις.

4) Anal. prior. I, 42b 27—52b 34. (Regeln über Herstellung und Auflösung von Schlüssen, über Auffindung von Prämissen für den Beweis, Zurückführung der Schlüsse auf ihre Form uff.).

ganzen II. Buches der Anal. priora[5]) zu erinnern. Dementsprechend sind also die Aussprüche in diesen Schriften zu verstehen.

2. Aristoteles stellt in Bezug auf das, was man später die Quantität der Urtheile genannt hat, zwei Eintheilungen auf, die aber zunächst noch nicht Eintheilungen des Urtheils, sondern des Aussagesatzes sind. Die eine im Buche de interpr. c. 7[6]): „Da von den Gegenständen die Einen Allgemeines sind, die Anderen Einzelnes (ich nenne aber Allgemeines das, was fähig ist, über mehrere Dinge ausgesagt zu werden, und Einzelnes, was dies nicht kann, z. B. ist *Mensch* etwas Allgemeines, *Kallias* aber etwas Einzelnes), und da nothwendig ausgesagt wird, daß ein Prädikat zukommt oder daß es nicht zukommt, bald irgend einem Allgemeinen, bald irgend einem Einzelnen, so werden die Aussagen, wenn allgemein etwas über das Allgemeine ausgesagt wird, bejahend und verneinend, entgegengesetzt sein; wenn aber zwar über ein Allgemeines, jedoch nicht allgemein (sc. ein Prädikat bejaht und verneint wird), so sind diese Aussagen nicht entgegengesetzt". Und dieselbe Eintheilung wird noch dreimal genannt, nämlich c. 7[7]): „Von Einer Bejahung gibt es Eine Verneinung; denn das Nämliche muß die Verneinung verneinen, was die Bejahung bejaht hat, und von dem Nämlichen,

5) Anal. prior. II, c. 1.—27. (über das Verhältniß falscher Prämissen und wahrer Schlußsätze, über den Kreis im Schließen uff.).

6) 17a 38: Ἐπεὶ δ' ἐστὶ τὰ μὲν καθόλου τῶν πραγμάτων, τὰ δὲ καθ' ἕκαστον (λέγω δὲ καθόλου μέν, ὃ ἐπὶ πλειόνων πέφυκε κατηγορεῖσθαι, καθ' ἕκαστον δὲ ὃ μή, οἷον ἄνθρωπος μὲν τῶν καθόλου, Καλλίας δὲ τῶν καθ' ἕκαστον)· ἀνάγκη δὲ ἀποφαίνεσθαι ὡς ὑπάρχει τι ἢ μή, ὁτὲ μὲν τῶν καθόλου τινί, ὁτὲ δὲ τῶν καθ' ἕκαστον· ἐὰν μὲν οὖν καθόλου ἀποφαίνηται ἐπὶ τοῦ καθόλου, ὅτι ὑπάρχει τι ἢ μή, ἔσονται ἐναντίαι αἱ ἀποφάνσεις· ὅταν δὲ ἐπὶ τῶν καθόλου μέν, μὴ καθόλου δέ, αὗται μὲν οὐκ εἰσὶν ἐναντίαι.

7) 17b 38: Φανερὸν δὲ ὅτι καὶ μία ἀπόφασις μιᾶς καταφάσεως· τὸ γὰρ αὐτὸ δεῖ ἀποφῆσαι τὴν ἀπόφασιν ὅπερ κατέφησεν ἡ κατάφασις, καὶ ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ, ἢ τῶν καθ' ἕκαστά τινος ἢ ἀπὸ τῶν καθόλου τινός, ἢ ὡς καθόλου ἢ ὡς μὴ καθόλου.

entweder von einem Einzelnen, oder von einem Allgemeinen, (und zwar vom letzteren) entweder als allgemein oder nicht allgemein", und zweimal in folgender Form[8]): „Wenn zwei entgegengesetzte Sätze etwas Allgemeines allgemein betreffen, so muß immer der eine davon wahr oder falsch sein, und ebenso immer wenn sie etwas Einzelnes betreffen; dagegen wenn sie zwar etwas Allgemeines, aber nicht allgemein zum Subjekte haben, so ist nicht immer der eine wahr und der andere falsch."

Eine andere Eintheilung wird in der I. Analytik aufgestellt, l. I. c. 1[9]): „Die Protasis ist eine etwas von etwas bejahende oder verneinende Rede. Diese aber ist entweder allgemein oder partikulär oder unbestimmt". Und die Glieder dieser Theilung kehren im Verlaufe jener Schrift ständig wieder, ohne vermischt zu werden; nur wird vom „unbestimmten" Satze bemerkt[10]), er „habe, im Syllogismus an Stelle des bejahenden partikulären Satzes gestellt, die nämliche Wirkung."

3. Fassen wir zunächst die erste Eintheilung ins Auge. Aristoteles unterscheidet zuerst zwei Hauptklassen, nämlich Sätze, welche ein „Allgemeines", und Sätze, welche ein „Einzelnes" zum Subjekte haben. Dazu fügt er dann eine Unterabtheilung[11]) der

---

8) 17b 26: Ὅσαι μὲν οὖν ἀντιφάσεις τῶν καθόλου εἰσὶ καθόλου, ἀνάγκη τὴν ἑτέραν ἀληθῆ εἶναι ἢ ψευδῆ, καὶ ὅσαι ἐπὶ τῶν καθ' ἕκαστα, οἷον ἔστι Σωκράτης λευκός, οὐκ ἔστι Σ. λευκός· ὅσαι δὲ ἐπὶ τῶν καθόλου μέν, μὴ καθόλου δέ, οὐκ ἀεὶ ἡ μὲν, ἀληθὴς ἡ δὲ ψευδής. Fast ebenso 18a 28.

9) 24a 16: Πρότασις μὲν οὖν ἐστὶ λόγος κατα φατικὸς ἢ ἀποφατικός τινος κατά τινος. Οὗτος δὲ ἢ καθόλου ἢ ἐν μέρει ἢ ἀδιόριστος.

10) Anal. prior. I, 7. 29a 27: δῆλον δὲ καί, ὅτι τὸ ἀδιόριστον, ἀντὶ τοῦ κατηγορικοῦ τοῦ ἐν μέρει τιθέμενον, τὸν αὐτὸν ποιήσει συλλογισμόν.

11) Nicht deutlich genug tritt dieses Verhältniß in Trendelenburgs Darstellung hervor. Wenn derselbe sagt (Elem. log. Arist., § 6, p. 62 der VIII. Aufl.: Haec quidem una partitio, τὸ τοῦ καθόλου κατηγορεῖν καθόλου, de universo universe praedicare, et τὸ τῶν καθέκαστον κατηγορεῖν. Sed accedit altera. Fieri enim potest, ut de genere non universe, sed ex parte tantum aliquid enuncietur), die eine Theilung sei die in καθόλου καθόλου und in καθ' ἕκαστον, und dazu komme eine zweite, welche als drittes Theilungsglied das

ersten Klasse: er scheidet sie nämlich in Sätze, welche das „Allgemeine" allgemein, und Sätze, welche es nicht allgemein betreffen.

Die obere Haupteintheilung nun gründet sich offenbar auf eine Verschiedenheit des Gegenstandes, von welchem etwas ausgesagt wird; denn Aristoteles führt sie dadurch ein, daß er sagt, die Gegenstände, τὰ πράγματα, seien theils Allgemeines, theils Individuelles. Daraus folgt zunächst, daß es sich um einen Unterschied des Gedankens, und nicht etwa nur des sprachlichen Ausdrucks handelt. Näherhin aber ergibt sich aus der aristotelischen Ansicht von dem Parallelismus zwischen Gegenstand, Gedanke und Sprache[12]), daß der aufgestellte Unterschied der gedachten Gegenstände auch als Unterschied im Inhalt der Urtheile aufgefaßt werden muß.

Diesen Unterschied des im Urtheile enthaltenen Subjektes definirt Aristoteles dadurch, daß das „Allgemeine" etwas sei, welches „fähig ist[13]), über mehrere Dinge ausgesagt zu werden", während das Individuelle (καθ' ἕκαστον) diese Fähigkeit nicht hat; und er zeigt dafür als Beispiele „Mensch" und Kallias". Es ist nun klar, daß die letztere Art von Subjekten völlig mit dem zusammenfällt, was wir unter dem „Individuum" verstehen; aber genauere Erklärung bedarf die erstere Art. Man darf dabei nicht, wie man versucht sein könnte, an die οὐσία δευτέρα denken, welche Aristoteles in den Kategorien[14]) der οὐσία πρώτη gegenüberstellt. Vielmehr, da οὐσία πρώτη die individuelle Substanz ist, z. B. ὅ τις ἄνθρωπος, ὅ τις ἵππος, und dementsprechend οὐσία

καθόλου μὴ καθόλου aufstelle, so tritt die Unterordnung, welche nach den Worten des Textes zwischen den zwei Theilungen besteht, ganz zurück. Denn Aristoteles theilt nicht zuerst in καθόλου καθόλου und καθ' ἕκαστον, und dann in diese zwei und καθόλου μὴ καθόλου als Drittes, sondern er theilt in καθόλου schlechthin und καθ' ἕκαστον, und unterscheidet dann das Erstere in καθ. καθ. und καθ. μὴ καθ. Die Stelle 18a 28, welche vielleicht dem berühmten Aristoteliker vorschwebte, hebt das hier Gesagte nicht auf.

12) De interpr. c. 1. 16a 3—8: Ἔστι τὰ ἐν τῇ φωνῇ τῶν ἐν τῇ ψυχῇ παθημάτων σύμβολα . . . καὶ ὧν ταῦτα ὁμοιώματα, πράγματα . . . .

13) ὃ ἐπὶ πλειόνων πέφυκε κατηγορεῖσθαι.

14) Categ. c. 5. 2a 12 ss.

δευτέρα die gemeinsame Natur, im logischen Sinne den gemeinsamen Begriff, mehrerer individueller Substanzen bezeichnet, während das Allgemeine, von dem jetzt die Rede ist, nicht auf die Kategorie der Substanz sich beschränkt, sondern überhaupt etwas ist, was von mehreren Dingen, welcher Kategorie sie auch angehören mögen, ausgesagt werden kann, so ist das καθόλου unserer Eintheilung für das Seiende überhaupt und in allen Kategorien das Nämliche, was die οὐσία δευτέρα für das Seiende in der Kategorie der Substanz ist: die gemeinsame Natur, logisch der gemeinsame Begriff, mehrerer Dinge. Während also das individuelle Subjekt ein einfacher Gedanke an ein bestimmtes, individuelles Ding ist, sei es nun eine Substanz, oder eine Eigenschaft, oder ein Zustand, oder eine Thätigkeit usf., hat das allgemeine Subjekt im Sinne Aristoteles' zwei Seiten: es ist einerseits der Gedanke an irgend eine Natur oder Beschaffenheit (an einen Begriffsinhalt, würden wir sagen) aus einer der zehn Kategorien; andererseits vermag es beliebig viele individuelle Dinge der nämlichen Kategorie zu umfassen, welche jene gedachte Natur oder Beschaffenheit wirklich oder in der Auffassung des Urtheilenden besitzen.

Aristoteles' Unterscheidung darf also nicht als eine Unterscheidung der Subjekte in einzelne Dinge und in Klassen oder Gattungen von Gegenständen aufgefaßt werden. Sein „Allgemeines" ist ja etwas, was über Mehreres ausgesagt werden kann, ist also nicht zunächst eine Klasse oder Gattung — denn eine solche kann nicht von mehreren Dingen ausgesagt werden —, es ist vielmehr der Begriff einer gewissen Natur oder Beschaffenheit, welche als eine vielen Dingen gemeinsame aufgefaßt wird.

Aber allerdings tritt dieses Allgemeine, vermöge der sich auf viele Dinge erstreckenden Kraft seines Inhaltes, zu dem Individuellen in das Verhältniß eines Vieles umfassenden Ganzen (καθ' ὅλου) und der letzten, als solcher untheilbaren, Einheiten[15])

15) ἁπλῶς δὲ τὰ ἄτομα καὶ ἓν ἀριθμῷ κατ' οὐδενὸς ὑποκειμένου λέγεται, categ. 2. 1 b 6.

desselben. Und dieses Verhältniß nun hat in Bezug auf den Werth der Urtheile jenen Unterschied zur Folge, von dem soeben in Hinsicht auf den Inhalt gezeigt wurde, daß er den Sinn der aristotelischen Unterscheidung nicht ausmache, nämlich den, daß das Allgemeinurtheil [16]) für eine Menge, für eine ganze Klasse oder Gattung von Dingen, dagegen das Individualurtheil [16]) nur immer für das bezeichnete einzelne Ding gelten kann.

Während nun das Individuelle ein logisch einfacher Gegenstand ist, und deshalb keine Verschiedenheit der Weise zuläßt, wie es einem Prädikate unterworfen wird, kann das Allgemeine, welches die Gegenstände, auf die sich sein Begriff erstreckt, wie Theile umfaßt, in verschiedener Weise Gegenstand des Urtheils werden. Darauf gründet sich die aristotelische Unterabtheilung, wornach die Urtheile über Allgemeines in solche zerfallen, welche das Allgemeine allgemein, und in solche, welche es nicht allgemein betreffen. Dies ist nicht mehr ein Unterschied des gedachten Gegenstandes, sondern ein Unterschied des Maßes und der Ausdehnung, worin das Prädikat auf das Allgemeine, welches Subjekt ist, genauer auf die Gegenstände, die das Allgemeine umfaßt, bezogen wird. Aristoteles definirt nicht beide Seiten der Theilung positiv, sondern nur die eine als καθόλου ἀποφαίνεσθαι ἐπὶ τοῦ καθόλου [17]), „über das Allgemeine allgemein aussagen", d. h. in allgemeiner Weise, und bezeichnet die andere Seite rein negativ als τὸ μὴ καθόλου ἀποφαίνεσθαι ἐπὶ τοῦ καθόλου [17]), „über das Allgemeine nicht allgemein aussagen"; und diese „Allgemeinheit" der Beurtheilung, deren Vorhandensein und Fehlen die beiden Unterarten

16) „Allgemein-Urtheil" — Individual-Urtheil", dies ist wohl eine geeignete und erlaubte Bezeichnung der beschriebenen Urtheilsarten.

17) De interpr. 7. 17 b 2 und 5, sowie 17 b 7 u. 9. Diese Allgemeinheit, d. h. die Totalität des Umfanges, läßt Aristoteles nur im Subjekte, aber nicht auf Seiten des Prädikates zu, ib. 17 b 12 ss: ἐπὶ δὲ τοῦ κατηγορουμένου καθόλου κατηγορεῖν τὸ καθόλου οὐκ ἔστιν ἀληθές· οὐδεμία γὰρ κατάφασις ἀληθὴς ἔσται, ἐν ᾗ τοῦ κατηγορουμένου καθόλου τὸ καθόλου κατηγορεῖται, οἷον ἔστι πᾶς ἄνθρωπος πᾶν ζῷον: „auf Seiten des Prädikates aber das Allgemeine universell auszusagen, gibt keine Wahrheit; denn keine Bejahung wird wahr sein, in welcher dies geschieht, z. B. *jeder Mensch ist jedes Thier.*"

ausmacht, und die zuvor beschriebene Allgemeinheit des Gegenstandes selbst werden ausdrücklich als zwei verschiedene Dinge auseinandergehalten[18]; τὸ καθόλου ist das Allgemeine als Subjekt, ὅτι καθόλου (sc. ὑπάρχει τὸ κατηγορούμενον) bezeichnet die Allgemeinheit, besser gesagt die Totalität, des Umfangs, in welchem das Allgemeine dem Prädikat unterworfen wird.

So entstehen dreierlei Urtheilsformen: καθόλου καθόλου, καθόλου μὴ καθόλου, καθ' ἕκαστον. Als Typen gibt Aristoteles die Beispiele[19]: a) für die erste Form: πᾶς ἄνθρωπος λευκός, οὐδεὶς ἄνθρ. λευκός, b) für die zweite Form die Paare: ἔστι λευκὸς ἄνθρ., οὐκ ἔστι λευκὸς ἄνθρ. und ἔστι τις ἄνθρωπος λευκός, οὐ πᾶς ἄνθρ. λευκός, und c) für die dritte Form: ἔστι Σωκράτης λευκός, οὐκ ἔστι Σ. λευκός.

4. Vergleicht man hiemit die zweite Eintheilung[20], so fällt alsbald die Verschiedenheit in der Gliederung und in den Ausdrücken auf. Aristoteles theilt hier die „Protasis", welche er soeben als „bejahende und verneinende Rede" definirt und dadurch für identisch mit dem Aussagesatz erklärt hat, in die allgemeine, partikuläre und unbestimmte ein. Vor Allem ist hier der individuelle Satz, καθ' ἕκαστα, zu vermissen. Aristoteles will doch gewiß auch hier den Aussagesatz erschöpfend eintheilen, und gewiß sind ihm auch die Sätze über Einzeldinge wahre Aussagesätze[21].

---

18) ibid. 17 b 9: λέγω δὲ τὸ μὴ καθόλου ἀποφαίνεσθαι ἐπὶ τῶν καθόλου, οἷον ἔστι λευκὸς ἄνθρ., οὐκ ἔστι λευκὸς ἄνθρ: καθόλου γὰρ ὄντος τοῦ ἄνθρωπος οὐχ ὡς καθόλου κέχρηται τῇ ἀποφάνσει. τὸ γὰρ πᾶς οὐ τὸ καθόλου σημαίνει, ἀλλ' ὅτι καθόλου. Später bezeichnet Aristoteles allerdings mit τὸ καθόλου öfters den universellen Satz (z. B. τὸ καθόλου ὑπάρχειν δεῖ, Anal. prior. I, 24. 41 b 7).

19) ibid. 17 b 6. 10. 18—22. 28.

20) Vergleiche Anm. 9.

21) Die Behauptung von *E. Rethwisch* (Ueber die Quantität der Urtheile, Dissertation, Jena 1888, pg. 6): „Aristoteles stellt kein selbständiges, singulares Urtheil auf, statuirt nur das universale und das partikulare Urtheil," ist angesichts des bisher Dargelegten unrichtig. Warum Aristoteles in der Analytik den singulären Satz neben dem partikulären nicht mehr eigens erwähnt, wird sich alsbald zeigen.

Sie müssen also unter dieser Division enthalten sein. Aber es ist klar, daß Aristoteles sie weder zu den allgemeinen noch zu den unbestimmten rechnen konnte; sie sind also nothwendig unter den Sätzen ἐν μέρει inbegriffen. Schon diese Abweichung von der ersten Theilung will erklärt sein. Dazu kommt noch die andere, daß statt der Satzform καθόλου μὴ καθόλου die positiv bezeichnete Form ἐν μέρει und neben dieser noch die neue Unterart des „unbestimmten Satzes" (πρότασις ἀδιόριστος) aufgestellt wird.

Stellen wir die zwei Eintheilungen neben einander:

1.] ἀπόφανσις in τοῦ καθόλου und τοῦ καθ' ἕκαστον; die ἀπόφ. τοῦ καθόλου selbst wieder in καθόλου τοῦ καθόλου und μὴ καθόλου τοῦ καθόλου;

2.] πρότασις in καθόλου, ἐν μέρει und ἀδιόριστος. Auf Grund der Erklärung, welche Aristoteles der letzteren Eintheilung beifügt[22]), ist Folgendes klar: das καθόλου der 2. Theilung entspricht ganz dem καθόλου καθόλου der 1.; aber weder das ἐν μέρει der 2. entspricht dem καθ' ἕκαστον der 1. (da das erstere durch die Beispiele τινί, τινὶ μή und μὴ παντὶ ὑπάρχειν erklärt wird, also, wenn es das letztere überhaupt betrifft, jedenfalls viel weiteren Umfanges ist), noch das μὴ καθόλου der 1. Theilung dem ἐν μέρει der 2. (da zum ersteren auch ein Satz wie ἔστι λευκὸς ἄνθρωπος gerechnet wird, der nach 24 a 20 zum ἀδιόριστος der 2. Theilung gehört), und ebensowenig fällt das ἀδιόριστος der 2. mit dem μὴ καθόλου der 1. Eintheilung zusammen.

Entweder also widerspricht sich Aristoteles, oder er versteht unter πρότασις eine andere Sache als unter ἀπόφανσις, oder er macht die beiden Eintheilungen unter verschiedenen Gesichtspunkten. Das Erste ist nicht annehmbar; das Zweite wird nicht nur durch seinen Sprachgebrauch und die Beispiele, sondern auch durch die ausdrücklichen Definitionen unmöglich; also bleibt nur das Dritte übrig. Und dies läßt sich unschwer erklären. Denn im Buche

22) 24 a 18: λέγω δὲ καθόλου μὲν τὸ παντὶ ἢ μηδενὶ ὑπάρχειν, ἐν μέρει δὲ τὸ τινὶ ἢ μὴ τινὶ ἢ μὴ παντὶ ὑπάρχειν, ἀδιόριστον δὲ τὸ ὑπάρχειν ἢ μὴ ὑπάρχειν ἄνευ τοῦ καθόλου ἢ κατὰ μέρος, οἷον τὸ τῶν ἐναντίων εἶναι τὴν αὐτὴν ἐπιστήμην, ἢ τὸ τὴν ἡδονὴν μὴ εἶναι ἀγαθόν.

de interpr. handelt Aristoteles nur vom Satze als Zeichen des Urtheils, von den Eigenschaften, die ihm als solchem zukommen, und von den gegenseitigen Beziehungen der Sätze. In den Anal. priora dagegen bespricht er den Satz als Theil des Syllogismus, wie er denn auch den nämlichen Aussagesatz, wo er für sich auftritt, ἀπόφανσις nennt, wo er aber zum Ziehen einer Folgerung gebraucht wird, πρότασις. Er wird also die Sätze an der ersten Stelle nach den Merkmalen eintheilen, welche für ihre eigene logische Beschaffenheit, an der zweiten aber nach denjenigen, welche für ihren Gebrauch im Syllogismus ausschlaggebend sind. Nun macht, für den Satz an sich betrachtet, das allgemeine oder individuelle Subjekt einen großen Unterschied aus, aber der Unterschied des partikulären und des unbestimmten Satzes tritt zurück, da der letztere keinen eigenen Gedankenwerth besitzt, wie sich zeigen wird; dagegen kommt für den Satz als Theil des Syllogismus der Unterschied des individuellen vom partikulären Satze gar nicht, und sein Unterschied vom allgemeinen Satze nicht eigens in Betracht: einmal deßhalb, weil der Individualsatz, so lange er seine Eigenart bewahrt, nur als praemissa minor auftreten kann, was die Schlußweise weder im Vergleich mit dem allgemeinen, noch im Vergleich mit dem partikulären Satze verändert; sodann deßhalb, weil der Individualsatz, sobald er seine Eigenart verliert, d. h. sobald das Individuum nicht als solches, sondern als Theil der Gattung in Betracht gezogen wird, völlig den Werth und die Wirkung eines partikulären Satzes annimmt. Er kann also in jener Eintheilung, welche vom Standpunkt des syllogistischen Werthes und Gebrauches bestimmt ist, mit dem Theilsatze in eine Klasse gestellt und zu diesem gezogen werden; aber wegen der Eigenart des durch ihn ausgesprochenen Urtheils bildet er dennoch eine vom partikulären Satze verschiedene und selbstständige Art.

Alle übrige Verschiedenheit reduzirt sich darauf, daß an Stelle des καθόλου μὴ καθόλου der 1. Eintheilung in der 2. die zwei Arten: ἐν μέρει und ἀδιόριστος, gesetzt werden. Dies ist jedoch nichts der Sache nach Neues; denn unter den Beispielen, welche für die Form καθ. μὴ καθ. gegeben werden, ist das eine (ἔστι

λευκὸς ἄνθρ. 17 b 10) gleichartig den unbestimmten Sätzen, welche Aristoteles nennt (z. B. τὴν ἡδονὴν μὴ εἶναι ἀγαθόν 24 a 20), die anderen aber (ἔστι τις ἄνθρ. λ. und οὐ πᾶς ἄνθρ. λ. 17 b 18. 19) sind solche Sätze, welche als ἐν μέρει bezeichnet werden. Es frägt sich daher, ob diese genauere Abtheilung der Sätze καθ. μὴ καθ. in Sätze ἐν μέρει und in ἀδιόριστοι im Sinne des Aristoteles auch einen Unterschied der Urtheile bedeuten soll. Die Antwort lautet Nein. Aus der Erklärung des unbestimmten Satzes, Anal. prior. I, 1[23]): „Unbestimmt nenne ich die Aussage des Zukommens oder Nichtzukommens ohne das „„allgemein““ oder „„zum Theile“““, und aus der Stelle ibid. I, 27[24]): „Wenn nun der Gegenstand (sc. das Subjekt des zu beweisenden Schlußsatzes, oder überhaupt ein Begriff, um den es sich im Beweise handelt) „„unbestimmt““ ist, so ist es unbekannt, ob die Protasis allgemein sei; ist er aber bestimmt bezeichnet, so ist es bekannt“ geht hervor, daß bei Aristoteles der unbestimmte Satz nur eine Form des sprachlichen Ausdrucks ist, indem der Sprechende über das Allgemeine, welches er beurtheilt, etwas aussagt, ohne zu sagen, ob er es allgemein oder zum Theile meint. Die Urtheile also, welche durch solche Sätze ausgesprochen werden, können im Geiste des Sprechenden allgemeine oder partikuläre sein; ob sie eines von beiden sein müssen, oder auch ihrerseits unbestimmt sein können, darüber gibt Aristoteles keine Andeutung.

Dieses Resultat führt zu einer Ergänzung des Früheren. Da die Sätze καθ. μὴ καθ. in die Sätze ἐν μέρει und ἀδιόριστοι zerfallen, den letzteren aber auch ein allgemeines Urtheil zu Grunde liegen kann, so darf auch die frühere Unterabtheilung der Allgemeinsätze in allgemeine und nicht-allgemeine nicht ohne Weiteres auf einen gleichartigen Unterschied der darin ausgesprochenen Urtheile zurückgeführt werden. Dem allgemeinen Satz mag wohl immer ein allgemeines Urtheil zu Grunde liegen; und der nicht-

23) siehe die vorige Anmerkung.

24) 43 b 14: ἀδιορίστου μὲν οὖν ὄντος (sc. τοῦ πράγματος) ἄδηλον, εἰ καθόλου ἡ πρότασις, διωρισμένου δὲ φανερόν.

allgemeine Satz mag immer dann, wenn er partikulär bezeichnet ist, ein nicht-allgemeines Urtheil offenbaren; ist er aber ohne bestimmte Bezeichnung, so kann er auch ein allgemeines Urtheil voraussetzen.

Sieht man aber von dem konkreten Zusammenhang des Urtheils mit dem es zufällig aussprechenden Satze ab, so bleibt völlig die erste Eintheilung bestehen, soferne sie einen wirklichen Unterschied der Urtheile aufstellt, der wenigstens in der Regel mit dem analogen Unterschied der Sätze verbunden ist. Zu ihr wird nur eine genauere Definition der Unterarten des Allgemeinurtheils hinzugefügt, indem die nicht-allgemeinen Urtheile als solche definirt werden, welche das Allgemeine ἐν μέρει, zum Theile, betreffen [25]).

5. Es gilt nun, aus den aristotelischen Lehren dasjenige herauszunehmen, was für den Inhalt der Urtheile bedeutsam ist und sich als zutreffend erweist. Das ist vor Allem der Unterschied der Urtheile über Allgemeines und der Urtheile über Individuelles, kurz: der Allgemein- und der Individual-Urtheile. Daß dies die obere und Haupteintheilung bei Aristoteles ist, mußte betont werden, weil oft die Dreitheilung in universelle, partikuläre und singuläre Urtheile als eine ursprüngliche angesehen und dadurch das Verständniß erschwert wurde. So sehr es nun Aristoteles sonst um den Werth oder Sachgehalt der Sätze und Urtheile zu thun war, diese Haupteintheilung trifft doch schon bei ihm nicht allein den Werth, sondern auch den Inhalt der Urtheile und die innere Beschaffenheit ihrer Subjekte. Das Allgemeine und das Individuelle als Subjekte der Urtheile sind bei ihm verschieden beschaffene Elemente des Gedankens selbst.

25) ἐν μέρει bedeutet in der Definition und auch weiterhin offenbar jene Weise, das Allgemeine zu beurtheilen, daß dasselbe (d. h. seine Gegenstände) nur in einem Theile betroffen wird. Später aber wird es von Aristoteles gerne zur Bezeichnung einer Art des Gegenstandes selbst, nämlich der kleineren und spezielleren Gattungen im Vergleich mit den höheren, sowie der Individuen gegenüber der Gattung, angewendet.

Diese Unterscheidung muß nun auch wirklich als zutreffend und grundlegend in Hinsicht auf den Inhalt der Urtheile anerkannt werden. Es gibt einerseits Urtheile, deren Subjekt sich nur als der einfache Gedanke an ein bestimmtes individuelles Ding darstellt, welches als solches dem Verstande vorliegt; und es gibt andererseits Urtheile, welche in ihrem Subjektsgedanken eine gewisse gedachte Natur oder Beschaffenheit, kurz einen Allgemeinbegriff, enthalten und unter diesem Gesichtspunkte die Dinge erfassen, welche beurtheilt werden sollen. Die Thatsache dieses Unterschieds zeigt sich deutlich in Beispielen wie: *Heinrich III. war ein kräftiger Herrscher, — die Stadt Rom hat zweimal den Sitz einer Weltherrschaft gebildet, — auch du, mein Brutus! — dieses Weiss blendet meine Augen,* für die eine Art, und: *der König ist der erste Diener seines Volkes, — alle Säugethiere haben rothes Blut, — viele Opfer haben das Vaterland gerettet, — irgend ein Schelm hat das gethan,* für die andere Art von Urtheilen. Wer sich selbst darüber Rechenschaft gibt, was er beim Lesen, Hören oder Sprechen dieser und ähnlicher Sätze denkt, der wird sich leicht davon überzeugen, welcher Unterschied zwischen den Urtheilen der ersteren und denen der letzteren Art in Bezug auf ihr Subjekt besteht, und worin andererseits die Urtheile jeder einzelnen Art unter sich übereinstimmen. So verschiedenerlei Einzeldinge man auch beurtheilen mag, ob jemand nun über Cäsar, oder über den Mond, oder über seine Wanduhr nachdenkt: es wechselt zwar die Materie des Urtheils oder die Vorstellung, welche dem Urtheilenden im Geiste gegenwärtig ist, aber es ist immer dieselbe eigenthümliche, individuelle Weise des Urtheilens, welche zu definiren nicht nothwendig ist, da sie jedermann kennt. Ebenso, mag jemand nun urtheilen über die Einhufer, oder über die Dikotyledonen, oder über die mathematischen Figuren, so wechselt zwar jedesmal die Materie oder der Begriff des Subjektes, nicht aber die Beschaffenheit des letzteren. Dagegen wenn ich das eine Mal an das Haus Nr. 15 der Ludwigstraße, ein anderes Mal an die Häuser im italienischen Stil, oder überhaupt an die Wohngebäude der Menschen denke, so ändert sich die

Beschaffenheit meines Subjektgedankens, obwohl hier die beurtheilten Dinge, wie sie an sich sind, sich viel weniger unterscheiden, als je in einer der vorgenannten Vergleichsreihen.

6. Diese Thatsache lehrt, daß der Unterschied des allgemeinen und des individuellen Subjektes nicht durch eine Verschiedenheit der beurtheilten objektiven Dinge, sondern durch die verschiedene Weise konstituirt wird, in welcher die Gegenstände des Urtheils aufgefaßt und im Geiste des Urtheilenden gegenwärtig sind. Die objektiven Dinge, auf welche ein Urtheil sich bezieht, und für welche es gilt, sind immer individuell, mag dasselbe nun ein Individual- oder ein Allgemeinurtheil sein. Ist daher bei Aristoteles der Unterschied des Allgemeinen und des Individuellen als ein solcher des Gegenstandes definirt worden, so kann dies nur hinsichtlich des im urtheilenden Verstande vorhandenen oder inneren Gegenstandes, oder desjenigen, was im Geiste des Urtheilenden dem Prädikate unterworfen wird, anerkannt werden: das Allgemeine und das Individuelle sind Arten des gedachten Gegenstandes, d. h. dessen, was dem Urtheilenden als das, womit er sich denkend beschäftigt, innerlich gegenwärtig ist. Wird also gesagt, die Urtheile zerfallen in solche über ein Allgemeines und solche über ein Individuelles, so will das heißen, sie zerfallen in Urtheile, worin etwas auf allgemeine Weise Gedachtes, und Urtheile, worin etwas auf individuelle Weise Gedachtes Subjekt ist.

Aus dieser Definition ergibt sich eine Folgerung, welche zwar über das bei Aristoteles Gefundene hinausgeht, jedoch geeignet ist, die entwickelten Begriffe zu beleuchten. Da der Allgemeinbegriff auf viele Dinge anwendbar ist, der individuelle Gedanke aber nur auf ein einziges paßt, so wird in der Regel das Allgemeinurtheil für viele Dinge, das Individualurtheil für ein einzelnes Ding gelten; und in weiterer Folge wird sich auch im Inhalt des ersteren sehr häufig eine Vielheit der Gegenstände, dagegen in dem des letzteren ein einziger Gegenstand zeigen. Man hat auch in diesem Sinne oft die Bezeichnung „singuläres" Urtheil verstanden, welches als Urtheil über ein einziges, einzelnes Ding dem

allgemeinen Urtheil, als einem Urtheil, welches viele Dinge zugleich zum Gegenstande hat, gegenüberstehe. Aber aus dem bisher Gefundenen ergibt sich, daß der Unterschied der zwei Urtheilsarten nicht durch die Einzigkeit und Vielheit der objektiven, und etwa auch der gedachten Gegenstände definirt werden darf. Denn auch da, wo das Individualurtheil einen einzigen, das Allgemeinurtheil viele Gegenstände zugleich betrifft oder enthält, wird die Eigenart des Ersteren nicht durch die Einzigkeit des Gegenstandes, sondern durch die individuelle Weise, wie dieser einzige Gegenstand gedacht ist, konstituirt, und liegt ebenso die Eigenart des Allgemeinurtheils nicht in der Vielheit der gedachten Gegenstände, sondern in der allgemeinen Weise, wie die vielen gedacht werden. Wenn es also möglich wäre, irgend einmal ein einziges, einzelnes Ding in derselben Weise zu beurtheilen, wie das Allgemeinurtheil gewöhnlich viele Dinge gemeinsam erfaßt, so wäre ein solches Urtheil, obwohl es nur ein Individuum beträfe, dennoch nach seinem Inhalte ein wahres Allgemeinurtheil; und andererseits müßte ein Urtheil über viele Dinge zugleich, welches möglicherweise jedes einzelne derselben gerade so erfaßte, wie das gewöhnliche Individualurtheil ein einzelnes Ding für sich zum Gegenstande macht, in Hinsicht auf seine innere Subjektsbeschaffenheit als Individualurtheil bezeichnet werden.

7. Dieser Hauptunterschied des allgemeinen und des individuellen Subjektes spricht sich nach Aristoteles in dem Satze, welcher Zeichen des Urtheils ist, dadurch aus, daß entweder ein Gattungsname, überhaupt ein Gemeinname, z. B. Mensch, Thier, Stein, Wissenschaft u. s. f., oder ein Eigenname, z. B. Kallias, Kleon, Sokrates u. s. f., als Subjektswort gebraucht wird, wie die Beispiele passim zeigen; aber auch bestimmte Fürwörter oder sie ersetzende Sprachformen [26]) drücken einen individuellen Subjektsgedanken aus, wobei der mit ihnen verbundene Gemeinname die Individualität des Subjektes nicht aufhebt. Auch dieses sprachliche

---

26) Anal. prior. I, 27. 43a 35: φαμὲν ποτὲ τὸ λευκὸν ἐκεῖνο Σωκράτην εἶναι, καὶ τὸ προσιὸν Καλλίαν.

Kennzeichen für die Beschaffenheit des Gedankensubjektes besteht im Allgemeinen zu Recht, mit jener Einschränkung, welche durch die Bedeutung der Sprache als Zeichen der Gedanken überhaupt erfordert wird. Jedermann weiß, daß er immer einen individuellen Gedanken hat, so oft er einen persönlichen oder sachlichen Eigennamen spricht oder hört, und daß er durch bestimmte Fürwörter in der Regel, besonders wenn sich nicht der Zusammenhang der Rede geltend macht, die individuell aufgefaßten Gegenstände seiner Umgebung bezeichnet. Ebenso ist es uns geläufig, daß allgemeine Gedanken nur durch Gemeinnamen ausgesprochen werden, und daß man beim Hören oder Lesen eines solchen Wortes geneigt ist, an etwas Allgemeines zu denken. So könnte also, im Ganzen genommen, der als Subjekt im Satze auftretende Gemeinname als sicheres Kennzeichen des Allgemeinurtheils, und der Eigenname oder das bestimmte Fürwort als Kennzeichen des Individualurtheiles gelten. Aber dies trifft nur so lange zu, als es gelingt, alle jene Nebenfaktoren zu beseitigen oder doch aufzudecken, welche den Parallelismus dieser beiden Wortarten mit den entsprechenden Gedankenformen stören können. Und da kommen hier namentlich zwei in Betracht. Der erste Umstand dieser Art ist das große Mißverhältniß zwischen Sprache und Gedanke, welches darin liegt, daß die individuellen Dinge, welche von uns aufgefaßt werden, zu ungeheuer viele sind, als daß wir jedem einen eigenen Namen geben könnten. Wir thun ja dies allerdings bei Personen, Familien, Völkern, bei Ländern, Bergen, Flüssen, Seen, Meeren, Sternen, bei Städten, Oertern, Straßen, Häusern, Hausthieren. Aber den unzähligen übrigen Dingen, z. B. den Pflanzen- und Steinindividuen, oder den Handlungen, Ereignissen und Zuständen geben wir keine Eigennamen, obgleich wir sie oft genug auf individuelle Weise denken. Um solche Subjekte zu bezeichnen, behelfen wir uns dann durch Gemeinnamen, die wir durch mancherlei Beifügungen näher bestimmen. Der zweite Umstand liegt in dem Verhältniß des Sprechenden zum Hörenden begründet. Denkt der Sprechende an individuelle Gegenstände, die dem Hörenden weder bekannt sind, noch auch als gegenwärtig dargezeigt

werden können, so hilft es nichts, wenn sie einen Eigennamen haben: der Sprechende muß Gemeinnamen anwenden, um dem Hörenden die gedachten Individuen bekannt zu machen, obwohl sein eigener Gedanke individuell ist. Beide Einflüsse machen sich offenbar nur in der Richtung geltend, daß sie Gemeinnamen zur Bezeichnung individueller Gedanken hinüberziehen, so daß ein Gemeinname nicht unbedingt als Ausdruck eines allgemeinen Subjektes angesehen werden darf; hinter ihm liegt zuweilen ein individuelles Subjekt verborgen. Dagegen ist der Gebrauch der Eigennamen solchen Einflüssen nicht ausgesetzt; und von den Fürwörtern vermögen einige nur dann einen allgemeinen Gedanken anzuzeigen, wenn sie im Zusammenhang der Rede sich auf vorausgenannte Gemeinnamen zurückbeziehen; im absoluten Gebrauch ist das Fürwort immer das untrügliche Zeichen eines individuellen Subjektes.

8. Die Unterabtheilung der Allgemeinurtheile in universelle und partikuläre wurde bereits als eine Unterscheidung nach dem Maße oder der Ausdehnung bezeichnet, in welcher ein allgemeines Subjekt hinsichtlich der Gegenstände, die es umfassen kann, beurtheilt wird; dabei ergab sich, daß das ἀδιόριστον zunächst nur im sprachlichen Ausdruck als eigene Form zu verstehen sei. Diese Unterscheidung kann nun nicht ohne Weiteres auf die innere Beschaffenheit des Urtheils angewendet werden. Denn da sie von Aristoteles in Rücksicht auf die praktische Logik aufgestellt worden ist, so betrifft die Allgemeinheit und Partikularität im Sinne seiner Eintheilung mehr die Geltung und den Werth, als den Inhalt der Urtheile. Dieser Sinn der Eintheilung zeigt sich unter Anderem darin, daß dem universellen Urtheil nur schlechtweg das nichtuniverselle oder partikuläre gegenübergestellt wird; denn es ist doch klar, daß, während das universelle Urtheil eine eindeutige Form der Beurtheilung eines Allgemeinen ist, das partikuläre seinerseits eine Menge unter sich verschiedener Urtheilsformen umfaßt; eine Verschiedenheit, welche nur vom Standpunkt der logischen Praxis aus übersehen werden kann, welcher Alles darauf ankommt, ob ein Prädikat einem Subjekte allgemein oder nicht

allgemein eigen ist, während ihr weniger daran liegt, in welcher bestimmten Form der Partikularität dem Subjekte ein Prädikat beigelegt werden müsse.

Trifft also die Unterabtheilung zunächst den Werth der Urtheile, indem das universelle Urtheil sein Prädikat für den ganzen Umfang der Gegenstände seines allgemeinen Subjektes gelten läßt, das partikuläre aber nur für einen gewissen Theil dieses Umfangs, so frägt es sich nun, wieweit dieser Unterschied des Werthes auch etwas für den Inhalt der Urtheile bedeutet. Da ist nun klar, daß derselbe insoweit einen analogen Unterschied im Urtheilsinhalte mit sich bringt, als das Maß der Geltung auch im Gedanken selbst mitgedacht und enthalten ist; in diesem Falle ist die äußere Quantität auch in einer inneren, intentionalen Quantität ausgeprägt. So ist es nun ohne Zweifel in jenen Urtheilen, deren treuen Ausdruck ein Satz mit πᾶς, omnis, jeder, alle usf. bildet: das Maß und der Umfang, worin diese Urtheile gelten, nämlich die Allheit, Gesammtheit, Ausschließlichkeit, ist hier auch im Gedanken selbst enthalten; wir denken, daß „alle" so und so sind, daß „jeder" das und das ist, daß die „ganze" Gattung der Gegenstände des Subjektsbegriffes das Prädikat verdient. Und ebenso oft denken wir, wenn wir ein allgemeines Subjekt haben, eine partikuläre Maßbestimmung und Ausdehnung mit, z. B. viele, die meisten, einige, wenige, usf.; nur daß diese partikulären Quantitäten so viele sind, als es verschieden große Theile einer Menge geben kann, während die Universalität immer dieselbe ist. Versteht man also nunmehr unter „universell" und „partikulär" die innere, mitgedachte Quantität an Stelle der äußeren, so muß als ausgemacht gelten, daß es unter den Allgemeinurtheilen jedenfalls *eine* Form gibt, welche dem Inhalt nach universell ist, da sie die Allheit im Subjekte hinzudenkt, und vielerlei andere Formen, welche dem Inhalte nach partikulär sind, da sie irgend eine Theilbestimmung zu ihrem allgemeinen Subjektsbegriffe fügen.

9. Aber nun zeigt es sich, daß die Unterscheidung von universell und partikulär in diesem Sinne für den Inhalt der Urtheile nicht dasselbe leistet, was sie im Sinne der äußern Quantität

geleistet hat. Für den Werth der Urtheile war sie nämlich eine erschöpfende Eintheilung: jedes Urtheil, das überhaupt eine Geltung haben will, muß entweder vom ganzen Umfang der Gegenstände des Subjektsbegriffes gelten, oder doch von einem Theile desselben. In Hinsicht auf den Inhalt der Urtheile aber kann die Eintheilung in universell und partikulär nicht mehr erschöpfend sein. Sie hat ja, wie gesagt, für den Inhalt der Urtheile nur insoweit Bedeutung, als sich der Umfang, auf welchen sich der Werth eines Urtheils erstreckt, auch innerlich durch eine mitgedachte Quantität ausprägt. Aber dies muß durchaus nicht immer der Fall sein. Nur dann müßte das Maß der Geltung im Gedanken selbst mitgedacht sein, wenn wir nicht an etwas Allgemeines, an einen Begriff denken könnten, ohne zugleich an Gegenstände desselben zu denken, und wenn zugleich der Gedanke an Gegenstände eines Begriffes den Gedanken eines gewissen Umfanges, einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl derselben nothwendig mit sich brächte. Aber das letztere trifft nicht zu: wir können an Gegenstände einer gewissen Art denken, ohne ein bestimmtes oder unbestimmtes Maß ihrer Menge; und das erstere kann nicht a priori postulirt werden. So nothwendig also eine im Urtheil mitgedachte Quantität auch eine äußere Quantität seiner Geltung nach sich zieht — denn es ist nicht möglich, daß ein gewisses Umfangsmaß im Inhalt des Urtheils sich finde, ohne daß dadurch der Werth des Urtheils im gleichen Sinne bestimmt würde —, so bringt doch die Quantität des Werthes nicht nothwendig und daher nicht immer die entsprechende Quantität im Inhalte mit sich. Und da eine andere Quantität, als die dem Werthe entsprechende, noch weniger als diese im Inhalte vorhanden sein kann, so wird es Urtheile über Allgemeines geben, deren Inhalt keine Quantität zeigt, und die dem Inhalte nach weder partikulär noch universell sind.

So zeigen es auch die Urtheile, die wir alltäglich in unserem Geistesleben und im geistigen Verkehre mit Anderen erfahren; ein großer Theil derselben entbehrt einer inneren Quantitätsbestimmung, sie enthalten weder den Gedanken der Allheit, noch den Gedanken irgend eines Theiles, irgend einer so und so großen

Menge von den Gegenständen des Allgemeinbegriffes, der das Subjekt bildet. In Urtheilen wie: *Menschen sind gebrechlich, die Nachtigallen singen schön, das Leben ist kostbar,* oder: *Feinde haben uns dies angethan, ein Baum ist hier gestanden,* läßt sich kaum ein derartiges Element nachweisen. Und dennoch haben sie alle ihrem Werthe nach eine Quantität: die ersteren sind in dieser Hinsicht universell, die letzteren zwei partikulär. Bedeutet nun diese bei solchen Urtheilen gar nichts für ihren Inhalt? Woher kommt ihre verschiedene Geltung, wenn sie nicht im Inhalt in Hinsicht auf die Quantität verschieden sind?

10. Man könnte etwa sagen: Das Enthaltensein der Quantität im Urtheile läßt sich auf doppelte Weise denken, als ein formelles und als ein materielles. Wer da sagt: alle, omnes ꝛc., der denkt zu seinem Subjekte die Allheit formell hinzu, so daß sie einen eigenen und trennbaren Bestandtheil seines Gedankens bildet; dies offenbart sich in dem Gebrauche eines eigenen Wortes; und ebenso ist die Partikularität formell gedacht, wenn der Satz lautet: einige, manche, einige, viele uff. Wer aber sagt: *(die) Menschen, das Leben*, der denkt zwar die Allheit nicht eigens neben dem Gedanken an *Menschen, Leben*; dennoch ist sie materiell in seinem Gedanken enthalten, als Eigenschaft oder Weise des Gedachten; denn er denkt thatsächlich an alle Menschen, an jedes Leben, obgleich er nicht an deren Allheit und an die Ausnahmslosigkeit denkt, mit der das Prädikat zutrifft. Beweis für diese Weise des Enthaltenseins ist der Umstand, daß wir einen vollzogenen Gedanken dieser Art sofort wieder aufheben und korrigiren, sobald uns ein Gegenstand des Subjektsbegriffes einfällt, an welchem das Prädikat nicht zutrifft, z. B.: *meine Möbel sind von Holz — ja so, meine Bettlade ist von Metall — meine Möbel sind zumeist von Holz.* Dies würde nicht geschehen, wenn nicht im korrigirten Urtheile die Allheit wahrhaft enthalten wäre, wenn auch nicht formell und eigens gedacht. Ebenso, wenn einer sagt: *Feinde, ein Baum*, so denkt er zwar die Partikularität nicht eigens neben diesen Begriffen, aber er denkt doch an einen unbestimmten Theil der Gegenstände des Begriffes, oder an ein be-

liebiges Individuum dieser Art, was ja auch partikuläre Denkweise ist. Auch hier ließe sich zur Bestätigung der Umstand beibringen, daß wir den vollzogenen Gedanken *Feinde* ꝛc. aufheben, wenn wir bemerken, daß der Thäter ein einziger Feind war, und umgekehrt den Gedanken *ein Baum* korrigiren, sobald sich zeigt, daß mehrere Bäume an dem Platze standen. Dies geschähe nicht, wenn nicht in dem anfänglichen Gedanken eine gewisse Quantität wirklich vorhanden wäre, zwar nicht formell gedacht, aber doch materiell, als Eigenschaft des Gedachten.

Diese Auffassung der Sache enthält zwar einen richtigen Hinweis auf gewisse Unterschiede im Inhalt der Urtheile, die mit der verschiedenen äußeren Quantität zusammenhängen; aber sie kann doch nicht im eigentlichen Sinne angenommen werden, weil eben dasjenige, wodurch nach ihr alle in Frage stehenden Urtheile in materieller Weise universell oder partikulär sein sollen, nicht der Gedanke einer Quantität oder eines Umfangsmaßes ist. Dies ist besonders deutlich bei den Beispielen partikulärer Urtheile. Ihre Subjekte enthalten offenbar auf irgend eine Weise den Gedanken der Einzahl oder Mehrzahl von Gegenständen, und der Gegensatz von Singular und Plural spielt in ihnen eine Rolle. Derselbe ist auch wirklich ein Unterschied des Inhaltes, und nicht ganz ohne Zusammenhang mit der Quantität. Aber Singular und Plural sind an sich noch keine Quantitätsbestimmungen, sondern können nur das Fundament für solche sein. Das Individuum ist allerdings für das vergleichende Denken ein Theil der Gattung, und die Einzahl gegenüber einer höheren Zahl ein Maß: aber es ist klar, daß in einem Gedanken: *ein Baum ist hier gestanden*, der beliebige einzelne Baum weder als Theil seiner Gattung, noch in seiner Zahl aufgefaßt wird. Und auch die Mehrzahl ist für den Gedanken, der sie enthält, noch keine partikuläre Quantität, da sie ja ebenso Träger der universellen Quantität sein kann.

Aber auch in den Beispielen universeller Urtheile zeigt sich, daß sie nichts der äußeren Quantität Analoges enthalten. Denn ein Urtheil, welches die Allheit nicht formell enthält, kann dieselbe überhaupt nicht wirklich enthalten, sondern höchstens der Kraft

nach. Denken wir nämlich in Urtheilen wie: *die Menschen sind gebrechlich, das Leben ist kostbar*, nicht ausdrücklich die Allheit oder Gesammtheit, so läßt sich ihr „materielles" Vorhandensein im Gedanken nur in dieser Weise annehmen, daß wir dabei alle Menschen, jegliches Leben im Geiste gegenwärtig hätten. Aber dies ist fast niemals der Fall, ja es könnte nur dann eintreten, wenn das gedachte Allgemeine eine ganz beschränkte Anzahl von Dingen umfaßt, so daß sie uns alle zugleich im Geiste gegenwärtig sein können. Gewöhnlich haben wir nicht einmal viele, geschweige denn alle Dinge einer gedachten Gattung im Geiste. Wenn man daher sagt, wir dächten in derartigen Urtheilen an alle Menschen, an jedes Leben, so kann dies nicht in dem strengen Sinne verstanden werden, als sei ihre Allheit, oder seien sie alle in unserem Gedanken enthalten, sondern nur in dem weiteren Sinne, daß unser Gedanke seiner Kraft nach die sämmtlichen Menschen, jegliches Leben usf. umfasse, und infolge dessen universelle Geltung habe. Dieser Erklärung widersprechen auch die Thatsachen nicht, welche oben als Beweis für ein Vorhandensein der Quantität in Urtheilen der bezeichneten Art angeführt wurden. Denn da ein Urtheil wie: *die Menschen sind gebrechlich*, seiner Kraft nach universell ist, so genügt dies, um die Thatsache zu erklären, daß es korrigirt wird, sobald man einen Menschen findet, der nicht gebrechlich ist; ein wirkliches Vorhandensein der Allheit im Gedanken ist dazu nicht nöthig. Und da ein Gedanke wie *Feinde, ein Baum* usf. immer die Einzahl oder Mehrzahl enthält, so ist es klar, daß er verbessert werden muß, sobald sich in der Wirklichkeit der entgegengesetzte Numerus herausstellt; dazu braucht der Numerus noch keine Quantität zu sein.

11. Kurz, es gibt Allgemeinurtheile, in deren Inhalt eine Quantität nicht mitgedacht ist; nur bei einem Theile der Gedanken prägt sich die äußere Quantität des Werthes auch in einem analogen Elemente des Gedankeninhaltes aus, oder besser gesagt, entstammt einem solchen. Dabei darf allerdings das Vorhandensein und Fehlen dieses Gedankenelementes nicht mit dem Vorhandensein und Fehlen der Quantitätsbezeichnung im Satze verwechselt, auch

nicht immer, wo die letztere fehlt, die Gegenwart des ersteren geläugnet werden; denn gar oft kann die Quantität wirklich gedacht sein, ohne daß sie eigens ausgesprochen wird. Aber dennoch ist der Satz ohne Quantitätsbezeichnungen, wie alle, jeder, viele, einige usf., der regelmäßige Ausdruck eines Urtheils ohne gedachte Quantität, und das allgemeine Resultat bleibt bestehen.

Indem wir also von der Quantität dem Werthe nach, welche bei Aristoteles maßgebend ist, auf die Quantität im Inhalt der Urtheile übergehen, nimmt die Eintheilung der Allgemeinurtheile nicht nur anderen Sinn, sondern auch anderen Werth an. Nicht jedes Allgemeinurtheil hat eine gedachte Quantität; sondern aus ihrer Gesammtheit heben sich zwei Arten heraus, in denen allein der äußeren Quantität eine analoge innere entspricht, und diese können mit Recht als „Quantitätsurtheile" von den übrigen unterschieden werden. Die eine Art ist die der universellen Urtheile, universell, weil sie auf die sämmtlichen Gegenstände ihres Subjektsbegriffes das Prädikat im Geiste beziehen. Die andere Art umfaßt verschiedene Formen, welche die Gegenstände ihres Subjektsbegriffes in verschiedenem, jedoch immer partikulärem Umfangsmaß beurtheilen; sie können gemeinsam partikulär genannt werden, wenn man nur der Vielheit und Verschiedenheit der dadurch umschriebenen Urtheilsformen eingedenk bleibt. In allen übrigen Formen des Allgemeinurtheils entspricht der äußeren keine analoge innere Quantität; der Urtheilende denkt gar nicht an ein Umfangsmaß der Gegenstände, welche er meint. Es muß jedoch angenommen werden, daß die äußere Quantität des Werthes, welche doch auch diese Urtheilsformen besitzen, in einer gewissen Beschaffenheit ihres Inhaltes begründet sei. Diese nun zu untersuchen, und das Verhältniß dieser „quantitätslosen" Urtheile zu den Quantitätsurtheilen festzustellen, wird Aufgabe der späteren Abschnitte dieser Arbeit sein.

2. Kapitel.

Die Quantität des Urtheils bei den späteren Logikern bis Kant.

Das Erbe der von Aristoteles begründeten Logik ist von seinen nächsten Schülern auf die lateinischen und griechischen Gelehrten des Alterthums übergegangen; daran schloß sich die Periode der Scholastik, zu welcher neben den christlich-abendländischen Schulen auch die arabischen und byzantinischen gerechnet werden können, und ihre späteren Ausläufer. Die aristotelische Logik wurde von diesen Denkern und Schulen nicht nur bewahrt, sondern auch in mancher Richtung weiter entwickelt; am Ende dieser Entwicklung stehen diejenigen Logiker der Gegenwart, welche das alte Erbe, bereichert durch die Arbeit aller späteren Zeiten, bewahren und vertheidigen.

Da nicht die Geschichte, sondern die Lehre selbst das Ziel dieser Schrift ist, so kommt es weder darauf an, alle Vertreter der Logik, noch auch den ganzen Umfang ihrer einschlägigen Lehren zu berücksichtigen; es gilt nur, das Beachtenswerthe, was sie an Aristoteles' Lehre hinzugefügt oder geändert haben, zu beurtheilen.

Wie bei Aristoteles, so bewahrt die Logik auch in diesem Entwicklungsgang eine vorwiegend der wissenschaftlichen Praxis zugewendete Richtung und die damit verbundene Rücksicht auf die Formen der Sprache. Im Allgemeinen reden die Logiker dieser Periode mehr vom *Wort* und vom *Satz*, als vom Begriff und Urtheil, namentlich da, wo sie die Formen und Regeln besprechen. Gleichwohl sind sie, ebenso wie Aristoteles, weit entfernt,

Wort und Begriff, Satz und Urtheil zu verwechseln oder gar zu identifiziren[1]).

§ 1. Peripatetiker.

1. Von Aristoteles' Schüler Theophrast werden uns einige neue Bemerkungen berichtet[2]), welche er der Lehre von der Quantität beifügte. Er soll zwischen den Sätzen des μὴ παντὶ ὑπάρχειν[3]) und des τινὶ μὴ ὑπάρχειν einen Unterschied nicht nur des Ausdrucks, sondern auch des Gedankens angenommen haben (τῷ σημαινομένῳ διαφέρειν); der Scholiast stellt ihn dabei in Gegensatz zum späteren Alexander, welcher in jenen Sätzen nur einen Unterschied des Ausdrucks anerkannte (μόνῃ τῇ προφορᾷ). „*Nicht alle sind*"[3]), offenbare, daß „*mehrere sind*", während „*mancher ist nicht*" den Sinn habe: „*einer ist*". *Nicht alle* und *mancher nicht* sind die zwei negativen Formen des partikulären Satzes, welche schon Aristoteles fixirt hat. Sie sollen nach Theophrast auch etwas Positives bedeuten, und zwar Verschiedenes, indem die eine Form das Prädikat, welches sie nicht *allen S* zuspricht, zugleich von *mehreren S* behaupte, und die andere Form das, was sie von *manchen S* läugnet, zugleich *Einem* zuspreche. Aber wenn man die Satzformen *nicht alle* und *mancher nicht* genau ins Auge faßt, so erkennt man sofort, daß die eine wie die andere an und für sich gar nichts Positives bedeutet: die erstere läugnet, *dass Alle sind*, die andere läugnet von *Einigen, dass sie sind*; und weder dieses noch jenes schließt etwas Posi-

---

1) Prantls ‚Geschichte der Logik im Abendlande', aus welcher hier vorwiegend geschöpft wurde, hat für die Termini der Logiker: ἀπόφανσις, πρότασις, enunciatio usf. stets den Ausdruck „Urtheil". Da dieser hier, wo es auf die Unterscheidung von Gedanke und Sprachform ankommt, zu Mißverständnissen führen würde, so ist er im Folgenden durch den genaueren Ausdruck „Satz" ersetzt worden.

2) siehe Prantl, Gesch. d. Log., I, 346 ss.

3) verkürzter Ausdruck für μὴ παντὶ τῷ A ὑπάρχειν τὸ B, *nicht alle S sind P*; zu ὑπάρχειν, *sein* ist da immer ein Prädikatsbegriff hinzuzudenken. Prantl a. a. O., pg. 358, Anm. 34.

tives in sich. Jedoch ist ein derartiger Satz, z. B.: *Nicht alle Menschen reden*, in der Regel bedingt durch irgend eine Aeußerung, welche besagt, daß *manche, die meisten, alle Menschen reden*, und ebenso ist jener negative Gedanke bedingt durch einen positiven, des Inhalts, daß *die Menschen reden*; auf solche und ähnliche Aeußerungen hin will die Form *nicht alle* verhindern, daß die geäußerten Urtheile zu universellen werden, und die Form *mancher nicht* will entweder das Nämliche, oder sie will nur das Vorhandensein eines Gegensatzes konstatiren. Infolge dieses Zusammenhanges nun läßt der negativ-partikuläre Satz gewöhnlich auch ein positiv-partikuläres Urtheil des Sprechenden voraussetzen, und zwar je nach dem Gegenstande und Zusammenhang ein Urtheil von größerem oder kleinerem Umfang; daß gerade μὴ παντί auf einen größeren (πλείοσιν ὑπάρχειν), τινὶ μή auf einen geringeren Umfang (ἐνὶ ὑπάρχειν) hinweisen soll, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Das ists nun offenbar, was Theophrast mit seiner Bemerkung sagen wollte; und es ist vielleicht nicht bedeutungslos, daß er den Ausdruck δηλοῖ oder σημαίνει, nicht aber ἀποφαίνεται gebraucht haben soll. Denn das letztere Wort hat engere Bedeutung und hat nur dasjenige zum Objekt, was eine Rede unmittelbar aussagt; die beiden erstern Ausdrücke aber umfassen auch all das, was eine Rede mittelbar offenbart und erkennen läßt. Und so verhält es sich hier. Unmittelbar sprechen beide Formen nur ein negatives Urtheil aus; mittelbar aber offenbaren sie, auf Grund des gewöhnlichen Gedankenganges, daß im Geiste des Sprechenden auch ein positiver, partikulärer Gedanke vorhanden war. Die Bemerkung betrifft also zunächst nur den Werth jener Satzformen. Am Inhalt des Urtheils ändert sie nichts; sie weist jedoch auf den gewöhnlichen Zusammenhang der betr. Urtheilsform mit anderen, bejahenden, Gedanken hin. Dieser Zusammenhang ist keine Identität, ja er ist auch kein nothwendiger, da die nämlichen Urtheilsformen auch einem Gedankengange anderer Art angehören können. Derselbe verändert auch diese Urtheile nicht: *nicht alle* ist immer der Gedanke, welcher ein Prädikat nicht der Gesammtheit des Subjektes zukommen läßt; *mancher nicht* will

immer das Prädikat von einem gewissen Theile der Gegenstände fernhalten.

2. Aber die Bemerkung Theophrasts macht auf eine Frage aufmerksam, welche den Inhalt der Urtheile wirklich betrifft, ob nämlich den verschiedenen Ausdrücken, welche beide ein negativ-partikuläres Urtheil aussprechen, auch ein verschiedener Inhalt des Gedankens entspreche, oder ob es, wie Alexander meinte, nur verschiedene Redeweisen seien. Das Letztere ist nun offenbar nicht richtig. Es mag ja sein, daß infolge des gleichen Werthes und der gewohnheitsmäßigen Verwechslung beider Ausdrücke sehr oft der nämliche Gedanke durch den einen wie durch den andern ausgesprochen wird. Dazu kommt, daß das Urtheil *nicht alle* eine Folge des Urtheils *mancher nicht* ist, und daß dieses seinerseits die ursprünglichere und natürlichere Denkweise darstellt; also wird sehr oft, obgleich die Satzform *nicht alle* gebraucht wird, dennoch ein Urtheil von der Form *mancher nicht* gedacht worden sein. Aber weder wäre die Satzform *nicht alle* erklärbar, wenigstens ihrem Aufkommen nach, wenn nie eine andere Gedankenform als die von *mancher nicht* vorhanden wäre; noch läßt sich in unserem Bewußtsein das Auftreten zweier Gedankenformen verkennen. Schon oben mußte der wahre Unterschied der beiden Gedanken anerkannt werden, und wurde so beschrieben, daß das Urtheil *„nicht alle“* läugne, daß *allen S das P zukommt*, während das Urtheil *„mancher nicht“* von manchen *S* läugne, daß *ihnen P zukommt*. Der Unterschied umfaßt, genau bezeichnet, zwei Elemente des Gedankens, die Quantitätsbestimmung und die Negation. Die erstere ist nicht in beiden Urtheilen die nämliche. Das Urtheil *mancher nicht* enthält ohne Zweifel den Gedanken partikulärer Quantität, indem an irgend einen Umfangstheil des *S*-Begriffes gedacht und von diesem das Prädikat ferngehalten wird. Das Urtheil *nicht alle* hingegen denkt nicht an einen Theil, ein partikuläres Umfangsmaß, sondern es denkt an die Allheit der Gegenstände des *S*-Begriffes, allerdings so, daß es dieselbe läugnet, und nicht, um von ihr ein Prädikat zu bejahen oder zu verneinen. Das zweite Element des Unterschiedes ist eben diese, in den zwei

Sätzen verschiedene Stellung der Negation. In dem Urtheil *mancher nicht* setzt die Negation das Subjekt sammt seiner gedachten Quantität voraus, und ihre Wirksamkeit betrifft das Prädikat, welches sie von dem Subjekte fernhält. In dem Urtheile *nicht alle* dagegen setzt die Negation jedenfalls nicht das ganze Subjekt voraus, sondern betrifft die universelle Quantität; diese zunächst wird negirt, und erst mittelbar wird dann auch das Prädikat von der Negation betroffen.

Daraus ergibt sich, daß zwar das Urtheil der ersteren Form auch seinem Inhalte nach ein wahrhaft partikuläres ist; daß dagegen das Urtheil der zweiten Form (μὴ παντί, *nicht alle*), obgleich es dem Werthe nach zu den negativ-partikulären gehört, doch seinem Inhalte nach ein Urtheil von universeller Quantität ist, weil in ihm keine Partikularität, sondern die Allheit wirklich gedacht ist; es steht aber zu den übrigen universellen Quantitäts-urtheilen im Gegensatz, weil es die gedachte Allheit negirt — Quantitäts-Urtheil mit negirter Quantität.

3. Als zweite Neuerung Theophrasts wird berichtet[4]), er habe die Frage der bestimmten Fassung des Umfanges auf das Prädikat angewendet. Bei einigen Dingen könne, wenn dem allgemeinen Prädikat keine Quantitätsbestimmung beigefügt ist, die Bejahung und die Verneinung zugleich wahr sein[5]), z. B. *Phainias hat eine Wissenschaft, Phainias hat eine Wissenschaft nicht.* Die Bemerkung kann überraschen, weil sie zugleich eine Quantität des

4) Schol.: φησὶν ὁ Θεόφραστος, ὅτι ἐπί τινων, ἐὰν μὴ ὁ προσδιορισμὸς ᾖ καὶ ἐπὶ τοῦ κατηγορουμένου, ἡ ἀντίφασις συναληθεύσει, οἷον, φησίν, ἐὰν λέγωμεν· Φαινίας ἔχει ἐπιστήμην, Φ. οὐκ ἔχει ἐπιστήμην, δύναται ἀμφότερα εἶναι ἀληθῆ (Prantl, I, p. 356, A. 29).

5) Ist nämlich Ph. Philologe, so ist es wahr, daß *Ph. eine Wiss. hat*; und ist Ph. zugleich kein Mathematiker, so ist ebenso wahr, daß *Ph. eine Wiss. nicht hat.* An dem συναληθεύειν dieser zwei Urtheile ist also kein Zweifel. Aber sie bilden eben keine wirkliche ἀντίφασις. Denn das zweite U. verneint von *Ph.* nicht das Nämliche, was das erste von ihm bejaht: dieses bejaht das ganze Prädikat, *eine Wiss. haben*; in jenem aber setzt die Negation einen Theil des Prädikates (*eine Wiss.*) voraus, und verneint darum nicht das ganze Prädikat, sondern nur den andern Theil desselben (*haben*).

Prädikates und ein Wahrsein des Widerspruches zu behaupten scheint. Aber Th. hat, was den zweiten Punkt betrifft, offenbar nicht an widersprechende Urtheile, sondern an den Widerspruch zweier Sätze gedacht, und seine Schüler auf die darin liegende sophistische Schlinge aufmerksam machen wollen. Was jedoch den ersten Punkt betrifft, der allein hier von Interesse ist, so ist er leicht zu erledigen. Th. redet in seinem Beispiele von der bei ἐπιστήμη fehlenden Quantitätsbestimmung. Prädikat aber in dem Urtheile: *Phainias hat eine Wissenschaft*, ist nicht *Wissenschaft*, sondern *Wissenschaft besitzen*; also ist *Wissenschaft* nicht das Prädikat, sondern das Objekt, die innere Ergänzung, des eigentlichen Prädikates *besitzen*, ἔχειν. In Folge dessen macht die Quantität, in welcher *Wissenschaft* gemeint ist, nicht für die Quantität, sondern nur für den Begriffsinhalt des Prädikates etwas aus: *Ph. hat jede, manche, die und die Wissenschaft.* Eine Quantitätsbestimmung dieses Prädikates selbst würde im Satze so lauten: *Ph. ist jeder Wissenschaft-Besitzende, mancher, ein einziger Gelehrter*; Sätze, welche ungewöhnlich genug erscheinen, um Jeden überzeugen zu können, daß der eigentliche Prädikatsbegriff nur unter außergewöhnlichen Umständen eine Umfangsbestimmung erlaubt.

4. Endlich soll Theophrast, wie Ammonius und ein Scholion erzählen[6]), den partikulären Satz einen unbestimmten Satz genannt haben, und Prantl[7]) spricht daraufhin die Vermuthung aus, „Th. habe das partikuläre Urtheil[8]) in solcher Weise als dritte, koordinirte Art von dem allgemeinen und individuellen abgesondert, daß es mit dem unbestimmten zusammenfällt". Aber es ist zunächst nicht richtig, daß Th. den partikulären Satz als dritte, koordinirte Art neben den allgemeinen und den individuellen gestellt habe. Sagt doch Ammonius, nachdem er jene Lehre des Th. berichtet hat, gleichsam

6) Amm.: διόπερ ὀρθῶς ὁ Θ. τὴν μὲν καθέκαστα ὡρισμένην καλεῖ, τὴν δὲ μερικὴν ἀόριστον.

Schol.: Θ. μερικὴν ἀπροσδιόριστον ἐκάλεσεν. (s. Prantl, I, 356, Anm. 28).

7) a. a. O. im Text.

8) soll „Satz" heißen.

noch aus dessen Sinn heraus und sich ihm anschließend [9]): καὶ ἀντιδιαιρεῖται πρὸς μὲν τὴν ἁπλῶς καθόλου ἡ καθέκαστα (sc. πρότασις), πρὸς δὲ τὴν καθόλου ὡς καθόλου ἡ μερική: „und es wird bei der Eintheilung als (koordinirte) Art gegenübergestellt dem Allgemeinsatz überhaupt der individuelle, dem allgemeinen Allgemeinsatz aber der partikuläre." Klar genug ist's, daß hier eine doppelte Eintheilung vorliegt, daß ἡ ἁπλῶς καθόλου die zwei Glieder der zweiten Division umfaßt, daß also zuerst zwei koordinirte Arten, der Satz über Allgemeines überhaupt und der Satz über Einzelnes, aufgestellt werden, wovon dann die erstere durch Unterabtheilung wieder in zwei koordinirte Unterarten, den universellen und den partikulären Satz über Allgemeines, getheilt wird, und daß somit von einer Koordination der letzten Satzart neben der vorletzten und der des individuellen Satzes keine Rede sein kann.

Ferner hat Th. allerdings den partikulären Satz einen „unbestimmten" Satz genannt, aber in anderem Sinne als der unbestimmte Satz bei Aristoteles zu verstehen ist; er hat auch damit nicht eine Urtheilsart aufstellen, sondern nur eine Eigenschaft der partikulären Sätze bezeichnen wollen. Jedoch berichten Ammonius und Alexander wiederum in doppeltem Sinne von dieser Unbestimmtheit, welche Th. in den partikulären Sätzen gefunden habe. Nach Ammonius [10]) hat Th. die πρότασις μερική deßhalb, im Gegensatz zur πρ. καθέκαστα, unbestimmt genannt, weil sie „kein bestimmtes Ding bedeute, sondern bei einem beliebigen zutreffen könne", während dagegen der individuelle Satz „über ein bestimmtes Ding die Aussage mache". Nach Alexander [11])

---

9) a. a. O. Anm. Die Stelle erinnert genau an Arist. de interpr. c. 7. 17 b 40—18 a 1, siehe oben 1. Kap., Anm. 7 (p. 9).

10) διαφέρουσι τῶν καθέκαστα αἱ μερικαὶ τῷ τὰς μὲν καθέκαστα ἐπί τινος ὡρισμένου ποιεῖσθαι τὴν ἀπόφανσιν, οἷον Σωκράτους, τὰς δὲ μερικάς, εἰ καὶ πρὸς ἕν τι βλέπουσαι ἀποφαίνοιντο, μηδὲν ὡρισμένον σημαίνειν, ἀλλ' ἐπί τινος τοῦ τυχόντος δύνασθαι ἀληθεύειν. (cf. Prantl, I, 356, Anm. 28).

11) ad Anal. priora: ἐμνημόνευσε τοῦ οὕτως ἀδιορίστου καὶ Θεόφρ. ἐν τῷ περὶ Καταφάσεως· τὸ γὰρ εἶναί τι τούτων καὶ τὸ τὸ ἕτερον εἶναι ἀδιόριστα λέγει, τὸ μὲν εἶναί τι τούτων, ὅτι καὶ πάντων ὄντων ἀληθές, καὶ τῶν μὲν

aber hat Th. auch von einer Unbestimmtheit der Sätze in dem Sinne gesprochen, daß sie ohne Unterschied sowohl wahr sind, wenn thatsächlich *alle*, als auch, wenn nur *einige S* so sind, wie *P* angibt. Es ist nun klar, daß dieser und jener Sinn des ἀδιόριστον bei Theophrast ganz verschieden von der Bedeutung ist, in welcher Aristoteles die πρ. ἀδιόριστος aufgestellt hat; also konnte Th. gar nicht daran denken, die partikulären Sätze mit den unbestimmten des Aristoteles zusammenzuwerfen; er wollte nur sagen, daß auch sie in gewissen Beziehungen unbestimmt sind, das eine Mal in Bezug auf ihre wirklichen Gegenstände, das andere Mal in Bezug auf den Sachverhalt, bei welchem sie gelten. Auch zeigen beide Berichte, daß Th. durch seine Benennung als unbestimmt keine Art aufstellen, sondern nur eine Eigenschaft der partikulären Sätze angeben wollte.

5. Was lehren nun diese letzt genannten Bemerkungen Theophrasts für den Inhalt der Urtheile? Die Unbestimmtheit des partikulären Satzes, wie Alexander sie angibt, ist eine ununterschiedene Geltung für verschiedene Fälle der Wirklichkeit: ein part. Satz ist nicht nur in dem Falle wahr, wo wirklich nur *einige* der bezeichneten Dinge das betr. Prädikat besitzen, sondern auch dann, wenn *alle* es haben; er verhält sich also in Bezug auf das Wahrsein zu diesen verschiedenen Fällen gleich. Diese Bemerkung ist richtig, und alle späteren Logiker haben ihr beistimmen müssen. Sie betrifft aber zunächst nur den part. Satz. Was aber das entsprechende partikuläre Urtheil betrifft, so lehrt uns jene Unbestimmtheit, daß der wahre Inhalt dieses Urtheils nicht, wie *F. A. Lange*[12]) will, in dem Gedanken: *Nur einige*

ὄντων, τῶν δὲ μή· τὸ δὲ τὸ ἕτερον εἶναι, ὅτι καὶ τοῦτο ἀληθὲς καὶ ἀμφοτέρων ὄντων καὶ τοῦ ἑτέρου μόνου (ibid.): „Das Unbestimmte in diesem Sinne hat auch Th. erwähnt, denn er nennt die Sätze, daß *etwas von diesen Dingen P sei*, und daß *das eine von Zweien P sei*, unbestimmt, und zwar den ersteren, weil er sowohl wahr ist, wenn *alle es sind*, als auch, wenn *die einen es sind, die anderen nicht;* den zweiten aber, weil auch er wahr ist, sowohl wenn *alle Zweie es sind*, als auch, wenn *nur das Eine von beiden es ist*".

12) Logische Studien, Iserlohn 1878, p. 55 ss.

S sind P, gesucht werden darf, und daß der part. Satz, um in Th.'s Sinn unbestimmt zu sein, nicht erst den Sinn: *Mindestens einige S..* bekommen muß. Diese beiden Formen sind keine einfachen Sätze mehr, und ihr Gedanke enthält mehr als das eigentliche partikuläre Urtheil. Wir sagen *Nur einige S* dann, wenn sich zu unserem Gedanken, daß *manche S P sind*, sofort ein zweiter Gedanke fügt, welcher den Gedanken der Allheit abwehrt und sich in dem Satze: *aber nicht alle S sind P*, oder: *aber die anderen* (*viele, manche*) *S sind nicht P*, aussprechen würde; unser Satz drückt eine Gedankenfolge aus, und erst aus dieser löst sich, wenn wir von dem zweiten, negativen Urtheil absehen, das wahre positiv-partikuläre Urtheil rein heraus. Und *Mindestens einige S* sagen wir dann, wenn unser Verstand entweder von den *einigen*, bezüglich deren er das Prädikat sicher weiß, vorwärts eilen will zur *Gesammtheit*, bei der er das Prädikat vorhanden meint, vermuthet, hofft oder fürchtet; oder von der *Gesammtheit*, über die er mit sich selbst in Zweifel oder mit Anderen in Widerspruch gekommen ist, zurückweicht auf die *einigen*, von denen ihm das Prädikat gewiß ist oder als unbestreitbar erscheint. Auch hier ist der Gedanke nicht einfach; zu dem reinen partikulären Urtheil *einige S sind P* fügt sich ein zweiter Gedanke, der sich in folgenden Sätzen aussprechen könnte: *ich meine* (*hoffe, fürchte*), *sogar alle S seien P*; *wenn auch nicht alle*, [*so doch einige*] und ähnlich. Wenn nun also auch das partikuläre Urtheil nicht anders vorkommen könnte, als begleitet von einem solchen Ausblick des Verstandes auf das universelle, so wäre doch niemals der Sinn jener Sätze: *nur einige* und *mindestens einige*, der genuine Inhalt des part. Urtheils, sondern er wäre eine Gedankenverbindung, worin das partikuläre Urtheil als Element enthalten ist. Aber es läßt sich nicht begründen, daß der einfache Gedanke an einen Theil der *S* außer dieser Verbindung nicht vorkommen könne, sondern nothwendig von einem Gedanken, der sich auf die Gesammtheit oder auf die übrigen Theile der *S* bezieht, begleitet sein müsse; auch liegt auf der Hand, daß das part. Urtheil durch sein Eingehen in jene Gedankenfolge nicht verändert wird, noch sich mit den

begleitenden Gedanken vermischt, sondern rein und unverändert neben ihnen besteht.

Die Unbestimmtheit des part. Satzes in dem Sinne, wie Ammonius sie aus der Lehre Theophrasts entnimmt, zeigt den Unterschied des partikulären vom individuellen Urtheil in Hinsicht auf ihr Verhältniß zu den wirklichen Gegenständen, auf welche sich das Urtheil bezieht. So lange nämlich der gesprochene Satz den wirklichen Gedanken treu wiedergibt, verräth die Unbestimmtheit, mit der er den Gegenstand bezeichnet, zugleich die Unbestimmtheit, mit welcher der Gegenstand im Urtheil selbst gedacht wurde; und der Gegensatz des part. und des individuellen Satzes in dieser Beziehung macht darauf aufmerksam, wie sehr die Subjektsgedanken der entsprechenden Urtheile von einander verschieden sind (τὶς ἄνθρωπος und Καλλίας). Diese Verschiedenheit reduzirt sich jedoch, was den Inhalt der Urtheile betrifft, auf den Unterschied der allgemeinen und der individuellen Denkweise: bei der letzteren wird der beurtheilende Gegenstand in seiner Eigenthümlichkeit, und darum ganz bestimmt gedacht; bei der ersteren fassen wir die Gegenstände unter einem allgemeinen Begriffe, welcher zwar seine Gegenstände bestimmt von den Gegenständen anderer Begriffe abgrenzt, aber doch auf seine einzelnen Gegenstände ohne Unterschied anwendbar ist. Insoweit also, in der inneren Denkweise, ist das partikuläre Urtheil nicht anders vom individuellen verschieden als die übrigen Allgemeinurtheile. Die besondere Unbestimmtheit, welche dem partikulären[13]) Urtheile allein gegenüber dem individuellen eigen ist, gehört ganz in das Gebiet des Urtheilswerthes. Denn der allgemeine Begriff, den das Subjekt enthält, hat ununterschiedene Geltung für jeden Theil seines Umfangs. Sobald wir nun durch ihn nicht die Gesammtheit seiner Gegenstände, sondern nur einen Theil derselben beurtheilen, und diesen Theil weder durch ein neues Begriffsmerkmal, noch durch eine individuelle Bestimmung von den übrigen Theilen

13) partikulär nicht im Sinne des Inhalts, sondern dem Werthe nach, wie die πρ. μερική bei jenen Logikern durchaus aufgefaßt wird.

abgrenzen, so entsteht jene Unbestimmtheit des Gedankens, daß er nicht auf einen unterschiedenen und festumgrenzten Kreis von Gegenständen gerichtet ist und daher auch kein bestimmtes Gebiet seines Werthes und seiner Geltung hat; gerade unter jenen Voraussetzungen aber liegt auch immer ein im Sinne des Werthes partikuläres Urtheil vor.

6. In demselben Berichte des Ammonius findet sich noch eine bemerkenswerthe Andeutung, deren Gedanke vielleicht ebenfalls von Theophrast stammt. Die partikulären Sätze seien auch dann unbestimmt, wenn sie etwa zuweilen im Hinblick auf ein einziges Ding ausgesprochen werden (εἰ καὶ πρὸς ἕν τι βλέπουσαι ἀποφαίνοιντο, vgl. oben Anm. 10). Ammonius will sagen, die part. Sätze könnten auch in der Weise vorkommen, daß sich ihr Subjekt auf ein bestimmtes Einzelding bezieht, an welches der Sprechende denkt. Dabei mochten ihm Fälle jener Art vorschweben, wie sie oben (vgl. p. 22/23) erwähnt und begründet wurden. Z. B. singt der Kamerad: *Eine Kugel kommt geflogen*; dieses Subjekt *eine Kugel* ist zwar allgemein ausgesprochen, bezieht sich aber auf die ganz bestimmte, einzige Kugel, welche der Soldat sausen hörte und in seines Freundes Brust eindringen sah.

Dieses Vorkommen partikulärer, überhaupt allgemeiner Sätze[14]) ist auf doppelte Weise möglich. Entweder ist der individuelle Gegenstand, auf welchen sich das Subjekt des betr. Satzes bezieht, vom Sprechenden nur auf individuelle Weise gedacht worden, und wird dieser individuelle Gedanke unmittelbar, aber in allgemeiner Bezeichnung, durch den vorliegenden Satz ausgesprochen. In diesem Falle findet jenes inadäquate Verhältniß zwischen Wort und Gedanke statt, welches im Allgemeinen darauf beruht, daß es unmöglich ist, jeden individuellen Gegenstand mit einem ebensolchen Namen zu belegen, im Besonderen aber auch auf ver-

14) Da es hier nicht auf die Partikularität, sondern auf die allgemeine Bezeichnungsweise ankommt, welche den Allgemeinsatz vom Individualsatz unterscheidet. Zudem sind nicht alle Sätze, welche in dieser Weise vorkommen, dem Inhalt nach — also im Sinne dieser Untersuchung — partikulär, wenn auch alle partikulären Werth haben.

schiedenen Motiven und Umständen, welche uns veranlassen, einen individuell gedachten Gegenstand unseren Mitmenschen durch einen allgemeinen Namen zu bezeichnen. Dann ist der vorhandene Gedanke einfach ein Individualurtheil; im Geiste des Hörenden kann allerdings infolge der allgemeinen Bezeichnung ein Allgemeinurtheil erzeugt werden.

Es ist aber auch möglich, daß der besprochene Gegenstand deßhalb allgemein bezeichnet wird, weil sich über dem individuellen Gedanken bereits ein allgemeiner Gedanke an denselben Gegenstand erhoben hat, und dieser zweite Gedanke es ist, der zunächst im Satze seinen Ausdruck findet. Dann liegt das regelmäßige Verhältniß zwischen Wort und Gedanke vor: der Ausdruck ist nicht inadäquat: er ist nicht deßhalb allgemein, weil für den individuellen Gedanken das entsprechende Wort gefehlt hat oder nicht gebraucht werden wollte, sondern weil wirklich auch ein allgemeiner Gedanke über den an sich individuellen Gegenstand vorhanden ist. Dieser Fall wird namentlich dann eintreten, wenn das Interesse des Redenden nicht auf die Individualität, sondern auf das Allgemeine des besprochenen Gegenstandes gerichtet ist; ja überhaupt das Bestreben, den Gegenstand auf allgemeine Weise zu nennen, wird oft dazu führen, daß er auch auf allgemeine Weise gedacht wird, was allerdings zunächst in einem Prädikate stattfindet, dann aber leicht Subjektsgedanke wird. Das Interesse führt besonders beim Forschen und Experimentiren rasch zu einem allgemeinen Gedanken an den soeben individuell wahrgenommenen oder schon beurtheilten Gegenstand; aber sehr häufig auch im gewöhnlichen Leben. Z. B. sage ich zu einem Mitreisenden morgens nach dem Erwachen: *Das ist ärgerlich, es regnet.* Allerdings habe ich den Regen in seiner Individualität gesehen; aber ob es *diese Tropfen da, diese Wolken da* sind, das ist mir und meinem Gefährten gleichgiltig; uns kommt es vielmehr auf die allgemeine Natur, daß es *Wolken, Tropfen* sind, an, denn Regen ist Regen, und naß werden wir immer, gleichviel welche einzelnen Tropfen fallen, und aus welchen individuellen Wolken es regnet. Und deßhalb ist unser Gedanke, obwohl er, wie auch unsere Rede, sich auf den individuellen

Regen bezieht, dennoch ein allgemeiner: *Regen, ein Regen fällt* uff. Anders ist es, wenn nicht das eigene Interesse an der allgemeinen Natur des Gegenstandes, sondern die Absicht, uns andern verständlich zu machen oder sie zu beeinflussen, uns bestimmt, den Gegenstand auf allgemeine Weise zu bezeichnen. Da stellt sich nun zuweilen von selbst ein allgemeiner Name ein. Wenn dies aber nicht geschieht, so besinnen wir uns auf etwas Allgemeines, was wir von dem Gegenstande wissen; dies tritt in unserem Innern zunächst als Prädikat zu dem individuell gedachten Gegenstande; und nun ist es möglich, daß wir ihn sofort mit dem entsprechenden Gemeinnamen nennen, und die beabsichtigte Mittheilung machen. Es ist aber ebenso wahrscheinlich, daß aus jenem Gedanken, welcher dem Gegenstand ein allgemeines Prädikat beilegte, gemeinsam ein allgemeines Urtheil, worin dieses Prädikat Subjekt ist, und der entsprechende Satz hervorgehen. Z. B. wenn der Thorwart drei Ritter zum Schlosse hinaufreiten sieht, so wird er etwa dem Schloßherrn dieses melden mit den Worten: *Drei Ritter reiten den Berg herauf.* Welcher Gedankengang liegt nun zwischen dem Erblicken des Vorganges und seiner Meldung davon? Wahrscheinlich dieser: beim ersten Anblick der Dreie dachte der Thorwart: *Die reiten zur Burg herauf.* Dies war ein kollektives Individual-Urtheil. Nun überlegte er wohl, *wer sie sein könnten*; theils aus Wißbegier, theils um seines Amtes zu walten und ihre Ankunft dem Schloßherrn zu melden. Denn in der Individualität, wie er sie sieht, kann er sie nicht benennen; und wenn er sie nicht als Bekannte erkennt, so bleibt ihm nichts übrig, als sie nach ihren Eigenschaften zu bezeichnen. Nun erkannte er aber, daß sie Ritter waren, aus Kleidung oder Rüstung: *Das sind Ritter,* ist sein nächster Gedanke, von gleicher Art wie der vorige, nur daß er das gesuchte Allgemeine zum Prädikate hat. Und während er nun zum Schloßherrn ging, schwebte ihm zwar noch das individuelle Gedächtnißbild vor; aber es entstand ihm darüber der allgemeine Gedanke: *Drei Ritter reiten den Berg herauf,* und diesen spricht er vor dem Schloßherrn aus.

In allen diesen Fällen liegt also eine Gedankenfolge vor: an das individuelle Urtheil reiht sich ein allgemeines Urtheil über den nämlichen, individuellen Gegenstand an, und obgleich der ausgesprochene Satz, welcher zuweilen nachfolgt, für den Hörenden unbestimmt ist, in Ammonius' Sinn, so ist doch jenes Urtheil, durch seinen Zusammenhang mit dem vorausgehenden individuellen Urtheile und mit der Wahrnehmung selbst, ein seinem Gegenstande nach völlig bestimmtes.

Hier hat man nun den Fall, dessen Möglichkeit früher angedeutet wurde (vgl. 1. Kap., p. 21), daß ein Urtheil über einen einzelnen Gegenstand ein Allgemeinurtheil ist, weil es ihn in allgemeiner Weise erfaßt. Und wenn das Vorhandensein eines solchen im Geiste des Sprechenden problematisch ist, so ist es doch im Geiste des Hörenden gewiß. Mein Reisegefährte, der den Regen nicht sah, mußte denselben in allgemeiner Weise denken, und während es möglich war, daß ich die allgemeine Bezeichnung *es regnet* gedankenlos, d. h. ohne den entsprechenden allgemeinen Sinn zu denken, sprach, war es nicht möglich, daß der Andere sie gedankenlos hörte. Und ebenso konnte zwar jener Thorwart seine Meldung machen, ohne deren Wortsinn zu denken, wenn er nur die Heraufreitenden als *Ritter* erkannt hatte; aber sein Herr kann sich auf die Meldung hin keinen anderen Gedanken machen als den allgemeinen: *Drei Ritter reiten herauf.* Allerdings bezieht sich sein Gedanke nicht ebenso auf den individuellen Gegenstand wie der des Erzählers; er kann sich nicht auf die eben gehabte Wahrnehmung innerlich beziehen noch auf sie zurückblicken: doch bezieht sich auch sein Gedanke auf den bestimmten Gegenstand, und er weiß, daß das, wovon er nunmehr erfahren hat, etwas ganz Bestimmtes ist. Kurz, es gibt Gedanken über bestimmte Einzeldinge, welche gleichwohl ihrem Inhalte nach Allgemeinurtheile sind, weil sie nämlich dieselben nicht in individueller, sondern in allgemeiner Weise denken.

§ 2. Stoiker.

1. Die stoische Logik reiht sich nicht ganz in die übrige Entwicklung dieses Theiles der Philosophie ein. So erinnert sie auch in dem Bereiche der Quantität des Urtheils nur wenig an die bisher besprochenen Lehren. Die Stoiker haben die Bestimmtheit des Urtheils, bezw. des Satzes, in Hinsicht auf die konkreten Einzeldinge zum Eintheilungsgrunde gemacht, und somit eigentlich an Stelle der Quantität die Determination des Gedankens eingeführt. Sie sprachen von ἀξιώματα ὡρισμένα [15]), und verstanden darunter jene individuellen Sätze, welche das Einzelding hinzeigend benennen (τόδε, τοῦτο); sodann entgegengesetzt von ἀξιώματα ἀόριστα, welche den Gegenstand ohne Bestimmung bezeichnen [16]), z. B. τὶς κάθηται, also die Sätze, deren Subjekt durch ein unbestimmtes Fürwort gebildet wird; endlich von ἀξ. μέσα, welche den Gegenstand zwar theilweise, durch Begriff oder Gestalt bestimmen, aber nicht so vollkommen, wie es durch konkretes Hinzeigen geschieht [17]), z. B. Σωκράτης, ἄνθρωπος, und dazu gehören sämmtliche Sätze, welche einen Gemein- oder Eigennamen ohne hinzeigendes Fürwort zum Subjekt haben. Obwohl nun diese Unterscheidung unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit aufgestellt ist, so betrifft sie doch das Bereich der Quantität, und man kann fragen, was sich daraus über den Inhalt der Gedanken lernen läßt.

2. Da ist vor Allem bemerkenswerth, daß die Klasse der Individualsätze des Aristoteles auseinandergelegt wird in diejenigen, welche das Einzelne hinzeigend, also in der konkretesten Weise und durch unmittelbare Beziehung auf die gegenwärtige Sinneswahrnehmung, benennen, und diejenigen Sätze, welche das Einzelding durch Eigennamen bezeichnen; die ersteren bilden bei den Stoikern die ἀξ. ὡρισμένα, die letzteren sind zu den ἀξ. μέσα ge-

15) vgl. Prantl, Gesch. d. Log. I, 444, mit Anm. 119: „τὰ κατὰ δεῖξιν ἐκφερόμενα“.

16) ibid.: „ἃ οὐκ ἀφώρικέ τινα τῶν ἐπὶ μέρους“.

17) ibid.: „οὔτε ἀόριστον, ἀφώρικε γὰρ τὸ εἶδος, οὔτε ὡρισμένον, οὐ γὰρ μετὰ δείξεως ἐκφέρεται“. Dabei umfaßt offenbar εἶδος sowohl die individuelle als die allgemeine Vorstellung = Gestalt.

rechnet. Besteht nun wirklich ein Gedankenunterschied zwischen den Pronominal- und den Eigennamensätzen, und welcher ist derselbe?

Das Vorhandensein eines Unterschiedes ist unverkennbar. Wird ein hinzeigendes Fürwort selbständig und in absoluter Weise — der relative Gebrauch kann nach dem früher Gesagten (vgl. 1. Kap., p. 23) nicht in Betracht kommen — als Subjekt des Satzes ausgesprochen, und ist es der hinreichende Ausdruck des Gedankens, so zeigt es, daß der Gedanke auf nichts anderes als auf die augenblickliche Wahrnehmung oder Empfindung und auf den in ihr sich darstellenden Gegenstand gerichtet ist; das gegenwärtige Sinnenbild gibt dem Demonstrativ seine ganze Bedeutung. Vergeblich suchen wir in unserem Gedanken, den wir durch Worte, wie *das, dieses da, jenes,* aussprechen, etwas anderes als die unmittelbare Beziehung auf ein soeben Gesehenes, Gehörtes, Berührtes usf., ja wir glauben durch jenes Wort und eine begleitende Geberde den ganzen Gedanken, was das Subjekt des Urtheils betrifft, ausgedrückt zu haben. Man könnte vielleicht meinen, daß unser Gedanke den bestimmten Ort enthalte, auf welchen die Geberde hinweist: oder den Gedanken der einen oder anderen Eigenschaft des Wahrgenommenen. Doch geben wir uns bei solchen Sätzen über unseren Gedanken Rechenschaft, so finden wir, daß in demselben von Ort und Beschaffenheit gewöhnlich nichts liegt, und nichts zu liegen braucht, damit wir sagen können: *das, dieses, jenes.* Wenn wir dennoch zuweilen derartiges sagen, z. B. *dieses in der Ecke, das Grüne da* usf., so thun wir es nicht in Folge unseres Gedankens, sondern damit der Hörende das Ding, woran wir denken, leichter finde; denken wir in der nämlichen Weise, ohne uns darüber auszusprechen, so bedürfen wir nicht des Gedankens an den Ort oder Anderes, um das gerade Wahrgenommene zum Subjekte unserer Gedanken zu machen.

Solche Individualurtheile sind also Gedanken, welche ihren Gegenstand unmittelbar in der Wahrnehmung oder Empfindung und mittels derselben erfassen; ihr Subjekt ist nichts als der Gedanke an den in der Wahrnehmung gegenwärtigen Gegenstand.

Diese unmittelbare Beziehung findet sich jedoch auch in jenen Urtheilen, deren Subjekt durch den unselbständigen Gebrauch des hinzeigenden Fürworts im Satze gekennzeichnet ist, z. B. *dieser Mensch, jenes Feuer*; nur daß hier der nämliche Gegenstand, der mittels der Wahrnehmung erfaßt wird, zugleich in einem Begriffe und unter irgend einer allgemeinen Beziehung gedacht wird. Denn obgleich der das Fürwort regierende Gemeinname oft keine andere Bedeutung hat, als die besprochene Sache dem Hörenden deutlicher zu bezeichnen, so ist er doch in einem großen Theil solcher Sätze der Ausdruck eines allgemeinen Gedankens, der auf das unmittelbar Wahrgenommene angewendet oder durch die Wahrnehmung näher bestimmt wird, so daß beide Elemente vereinigt das Subjekt des Urtheils bilden. Die gleiche Beschaffenheit kann auch jene Art von Subjekten haben, welche durch ein zwar selbständiges, jedoch mit Genusbestimmung versehenes Fürwort ausgedrückt wird, da die Beugungsform des Maskulins und Feminins zu verrathen scheint, daß in dem Gedanken der Begriff *Mann (Mensch)* oder *Frau* enthalten sei. Doch ist dies nicht nothwendig; denn die Aehnlichkeit der gesehenen Gestalt mit längst gewohnten Eindrücken genügt, um den Gebrauch des dieselben begleitenden Genuswortes herbeizuführen, ohne daß der betr. Genusbegriff im Bewußtsein ist.

3. Von diesen Individualurtheilen nun unterscheidet sich deutlich jene andere Art individueller Urtheile, welche in den Eigennamen-Sätzen ausgesprochen liegt. Mit Eigennamen pflegen wir jene Gegenstände zu bezeichnen, welche für unser Denken einen festen Bestand und bleibenden Werth besitzen, sei es weil sie uns immer wieder in der Wahrnehmung begegnen, wodurch wir ihr Sein als ein bleibendes erkennen und zugleich Interesse für sie gewinnen, sei es weil sie, obgleich sie nur vorübergehendes Dasein haben oder uns nur einmal begegnen, dennoch durch ihre Wichtigkeit oder ihren Eindruck uns interessiren, so daß wir sie im Gedächtniß festhalten und häufig daran denken. Gebrauchen wir also den Eigennamen, um von abwesenden Gegenständen zu reden, so ist unser Gedanke so beschaffen, daß er dieselben mittels einer Ge-

dächtnißvorstellung erfaßt, welche entweder durch Vereinigung wiederholter, ähnlicher Wahrnehmungen, oder durch häufige Erinnerung an einen einmaligen oder seltenen Eindruck ein fester Bestandtheil unseres Bewußtseins und uns sehr vertraut geworden ist. Dieser Gedanke unterscheidet sich von einem solchen der zuvor beschriebenen Art besonders durch zwei Punkte: 1. wird hier der Gegenstand als etwas schon Bekanntes erfaßt, was unser Verstand durch Erfahrung oder Betrachtung schon erkannt und sich zu eigen gemacht hat; dort aber als ein neu Erscheinendes, das noch nicht unser geistiges Eigenthum, uns noch nicht vertraut geworden ist; 2. ist uns hier der Gegenstand in fester und beharrender Gestalt gegeben, als ein bleibendes Wesen, dort aber in der flüchtigen Weise der augenblicklichen Wahrnehmung, auftretend und wieder verschwindend.

So denken wir zunächst die Dinge, welche wir durch eigene Wahrnehmung kennen gelernt haben; aber auf analoge Weise weiterhin auch jene, auf deren Kenntniß wir durch Mittheilung Anderer geführt worden sind, also jene große Menge von Personen und Sachen, auch Handlungen und Ereignissen, welche der Vergangenheit oder fremden Gegenden und nie gesehenen Gebieten der Welt angehören, oder außer unserer jeweiligen nächsten Umgebung liegen. Was im ersteren Falle die aus eigener Wahrnehmung entstandenen Gedächtnißbilder leisten, das übernehmen im letzteren Falle die nach ihrer Analogie aus der Auffassung fremder Worte gebildeten und unsere Erfahrung ergänzenden Vorstellungen: sie bieten dem Urtheil seinen Gegenstand dar. Hier und dort denken wir denselben mittels festgewordener Vorstellungen, als einen bleibenden, bekannten, längst erkannten.

4. Aber wir gebrauchen den Eigennamen auch von anwesenden Dingen, theils um sie anzurufen, theils um sie Anderen zu benennen. Dieser Gebrauch stellt den Fall dar, daß uns bekannte Gegenstände wieder in der Wahrnehmung begegnen; hier treffen beide Mittel, wodurch etwas auf individuelle Weise gedacht werden kann, zusammen: Wahrnehmung und Gedächtniß. Aber doch nicht so, daß beide in gleicher Weise wirksam wären. Vielmehr

wird hier unser Denken zuerst das eben Wahrgenommene als ein schon bekanntes Ding erkennen: *Dies ist Friedrich.* Wird dann über den Gegenstand, während er noch gegenwärtig ist, weitergedacht, so wird, was eben noch Prädikat war, Subjekt werden, und obwohl die Wahrnehmung des Gegenstandes fortdauert, wird doch nicht sie, sondern die Erinnerung das Subjekt der ferneren Gedanken bilden: *Friedrich ist alt, gesund etc.;* der Gegenstand bildet zwar in der Wahrnehmung, aber durch das Gedächtniß das Objekt unserer Urtheile.

5. Der Gebrauch des Eigennamens einerseits, des hinzeigenden Fürworts andererseits verräth also allerdings eine verschiedene Weise, wie individuelle Gegenstände beurtheilt werden können: solche werden bald mittels der Wahrnehmung, bald mittels des Gedächtnisses erfaßt und der Beurtheilung unterworfen. Nennt man jene Urtheile Wahrnehmungsurtheile, diese aber Gedächtnißurtheile, so darf dieser Sinn der Unterscheidung nach der Beschaffenheit des Subjektes nicht mit jenem Sinne verwechselt werden, in welchem der Ursprung des Prädikates maßgebend ist, und Wahrnehmungsurtheile diejenigen genannt werden, deren Prädikat aus der augenblicklichen Wahrnehmung geschöpft ist, Gedächtnißurtheile dagegen jene, deren Prädikat eine Gedächtnißvorstellung ist. Man darf auch nicht meinen, daß die beschriebenen Weisen des Denkens immer mit jenen Formen der Benennung zusammentreffen: oft genug nennen wir ein uns bekanntes Ding, wenn es gegenwärtig ist, im Gespräche mittels des Demonstrativs; und vielleicht ist es möglich, daß ein eben Wahrgenommenes durch einen Eigennamen bezeichnet wird. Ferner bleiben zahllose unserer Gedanken unausgesprochen; alltäglich denken wir an die wechselnden Gegenstände der Wahrnehmung; ungezählte Male beschäftigen wir uns mit Gegenständen der Erinnerung; und nur wenige von diesen Gedanken sprechen wir Anderen oder uns selber aus. Beide Arten zusammen bilden wohl das ganze Gebiet unserer individuellen Urtheile.

6. Das Zweite, was die stoische Logik Neues enthält, ist die Unterscheidung der Sätze, welche ein selbständiges unbestimmtes

Fürwort zum Subjekte haben, von denjenigen, deren Subjekt ein Gemeinname bildet, z. B. τὶς κάθηται, *da liegt Etwas*, und ἀνήρ τις πρόσεισιν, *Kinder sind fröhlich*; die ersteren nennt sie gänzlich unbestimmt (ἀόριστα), die letzteren halb bestimmt, weil sie wenigstens die Art oder Gestalt bestimmen (τὸ εἶδος ἀφώρικε). Dadurch wird die Frage angeregt, ob jener unbestimmteste Subjektsgedanke *Etwas*, (*irgend*) *ein Ding*, *aliquid*, τὶ eine eigene Subjektsform unter den Allgemeinurtheilen ausmache.

Mit Recht haben die Stoiker jene Sätze unbestimmt genannt, da sie aus der ganzen Welt der Dinge kein Gebiet bestimmen, welchem der besprochene Gegenstand angehörte; und eine analoge Unbestimmtheit liegt auch in dem Gedanken *Etwas*, da er gar keine Eigenschaft des Gedachten einschließt. Darin unterscheidet er sich auch ohne Zweifel von allen übrigen Allgemeingedanken, da in jedem derselben der Gegenstand als ein so und so beschaffener gedacht und dadurch aus der ganzen Menge der Dinge ausgeschieden wird. Aber diese Unbestimmtheit des Gedankens ist nicht dagegen, daß er ein wahrer Allgemeinbegriff sei, von gleicher Art wie die übrigen, da er ebenfalls eine allgemeine Beziehung enthält, nur eben die allgemeinste, welche möglich ist. Denn in mannigfachen und zahlreichen Stufen ist immer ein Begriff allgemeiner als einige andere, und enthält weniger Merkmale, ist folglich unbestimmter, da er zwischen den Gebieten jener spezielleren Begriffe keinen Unterschied macht, ist aber immer noch in sich bestimmt, da er das Gemeinsame jener Gebiete, zwischen denen er nicht unterscheidet, zu seiner Bedeutung hat. Wenn es nun hierin eine oberste Stufe gibt, und einen allgemeinsten Begriff, der allgemeiner ist als alle übrigen und alle ihre Gebiete umfassen kann, so wird derselbe trotz seiner Unbestimmtheit rücksichtlich der übrigen dennoch in sich bestimmt sein und einen Inhalt haben, weil dann das, was den Gebieten aller Begriffe noch gemeinsam ist, seine Bedeutung ausmacht. Er scheint dann allerdings unbestimmt und leer, weil sich ihm kein positiver Begriff gegenüberstellen läßt; nur die Negation seiner selbst ist möglich. Aber eben diese ist ein Beweis, daß er weder leer noch völlig unbestimmt

ist; denn wäre er dies, so wäre seine Negation, wenn nicht unmöglich, so doch unsinnig und bedeutungslos. Jene oberste Stufe nun nimmt thatsächlich der Gedanke *Etwas*, *Ding etc.* ein; er wird gebildet, wenn man von den Eigenschaften und Unterschieden entweder nichts weiß oder absieht, und ist darum auf die Gebiete aller Begriffe anwendbar. Sein Inhalt ist das, was allen „Dingen" gemeinsam ist: daß sie wirklich sind, daß sie irgend eine Natur und Beschaffenheit haben, daß sie für unser Empfinden, Denken, Fühlen, Thun u.s.f. in Betracht kommen. Mag es sich in der Wirklichkeit verhalten, wie immer, mag es etwas allen Dingen Gemeinsames (das „Sein") geben oder nicht: in unserem Denken jedenfalls findet sich dieses von allen Dingen ohne Ausnahme Gedachte, diese allgemeinste Beziehung, welche in den Wörtern *Etwas*, *Ding*, *Seiendes* u.s.f. ausgesprochen wird. Dieser Gedanke hat allerdings die Eigenthümlichkeit, daß er nicht nur der allgemeinste ist, sondern auch keine Beschaffenheit enthält; vielmehr liegt in ihm nur die Forderung, daß der Gegenstand irgend eine Beschaffenheit haben müsse; aber diese Eigenthümlichkeit macht keine besondere Urtheilsart aus, wenngleich sie einen Inhaltsunterschied bedeutet.

7. Es fällt endlich noch auf, daß die Stoiker innerhalb der sog. „mittleren Sätze" (ἀξ. μέσα) sowohl den Unterschied der Gattungs- und Eigennamen, als auch den der näheren Bestimmung des Gattungsnamens durch πᾶς, τις u.s.f. übergangen haben. Aber sie wollten vielleicht mit der Bezeichnung ἀξ. μέσα nicht eine homogene Klasse aufstellen sondern nur zusammenfassend Alles benennen, was zwischen den durchaus bestimmten und den ganz unbestimmten Sätzen in der Mitte liegt, mag es nun auch in verschiedenem Grade, und in spezifisch verschiedener Weise bestimmt sein.

§ 3. Uebergangszeit.

1. Unter den späteren Logikern muß *Apulejus* erwähnt werden, bei welchem zum ersten Mal der Ausdruck quantitas propositionis auftaucht. Er theilt die Sätze in dieser Hinsicht in

universales, particulares und indefinitae ein, indem er sich an die Divisio der Anal. priora anschließt und die individuellen Sätze unter dem Gesichtspunkt des Allgemeinen zu den partikulären zählt. Apulejus bringt auch als erster für die schon bei Aristoteles aufgestellten Satzformen, welche durch Kombination der Quantität mit der Qualität gebildet sind, die kurzen Bezeichnungen: *allgemein bejahend = a, allgemein verneinend = e, theilweise bejahend = i, theilweise verneinend = o*; dabei ist bemerkenswerth, daß für jede Form zwei gleichwerthige, jedoch unterschiedene Ausdrucksweisen angegeben sind: omnis (a) nullus non, omnis non (e) nullus, quidam (i) non nullus, und quidam non (o) non omnis.

Von diesen Paaren äquipollenter Sätze ist das letzte bereits auf den vorhandenen Unterschied im Inhalt des Gedankens geprüft worden (vgl. § 1, p. 33); nach seiner Analogie ergibt sich leicht im 3. Paar der Unterschied des non nullus von quidam; im 1. und 2. Paare sind die Formen omnis und omnis non ihrem Sinne nach ohne Schwierigkeit, da sie beide den Gedanken der Allheit beim Subjektsbegriff enthalten, wobei das Prädikat von *allen S* entweder bejaht oder verneint wird. Es bleibt noch die einzige Frage, ob und wie sich der Gedanke nullus von omnis non, und analog der Gedanke nullus non von omnis unterscheide; und jene vier allgemeinsten Formen der Quantitätsurtheile sind dem Gedankeninhalt nach erklärt, sobald der Sinn von nullus bestimmt und sein Verhältniß zu den übrigen Formen gefunden ist.

2. Nullus homo justus est — *kein Mensch ist gerecht*, ist die regelmäßige Ausdrucksweise des allgemein verneinenden Urtheils; nur selten gebraucht man die Redeweise omnis homo non est justus — *alle Menschen sind nicht gerecht*. Es ist klar, daß beide Satzformen den nämlichen Werth haben: jede schließt das Prädikat vom ganzen Umfange des Subjektes aus. Daß ihnen aber auch der gleiche Inhalt des Gedankens zu Grunde liegen solle, wird, abgesehen von der so verschiedenen Redeweise, auch durch die Verschiedenheit des Gebrauches unwahrscheinlich, da die Form omnis non nur außergewöhnlich und ungern angewendet wird, in manchen Sprachen um so lieber, je leichter sich die

Negation mit dem einfachen Prädikate zu einem privativen oder konträren Prädikate vereinigen läßt, z. B. *alle Bürger hatten kein Geld mehr, alle deutschen Fürsten wollten den nordischen König nicht ins Land einlassen.* Es muß also angenommen werden, daß es zwei Urtheilsformen gibt, welche beide negativ-universellen Werth, jedoch verschiedenen Inhalt haben. Auch hier mag nicht immer Urtheilsform und Satzform zusammentreffen; aber ohne spezielle Gründe eines gegentheiligen Verhaltens wird immer der Inhalt eines Gedankens in dem Wortsinne der gebrauchten Redeweise gesucht werden dürfen. Ohne Schwierigkeit reiht sich nun das Urtheil mit omnis non („*jedes S ist nicht P*“) den universellen Quantitätsurtheilen ein; es unterscheidet sich durch nichts von dem Urtheil mit omnis („*jedes S ist P*“) als dadurch, daß in ihm das Prädikat verneint wird; sein Subjekt ist die gedachte Gesammtheit der dem Subjektsbegriff entsprechenden Gegenstände.

Was wird dagegen im Urtheile mit nullus („*kein S ist P*“) beurtheilt, und was ist dessen Subjekt? Ist *alle Menschen*, das Subjekt des soeben besprochenen Urtheils, auch Subjekt in einem Gedanken wie: *kein Mensch ist gerecht?* Gewiß nicht; wir denken hierin nicht an alle Menschen. Es mag so scheinen, theils weil unser Gedanke für alle Menschen gilt, theils weil er häufig aus einer successiven Betrachtung aller Arten oder Individuen von Menschen entsteht. Aber wenn wir den Gedanken *alle Menschen* wirklich hätten, wie könnte uns dann der entsprechende Ausdruck *alle M.* so erzwungen und unpassend vorkommen? Ja, wie wären die Menschen überhaupt zu einer anderen, jenem Gedanken nicht angepaßten Redeweise gekommen? Dies wäre unerklärlich. Aber auch die Reflexion auf das, was wir im negativ-universellen Urtheil zu denken pflegen, führt zu dem nämlichen Ergebniß, daß wir *alle S* darin nicht wirklich denken. Sehr deutlich zeigen dies einige Beispiele, besonders mit erzählendem Prädikate: *kein Mensch ist mir begegnet; kein Auge hats gesehen; kein Stern erleuchtet diese Nacht;* dabei liegt es dem Sprechenden ganz ferne, an *alle Menschen, Augen, Sterne* zu denken. Und ebenso wenig denkt

man an eine Allheit der betr. Gegenstände, wenn der Ausdruck mit *kein* im Objekte, statt im Subjekte steht: *ich habe keinem Menschen wehe gethan*; *keine Spur hat er gefunden*. Somit ist *alle S* nicht der Subjektsgedanke in der gewöhnlichen Form des Urtheils E. Derselbe kann auch nicht in dem Gedanken *kein Mensch* anerkannt werden. Denn einerseits könnte diesem seltsamen Wesen (Nichtwesen) das Prädikat (*ist gerecht*) weder beigelegt noch abgesprochen werden; andererseits wäre, wenn dem Subjekte *kein Mensch* das Prädikat *ist gerecht* verbunden würde, ein positives Urtheil vorhanden, während doch unser wirkliches Urtheil unbestreitbar ein negatives, läugnendes ist. Im Gedanken *kein*, nullus u.s.f. liegt eine Negation (ke —, ne —, οὐδέ — u.s.f.), und diese Negation gehört nicht zum Subjekte, sondern macht die Läugnung aus, welche das Prädikat hinsichtlich des Subjektes erleidet. So wird also das Subjekt gefunden werden, wenn man aus dem Ausdruck das Negationszeichen wegnimmt. Aber da bleibt nicht immer der nämliche Rest. Das deutsche *kein* (*niemand*) ist zusammengesetzt aus der Negation und *ein* (*jemand*); *ein* aber kann sowohl das unbestimmte *irgend ein*, als das Zahlwort sein, *jemand* hat immer die erstere Bedeutung, = aliquis. Das griechische οὐδείς hat neben der Negation das Zahlwort εἷς, aber die ältere Form οὔτις setzt mit ihr das unbestimmte τις zusammen. Allerdings ist nun in οὐδείς beim gewöhnlichen, nicht betonten Gebrauche das Element εἷς so abgeschwächt, daß es nicht mehr als τις bedeutet, wie auch das deutsche *kein* meist nicht den Zahlbegriff *eins*, sondern nur den Gedanken *irgend ein* ins Gedächtniß ruft. Aber neben diesen Ausdrücken kommt oft genug die Subjektsform οὐδὲ εἷς, *nicht ein einziger*, vor. Ebenso enthält das lateinische nullus (nemo), welches die gewöhnliche Redeweise darstellt, das Wort ullus = *irgend ein* (*homo* = ein Mensch) und wird richtig durch non quidam umschrieben; doch steht daneben der stärkere Ausdruck ne unus quidem. Das Nämliche zeigen auf ähnliche Weise wohl fast alle Sprachen.

Somit ist das gewöhnliche Subjekt der universell-negativen Urtheile τις ἄνθρωπος = *ein Mensch*, das seltenere εἷς ἄνθρωπος

= *ein Mensch*. Aber diese Gedanken sind hier in ganz anderer Weise Subjekt als in anderen Urtheilen. Sie sind hier nicht positive, im Gedanken gesetzte, Subjekte, von denen etwas bejaht oder verneint würde; sondern indem ihnen die Negation, wie in der Sprache, so auch im Gedanken vorausgeht, werden sie selbst von ihr betroffen, weggeläugnet und dem Prädikate entzogen, so daß nun dieses hinsichtlich der gedachten Gegenstände gar nicht zu Stande kommen kann.

3. Es ist nicht schwer, diese eigentlichen Subjekte der universell-negativen Urtheile zu erklären. Die eine Form, εἷς ἄνθρωπος, *ein Mensch*, fügt zu dem Allgemeinen einen Zahlbegriff. εἷς ist hier wie sonst eine bestimmte Zahl, so gut wie die übrigen 2, 3, 4 u.s.f. Also reiht sich diese Form des Urtheils E in die Klasse der Zahlurtheile ein, welche zum Subjektsbegriffe den Gedanken einer bestimmten Zahl von Gegenständen desselben fügen. Wie muß nun diese Urtheilsart, welche uns hiemit zum ersten Male begegnet, nach den früheren Ergebnissen aufgefaßt werden? Sie gehört ohne Zweifel zu den Quantitäts-Urtheilen in dem Sinne, daß das Subjekt derselben den Gedanken eines Umfangsmaßes der gemeinten Gegenstände enthält. Denn ein solches bilden alle bestimmten Zahlen; sie machen ebensogut eine bestimmte Quantität aus, wie die Beifügungen *manche, viele etc.* den Gedanken einer unbestimmten Quantität bezeichnen. Jedoch erfordert das Verhältniß der Zahlurtheile zu den übrigen Quantitätsurtheilen nähere Erläuterung. Die Zahl, welche im Subjekte enthalten ist, erinnert zunächst an die partikuläre Quantität, der sie sich durch ihre Bestimmtheit gegenüberstellt. Aber die Bestimmtheit der ganzen Zahlen ist eine solche in Hinsicht auf die absolute Menge der Gegenstände, an welche gedacht wird. Und in dieser Hinsicht ist nicht nur die partikuläre Quantität, wie *viele, wenige, manche*. sondern auch die universelle eine unbestimmte; ja sie ist überhaupt nicht nothwendiger Weise der Gedanke eines absoluten Umfangsmaßes, und schließt nicht ein, daß die beurtheilten Gegenstände an und für sich so und so viele seien, sondern enthält nur dies, daß sie im Vergleich mit dem Subjektsbegriffe alle sind, auf welche

er sich zu erstrecken vermag. Und dieses relative Umfangsmaß ist auch der erste und hauptsächliche Inhalt der partikulären Quantität, soweit sie bisher Ergebniß der Untersuchung war: nicht daß die gemeinten Gegenstände an sich so und so viele seien, sondern daß sie von den Gegenständen des *S*-Begriffes so und so viele, ein so und so großer Theil sind, will sie durch ein ungefähres, relatives Maß in Gedanken feststellen. Andererseits schließen die ganzen Zahlen an sich kein solches relatives Umfangsmaß ein, und sind daher in dieser Hinsicht so sehr unbestimmt, daß sie nicht einmal ein unbestimmtes Verhältniß zu dem Umfange der Gegenstände, auf welche der *S*-Begriff anwendbar ist, enthalten. Daraus ergibt sich, daß innerhalb der Quantitätsurtheile nicht *bestimmt* und *unbestimmt*, sondern *relativ* und *absolut* als logisch erste Unterscheidung zu gelten hat. Das Umfangsmaß, welches der Subjektsgedanke enthält, ist bald ein absolutes, ohne Vergleich und Beziehung; bald ein relatives, welches gedacht ist im Hinblick auf den Subjektsbegriff und das Gebiet, das er zu umfassen vermag. Von der ersteren Art nun ist die bestimmte ganze Zahl, und somit auch die Eins, an und für sich genommen. Jedoch darf man nicht meinen, daß *absolut* mit *bestimmt* und *relativ* mit *unbestimmt* immer zusammentreffen müsse. Unter den relativen Umfangsmaßen wurde bereits das universelle als ein in dieser Hinsicht bestimmtes erkannt; aber vielleicht kann auch die partikuläre Quantität Bestimmtheit annehmen, indem an die Stelle von *viele. die meisten etc.* die bestimmte, gebrochene Zahl, wie *die Hälfte, ein Drittheil,* $^9/_{10}$ *der S* u.s.f. treten könnte. Unter den absoluten Umfangsmaßen kann es andererseits neben der bestimmten Zahl auch eine unbestimmte Quantität geben Viele Bezeichnungen partikulärer Quantität können ja auch in absolutem Sinne gebraucht werden. Läßt man aus *manche, viele, sehr viele* und ähnlichen Quantitäten den Gedanken an den Gesammtumfang des betr. Begriffes und die vergleichende Beziehung auf ihn hinweg, so bleibt das einfache Maß: *mehrere, viele, eine grosse Zahl*, ohne Vergleich und Beziehung; und es ist ebenso bekannt, wie oft solche Subjektsformen vorkommen, als einleuchtend,

daß sie eine unbestimmte und zugleich absolute Quantität enthalten; gerade wie die bestimmten Zahlen schließen sie keine andere Beziehung ein als die Hinsicht auf die Menge der Einheiten, das ist der einzelnen Gegenstände, auf welche der Gedanke sich erstreckt.

Die letzte Erwägung läßt auch erkennen, daß absolute und relative Quantität nicht durchaus unverträglich sind: der Gedanke an *die meisten Könige* schließt in der Regel neben der Vergleichsbeziehung zur Gesammtheit der Träger jener Würde auch den Gedanken einer absoluten Vielheit von Trägern der Königswürde in sich. Und so kann überhaupt eine relative Quantität zugleich ein absolutes Umfangsmaß mit sich bringen, oder zu einer absoluten Quantität eine relative Umfangsbestimmung hinzukommen. Zu einer solchen sind nun die übrigen Zahlen wenig oder gar nicht geeignet, wohl aber die Eins, denn sie steht von selbst zu jeglichem Subjektsbegriffe in der nothwendigen Beziehung, daß sie die kleinste Quantität ist, in welcher derselbe überhaupt gedacht werden kann. Zur absoluten Zahl *Eins* kann also leicht der Gedanke des *kleinsten Umfanges* in Bezug auf den gedachten Subjektsbegriff hinzutreten, wodurch eine relative Quantität entsteht, welche gewissermaßen zur Allheit, als dem Gedanken des *grössten* möglichen Umfanges, den Gegensatz bildet. Wird also die hier besprochene Form des universell-negativen Urtheils (*nicht ein Mensch ist gerecht*) als Zahlurtheil im Allgemeinen den Urtheilen mit absoluter Quantität beigezählt, so kann dies nur mit der Einschränkung geschehen, daß absolute und relative Quantität nicht strenge nach einzelnen Urtheilsformen getrennt werden können, daß vielmehr die nämliche Urtheilsform, und speziell die vorliegende, zuweilen den vergleichenden Hinblick auf die Gesammtheit und folglich neben der absoluten auch eine relative Quantität enthalten kann.

4. Die andere Form des Subjektes im universell-negativen Urtheile, τὶς ἄνθρωπος, *ein Mensch*, enthält offenbar nicht nur keine bestimmte, sondern an sich überhaupt keine Quantität. Das Erstere ist klar, aber das Letztere kann überraschen, da von Aristoteles herab gerade das τὶς ἄνθρωπος, quidam homo u.s.f.

als Typus des partikulären Urtheils gebraucht worden ist. Es ist nun allerdings zwischen dem τις ἄνθρωπος, welches in einem Theil der negativen Urtheile E der Negation vorausgehend den eigentlichen Subjektsgedanken bildet, und jenem τις, welches Typus des Subjektes in den partikulären Urtheilen I und O ist (τινὶ, τινὶ μὴ ὑπάρχειν), kein wesentlicher Unterschied; somit kann im Allgemeinen, was von jener Form gesagt werden muß, auch von dieser gelten, und daher erscheint das erwähnte Bedenken berechtigt. Aber die Logiker haben den Ausdruck τις ἄνθρωπος nicht in Hinsicht auf den Inhalt, sondern in Hinsicht auf den Werth des Gedankens als Typus des partikulären Subjektes aufgestellt. Denn, sagen sie, wer da denkt: *irgend ein Mensch*, der denkt thatsächlich einen Theil des Umfanges dieses Begriffes, da jeder beliebige Mensch einen Theil, und nur einen Theil der Gegenstände darstellt, auf welche der Begriff des Menschen anwendbar ist; also hat jener Gedanke partikulären Werth. Aber anders verhält es sich, wenn man auf den Inhalt des Gedankens sieht. Allerdings ist jeder beliebige Gegenstand ein Theil seiner Gattung; aber für den Inhalt des Gedankens kommt es nicht darauf an, ob das Gedachte thatsächlich ein Theil der Gattung sei, unter deren Begriff es gedacht wird, sondern darauf, ob das, was wirklich ein Theil der Gattung ist, nun auch vom Urtheilenden als solcher aufgefaßt, und im vergleichenden Hinblick auf das Ganze gedacht werde. Und ein solcher Ausblick auf das Ganze ist in dem Gedanken τις ἄνθρ., mag er nun im universell-negativen Urtheile das vorweggenommene, oder in einem partikulären Urtheile das ponirte Subjekt sein, an sich und mit Nothwendigkeit noch nicht enthalten. Die Urtheile: *keine Freude ohne Mühe*, *keine Mühe ohne Lohn*, denken nicht einen Theil der Freuden, der Mühen als solchen, ihn dem Prädikate entziehend; sondern irgend welche, beliebig welche Gegenstände jener Vorstellungen, läugnend, daß solche das Prädikat (*ohne Mühe*, *ohne Lohn*) verdienen. Noch einleuchtender zeigen dies konkretere Beispiele, wie: *kein Mensch ist dagewesen*, *nichts hat sich gerührt*; hier wird, ohne jede Rücksicht auf die Gattung jener Dinge, nur geläugnet, daß

Gegenstände, daß irgend etwas, was zu ihr gehört, dem Prädikatsbegriff entspreche. Und ebenso läßt sich dies bei τὶς als Subjekt der Urtheile I und O im Einzelnen nachweisen. Hier zeigt sich also ein Subjektsgedanke, welcher der gedachten Quantität ganz entbehrt; er ist der reine Gedanke von Gegenständen des Subjektsbegriffes, und läßt sich annähernd durch die Worte: *etwas, was S ist*, umschreiben, worin natürlich *etwas* nicht einen eigenen Begriff einführt, sondern nur andeutet, daß der Gedanke sich auf Gegenstände bezieht, die ihm mittels des Allgemeinbegriffes gegeben sind.

Aber allerdings kann zu dem Gedanken (*irgend*) *ein Mensch* der vergleichende Ausblick auf den Umfang dieses Begriffes hinzutreten, so daß der beliebige, diesem Umfang angehörende Gegenstand zugleich als Theil dieses Umfanges gedacht und aufgefaßt wird, eine Denkweise, welche sich oft auch durch eine besondere Redeweise offenbart (z. B. durch den Theilungsgenitiv, τὶς. τινὲς τῶν ἀνθρώπων). Dies ist gewiß in beiden Fällen gleich möglich, mag nun τὶς ein negirter oder ein ponirter Subjektsgedanke sein; und gerade im künstlichen logischen Gebrauche wird sich diese Denkweise sehr häufig, ja regelmäßig einstellen, so daß τὶς ἄνθρ. nicht nur dem Werthe, sondern auch dem wirklichen Gedanken nach, dem πᾶς ἄνθρ. als partikuläre Quantität gegenübertritt.

Kurz, der Subjektsgedanke dieser Form des Urtheils E (οὐδείς = οὔτις, nullus = non quidam, *kein = nicht irgend ein*) ist im Wesentlichen dem Subjekte der Urtheile I und O (τὶς, quidam, *irgend ein*) gleichzuachten. Er enthält an und für sich die reine Anwendung des Begriffes auf in ihm gedachte Gegenstände; zu ihm kann sich aber eine unbestimmte, relative Quantität gesellen, indem diese Gegenstände zugleich als ein Theil der betr. Gattung aufgefaßt werden.

5. Die Untersuchung ist vom Wortsinne der Ausdrücke οὐδείς usf. ausgegangen. Immerhin ist noch eine dritte Form des zu Grunde liegenden Gedankens möglich, welche sich infolge ihres späteren Entstehens und der befestigten Gewöhnung der besprochenen Ausdrücke nur selten eigens in der Sprache offenbart. Indem der Gedanke οὐδείς entweder die mindeste Quantität,

welche gedacht werden kann, oder jeden beliebigen Gegenstand der Gattung durch die vorausgehende Negation dem Prädikate entzieht, wird für den Urtheilenden in unmittelbarer Folge die ganze Gattung des Subjektes dem Prädikate vorweggenommen. So ist es nun möglich, daß der Verstand alsbald von der zuvor gedachten mindesten Quantität auf den ganzen Umfang übergeht, der mit jener ja mitgeläugnet ist, oder sich, statt auf den „beliebigen Gegenstand" aus dem Umfange, nunmehr auf den ganzen Umfang selbst richtet. Geschieht dies, so liegt der Gedanke universeller Quantität vor, der aber nun von der nachfolgenden Negation getroffen wird: die Negation nimmt dem Prädikate den gedachten ganzen Umfang des Subjektes hinweg. Und in diesem einzigen Falle stimmt der Inhalt des Gedankens mit der gewöhnlichen Definition überein, wonach das universell-negative Urtheil das Prädikat vom ganzen Umfang des Subjektsbegriffes ausschließt. Der treue Ausdruck dieses, selteneren, Gedankens wäre πᾶς — οὐ, omnis — non, *alle — nicht*; doch da es auf den Unterschied des Inhalts, bei dem gleichen Werthe dieser und der anderen zwei Formen nicht ankommt, so bleibt auch der, welcher in der letzteren Form urtheilt, in der Regel bei dem gewöhnlichen Ausdruck οὐδείς, nullus, *kein*.

6. *Pseudo-Galenus*[18]) stellt, gleich Aristoteles, den Individualsatz dem Allgemeinsatz gegenüber, und unterscheidet bei dem letzteren den allgemeinen und den partikulären. Er macht zugleich auf eine neue Art quantitätsloser Urtheile aufmerksam, indem er von dem Allgemeinsatz, welcher den Umfang des Allgemeinen universell bezeichnet, denjenigen unterscheidet, welcher ohne Rücksicht auf den Umfang nur die allgemeine Vorstellung in's Gedächtniß ruft[19]).

18) cf. Prantl, Gesch. d. Log., I, 593.

19) cf. Prantl, ibid. p. 602, Anm. 46; καὶ διαφέρει γε οὐδέν, εἰ τὰ ἰσοσκελῆ τρίγωνα λέγει ἅπαντα τὰς πρὸς τῇ βάσει γωνίας ἴσας ἀλλήλαις ἔχειν, ἢ τὸ ἰσοσκελὲς τρίγωνον, πρὸς εἶδος ἀποβλέποντας πολλοῖς κατὰ μέρος ὑπάρχον, ὡς περὶ ἑνὸς εἰκότως ποιεῖσθαι τὴν ἀπόφανσιν. Durch διαφέρει οὐδέν will der Autor offenbar sagen, daß beide Sätze, obgleich ihr Sinn und Gedanke nicht identisch ist, doch in ihrem Werthe auf das Gleiche hinauslaufen.

Derselbe sage statt: *alle gleichschenkligen Dreiecke* . . . . . einfach *das gleichschenklige Dreieck*, und mache, „da die Sprechenden dabei auf den Begriff hinblicken, welcher vielen Individuen zukommt, wie von einem einzigen Dinge seine Aussage." Es ist bekannt, daß diese Redeweise namentlich bei Definitionen und Erklärungen häufig gebraucht wird. Und es geht nicht an, ihren Unterschied von dem universellen Satze als einen reinen Unterschied des Sprachgebrauches aufzufassen. Vielmehr hat Pseudo-Galenus die Eigenart des betreffenden Gedankens richtig beschrieben, indem er sagt: πρὸς εἶδος ἀποβλέποντας. Wenn ich sage: *das Dreieck umschliesst Winkel, die eine halbe Umdrehung ausmachen*, so denke ich weder *alle*, noch *irgend welche* Dreiecke, sondern mir schwebt nur die allgemeine Begriffsbestimmung des Dreiecks vor, und an diese mich haltend, schreibe ich die Eigenschaften und Folgerungen, die sich aus ihr ergeben, oder die mir sonst bekannt sind, *dem* Dreiecke zu, als ob dies ein einziges Ding wäre. Beweis dafür, wie verschieden diese Denkweise von der universellen: *jedes Dreieck* ist, ist unter Anderem die Stellung derselben im Gedankengange. Versucht man, aus der Einsicht, daß *das Dreieck 2 R habe*, etwas abzuleiten für eine vorliegende Figur, von der man fand, daß sie *ein Dreieck ist*, so gelingt dies nicht so unmittelbar, wie wir aus der Prämisse: *jedes Dreieck hat 2 R*, zu der Folgerung kommen würden, daß auch *diese Figur da 2 R haben muss*. Wir bedürfen vielmehr des vermittelnden Gedankens, daß ein Attribut, welches wir in der an sich betrachteten Natur auffinden, auch den Dingen eigen sein muß, welche diese Natur in concreto besitzen. Dies zeigt deutlich, daß wir in jenem Gedanken noch gar nicht an die Gegenstände oder Träger des Begriffes, an die *Dinge, welche Dreiecke sind*, gedacht, sondern nur diesen Begriff, die vorgestellte Natur, an und für sich im Sinne gehabt haben. Hat die frühere Untersuchung zur Unterscheidung solcher Allgemeinurtheile geführt, welche den Gedanken einer Quantität im Subjekte enthalten, und solcher, die zwar kein Umfangsmaß der Begriffsgegenstände meinen, aber doch noch an die Gegenstände selbst denken, so stellt sich nunmehr eine

dritte Form des Allgemeinurtheils heraus, welche nicht nur von dem Maße des Umfangs, sondern auch von den denkbaren Gegenständen des Begriffes absieht, und nur auf den Begriff selbst, auf die in abstracto gedachte Natur ihr Prädikat bezieht. Da uns diese Form noch mehrmals bei späteren Logikern beschäftigen wird, genügt es hier, ihr Vorhandensein anzuerkennen.

§ 4. Scholastiker.

1. Fand sich bis hieher (und so auch bei *Marcianus Capella*, vgl. Prantl, I, 676, Anm. 64) der Individualsatz nicht weiter berücksichtigt, so tritt nun von *Boëthius* bis *Occam* die rein vom praktischen Gesichtspunkt regierte Viertheilung der Sätze auf, in *allgemeine*, *partikuläre*, *unbestimmte* und *individuelle*. So bei Boethius[20]) (vgl. Prantl, l. c. I, 694, Anm. 118), Abälard (ibid. II, 196, Anm. 372), Psellus (ibid. II, 267, Anm. 12), Algazel (ibid. II, 367 mit Anm. 261)[21]), bei Pseudo-Averroes (ibid. II, 388), Lambert von Auxerre (ibid. III, 27, Anm. 108), Petrus Hispanus (ibid. III, 42, Anm. 153), bei Albertus Magnus[22]), Thomas von Aquin[23]), Skotus (vgl. Prantl, III, 225, Anm. 183), Okkam (ibid. III, 381, Anm. 901) und Paulus Venetus (ibid. IV, 130, Anm. 546).

20) Beispiele der einfachsten Form: Est homo, Est omnis homo, Est quidam homo, Est Socrates.

21) Bei ihm fällt auf, daß er die propositio zuerst in singularis und non singularis, dann die letztere in indefinita und definita, und diese erst in universalis und particularis eintheilt. Er scheint auch zuerst von einer Quantität der hypothetischen und disjunktiven Urtheile gesprochen zu haben, wobei er die Quantität der ersteren nach der Quantität von Protasis und Apodosis bemaß, cf. l. c.: Hypothetica conjuncta dividitur in universalem, ut: „si semper sol est super terram, semper est dies", et particularem, ut „si aliquando sol est s. t., erit dies". Disjuncta vero fit universalis, cum dicitur: „omne corpus aut movetur aut quiescit", particularis etiam, cum dicitur „quidam homo aut est in navi aut mersus est". Ob er nur die universelle und partikuläre Zeitbestimmung als maßgebend für die Quantität des hypothetischen Urtheils annahm, oder auch die Umfangsbestimmung, ist weiter nicht ersichtlich.

22) Periherm. lib. I, tract. V, cp. 2.

23) Commentarius in Arist. Periherm. cp. VII, lectio X, n. 16.

Neues trägt diese Unterscheidung zur Lehre von der Quantität im Ganzen nicht bei. Denn abgesehen von Okkam ist es überall der von Aristoteles eingeführte Sinn, in welchem die Unterschiede gemeint sind, und Okkam selbst bringt nichts Neues, sondern versteht nur die Unbestimmtheit der prop. indefinita im Sinne des ἀδιόριστον bei Theophrast.

Dagegen finden sich bei den genannten Logikern theils viel brauchbare Einzelheiten in der Auffassung der einzelnen Urtheilsformen, theils entwickelte Theorien über den ganzen Gegenstand.

2. Abälard betont den Unterschied der Sätze mit *Nicht jeder* und *Mancher nicht*, sie mit den Sätzen: Si A, non est B, und: Non si A, est B, vergleichend[24]). Er hält also Werth und Sinn des Satzes auseinander; denn auch ihm ist der Werth beider Formen der gleiche, aber der Sinn (sententia) ist verschieden. Den Unterschied erblickt er darin, daß *Nicht jeder* den Sinn hat, den vorschwebenden Gedanken *Jeder* aufzuheben oder zu verhindern, was bei *Mancher nicht* vielleicht der Zweck, aber nicht der Sinn des Satzes sein kann; vielmehr verhalte sich die Quantitätsbestimmung hier ähnlich wie die Bedingung in jenen zwei hypothetischen Urtheilen: wie dort in Si A, non est B für eine angenommene Bedingung eine Folge geläugnet, dagegen in Non si A, est B das A als Bedingung einer gewissen Folge nicht anerkannt wird, so wird hier in *Mancher nicht* von einer ponirten Quantität[25]) ein Prädikat verneint, dagegen in *Nicht alle* eine gedachte Quantität[26]) für das zu bejahende Prädikat nicht zugelassen. Somit bestätigt Abälards Auffassung das, was oben (s. p. 33) über diese beiden Subjektsformen gesagt wurde.

Psellus nennt neben πᾶς, οὐδείς und ἕκαστος auch ἑκάτερος und dgl. als Zeichen der universellen, sowie ἕτερος, ἄλλος, λοιπός

---

24) Dialect. p. 256: earum sententia diversa apparet his qui eam perspicacius inspiciunt, cf. Prantl, II, 197. Demnach ist nicht richtig, was Prantl a. a. O. sagt, daß Abälard „das Quantitätsverhältniß zwischen *S* und *P* dem Sprachausdruck anheimfallen lasse".

25) scil. der Partikularität.

26) sc. die Universalität im Subjekte.

als solche der partikulären Quantität; ersteres offenbar mit Recht, da sich ἑκάτερος von ἕκαστος nur durch den Gedanken, daß die gemeinten Gegenstände *zwei* sind, unterscheidet; letzteres jedoch mit Unrecht, da die Gedanken ἕτερος und ἄλλος, wie auch λοιπός an sich keine Quantität enthalten, vielmehr den Subjektsbegriff näher bestimmen, und die dadurch bestimmten Gegenstände ebensogut universell (z. B. οἱ λοιποί) wie partikulär bezeichnen können[27]). Ferner beschreibt Psellus zwei Formen des Einzelsatzes, nämlich Sätze mit ὅρος ἑνικός = ὁ καθ' ἑνὸς μόνου λέγεσθαι πεφυκώς (d. i. Eigenname und selbständiges bestimmtes Fürwort), und Sätze mit ὅρος κοινὸς μετὰ δεικτικῆς ἀντωνυμίας (Gemeinname mit hinzeigendem Fürwort), welche beide schon erwähnt und besprochen wurden[28]).

Avicenna erklärt, vielleicht mit Bezug auf die betreffende Stelle Arist. de interpr. 17 b 12, omnis und nullus als „Zeichen, durch welche das Allgemeine, dem sie beigefügt sind, für die ihm zugehörenden Einzeldinge in allgemeiner Weise Geltung erlange" [29]), was in Bezug auf den Gedankeninhalt wenigstens für omnis zutrifft.

3. Bei Albertus Magnus fällt zunächst auf, daß er noch mehr als die Bisherigen auf den verschiedenen Sinn äquipollenter Sätze aufmerksam macht: der allgemeinen Bejahung (omnis homo) stellt er drei kontradiktorische Sätze gegenüber, einen, der ihr unmittelbar widerspricht, Non omnis, und zwei, die ihr mittelbar, nämlich mittels des ersten, widersprechen, quidam non und Sokrates non; der partikulären Bejahung (quidam homo) läßt er zwei Sätze widersprechen, nämlich non quidam unmittelbar,

27) hinsichtlich des Begriffes, welchem diese Bestimmungen beigefügt werden, sind die bezeichneten Urtheile allerdings partikulär dem Werthe nach, und in diesem Sinne ist Psellus' Aeußerung wirklich gemeint.

28) siehe oben p. 21, sowie p 44—47.

29) Hoc signum distributivum „omnis" est signum, per quod universale, cui tale signum adjunctum est, universaliter stat pro particularibus (Pharaphrase des Albertus Magnus: „Et haec sunt verba Avicennae" a. a. O. vgl. Anm. 22). particulare heißt bei Albertus soviel wie das Einzelding, die Individuen eines Gattungsbegriffes.

und nullus mittelbar durch den ersteren, dem er an Werth gleich sei.

Bei Albertus findet sich auch zum ersten Male deutlich der unbestimmte Satz als Ausdruck eines eigenen, vom universellen und partikulären Urtheile verschiedenen, überhaupt quantitätslosen Gedankens dargestellt. Er unterscheidet ausdrücklich die propositio indefinita: Homo non est albus, von der prop. negativa universalis: Nullus homo est albus[30]), und läugnet mit Aristoteles[31]), daß sie das Nämliche bedeute; und ebenso sagt er vom partikulären Satze, daß sein Sinn von dem des unbestimmten verschieden sei[32]). Er sucht aber auch den Unterschied der beiden Satzarten näher zu bestimmen, und erklärt zu diesem Zwecke die Bedeutung der Beifügungen, durch welche sich der universelle und der partikuläre Satz vom unbestimmten äußerlich unterscheiden. Und diese findet er darin, daß der Gemeinname mit dem Quantitätszeichen die „Suppositа", d. h. die Gegenstände bezeichne, welche die betr. gemeinsame Natur haben, während er dies ohne das Quantitätszeichen nicht thue[33]). Somit wäre der Unterschied im Inhalte der entsprechenden Urtheile einfach dieser, daß die universellen und partikulären Urtheile auf die Gegenstände oder Suppositа des betr. Allgemeinbegriffs als auf ihr Objekt gerichtet seien, während jene Allgemeinurtheile, welche kein omnis, quidam und dgl. zu ihrem Ausdrucke bedürfen, nicht auf die Suppositа des Begriffes, sondern, von diesen absehend, auf den Begriff selbst gehen.

30) In libr. I. Periherm., tract. V. cp. 2. (tom I. 415a der Ausgabe Jammy 1890).

31) de interpr. 17 b 34.

32) l. c. p. 416 b: notandum, quod quamvis indefinita aequipolleat particulari, tamen non est idem dicere: Homo currit, et Homo non currit; et: Quidam homo currit, et Quidam homo non currit.

33) ibid. p. 416 b: per signum particulare trahitur universale subjectum ad standum pro supposito, quod tamen ad hoc non trahitur, quando stat per se ipsum (= für sich allein) sine particulari signo. p. 412 a/b: subjectum universale per signum distributivum capitur, ut stet pro partibus, quae divisim participant praedicatum. p. 413 a (wo Albertus den Avicenna wiedergibt): omnis et nullus et huiusmodi sunt signa designantia, utrum universale sit acceptum universaliter vel particulariter secundum sua supposita.

So kommt Albertus bezüglich der sämmtlichen Urtheile, welche einem Satze ohne eines der genannten „Zeichen" zu Grunde liegen, zu derselben Auffassung, welche oben nur für eine Gruppe jener Urtheile anerkannt wurde. Diese Abweichung hängt damit zusammen, daß auch Albertus die Quantität, wenigstens die partikuläre, zunächst im Sinne des äußeren Umfassens, nicht im Sinne des Inhaltes meint; zunächst aber leitet sie sich daher, daß Alb. den Sinn des quidam (und ähnlicher Beifügungen) nicht genauer unterscheidet in dasjenige, welches wirklich eine gedachte Quantität angibt, und in dasjenige, welches nicht ein Umfangsmaß, sondern einen unter dem Begriffe gedachten Gegenstand bezeichnet — quidam homo — *mancher Mensch*, ein Theil der Menschen, und quidam homo — *irgend ein Mensch*. Aus diesem Mangel erklärt sich auch das Vorkommen von zweierlei Aeußerungen bei Albertus, die nicht ganz zu harmoniren scheinen.

An mehreren Stellen nämlich scheint Albertus den Unterschied der propositio particularis und indefinita abschwächen, dagegen zwischen der prop. universalis und particularis einen größeren Unterschied behaupten zu wollen. Daß Aristoteles bei der 1. Aufzählung der Hauptformen des Aussagesatzes (vgl. Kap. 1, p. 9) den partikulären Satz nicht nenne, begründet Albertus[34]) dadurch, daß „das Theilzeichen zum unbestimmten Terminus nichts hinzufüge als eine gewisse vage Hinbeziehung des Allgemeinen auf das Einzelding, welche aber schon das unbezeichnete Allgemeine (d. h. der Begriff ohne solche Beifügung) auf unbestimmte Weise in sich schließe". Dagegen müsse das universelle Zeichen berücksichtigt werden, weil es „die Vertheilung auf alles Einzelne einführt und hinsichtlich des Allgemeinen eine Art von Form beifügt, welche

34) ibid. l. II. tract. I. cp. 1, p. 427 b: De particulari autem signo non facimus variationem, quia nihil addit supra terminum indefinitum nisi quemdam vagum respectum universalis ad particulare, quem etiam universale indefinitum indeterminate importat: sed universale signum ponit pro omnibus particularibus (der Jammy'sche, vielfach fehlerhafte, Text hat universalibus) distributionem, et formam quamdam ponit circa universale, quam universale non habet ex se ipso.

das Allgemeine aus sich noch nicht hat". Mit dieser „Form" will Albertus ohne Zweifel ein Element des Gedankens bezeichnen, welches im universellen Subjekte zum einfachen Allgemeinbegriff hinzutritt, und dieses ist der Gedanke der Vertheilung auf alle Einzeldinge, welche unter den Begriff fallen (distributio pro omnibus particularibus, suppositis). Dieses Element hat der Allgemeinbegriff aus sich noch nicht, und entbehrt desselben auch in dem Urtheile, welches eine prop. indefinita ausdrückt. Eine solche, dem Begriff hinzugefügte „Form" will aber Albertus in der Partikularität nicht ebenso anerkennen wie in der Universalität, sondern findet hier nur „respectum quemdam vagum ad particulare", und sagt, daß diesen auch das noch nicht bestimmte Allgemeine, also der Begriff aus sich schon, in sich schließe (importat), allerdings nur indeterminate. Es ist klar, daß Albertus hiebei nur an das quidam im Sinne von *irgend ein* denken kann, denn dieses fügt wirklich nur den vagen Gedanken an irgend welche, dem Begriffe zugehörige Einzeldinge bei. Dagegen auf das quidam im Sinne von *mancher, (nur) ein Theil von S*, ist diese Beschreibung nicht anwendbar, da diese Beifügung nicht nur den vagen Hinblick auf Gegenstände des *S*-Begriffes, sondern auch den Gedanken eines, allerdings unbestimmten, Umfangsmaßes enthält.

Das partikuläre Zeichen im letzteren Sinne fügt also ähnlich wie das universelle auch eine „Form", ein Gedankenelement, zum Allgemeinbegriff hinzu, welche er aus sich noch nicht hat, und infolge dessen muß dieses, eigentlich partikuläre, Urtheil weiter vom unbestimmten entfernt und dem universellen näher gerückt werden. Dahin äußert sich denn auch Albertus an anderen Stellen, wo er nicht nur die Partikularität der Universalität koordinirt [35]), sondern sogar beide in gleicher Weise „Formen" nennt „ohne begrenztes Gebiet, welche Jeglichem beigefügt werden

35) z. B. cp. 2, p. 430 b: cum dicitur: Non quidam homo currit, negatur particularitas, et relinquitur universalitas (nämlich die negative); et ideo: Non quidam homo est justus, valet hanc: Nullus homo est justus.

können[36]). Hiebei dachte er wohl an jene Partikularität, welche ebenso wie die Universalität ein Umfangsmaß dem Begriffe hinzufügt. Auf diese Weise dürfte man dem Sinne des Albertus wohl am ehesten gerecht werden.

Jedenfalls aber treten hier deutlich jene drei Formen des Allgemeinurtheiles heraus, welche schon die bisherige Entwicklung gezeigt hat: das einfache Begriffsurtheil, welches von den Gegenständen („supposita") absieht, sodann das reine Gegenstandsurtheil, welches sich auf Gegenstände richtet, die unter dem Begriffe enthalten sind, und das Quantitätsurtheil, welches überdies noch den Gedanken eines Umfangsmaßes der beurtheilten Gegenstände enthält.

Endlich ist von Albertus noch erwähnenswerth, daß er den Einfluß der Negation auf das Subjekt der Urtheile genau untersucht. Die Negation läugne speziell das ihr Folgende und lasse das Vorausgehende bestehen[37]). Indem er diesen Grundsatz auf das Subjekt und seine Quantität anwendet, und dabei die letztere von dem Allgemeinbegriff unterscheidet, kommt er zu zwar feinen, aber doch klaren und richtigen Unterschieden. So kennt er nicht nur neben: Omnis homo non est justus und Quidam h. non est j. die anders beschaffenen Negationen Non omnis homo und Non

36) ib. cp. 3, p. 431 a: . . . . . negatio infinitans non debet poni ad signum universale vel etiam particulare: quia illa non dicunt qualitates et formas determinatas et finitas, sed cuilibet applicabiles.

37) ibid. l. I. cp. 2, p. 415 a: Hoc autem (sc. quod haec enunciatio: Non est homo albus, videtur per aequipollentiam significare idem quod Nemo homo albus) ideo contingit, quia, cum dicitur: Non est homo albus, negatio, quia praecedit subjectum, videtur formaliter respicere ipsum et negare. Sed si termini debite ordinentur, tunc hoc non contingit; ut, si ista (sc. enunciatio): Non est homo albus, resolvatur in hanc: Homo non est albus; quia tunc negatio non refertur ad formam subjecti, sed ad compositionem.

p. 430 b: . . . . . cum dicitur: Non homo est justus, negatur hic terminus *homo* formaliter, et hoc modo Non homo Nullus homo est. Cum autem (negatio) postponitur, non negat praecedens, sed negat praedicatum a partibus subjecti, vel universaliter, vel particulariter.

quidam homo est justus, sondern er stellt auch der prop. indef. negat.: Homo non est justus[38]) eine zweite negative Form der indefinita: Non homo est justus (etwa: *„Nicht der Mensch ist gerecht"*, worauf ein *„sondern"* erwartet wird)[39]) gegenüber, und unterscheidet von der gewöhnlichen prop. singularis negativa: Socrates non est justus, eine zweite Form derselben: Non Socrates est justus, beides Formen, die eine verschiedene Denkweise zeigen, da sie, wie Non omnis und Non quidam, nicht von einem Subjekte ein Prädikat läugnen, sondern ein vermeintliches oder denkbares Subjekt dem anerkannten Prädikate entziehen.

4. Reifer entwickelt und klarer dargestellt ist die Lehre von der Quantität bei *Thomas v. Aquin*, in seinem Kommentar zu de interpretatione (cp. 7. Lectio X und XI). Thomas theilt zuerst[40]) mit Aristoteles die Aussagesätze nach ihrem Gegenstande in Sätze über ein Allgemeines und Sätze über ein Einzelnes. Diese Eintheilung erklärt Thomas ausdrücklich in dem Sinne, daß sie nicht von den Dingen, wie sie an sich in der Wirklichkeit sind, hergenommen ist, sondern von den Dingen, wie sie im urtheilenden Verstande aufgefaßt werden[41]). Denn da die Sprache nicht

---

38) siehe das erste Citat der vorigen Anmerkung.

39) ibid. l. I. tr. V. cp. 2, p. 416 a: Et illi indefinitae, quae est ‚Homo albus est', contradictorie opponitur illa quae est ‚Non homo albus est'. Vgl. auch Anm. 37, das zweite Citat.

40) L. X. n. 2.: (Aristoteles) . . . . subjectum enunciationis distinguit per divisionem rerum, et dicit quod rerum quaedam sunt universalia, quaedam sunt singularia. n. 8: Quia semper enunciatur aliquid de aliqua re; rerum autem quaedam sunt universalia, quaedam singularia; necesse est quod quandoque enuncietur aliquid inesse vel non inesse alicui universalium, quandoque vero alicui singularium.

41) ibid. n. 3: Accidit autem dubitatio circa hanc divisionem, quia, sicut probat philosophus (sc. Aristoteles) in VII. Metaph., universale non est aliquid extra res existens. . . . . Non ergo videtur esse conveniens divisio rerum per universalia et singularia: quia nullae res videntur esse universales, sed omnes sunt singulares. Dicendum est autem quod hic dividuntur res secundum quod significantur per nomina, quae subjiciuntur in enunciationibus: nomina autem non significant res nisi mediante intellectu; et ideo oportet, quod divisio ista rerum accipiatur secundum quod

unmittelbar Zeichen der Dinge, sondern zunächst Zeichen der Gedanken sei, so müsse der Hauptunterschied der Aussagesätze ihrem Subjekte nach zunächst nicht von einem Unterschiede der wirklichen Dinge, sondern von einem solchen der gedachten Dinge, wie sie nämlich im Geiste gegenwärtig sind, abgeleitet werden. In jenen Arten der Sätze offenbaren sich also zwei Arten des Urtheils, deren Subjekte, Allgemeines und Einzelnes, innerlich verschiedene Gedanken sind. Und der Unterschied dieser Gedanken liege darin [42]), daß die an sich immer individuellen Dinge bald nach den Eigenthümlichkeiten betrachtet werden, die ein jegliches ganz für sich allein hat, bald nach Attributen, welche vielen von ihnen gemeinsam gehören. Der Betrachtungsweise entspricht dann regelmäßig auch die Benennung; im ersteren Falle wird der Gegenstand nach dem benannt, was ihm als Individuum eigenthümlich ist, und von dem gebrauchten Worte wird dann gesagt, es bezeichne etwas Singuläres; im anderen Falle wird das Objekt nach dem benannt, was es mit anderen Dingen gemein hat, und von einem solchen Worte sagt man, es bezeichne etwas Allgemeines, weil es nämlich eine gewisse Natur oder Verfassung angibt, welche vielen Dingen gemeinsam ist.

Hierin liegt eine genauere Erklärung der individuellen und der allgemeinen Denkweise. Bei der ersteren betrachte der Verstand

res cadunt in intellectu . . . . . Quia igitur hanc divisionem dedit de rebus non absolute secundum quod sunt extra animam, sed sec. quod referuntur ad intellectum, non definivit universale et singulare sec. aliquid quod pertinet ad rem, sed per actum animae intellectivae, quod est praedicari de multis vel de uno solo.

42) ibid. n. 4. (Die Stelle gehört in die vorhin gelassene Lücke): Ea quae sunt conjuncta in rebus, intellectus potest distinguere, quando unum eorum non cadit in ratione alterius. In qualibet autem re singulari est considerare aliquid, quod est proprium illi rei, inquantum est haec res, sicut Socrati vel Platoni, inquantum est hic homo; et aliquid est considerare in ea, in quo convenit cum aliis quibusdam rebus, sicut quod Socrates est animal aut homo aut rationalis aut risibilis aut albus. Quando igitur res denominatur ab eo, quod convenit illi soli rei inquantum est haec res, huiusmodi nomen dicitur significare aliquid singulare; quando autem denominatur res ab eo, quod est commune sibi et multis aliis, nomen huiusmodi dicitur significare universale, quia scil. nomen significat naturam sive dispositionem aliquam, quae est communis multis.

in den Dingen das, was dem einzelnen Individuum als solchem eigenthümlich ist; bei der allgemeinen sehe er auf das, was mehreren Dingen gemeinsam ist. Somit scheint sich nach Thomas der Verstand bei Betrachtung der Dinge zweierlei Vorstellungen zu bilden: Vorstellungen des Individuellen eines jeden Dinges, und Vorstellungen des Gemeinsamen oder Allgemeinen. Aber hierüber erheben sich zwei zusammenhängende Fragen, deren Gegenstände schon mehrmals gestreift wurden. Die erste Frage ist die, wie sich denn nun diese beiden Vorstellungsarten nach Thomas unterscheiden und verhalten. Thomas nennt die allgemeine Vorstellung deutlich die einer Natur oder Beschaffenheit[43]; will er etwa auch die individuelle als Vorstellung einer Natur, Eigenschaft usf. aufgefaßt wissen, so daß nur die Verschiedenheit der vorgestellten Natur usf. — nämlich ob sie einem Einzelding eigenthümlich oder aber vielen Dingen gemeinsam sei — den Unterschied ausmache? Oder ist ihm die individuelle Vorstellung etwas ganz Anderes?

In der zitirten Stelle sagt Thomas nur bezüglich des allgemeinen Gedankens, daß das betreffende Subjektswort eine Natur oder Beschaffenheit bezeichne, und bemerkt über die individuelle Denkweise nichts Aehnliches. Und in seinen metaphysischen Betrachtungen spricht er zwar oftmals von den Prinzipien und Bedingungen der Individualität und von den zufälligen Bestimmungen, welche die Dinge individualisiren[44]. Aber von diesen lehrt er, wenigstens im Gebiet der materiellen Dinge, daß ihre Auffassung gar nicht Sache des Verstandes sei[45], und daß daher

43) huiusmodi nomen significat naturam sive dispositionem aliquam, quae est communis multis. Vgl. die vorige Anm.

44) z. B. S. Thomae Summa theol. P. I. q. 3. art. 3: materia individualis cum accidentibus omnibus individuantibus ipsam non cadit in definitione speciei. ibid. q. 85. art. 1, ad 1^{m}: Et hoc est abstrahere universale a particulari, vel speciem intelligibilem a phantasmatibus, considerare scilicet naturam speciei absque consideratione individualium principiorum. art. 2. ad 2^{m}: . . humanitas apprehenditur sine individualibus conditionibus.

45) ibid. art 1: Intellectus humani proprium est cognoscere formam in materia quidem corporali individualiter existentem, non tamen prout est in tali materia.

die individuellen Dinge unmittelbar nur durch die Sinneswahrnehmung erfaßt werden[46]). Da er nun das Urtheil jenem Bereiche des Erkennens zutheilt, welches er als Verstand von der Wahrnehmung unterscheidet, so ist klar, daß er die individuelle Denkweise eines Urtheilssubjektes nicht so auffaßt, als werde darin das Individuelle der Dinge nach Art von Attributen gedacht auf analoge Weise wie das Gemeinsame der Dinge in der allgemeinen Denkweise. Das letztere wird vom Verstande in einen Begriff aufgenommen, von dem Individuellen der Dinge aber — principia, accidentia individuantia, conditiones hic et nunc — mache sich der Urtheilende keinen Begriff, sondern er denke die Dinge in ihrer Individualität dadurch, daß er seinen Gedanken auf einen Sinneseindruck hinwende.

Damit hängt die zweite Frage zusammen. Nach Thomas werden die gedachten Gegenstände bald nach ihrem Individuellen, bald nach einem Gemeinsamen benannt und somit auch gedacht (denn die Benennung begleitet die Denkweise), das eigentliche Gedankenobjekt sind aber in der Regel die Gegenstände selbst. Also frägt es sich, ob wirklich in beiden Gedankenarten, oder doch in einer derselben, das, was gedacht ist, und das, wonach dasselbe gedacht wird, zwei Elemente des Gedankens bilden, nämlich der Gegenstand einerseits, und das Individuelle, bezw. das Allgemeine des Gegenstandes andererseits. Obwohl sich Thomas darüber nicht eigens ausgesprochen hat, so ergibt sich doch aus seiner feststehenden Lehre über den Unterschied von suppositum und natura, von id quod est und id quo est, sowie speziell aus der Lehre von der wesentlichen und zufälligen Aussageweise (praedicari per se — per accidens), daß in einem Theile der Allgemeingedanken, und zwar in denjenigen, welche durch Nomina concreta ausgesprochen werden, zwei Elemente, der Gedanke eines Suppositums und der Gedanke der Natur, des Allgemeinen, wonach das Suppositum betrachtet wird, enthalten seien. Nach

46) ibid. q. 86. art. 1: Intellectus noster directe non est cognoscitivus nisi universalium. Indirecte autem, et quasi per quandum reflexionem (convertendo se ad phantasmata) potest cognoscere singularia.

Thomas muß in allen Dingen, deren Natur eine zusammengesetzte ist, diese Natur selbst von dem sie besitzenden und tragenden Prinzip unterschieden werden[47]). Somit umfasse ein solches Ding zweierlei, eine Natur und einen Träger derselben. In unserem Denken aber erstrecke sich diese Unterscheidung auch auf die Dinge, deren Natur eine einfache ist; denn da wir ihre Erkenntniß aus der der zusammengesetzten Dinge schöpfen, müssen wir jene auf dieselbe Weise denken wie diese[48]). So oft wir daher nicht abstrakt an die Natur irgend welcher Dinge, sondern konkret an die Dinge selbst denken, umfasse unser Gedanke beides, Natur und Suppositum[49]). Und diese Lehre erstreckt sich nicht nur auf die eigentliche Wesenheit der Dinge, sondern auf alles, was in analoger Weise wie diese als eine Vervollkommnung und Ausgestaltung der Dinge gedacht wird; indem Thomas den Eigenschaften, Zuständen, Thätigkeiten und Beziehungen eine analoge Stellung wie der Wesenheit einräumt und sie als „hinzukommende Formen" der Natur als der „wesentlichen Form" gegenüberstellt[50]), erhält seine Unterscheidung den umfassenderen Sinn von „Suppositum (Subjekt) und Form", in welchem sie in der späteren Logik geläufig geworden ist. In diesem Sinne bezieht sie sich aber offenbar auf alle Gedanken, welche ihre Gegenstände unter einer allgemeinen Beziehung erfassen, wofern sie nur konkrete Gedanken sind, d. h. Gedanken,

47) Summa theol. P. I. q. 3. art. 3: in rebus compositis ex materia et forma necesse est quod differant natura vel essentia et suppositum. . . . Unde id quod est homo, habet in se aliquid, quod non habet humanitas; et propter haec non est totaliter idem homo et humanitas.

48) ibid. ad 1^{m}: de rebus simplicibus loqui non possumus nisi per modum compositorum, a quibus cognitionem accipimus.

49) Summa Logicae Aristotelis, tract. II. cp. 2: humanitas, sive quaecunque natura, dicit formam substantialem et materiam ita, quod de suo principali significato praescindit omne aliud a praedicta forma et materia. Non autem sic est de supposito, quod est homo: homo enim de suo principali significato dicit habens humanitatem, seu habens talem formam et materiam, quam dicit humanitas . . . natura, puta humanitas, est quid habitum existens in habente. Die Summa Logicae ist, wenn nicht von Thomas selbst verfaßt, doch eine treue, fast wörtliche Wiedergabe seiner Lehren.

50) Vgl. z. B. Summa theol. I. q. 77. a. 6. und q. 13. art. 1. ad 2^{m} u. ad 3^{m}.

welche nicht auf dieses Allgemeine selbst, sondern auf die Dinge gerichtet sind, in denen dasselbe sich findet. Nur eine Ableitung von dieser Denkweise ist die verschiedene Aussageweise, welche bei derartigen Subjekten möglich ist: wir können nämlich ein Prädikat beifügen bald um des Begriffes willen, unter welchem die beurtheilten Dinge im Subjekte erfaßt sind — wesentliche Aussage; bald in Hinsicht auf die Gegenstände selbst, ohne Einfluß des allgemeinen Begriffes — zufällige Aussage.

Anders verhält es sich nach Thomas mit den individuellen Gedanken. In ihnen kann, so lange sie rein individuell sind, eine ähnliche Zusammensetzung nicht gefunden werden. Denn allerdings enthalten sie den Gegenstand, auf den sie gerichtet sind; aber das Individuelle, welches ihm eigenthümlich ist, kann als solches in den Gedanken nicht eingehen, da es nicht Sache des Verstandes, sondern der Sinne ist, dasselbe zu erfassen, und kann folglich keine Zusammensetzung des Subjektgedankens bewirken. Vielmehr kommt derselbe in diesem Falle durch die einfache Hinbeziehung des Denkens auf das Sinnenbild (phantasma) zu Stande.

Diese Erklärung muß zunächst in Bezug auf die allgemeine Denkweise anerkannt werden. Denn sobald wir auf irgend eine Weise einen allgemeinen Begriff irgend welcher Dinge gebildet haben, haben wir auch seinen Inhalt von den Einzeldingen, sowohl von denen, aus denen er gewonnen wurde, als auch von denen, auf welche er jemals angewendet wird, unterschieden; und so kann es nicht anders sein, als daß jeder Gedanke, der jene Dinge unter der allgemeinen Beziehung erfaßt, die den Inhalt des Begriffes bildet, beides enthält, den Gedanken eines Gegenstandes und den Gedanken jener allgemeinen Natur oder Eigenschaft und dgl. Jedoch ist das Nämliche auch dann der Fall, wenn ein individuell vorgestelltes Objekt zugleich nach einem Allgemeinen, das es besitzt, gedacht wird, wie z. B. *dieser Rauch da.*

Und was die rein individuelle Denkweise betrifft, so ist es gewiß, daß die ursprünglichen und ohne Reflexion und Vergleichung vollzogenen Individualurtheile nicht neben dem Gedanken eines Subjektes auch den der individuellen Beziehung enthalten, in

welcher es dem Urtheilenden vorliegt; sie erfassen unmittelbar in der Wahrnehmung oder im Gedächtnisse ihren Gegenstand, ohne das in jenen Vorstellungen dargestellte Individuelle und Singuläre desselben als sein Attribut aufzufassen. Aber das Letztere geschieht, sobald Reflexion und Vergleichung eintritt. Diese bringen es nämlich mit sich, daß wir, um Gegenstand von Gegenstand zu unterscheiden, auf die individuellen Bestimmungen unser Augenmerk richten, mit denen sich jeder uns in der Wahrnehmung dargestellt hat; und indem wir dann mittels dieser individuellen Bestimmungen Gegenstand von Gegenstand unterscheiden, vollzieht sich in unseren Gedanken gleichzeitig auch die Unterscheidung je einer individuellen Bestimmung von ihrem Gegenstande selbst; die Folge davon ist, daß nun unser Gedanke ähnlich wie ein Allgemeingedanke zwei Elemente enthält: den Gegenstand und etwas Individuelles desselben. Freilich ist hier das zweite Element sehr verschieden von dem analogen Element im Allgemeingedanken: dort ist es ein allgemeiner Begriff, hier eine Reflexion auf einen Inhalt der Wahrnehmung oder Erinnerung.

Um die bei Aristoteles gegebene Unterabtheilung der Aussagesätze zu erklären, schickt Thomas eine Erörterung der Weisen voraus, in welchen vom Allgemeinen und vom Einzelnen etwas ausgesagt und gedacht werden kann. Das Allgemeine zunächst könne in doppelter Weise betrachtet werden[51]: einmal für sich und in Absehung von den Einzeldingen, sodann nach seinem Vorhandensein in den einzelnen Dingen. Für jeden von beiden Fällen gibt nun Thomas wieder zwei Aussageweisen an, doch legt er nur im zweiten Falle auf den Unterschied Gewicht[52]:

51) Comm. de interpr. Lectio X. n. 9: . . . universale potest uno modo considerari quasi separatum a singularibus, sive per se subsistens, ut Plato posuit, sive, secundum sententiam Aristotelis, secundum esse quod habet in intellectu. . . . . Alio autem modo attribuitur aliquid universali, prout est in singularibus. Ebenso Summa Logicae, tract. VII. cp. 7.

52) ibid. (Fortsetzung). Et hoc dupliciter. Quandoque quidem ratione ipsius naturae universalis, puta cum attribuitur ei aliquid quod ad essentiam eius pertinet, vel quod consequitur principia essentialia, ut cum dicitur: homo est animal, vel risibilis. Quandoque autem attribuitur ei aliquid

über das Allgemeine nämlich, in den Einzeldingen betrachtet, könne Etwas theils in Ansehung der allgemeinen Natur selbst, theils in Ansehung eines Einzeldinges, worin sie sich findet, ausgesagt werden. Die verschiedenen Arten, in welchen über ein individuelles Subjekt geurtheilt werden kann, sind, wie Thomas selbst bemerkt[53]), für die Natur des Subjektes irrelevant.

Daraus entwickelt nun Thomas die aristotelische Eintheilung, welche das Subjekt betreffe und die Quantität zum Grunde habe[54]). Entsprechend den drei Aussageweisen, über das Allgemeine in Absehung von den Einzeldingen, über das Allgemeine in den Einzeldingen auf Grund der allgemeinen Natur selbst, und über das Nämliche in Ansehung eines Theiles der Einzeldinge, gibt es drei Arten des Allgemeinsatzes; dazu kommt dann als vierte Art der Sätze der Individualsatz[55]). Doch will hier Thomas nicht das System der Arten geben, sondern nur die möglichen verschiedenen Formen aufzählen.

Dem Urtheile über das Allgemeine in Absehung von den Einzeldingen läßt Thomas in seiner Aufzählung der Satzformen den „unbestimmten Satz" entsprechen, so daß es scheint, als betrachte er diesen Satz als den Ausdruck jener Urtheilsform.

---

ratione singularis, in quo invenitur, puta aliquid quod pertinet ad actionem individui, ut cum dicitur: homo ambulat.

53) ibid. n. 15: De singulari autem quamvis aliquid diversa ratione praedicetur, tamen totum refertur ad singularitatem ipsius . . . . et ideo nihil refert quantum ad singularitatis naturam.

54) ibid. n. 10: Tertia est huiusmodi divisio enunciationis, quae sumitur secundum differentiam subjecti, quod praedicatur de pluribus vel de uno solo, et ideo dicitur pertinere ad quantitatem enunciationis.

55) ibid. n. 14: Sic igitur tria sunt genera affirmationum, in quibus aliquid de universali praedicatur. — Una quidem est, in qua de universali praedicatur aliquid universaliter. — Alia, in qua aliquid praedicatur de universali particulariter. — Tertia vero est, in qua aliquid de universali praedicatur absque determinatione universalitatis vel particularitatis; unde huiusmodi enunciatio solet vocari indefinita. n. 16. Si igitur tribus praedictis enunciationibus addatur singularis, erunt quatuor modi enunciationis ad quantitatem ipsius pertinentes, scil. universalis, singularis, indefinitus et particularis.

Dies trifft im Allgemeinen auch zu. Aber wir müssen bedenken, daß ihm das Urtheil über ein Allgemeines an sich eine Art des Gedankens, dagegen der modus indefinitus eine Form des Satzes und der Rede ist; derselbe ist allerdings der entsprechende Ausdruck für jene Form des Urtheils, dient aber häufig auch zur Aussprache anderer Urtheilsformen, wie Thomas in seinen Bemerkungen über das Verhältniß der enunciatio indefinita zur universalis und particularis mehrmals andeutet[56]).

Zum ersten Mal findet sich bei Thomas das Urtheil über das Allgemeine an und für sich, über den dem Geiste gegenwärtigen Inhalt eines Begriffes („de universali secundum esse quod habet in intellectu"), ohne Rücksicht auf die Gegenstände desselben („quasi separatum a singularibus"), sicher und klar als eine besondere Art des Allgemeinurtheils aufgestellt. Als Subjekt dieses Urtheils bezeichnet er die gedachte allgemeine Natur, sowie sie im Allgemeinbegriffe als Objekt enthalten ist. Von ihr könne auf zweierlei Weise ein Prädikat ausgesagt werden[57]): entweder

56) z. B. Lectio X, n. 22: . . . . hic magis videtur sequenda expositio Alexandri. Secundum quam dicendum est, quod in indefinitis enunciationibus non determinatur, utrum praedicatum attribuatur subjecto universaliter aut particulariter; et ideo huiusmodi enunciationes (sc. „homo est bonus, homo non est bonus") non sunt contrariae secundum modum quo proferuntur. Contingit tamen quandoque ratione significati eas habere contrarietatem, puta cum attribuitur aliquid universali ratione naturae universalis, quamvis non apponatur signum universale; ut cum dicitur: Homo est animal, Homo non est animal; quia hae enunciationes habent eamdem vim ratione significati, ac si diceretur: Omnis homo est animal, Nullus homo est animal. Thomas spricht hier von der Auslegung der Stelle de interpr. c. 7. 17 b 7: ὅταν δὲ ἐπὶ τῶν καθόλου μέν, μὴ καθόλου δὲ (ἀποφαίνηται), αὗται μὲν (ἀποφάνσεις) οὐκ εἰσὶν ἐναντίαι, τὰ μέντοι δηλούμενα ἔστιν εἶναι ἐναντία ποτέ. Lect. XI. n. 9: Utuntur autem quandoque philosophi indefinitis negativis (scil. enunciationibus) pro universalibus in his, quae per se removentur ab universalibus; sicut et utuntur indefinitis affirmativis pro universalibus in his, quae per se de universalibus praedicantur.

57) Cf. Summa Logicae, tr. VII. c. 7: De universali, considerato secundum esse quod habet in intellectu objective, aliquid potest dupliciter enunciari. Uno modo, quando ei attribuitur aliquid quod pertinet ad solam actionem intellectus; ut cum dicimus „homo est praedicabilis de

ein Prädikat, welches ihr infolge ihrer Stellung im Bereiche der Gedanken zukommt, z. B. *Mensch ist ein Artbegriff*; oder ein Prädikat, welches sich thatsächlich auf das Sein der allgemeinen Natur in den Einzeldingen bezieht, in diesem Urtheil jedoch der Natur an sich beigelegt wird, indem der Verstand die Gesammtheit der Einzeldinge, in welchen jene Natur sich findet, wie ein einziges Wesen zusammenfaßt, z. B. *der Mensch ist das edelste Geschöpf*. Hierüber muß zweierlei bemerkt werden. Thomas gebraucht in den Beispielen das konkrete Wort homo, während er sonst humanitas als die allgemeine Natur bezeichnet, welche sich in den homines finde, somit erwartet werden sollte, daß er als Beispiele für die besprochene Urtheilsform Sätze wählen werde, welche ein Abstraktum wie humanitas zum Subjekte haben. Jedoch liegt darin nichts Bedenkliches, da homo hier ohne jede Beziehung auf ein einzelnes Wesen und in außergewöhnlichem Sinne gebraucht wird; und der Grund, weßhalb Thomas nicht humanitas, sondern homo gewählt hat, liegt zum Theil in den gewählten Prädikaten, da z. B. für das Prädikat „praedicabilis de multis" das Subjekt humanitas nicht geeignet ist. Letzteres, überhaupt das Abstraktum, bezeichnet das Allgemeine als einen getrennt und selbständig gedachten Theil des zugehörigen Einzeldinges, somit in einer Denkweise, in welcher es nicht als Prädikat der Einzeldinge gedacht werden kann, da es offenbar nicht angeht, zu denken: *Sokrates ist eine Menschheit*,

---

multis" vel „homo est species": huiusmodi enim intentiones format intellectus et attribuit eas naturae intellectae, puta homini, sec. quod comparat ipsam ad res quae sunt extra animam. Alio modo enunciatur aliquid de universali sic sumpto, quando attribuitur ei aliquid, prout ipsa natura intellecta apprehenditur ab intellectu ut unum; illud tamen quod ei attribuitur, non pertinet ad actum intellectus, sed ad esse quod habet ipsa natura intellecta in rebus quae sunt extra animam; puta si dicatur „homo est dignissima creaturarum: hoc enim convenit naturae humanae secundum quod est in singularibus: nam quilibet homo singularis est dignior aliis creaturis irrationabilibus; sed tamen omnes homines singulares non sunt unus homo extra animam, ut dicitur in praedicta enunciatione „homo est dignissima creatura", ubi „homo" stat pro omnibus singularibus, sed solum in acceptione intellectus est unus.

dieses Papier ist eine Röthe. Das Konkretum dagegen, wie homo, bezeichnet das Allgemeine als verbundenen und unselbständigen Theil des Dinges. Dies ist die gewöhnliche Denkweise, in welcher das Allgemeine auf die Einzeldinge angewendet wird. Aber gleichwohl kann sie auch in jenen Urtheilen auftreten, worin das Allgemeine an sich beurtheilt wird. Denn der Unterschied von „allgemeine Natur" und „Träger" oder „Subjekt" derselben fällt mit dem Unterschied von „Allgemeines" und „Einzelding", oder „Allgemeinbegriff" und „Gegenstand" desselben nicht durchaus zusammen. Sind viele Einzeldinge nach einer allgemeinen Beziehung erkannt und gedacht worden, so sind sie zunächst die „Gegenstände" des gebildeten Allgemeinbegriffes und die „Einzeldinge" des gedachten „Allgemeinen". Das ist ein logisches Verhältniß. Sodann aber sucht der menschliche Geist für seinen Allgemeinbegriff eine entsprechende Grundlage in den Dingen und denkt sich daher das gefundene Allgemeine als ein Prinzip und Element, welches die Dinge besitzen und enthalten, und welches der Inhalt des Begriffes darstellt. Dem Allgemeinen in diesem Sinne, als „Natur" oder „Form" der Dinge, steht nun gegenüber das einzelne Ding als „Träger" und „Besitzer" jener Natur oder Form. Das ist ein metaphysisches Verhältniß, welches allerdings mit jenem logischen zusammenhängt. Nachdem diese Unterscheidung im Gedanken vollzogen, bildet sich nun neben dem ursprünglichen, konkreten Allgemeinbegriff — der die „Natur" noch ohne Trennung vom „Träger" dachte — ein neuer, abstrakter, welcher das unterschiedene Allgemeine wie selbständig und abgezogen von den Subjekten, als deren Element es zu denken war, erfaßt, *Menschheit, Krankheit, Farbe, Kraft etc.* Und hier tritt von Neuem das erste, logische Verhältniß in Kraft. Denn nachdem eine „Natur" oder „Form" als Element in den Einzeldingen gedacht ist, erscheint sie, soferne sie in denselben ist, nunmehr selbst wieder als Einzelding gegenüber dem Allgemeinbegriffe, den wir uns von ihr gebildet haben. Daß dies nicht überall, und nicht immer gleich deutlich geschieht, daß es häufiger bei dem Allgemeinen, welches den Dingen accidentell erscheint, als bei den substanziell

gedachten Naturen geschieht, liegt theils an der Stärke der Unterscheidung, theils an dem Werthe, den wir dem Allgemeinen, wie es in den Einzeldingen ist, beilegen; die Thatsache, daß es für das Denken sowohl abstrakte Einzeldinge, als auch konkretes Allgemeines gibt, bleibt bestehen.

Die zweite Bemerkung betrifft die Weise, wie Thomas das Subjekt dieser Allgemeinurtheile in dem Falle beschreibt, wo das Prädikat nicht das Sein des Allgemeinen im Geiste betrifft, sondern dem Allgemeinen in Hinsicht auf die wirklichen Dinge zukommt, die ihm zugehören. In diesem Falle werde zwar die gedachte Natur vom Verstande wie Ein Ding betrachtet, das Prädikat aber betreffe die Natur nach dem Sein, welches sie in den Einzeldingen habe, worin sie nicht Eines, sondern Vieles ist. In dem Urtheile: *Der Mensch ist das edelste Geschöpf*, komme das Prädikat der menschlichen Natur zu, soferne sie in den Einzelmenschen vorhanden ist, denn jeder Einzelmensch sei edler als die übrigen, vernunftlosen, Geschöpfe; jedoch seien nicht in Wirklichkeit alle Einzelmenschen ein einziger Mensch, wie es jene Aussage: *Der Mensch . . .* zu sagen scheint, sondern nur in der Auffassung des Verstandes. Da nun Thomas beifügt, in jenem Satze „stehe das Wort *Mensch* für alle Einzelmenschen", könnte es scheinen, als fasse er den Gedanken an *alle Einzelmenschen* als das Subjekt des Urtheiles auf. Doch diesen Sinn läßt das Vorhergehende nicht zu. Denn Thomas rechnet die Urtheile dieser Art zu denen, in welchen das Allgemeine nicht nach seinem Sein in den Einzeldingen, sondern nach dem Sein, welches es im Verstande als Begriffsobjekt habe, betrachtet wird. Somit ist jene Aeußerung anders zu erklären. Der Verstand denkt an die menschliche Natur, als ob sie in einem Wesen subsistirte, und faßt darum die Gesammtheit der Menschen, statt ihrer Vielheit zu gedenken, gleichwie einen einheitlichen Repräsentanten der Menschennatur zusammen; er denkt nicht an die Vielheit und individuelle Geschiedenheit; und folglich denkt er thatsächlich nicht die Einzelmenschen als solche, an die Stelle derselben tritt in seinen Gedanken der eine Mensch. Aber das Prädikat betreffe doch die Natur,

wie sie in den Einzelmenschen wirklich ist, und deßhalb stehe das Subjekt *Mensch* jenes Satzes thatsächlich für alle Einzelmenschen, und auch im Sinne des Urtheilenden, der wohl weiß, daß das Prädikat die wirklichen Menschen trifft, wenn er sie auch nicht als Einzelmenschen denkt.

Manches Neue bringt Thomas auch über die gewöhnlicheren Formen des Allgemeinurtheiles, welche „das Allgemeine", wie Thomas sagt, „nach seinem Sein in den Einzeldingen betrachten". Bei Besprechung der Frage, ob auch das Prädikat eine Quantität haben könne[58]), definirt er dieselbe ihrer Natur nach so, daß der Gedanke mit Quantität das Allgemeine in seiner Beziehung zu den Einzeldingen erfaßt, welche es umfassen kann; und darum stelle die Quantität eine „materielle Bestimmung des Allgemeinbegriffes" her. Es ist klar, wie Thomas dies meint: der Begriff ist eine Art, Form und Gestalt, in der wir die Dinge erfassen;

58) Th. verneint dies im Allgemeinen, jedoch mit Unterscheidung: ganz unzulässig sei nur die universelle Quantität im bejahten Prädikate, weil sie der Wahrheit des Urtheils widerstrebe (vgl. oben bei Aristoteles — p. 13); minder entsprechend sei jede Quantität im Prädikate, weil das Prädikat der formelle Theil des Urtheils, die Quantität aber eine materielle Bestimmung des Gedankens sei, cf. Comm. de interpr. Lectio X, 23. 24. . . . talis modus praedicandi videtur repugnare praedicato secundum propriam rationem, quam habet in enunciatione. Praedicatum est enim quasi pars formalis enunciationis, subjectum autem est pars materialis ipsius: cum autem aliquod universale profertur universaliter; ipsum universale sumitur sec. habitudinem, quam habet ad singularia quae sub se continet; sicut et quando universale profertur particulariter, sumitur sec. habitudinem, quam habet ad aliquod contentorum sub se; et sic utrumque pertinet ad materialem determinationem universalis: et ideo neque signum universale neque particulare convenienter additur praedicato, sed magis subjecto; convenientius enim dicitur: Nullus homo est albus, quam: Omnis h. est nullus albus; et similiter convenientius dicitur: Aliquis h. est albus, quam: Homo est aliquid album.

Alia vero ratio potest accipi ex parte veritatis enunciationis, et ista specialiter habet locum in affirmationibus, quae falsae essent, si praedicatum universaliter praedicaretur . . . . Signum tamen universale negativum, vel particulare affirmativum, etsi convenientius ponantur ex parte subjecti, non tamen repugnat veritati, etiamsi ponantur ex parte praedicati.

der Stoff, der in unserem Denken diese Form annimmt, sind die Dinge, welche wir in den Begriffen denken; indem also die Quantität den Begriff auf die Einzeldinge bezieht, in diesem oder jenem Maße, bietet sie für die geistige Form gewissermaßen das Material, den Stoff dar, der ihr unterworfen und nach ihr im Geiste gestaltet wird, und gibt dem Begriffe, der an sich in dieser Hinsicht unbestimmt ist, eine Bestimmtheit in Hinsicht seines Materials.

Ob aus dem nämlichen Grunde alle Allgemeinurtheile dieser Klasse eine Quantität haben müssen, darüber läßt sich Thomas nicht ausdrücklich vernehmen. Seine Erklärung der unbestimmten Sätze scheint zwar solche Allgemeinurtheile ohne mitgedachte Quantität zuzulassen; denn da er von jenen Sätzen sagt[59]), „die unbestimmte Bejahung und Verneinung sind einander nicht entgegengesetzt nach der Weise des Ausdruckes, doch kommt es zuweilen vor, daß sie durch ihren Sinn einen Gegensatz einschließen, z. B. wenn das Prädikat in Ansehung der allgemeinen Natur gedacht ist, obgleich das Zeichen der Allgemeinheit nicht beigefügt wird", so erlaubt er die Annahme unbestimmter Sätze, die nicht nur im Ausdrucke, sondern auch im Sinne keinen Gegensatz enthalten, weil sie entweder mit partikulärer, oder ohne Quantität gedacht sind.

Doch größeres Licht wirft auf diese wie auf andere Fragen seiner Lehre die Zurückführung der Quantität auf den logischen Grund der Urtheile, die er zum ersten Mal deutlich unternimmt. Thomas definirt von Anfang an die universellen Allgemeinurtheile als solche, in denen „dem Allgemeinen um der allgemeinen Natur selbst willen das Prädikat beigelegt wird", und die partikulären als solche, in welchen „ein Einzelding, worinnen das Allgemeine sich findet", den Grund für das Prädikat liefert, welches dem Allgemeinen beigelegt wird[60]). Das ist eine Definition weder nach dem Werthe noch nach dem Inhalte, sondern nach dem logischen Grunde des Gedankens; universell wird ein Urtheil

59) vgl. die in Anm. 56 gegebene Stelle.
60) vgl. Anm. 52.

dadurch, daß es in Ansehung der allgemeinen, im Subjekte gedachten Natur gefällt wird, partikulär wird ein Urtheil dann, wenn es durch die Betrachtung von Einzeldingen jener Gattung zu Stande kommt. Darin zeigt sich jene nämliche tiefere Auffassung der Quantität, deren Mangel Sigwart[61]) der „traditionellen Logik" vorwerfen zu dürfen glaubt. Jedoch will Thomas nicht den logischen Grund, aus dem er die Quantität der Urtheile ableitet, für die Quantität selbst angesehen wissen. Die Quantität selbst besteht, wie Thomas deutlich sagt[62]), darin, daß das Allgemeine seinem Material nach bestimmt und in verschiedener Weise auf seine Einzeldinge bezogen wird. Was Thomas neu einführt, ist nur der logische Grund für diese Denkweise des Allgemeinen. Urtheilen wir über die unter einem Allgemeinbegriff gedachten Dinge in Ansehung des Begriffsinhaltes, so beurtheilen wir das Allgemeine nach seinem ganzen Umfange, und drücken dies aus durch die Wörter *alle* und *keiner*; urtheilen wir in Rücksicht auf Einzeldinge des Begriffes, an denen wir das Prädikat beobachtet haben, so urtheilen wir nur über Etwas von dem Umfange des Begriffes, und drücken dies aus durch die Wörter *mancher*, *einige*[63]). Und hierin scheint Thomas eine völlige Uebereinstimmung anzunehmen: dem logischen Grund entspricht der Gegenstand und die Quantität des Gedankens; ist jener der Begriff, so denken wir den ganzen Umfang, liegt jener in Einzeldingen, so denken wir nur einen Theil.

Dieser Hinweis auf einen tieferen Grund der Quantitätsunterschiede, der in einer prinzipiellen Verschiedenheit der Beurtheilungsweise zu suchen sei, ist von großer Wichtigkeit für die Logik. Es frägt sich, welchen Einfluß jener verschiedene Grund

---

61) in seiner „Logik", Bd. I, § 27, n. 6 und § 28, n. 1. und 2.

62) cum aliquod universale profertur universaliter, ipsum universale sumitur secundum habitudinem, quam habet ad singularia, quae sub se continet; quando profertur particulariter, sumitur sec. habitudinem quam habet ad aliquod contentorum sub se; et utrumque pertinet ad materialem determinationem ipsius. Vgl. Anm. 58.

63) Summa Log. VII, c. 7. a medio.

der Urtheile auf den Inhalt der Urtheile und speziell auf das Subjekt derselben habe. Der nächste Einfluß betrifft das Prädikat, wie Thomas andeutet, indem er sagt, daß dem Allgemeinen im einen Falle eine wesentliche Eigenschaft, im anderen Falle ein zufälliges Prädikat beigelegt werde[64]). Der Einfluß betrifft dann ohne Zweifel möglicher Weise auch das Subjekt; und nach Thomas immer in der Weise, daß die Beurtheilungsweise von Seiten des Begriffes aus den Gedanken an den ganzen Umfang, dagegen die von Seiten der Einzeldinge den Gedanken an einen Theil des Umfanges zur Folge hat. Es fällt auf, daß Thomas einen so nothwendigen Zusammenhang an dieser Stelle statuirt; und diese Darstellung darf nicht in ganzer Strenge verstanden werden, wenn man die anderweitigen logischen Lehren des Auktors berücksichtigt. Denn Thomas muß im diskursiven Denken des Verstandes universelle Urtheile annehmen, welche nicht in Ansehung des Begriffes gefällt, sondern durch Induktion, also aus Betrachtung der Einzeldinge, gewonnen werden; und ebenso partikuläre Urtheile, welche nicht in Ansehung der Einzeldinge, sondern durch deduktiven Schluß, also auf Grund des Begriffes, zu Stande kommen, oder durch Umkehrung eines allgemein-bejahenden Urtheils. Es muß also angenommen werden, daß Thomas an jener Stelle nur das regelmäßige und der Natur der Sache mehr entsprechende Verhältniß angeben wollte, ohne einen nothwendigen Zusammenhang zu behaupten.

Was aber die Sache selbst betrifft, so besteht allerdings zwischen dem logischen Grunde des Urtheils und der Beschaffenheit des Subjektes manche Beziehung. Aber hier sind schon im Allgemeinen zwei Fälle zu unterscheiden: Der logische Grund kann dem ganzen Urtheile, das auf ihn hin gefällt werden soll, und somit auch dem Subjektsgedanken vorausgehen; er kann aber auch

64) ibid.: Uno modo attribuitur universali aliquid ratione ipsius universalis, quod vid. ad essentiam ipsius pertinet, vel consequitur principia essentialia ipsius, ut Homo est animal, vel risibilis. Alio modo attribuitur ei aliquid ratione singularis in quo invenitur; scil. quando attribuitur sibi aliquod accidens individuale, ut Homo ambulat.

in unseren Gedanken dem schon ins Auge gefaßten Subjekte nachfolgen. Das erstere wird namentlich dann geschehen, wenn wir uns mit unserem ganzen Denken schon in der einen oder anderen Sphäre der Betrachtungsweise befinden; und in diesem Falle wird sich das Subjekt der einzelnen zu fällenden Urtheile in seiner Beschaffenheit nach eben jener Betrachtungsweise richten. Lag aber der Gegenstand des Urtheils in Gedanken schon vor, ehe eine bestimmte Betrachtungsweise angestellt wurde, und wird eine solche nun erst versucht, um die Prädikate zu finden oder zu prüfen, so wird allerdings infolge der Beschaffenheit des Subjektes zuweilen die eine oder andere Betrachtungsweise fruchtlos sein, aber das Subjekt wird sich keiner derselben mehr anpassen (z. B. bei erfahrungsmäßiger Beurtheilung der *Gerechtigkeit*, der *Kreisfigur*; bei aprioristischer Betrachtung der *Wirbelthiere*, der *Diamanten* uff.); ja, es kann sogar geschehen, daß sich in einem subjektiven Gedankengange gerade diejenige Betrachtungsweise als fruchtlos erweist, die an und für sich der Natur des Subjektes eher angemessen wäre (z. B. die aprioristische bei Subjekten wie *das Gute, der Lohn*; die empiristische bei individuellen Gegenständen, wenn Zeit oder Umstände die Beobachtung erschweren). So wird es in diesem Falle Urtheile jeglicher Art, in Hinsicht auf die Quantität, geben können, universelle und partikuläre Quantitätsurtheile, Urtheile ohne gedachte Quantität, individuelle Urtheile[65]), in welchen bald auf Grund dieser, bald auf Grund jener Betrachtungsweise ein Prädikat dem schon vorauserfaßten Subjekte beigelegt wird. Im anderen Falle dagegen wird gewöhnlich die Betrachtungsweise die Beschaffenheit des Subjektes bestimmen: urtheilen wir vom Begriffe aus, so denken wir an die Gegenstände, wenn wir überhaupt an sie denken, jedenfalls ohne Partikularisirung; urtheilen wir von den Einzeldingen aus, so denken wir nicht universell, sondern bleiben bei partikulärem Subjekte. Jedoch

65) bei diesen läßt Thomas ausdrücklich jede Betrachtungsweise zu, vgl. Comm. de interpr. L. X. n. 9: Singulari aliquid attribuitur tripliciter Uno modo secundum quod cadit in apprehensione. Quandoque autem ratione naturae communis. Quandoque autem ratione sui ipsius.

gibt es hievon Ausnahmen, worunter besonders die zwei schon genannten bemerkenswerth sind, wenn ein begrifflicher Gedankengang auf partikuläre Schlußsätze führt, oder aus empirischen Individualurtheilen ein universelles Gattungsurtheil induzirt wird. Was aber den gewöhnlichen Einfluß der Betrachtungsweise auf das Subjekt der aus ihr hervorgehenden Urtheile betrifft, so erreicht er nicht mit Nothwendigkeit die Quantität im strengen Sinne, als mitgedachtes Umfangsmaß. Dies zeigt sich deutlich bei der aprioriſchen Betrachtungsweise. Aus ihr erfolgen, je nach den Umständen des Gedankenganges, bald Urtheile, die beim Begriffe stehen bleiben, ohne das Prädikat auf dessen Gegenstände anzuwenden, bald Urtheile, welche nun im Lichte des Allgemeinbegriffes die Dinge selbst beurtheilen, die ihm unterliegen. Und ebenso ungezwungen bleibt ein Urtheil der letzteren Art, das aus aprioriſcher Betrachtung hervorgegangen, bald bei dem einfachen Gedanken an *„die Dinge dieser Art“* stehen, bald fügt es, je nach Interesse und Umständen, den ausdrücklichen Gedanken des Umfangsmaßes, der Gesammtheit, Ausnahmslosigkeit, hinzu. Und ebenso führt die empirische Betrachtungsweise zwar immer zu Urtheilen, die dem Werthe nach partikulär sind, aber nicht nothwendig zu dem Gedanken des *Theiles*. Aus ihr können sich zunächst Urtheile mit dem unbestimmten Gedanken an *Gegenstände dieser Art oder Beschaffenheit* bilden; z. B. *Ich weiss Menschen, die bis zum Tode treu waren*; *Es gibt Sauerstoffverbindungen, welche noch zur Aufnahme von Wasserstoff fähig sind.* Der Gedanke des Theiles, des relativen Umfangsmaßes, ergibt sich erst aus dem vergleichenden Hinblick auf die übrigen Dinge gleicher Art, und nicht schon aus dem empirischen Ursprung des Urtheils; und der Gedanke der absoluten Quantität entsteht durch Reflexion auf die Menge der beobachteten Einzeldinge. Daraus ergibt sich, daß Thomas' Aufstellungen nur für die quantitas implicita und im Bereiche der dem Urtheile vorausgehenden und es bestimmenden Betrachtungsweisen Geltung haben; er hat die Unterscheidung zwischen Quantität des Werthes und Quantität des Inhalts[66])

66) siehe 1. Kap. p. 24 ss.

nicht angewendet, und daher keinen strengeren Maßstab angelegt; daher kann seine Aufstellung für die mitgedachte, innere Quantität des Urtheils nicht anerkannt werden. Aber auch im Uebrigen muß festgehalten werden, daß es neben dem begrifflich universellen Urtheil auch ein empirisch universelles gibt, und neben dem empirisch partikulären auch ein begrifflich partikuläres; nur ist jedesmal die letztere eine abgeleitete Urtheilsform.

5. *Duns Scotus*, der in diesem Gebiet die Ansichten des Vorgenannten so ziemlich theilt, weicht in der Angabe der Denkweisen des Allgemeinen etwas von demselben ab. Der Inhalt eines Gemeinnamens könne, sagt Skotus[67]), auf dreifache Weise betrachtet werden: nach dem Sein in den Dingen — „materielles Sein"; zweitens in sich selbst — „Wesenssein", und drittens so, wie er vom Verstande durch eine Erkenntnißform aufgenommen wird — „erkanntes Sein". Die erste Weise entspricht der zweiten Weise bei Thomas; die zweite und dritte war bei Thomas in der ersten Hauptart zusammengefaßt, und wohl mit Recht. Denn die Subjekte von Urtheilen wie: *Der Mensch ist ein Geschöpf*, und *Der Mensch ist eine unterste Gattung* (d. i. eine Art, die nicht mehr in Unterarten getheilt werden kann) sind wenig verschieden, so lange nicht der zweite Satz eine andere Redeweise darstellt als der erste, nämlich diese, daß die Worte *der Mensch* dieselbe Bedeutung haben wie *der Begriff Mensch*. Ist aber dieses der Fall, so liegt nicht nur eine andere Denkweise vor, sondern auch ein anderes Subjekt, indem nicht mehr die gedachte Natur, sondern der Gedanke der Natur beurtheilt wird.

Skotus' Bemerkung[68]), daß das *alle* nicht eine bestimmte

67) Super Universalia Porphyrii, q. 11: Sciendum, quod significatum termini communis, significantis veram naturam, tripliciter potest considerari. Uno quidem modo secundum esse in suppositis, quod dicitur esse materiale eius, et hoc modo insunt sibi accidentia communia. Secundo modo consideratur absolute secundum esse quidditativum, et sic insunt ei praedicata essentialia. Tertio modo ut per formam intelligibilem ab intellectu apprehenditur, quod est esse cognitum, et sic insunt ei intentiones (d. i. die logischen Kategorien).

68) Quaestiones super Anal. priora, I, 7: Signum universale non requirit aliquem certum numerum suppositorum termini communis, cui

Zahl von Dingen erfordern, weil es nur die Gesammtheit der Suppositа des Begriffes meine, ist richtig, aber selbstverständlich; denn es ist nur ein Unterschied des Sprachgebrauches, der freilich seinen psychologischen Grund haben mag, daß wir bei zwei Dingen nicht *alle*, sondern *beide* zu sagen lieben; *alle* meint nur eine relative, nicht eine absolute Quantität.

Eingehend untersucht Skotus den Sinn des partikulären Zeichens, jedoch zunächst in der eigenthümlichen Verbindung, durch welche Aristoteles das Individuum im Unterschiede vom Allgemeinen zu bezeichnen pflegte[69]). Dabei bemerkt Skotus, daß das Wort homo aus sich sowohl sich selbst (z. B. homo est nomen concretum), als den Begriffsinhalt (z. B. homo est quoddam animal) als auch die Dinge oder supposita (z. B. homines saepe falluntur) zu bezeichnen vermöge; daß aber seine Bezeichnungskraft durch jedes beigefügte „Zeichen" auf die Dinge eingeschränkt werde. Aber auch so sei es noch ohne Unterschied fähig, jegliches Suppositum zu bezeichnen, und darum bedeute das τὶς ἄνθρωπος des Aristoteles das Individuum gegenüber dem Allgemeinen, aliquis homo — quodlibet, quod est „iste homo" (= ὅδε ὁ ἄνθρωπος). Ueberhaupt bezeichne aliquis ein Individuum der betreffenden Natur, jedoch ohne zu bestimmen, welches, also ein beliebiges. Ferner lehrt Skotus, aliquis nehme einen verschiedenen Werth an, je nachdem es dem Subjekts- oder dem Prädikatsworte beigefügt wird. aliquis beim Subjekte sei „synkategorematisch", d. h. es begleite nur das Subjekt und bestimme darum nicht den Begriff desselben, sondern die Weise, wie ihm das Prädikat zugesprochen wird; es bestimme, wie Skotus sagt, das Subjekt nur „als Terminus des Satzes, nicht *absolute*, an und für sich". Dagegen sei aliquis im Prädikate

additur, sicut aliqui dicunt, quod hoc signum ‚omnis' requirit ad minus tria supposita; quia signum universale affirmativum non denotat aliud, quam praedicatum dici de omni supposito subjecti, non connotando multitudinem vel paucitatem suppositorum.

69) ὁ τὶς ἄνθρωπος, ἡ τὶς γραμματικὴ, Arist. Categ. cp. 2, 1 b 4 ss. Dieser Ausdruck will den Gedanken: *der individuelle Mensch, das Menschenindividuum, die individuelle Sprachkunde*, z. B. *die des Grammatikers N. N.*, wiedergeben.

nicht synkategorematisch, sondern Theil des Prädikates, und bestimme dessen Begriff nicht als Terminus und in Hinsicht auf das Subjekt, sondern absolute. — Es scheint, daß Skotus hier einen doppelten Gebrauch von aliquis, der allerdings besteht, mit dem Unterschiede des Subjektes und Prädikates zu enge in Verbindung bringt. aliquis bezeichnet an sich rein nur den Gedanken des Suppositums eines Begriffes; prägnant, und speziell im logischen Gebrauche, bedeutet es ein relatives Umfangsmaß. — *etliche Menschen, ein Theil der Menschen.* Und diesen letzteren Sinn hat es häufiger im Subjekte; den ersteren in der Regel im Prädikate. Doch ist dies kein nothwendiges Verhältniß; aliquis tritt mit seinem einfachen Sinne auch im Subjekte auf, — *ein Mensch steht vor der Thüre*; und es hat, obgleich selten, im Prädikat auch seinen prägnanten Sinn — *ein Theil, eine Art der Menschen.*

Endlich findet sich bei Skotus, nach dem Vorgang Algazels (vgl. p. 61, Anm. 21), die Frage besprochen, ob auch die hypothetischen Sätze Quantität haben. Seine bejahende Antwort begründet Skotus damit, daß über jeden Satz, und folglich auch über den hypothetischen, mit Recht die drei Fragen: Quae? Qualis? Quanta? gestellt werden, und erklärt, daß die Quantität dieser Satzart in der Quantität der einzelnen Sätze zu suchen sei, aus denen eine solche Periode besteht: dabei denkt Skotus nicht, wie Algazel, an eine Quantität der Zeitbestimmung (*immer — zuweilen*), sondern an die Quantität des Umfangs im Subjekte. Aber offenbar vertragen sich diese Aufstellungen mit keiner der beiden Erklärungsweisen für die Natur des hypothetischen Urtheils. Denn entweder ist das hypothetische Urtheil ein bedingtes kategorisches; dann besteht sein Wesen in der Apodosis, und ist die Quantität der Apodosis, und dieser allein, für die Quantität des ganzen Urtheils maßgebend. Oder der hypothetische Satz ist die Aussage der Folge vom Grunde; und dann ist für seine Quantität die der zwei Komponenten gleichgiltig; entweder hat er keine Quantität, oder eine solche, die ihren Sitz in der ganzen Protasis hat, weil diese im hypothetischen Urtheil eine analoge Stellung einnimmt

wie das Subjekt im kategorischen Urtheil. Hier lassen sich nun vielleicht in dem Verhältnisse der Bedingung zur Folge gewisse Unterschiede des Umfanges auffinden, in welchem die Fälle, welche der Bedingungssatz bezeichnet, von dem Inhalt des Folgesatzes begleitet werden [70]). Dies wäre dann eine Quantität der Geltung, analog derjenigen, welche dem kategorischen Satze in dem Verhältnisse des Subjektes zum Prädikate eigenthümlich ist. Für den Inhalt des Gedankens würde eine solche Quantität der Bedingung eine ähnliche Modifikation bedeuten, wie die Quantität des Subjektes im kategorischen Urtheil; mit dem einen Unterschiede, daß der modifizirte Gedanke hier der Gedanke eines vorliegenden Gegenstandes oder Begriffsinhaltes, dort aber der Gedanke eines als möglich gedachten Sachverhaltes ist.

§ 5. Neuere Zeit.

1. Mit der ersten Blüthe der Scholastik war auch der Erwerb einer umfangreichen Summe logischer Lehren abgeschlossen. Dieselbe wurde bewahrt und in den Schulen überliefert, theilweise noch weiter ausgebaut, von Manchen ins Kleinste ausgesponnen, in einzelnen Punkten zuweilen auch bestritten; die praktische und technische Richtung herrschte noch vor. Da über die spätere Zeit eine Sammlung nicht vorliegt, lassen sich nur wenige, besondere Erscheinungen registriren. So finden wir z. B., daß in der Periode des Humanismus ein mehr kühner als starker Kämpfer, *Laurentius Valla,* gegen die aristotelische Logik auftritt. Doch sind seine Bemerkungen zur Quantität, z. B. daß der „sog. singuläre Satz" zum partikulären, und der „sog. unbestimmte" zum allgemeinen zu rechnen sei, nach dem Bisherigen ohne Bedeutung.

2. Ein Zeugniß der späteren Entwicklung ist die „Logik von Port-Royal" [71]), welche ihre praktische Tendenz nicht nur im Titel zeigt. Sie unterscheidet, wie die frühere Logik, das Allgemeine

70) Vgl. darüber *Drobisch,* Neue Darstellung der Logik, § 51, *Ueberweg,* System der Logik, § 85–88, und *Sigwart,* Beiträge zur Lehre vom hyp. Urtheile, II, Anm. 10.

71) L'art de penser, 1662; hier zitirt nach der lateinischen Ausgabe: Logica, sive Ars cogitandi, Basel 1749.

und das Einzelne als Gegenstand des Denkens, und dementsprechend allgemeine und individuelle Ideen [72]). Unter Quantität versteht sie nun die Weise des Gebrauches einer Idee in Hinsicht auf ihren Gegenstand; und so unterscheidet sie zwei Arten des Gebrauches einer allgemeinen Idee und zwei entsprechende Satz- und Urtheilsarten: solche, in denen die Idee des Subjektes nach ihrem ganzen Umfange, und solche, in denen sie nach einem unbestimmten Theil des Umfanges genommen wird. Davon unterscheidet diese Logik allerdings noch den singulären Satz, weil bei ihm gar keine allgemeine, sondern eine individuelle Idee Subjekt ist; aber da sie mehr auf das Verhältniß zwischen Idee und Gegenstand Gewicht legt, so spricht sie auch bei der singulären Idee von einem Umfange, und stellt, da dieser „Umfang" nie anders als total genommen werden kann, das individuelle Urtheil dem universellen näher [73]). Vom Standpunkt des Gedankeninhaltes aus geht dies offenbar nicht an.

3. Die Logik *Chr. Wolff's* behandelt nur den Unterschied der „allgemeinen" und „besonderen" Sätze, indem sie nur diejenigen Urtheile beachtet, die einen Allgemeinbegriff im Subjekte haben, und von den rein individuellen Subjektsgedanken absieht [74]). Aehnlich

---

72) Pars I, cp. 3: Sed alia propositionum differentia est, a subjectorum vel universalitate vel particularitate vel singularitate petita. Termini enim, ut I. parte dictum est, aut singulares aut particulares aut universales sunt („aut particulares" sollte besser fehlen, wie der Zusammenhang zeigt). Termini universales accipi possunt aut secundum integram extensionem, aut secundum indeterminatam extensionis partem. Hinc nascitur in propositionibus varietas magnopere notanda. Cum enim subjectum propositionis terminus universalis est, in tota sua extensione sumptus, propositio universalis dicitur. Cum terminus communis secundum partem indeterminatam suae extensionis sumitur . . . . . prop. particularis dicitur. Ubi subjectum propositionis singulare est, prop. singularis appellatur.

73) Quamvis autem prop. singularis ab universali in eo differat, quod illius subjectum commune non sit, majorem tamen cum illa habet affinitatem quam cum particulari; quia eius subjectum eo ipso quod singulare est, necessario secundum totam extensionem sumitur. Hinc propp. sing. pro universalibus habentur in argumentationibus.

74) vgl. Sigwart, l. c. p. 24.

wie Thomas erklärt nun Wolff die „allgemeinen“ und „besonderen“ Sätze aus der Verschiedenheit des logischen Grundes, um dessentwillen das Prädikat dem Subjekte beigelegt wird. Der Grund, warum einem Dinge etwas zukommen kann oder nicht, liege entweder in ihm selbst, und zwar in etwas, was es beständig an sich hat, oder in etwas, so es nur zu gewisser Zeit, unter gewissen Bedingungen hat, oder endlich außer ihm in etwas Anderem [75]). Liege nun der Grund des Prädikates im Dinge selbst, und zwar in etwas, was es beständig in sich hat, so werde das Prädikat dem Subjekte allgemein beigelegt; in den anderen Fällen werde das Urtheil partikulär. Es ist klar, daß diese Auffassung nur dann einen Sinn hat, wenn unter „Ding“ nicht der beurtheilte Gegenstand schlechthin, sondern die Gegenstände, soferne sie als Subjekt einer bestimmten Natur aufgefaßt, unter einem Begriffe gedacht werden. Denn die angegebenen, verschiedenen Gründe des Prädikates führen zunächst und im Allgemeinen, wie es Wolff selbst ausdrücklich lehrt, einen Unterschied der Aussageweise herbei [76]); was auf Grund einer beständigen Eigenschaft dem Subjekte zukommt, das wird in absoluter Weise ausgesagt; was auf Grund einer wechselnden Eigenschaft oder eines äußeren Faktors einem Dinge beigelegt wird, das wird in bedingter Weise ausgesagt. Man kann nun allerdings die absolute Weise in gewissem Sinne eine allgemeine nennen, und die bedingte eine besondere; aber dies ist eine Allgemeinheit und Besonderheit in der Geltung des Urtheils. Auf den Inhalt des Gedankens, und speziell des Subjektes, kann aber dieser Unterschied nur in den Allgemeinurtheilen Einfluß üben, und hier kann die verschiedene Beziehung des Prädikates zu der im Subjekte gedachten Natur (schlechthin — bedingt verbunden oder getrennt) eine verschiedene Quantität des gedachten Umfangs (allgemein — zum Theile) noch sich ziehen. Aber dies ist weder ein nothwendig wirkender, noch ein

75) vgl. „Vernünftige Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes“ (Halle 1754), p. 71.

76) *Wolff*, Logica, § 60—62 und § 215 ff.; vgl. Sigwart, a. a. O., Anm 1—5.

ausschließlicher Faktor der Quantitätsunterschiede, wenn letztere im Sinne des Gedankeninhalts gefaßt werden. Bezüglich der universellen Quantität, und der wesentlichen Eigenschaften des Subjektes als Motiv des Urtheils, wurde schon bei Thomas' Lehre gezeigt, daß die letzteren nicht nothwendig die erstere bewirken; und noch weniger enge hängt die partikuläre Quantität mit der bedingten Aussageweise und ihren Gründen zusammen[77]). *„Etliche Steine machen warm"*, sollten wir nach Wolff urtheilen, weil außer der Steinnatur noch eine unbeständige Eigenschaft der Steine als Bedingung erforderlich ist, unter welcher das Prädikat *warm machen* den *Steinen* beigelegt werden kann, nämlich die Bedingung, daß sie selber warm seien. Und dieses besondere Urtheil könne in ein allgemeines verwandelt werden, indem man jene Bedingung ins Subjekt aufnimmt: *alle warmen Steine machen warm.* Aber dagegen muß Folgendes eingewendet werden. Grund der partikulären Quantität soll dies sein, daß die Bedingung des Prädikates in etwas am Dinge selbst Wechselndem, oder in etwas Anderem außer dem Dinge liege. Gerade auf solche Gründe hin bilden wir jedoch gar nicht oder nur künstlich ein partikuläres Urtheil. *„Etliche Steine machen warm"* denkt nur ein Solcher, der *warm* noch nicht als einen vorübergehenden Zustand der Steine erkannt hat; wer diesen Sachverhalt kennt, vermag sich nur künstlich zu jener Denkweise zu bringen, und denkt logischer Weise so: *ein Stein macht unter Umständen warm, macht zuweilen warm,* nämlich *dann, wenn er selbst warm ist.* Also gerade jene Bedingungen des Prädikates, die in etwas bestehen, was den Gegenständen des Subjektsbegriffes nur vorübergehend eigen ist, stellen niemals eine partikuläre Quantität des Subjektes her, sondern bewirken eine bedingte Aussageweise oder eine nähere Bestimmung des Prädikatsbegriffes. Freilich vermögen jene Bedingungen des Prädikates, welche wir als bleibende und feste Eigenschaften der Dinge, welche sie haben, zu denken pflegen, eine partikuläre Quantität zu bewirken, deßhalb nämlich, weil sie sich innerhalb der Gattung des Subjektes

77) vgl. die Darstellung bei Sigwart, Beiträge z. Lehre vom hyp. Urth., pg. 25.

als determinirende und Umfangstheil von Umfangstheil unterscheidende Merkmale darstellen, z. B. *manche Menschen thuen Gutes*, nämlich *alle Rechtgesinnten*. Aber auch hier ist Wolffs Ansicht unzutreffend. Denn wenn in diesem Falle ein partikuläres Urtheil auftritt, da ist jene bleibende Eigenschaft, welche sachlich eine Bedingung des Prädikates ist, nicht als solche, sondern als Beschränkung des Subjektes gedacht; sobald sie aber nicht in dieser Funktion, sondern als Bedingung des Prädikates uns in Gedanken vorschwebt, dann kommt wieder keine Quantität zu Stande, vielmehr ein Gedanke wie: *wenn Menschen* (*Einer*) *rechtgesinnt sind* (*ist*), *so thun sie* (*thut er*) *Gutes*.

Daß die absolute und bedingte Aussageweise auch nicht der ausschließliche Faktor der beiden Quantitäten ist, zeigen einerseits empirische universelle Urtheile, andererseits solche partikuläre Urtheile, die unmittelbar aus der Erfahrung entstehen. Denn jene werden nicht auf Grund von etwas, das beständig dem Subjekte eigen ist, gefällt, und sind doch universell: diese enthalten nichts von Bedingung, und sind doch partikulär. Ueberhaupt wird nicht jedes Urtheil auf solche Gründe hin vollzogen, welche Wolff als Prinzip der absoluten und bedingten Urtheilsweise, weiterhin auch der Quantität, bezeichnet; nur in der Wirklichkeit muß jedes Attribut, das einem gedachten Prädikat entspricht, einen derartigen Grund haben. Endlich bedeutet die absolute und bedingte Urtheilsweise eine nähere Bestimmung oder eine Suspension des Prädikates, dagegen die (relative) Quantität eine durch Theilung vollzogene Beschränkung des Subjektes.

4. Gleich den bisher genannten Logikern zeigen auch die meisten der heute gebräuchlichen Lehrbücher der Logik eine im Allgemeinen konservative Richtung, so z. B. diejenigen von *Balmes*, *Bergmann*, *Gutberlet*, *Hagemann*, *Sanseverino*, *Stöckl*, *Trendelenburg*, *Ueberweg*, *Ulrici*. Sie lassen, theils im Anschluß an die scholastische oder die Wolff'sche Logik, theils auf Aristoteles zurückgehend, theils in selbständiger Form meist die hier besprochenen Lehren über die Quantität des Urtheils wiederkehren.

3. Kapitel.

Die Lehren der Reformlogiker der neueren Zeit.

§ 1. Kant.

Die Umwälzungen, welche seit Baco von Verulam auf dem Gebiete der Psychologie und Metaphysik vor sich gegangen sind, haben in der Folge auch auf die Logik hinübergewirkt und hier mannigfache Versuche hervorgerufen, die bisherigen logischen Lehren theils kritisch zu prüfen, theils ganz zu beseitigen und eine neue Logik aufzubauen, theils auch die logischen Vorgänge unter neuen Gesichtspunkten zu betrachten. Dieser Periode kann füglich auch *Kant* beigezählt werden; denn so sehr auch seine Arbeiten vorwiegend der Kritik der metaphysischen und psychologischen Lehren gewidmet waren, so haben sie doch die Logik nicht unberührt gelassen.

Was die Quantität der Urtheile betrifft, so kommt bei Kant namentlich in Betracht seine Auffassung des partikulären Urtheils im Speziellen, und dann im Allgemeinen seine bekannte Zurückführung der Quantitätsformen auf Stammbegriffe des Verstandes.

1. Kant stellt das „einzelne" Urtheil (judicium singulare), das „besondere" Urtheil (jud. particulare) und das allgemeine (jud. commune) gleichgeordnet nebeneinander[1]), obwohl sich das erste von den beiden letzteren gemeinsam dadurch unterscheidet, daß es „gar keinen Umfang hat", während jene beiden einen Umfang

1) Kritik der reinen Vernunft, Elementarlehre, I. Th., 1. Abth., 1. Buch, p. 104 u. Hartenstein (Logik, I. Th., 2. Abschn., § 21).

des Subjektes haben; und diese sind unter sich dadurch verschieden, daß das Prädikat im „besonderen" Urtheil „bloß auf einiges dessen, was unter dem Begriff des Subjektes enthalten ist, bezogen, von einigem aber ausgenommen wird", im allgemeinen Urtheil aber „von der ganzen Bedeutung des Subjektes gilt". Es fällt auf, daß Kant hier das partikuläre Urtheil als ein solches definirt, worin das Prädikat auf einen Theil des Subjektsumfanges bezogen, von einem Theile desselben aber zugleich ausgeschlossen wird, und diesem Urtheil dadurch den Sinn gibt: *Nur einige S sind P.* Genauer erklärt und zugleich beschränkt wird diese Auffassung in Kants „Logik", welche diesen Sinn des part. Urtheils mit dem aprioriſchen Charakter seines Ursprungs in Zusammenhang bringt[2]). Sollen „die besonderen Urtheile durch die Vernunft eingesehen werden können, und also eine rationale, nicht bloß intellektuale (abstrahirte) Form haben: so muß das Subjekt ein weiterer Begriff als das Prädikat sein". Ist dies nicht der Fall, so ist ein solches Urtheil „nur zufälliger Weise partikulär". Also unterscheidet Kant rationale, rein aus der Vernunft einzusehende, und intellektuale, aus der Erfahrung abstrahirte Urtheile, und stellt nur für das Gebiet des ersteren seine Definition des partikulären Urtheils auf. Er denkt an Urtheile, deren Prädikat nothwendigerweise einen Theil, und zwar nur einen Theil des Subjektes betreffe. Dies tritt ein, wenn *S* weiter ist als *P*; dann „folgt aus der Vernunft", d. h. wird aus dem inneren Verhältnisse der vorhandenen Begriffe eingesehen, daß *Einiges S P ist*, aber auch *Einiges S nicht P ist*, kurz, daß *Nur einiges S P ist.*

Indem Kant diese Auffassung des „besonderen" Urtheils auf das Gebiet der „rationalen" Urtheile einschränkt, hat er bereits ihre allgemeine Geltung aufgegeben, und muß darnach seine in der Elementarlehre gegebene Definition korrigirt werden. Es gibt ein, im thatsächlichen Denken der Menschen viel umfangreicheres Gebiet von „besonderen" Urtheilen, von solchen nämlich, die nicht von den schon gewonnenen Begriffen aus, sondern aus der Erfahrung heraus gebildet werden; und sie haben zwar zuweilen den Sinn

2) Logik, I. Th, 2. Abschn., § 21, Anm. 5.

„*Nur einige S sind P*“, in der Regel aber den einfachen Sinn, daß *irgend welche*, oder *so und so viele S P seien.*

Auf das rationale Urtheilen richtete Kant bei seiner Definition sein Augenmerk. Aber auch hier besteht sie nicht zu Recht. Er wollte sie für Urtheile aufstellen, welche nicht zufällig, sondern mit Vernunftnothwendigkeit partikulär sind. Darum beschränkte er ihr Gebiet noch weiter auf diejenigen Urtheile, die rein aus der Einsicht in den Subjekts- und in den Prädikatsbegriff gefällt werden können. Aber diese sind weder überhaupt alle rationalen Urtheile, noch umfassen sie speziell alle aus der Vernunft eingesehenen partikulären Urtheile. Es gibt aus der Vernunft eingesehene partikuläre Urtheile, für deren Zustandekommen nicht das unmittelbare Verhältniß von *S* und *P*, sondern das Verhältniß beider zu einem dritten Begriffe maßgebend ist; und diese sind nicht in Kants Sinn nothwendig partikulär. Sie entstehen durch den Gebrauch der 3. Schlußfigur, indem aus zwei rationalen, universellen Urtheilen: *Alles A ist S* und *Alles* (oder *Kein*) *A ist P* das rationale partikuläre Urtheil: *Einiges S ist* (*ist nicht*) *P*, abgeleitet wird. Es ist keine Frage, daß das letztere ebenso kräftig aus der Vernunft eingesehen wird, wie die Prämissen, und ebenso rational ist; der Unterschied liegt nur darin, daß es nicht aus unmittelbarem Vergleich des *S*- und des *P*-Begriffes gewonnen wird. Und es ist darum auch nothwendig, im gewöhnlichen Sinne. Kant wird zu der irrthümlichen Annahme, daß ein so gewonnenes Urtheil nicht nothwendig partikulär sei, dadurch geführt, daß er im partikulären Urtheil nicht nur die Einschließung eines Theiles von *S*, sondern auch die Ausschließung eines anderen Theiles der *S* aus dem Umfang des *P* enthalten wissen will; ein Postulat, welches durch den seiner Zeit[3]) gegebenen Nachweis, daß jedes der beiden von Kant geforderten Elemente, die Bejahung des *P* von *einigem S*, und die Verneinung des *P* von *einigem S*, bereits ein partikuläres Urtheil für sich darstellt, seine Berechtigung verloren hat. Nothwendig partikulär ist nach Kant jenes Urtheil,

3) vgl. 2. Kap, § 1, n. 5, p. 37 ff.

welches zugleich das universelle der gleichen Qualität ausschließt; denn ein Urtheil, welches dies nicht thue, könnte möglicherweise auch universell sein, lasse das universelle zu. Aber diese Betrachtungsweise betrifft nicht den Inhalt und die Beschaffenheit der ursprünglichen Gedanken, sondern wird mittels einer gewissen Reflexion an den objektivirten Inhalt der Sätze herangebracht. Sie enthält den vergleichenden Ausblick vom partikulären auf das universelle Urtheil; aber so geläufig dieser für das reflektirende Denken ist, so wenig nothwendig ist er im ursprünglichen; stellt er sich aber hier ein, so erzeugt er zusammengesetzte Gedanken: *einige S sind P, die anderen vielleicht auch*; *die anderen, das weiss ich nicht*; *die anderen sind nicht P*. Kurz, es muß daran festgehalten werden, daß das einfache partikuläre Urtheil von einem Theile der *S* das *P* behauptet, bezw. verneint, ohne an das Verhältniß der übrigen *S* zu *P* zu denken, und daß ein solcher, etwa begleitender Gedanke eben schon ein zweites, gleichartiges Urtheil ist, welches allerdings mit dem ersten durch die Einheit des Subjektsbegriffes enge zusammenhängt. Im Uebrigen bestätigt Kant durch seine Lehre das Vorhandensein partikulärer Urtheile, die von den Begriffen aus gefällt werden (vgl. 2. Kap., § 4, n. 4, p. 86 ff.).

2. Die Koordination der drei Quantitätsformen *universell*, *partikulär* und *singulär* rechtfertigt sich bei Kant durch die Ableitung derselben aus den Stammbegriffen der *Allheit*, *Vielheit*, *Einheit*. Mehr als alle früheren Theorien greift diese in den Inhalt der Urtheile ein. Denn nach Kants Meinung sind jene Stammbegriffe gewiß in je dem entsprechenden Urtheile, und zwar in dessen Inhalt, konstitutiv enthalten. Die Kategorien werden ja, nachdem sie zuvor als Begriffe noch nicht existirten, auf die Anschauung angewandt; sie sind nichts anderes als die Funktionen, durch welche der urtheilende Verstand im Mannigfaltigen der Anschauung die synthetische Einheit herstellt. Sind aber jene Stammbegriffe in den drei Urtheilsformen enthalten, so frägt es sich, *wie* sie darinnen vorhanden sind. Kant unterschied eine Materie und eine Form des Urtheils; nur die letztere betreffen die Kategorien. So machen also auch die drei Stammbegriffe der

Quantität nur die Form und die Funktion des Urtheils aus; sie treffen nicht den Subjektsgedanken an und für sich, sondern die Form seiner Verknüpfung mit dem Prädikate. Auch dies ist eine ganz neue Auffassung; denn bisher hatte man auf die Funktion des Urtheils und auf die Form der Verknüpfung von *S* und *P* nur die Unterschiede der Qualität und etwa auch die der Modalität bezogen, niemals aber die der Quantität; letztere erkannte man nur als den Umfang an, in welchem das Subjekt von der anders woher gegebenen Form der Verknüpfung betroffen werde.

Zerlegt man Kants Theorie in diese beiden Stücke: 1. die drei bekannten Urtheilsformen enthalten die Begriffe der *Einheit*, *Vielheit* und *Allheit*, und 2. die letzteren bilden die Form der Verknüpfung von *S* und *P*, so muß die Richtigkeit beider Theile im Allgemeinen verneint werden.

3. Sollen die drei Stammbegriffe die bildenden Faktoren der unterscheidbaren Formen innerer Quantität sein, so sind sie nicht erschöpfend, und machen zum Theil gerade die Eigenthümlichkeit der ihnen zugeschriebenen Urtheilsform nicht aus. Die drei Arten des singulären, partikulären und universellen Urtheils lassen sich, wie gezeigt worden, nur hinsichtlich des Urtheilswerthes als ausreichend betrachten; der Inhalt der Urtheile ist vielgestaltiger, und er ist es doch gerade, der durch die Stammbegriffe gebildet sein sollte. Aber auch in dem Gebiete, wo sie ausreichen könnten, sind sie zum großen Theile nicht zutreffend. Nur das wahrhaft und dem Inhalte nach universelle Urtheil enthält den Begriff der *Allheit* als das seine Eigenthümlichkeit ausmachende und es unterscheidende Element. Aber weder der Begriff der Einheit noch der der Vielheit läßt sich der betreffenden Urtheilsform in erforderlicher Weise zuordnen. In den meisten individuellen Subjekten wird ja allerdings ein „Mannigfaltiges der Anschauung" zusammengefaßt; aber eine analoge Zusammenfassung zur Einheit läßt sich in den Begriffen nachweisen, welche Subjekt in den Allgemeinurtheilen sind. Und wie anders sollte der Begriff der Einheit die Eigenthümlichkeit des „singulären" Urtheils ausmachen? Vergleicht man die Subjekte *Sokrates*, *Ein Grieche*, *Ein einziger Grieche*, so

zeigt sich, daß sie die „Einheit" in verschiedener Weise enthalten, und zwar die beiden letzteren in nachdrücklicherer Weise als das erste: *Sokrates* zeigt eine Einheit der Zusammenfassung implicite, da es das Subjekt eines Wahrnehmungs- oder Gedächtnißkomplexes als Eines erfaßt, doch ohne das Merkmal der Einheit hinzuzudenken; *ein Grieche* und *ein einziger Grieche* fügen zu der Einheit, welche der Begriff des *Griechen* schon enthält, noch die anders-geartete Einheit des Suppositums, dort positiv, hier exklusiv gedacht, aber beide Male ausdrücklich. Und es ist klar, wie verschieden die beiden letzteren Subjekte überhaupt vom Subjekte *Sokrates* sind. Noch weniger kann der Begriff der *Vielheit* dem partikulären Urtheil gerecht werden. Der Unterschied einer relativen und einer absoluten Quantität wurde bereits anerkannt; und es hat sich gezeigt, daß nur die relative Quantität ein im strengsten Sinne „partikuläres" Urtheil ergibt, ein solches nämlich, worin das Beurtheilte nicht nur wirklich ein Theil einer Gattung ist, sondern auch vom Urtheilenden als Theil der Gattung gedacht und aufgefaßt wird. Nun enthalten zwar die partikulären Urtheile, im Sinne der relativen oder der absoluten Quantität verstanden, zumeist den Gedanken an *mehrere*, *viele* Gegenstände, kurz, sie sind „plurale" Urtheile. Aber abgesehen davon, daß es partikuläre Urtheile mit Singular des Subjektes gibt - mindestens in der absoluten Quantität, wo die *Einzahl* koordinirt neben den höheren Zahlen steht —, hat die Vielheit mit der Eigenthümlichkeit der relativen partikulären Quantität, welche in dem Gedanken des *Theiles* und seines Verhältnisses zum *Ganzen* der Gattung liegt, offenbar nichts zu thun. Und so bleiben die eigentlich partikulären Urtheile ohne Erklärung aus den Stammbegriffen.

Als ein Hauptunterschied der Subjekte muß der der individuellen und der allgemeinen Subjekte anerkannt werden. Gerade für diesen aber sind die Begriffe der Einheit, Vielheit und Allheit ohne Bedeutung; erst im Gebiete der allgemeinen Denkweise treten sie als koordinirte Faktoren der Subjektsformen in gewissem Sinne auf, aber weder so, daß sie alle Subjektsformen des Allgemeinurtheils beherrschen, noch auch so, daß sie die Eigenthümlichkeit

der Subjektsformen, in denen sie wirklich auftreten, vollständig erklären könnten. Das Wahre der Kant'schen Stammbegriffe liegt darin, daß sie für unser Denken an die Gegenstände einer Gattung gewisse Stufen darstellen, in welchen sich dasselbe häufig zu bewegen pflegt: Die Einheit ist die unterste, die Allheit die oberste der möglichen Stufen; und alle in der Mitte gelegenen Stufen des wirklichen Sachverhalts denken wir, so lange es uns nicht um genaue Bestimmung zu thun ist, in der unbestimmten Weise der Vielheit. Noch in anderer Richtung läßt sich etwas Wahres in Kants Theorie finden. Denn vorausgesetzt, daß sich in den individuellen Gedanken eine gewisse synthetische Einheit wirksam erweist, — sei es, daß ein Gebiet der Wahrnehmung als ein Gegenstand, ein wahrgenommenes Ding zusammengefaßt wird, z. B. *dies da*, oder daß eine Vielheit gleicher Wahrnehmungen synthetisch auf ein und das nämliche Ding bezogen wird, z. B. *mein Vater* —, so kann die in der Erfahrung gegebene Wiederholung gleicher Individuen als eine Vielheit aufgefaßt werden, die der Einheit des Individuums, das für sich allein gedacht wird, als eine neue Form des Gedankens gegenübertritt; wird nun in dieser Vielheit wiederholter Individuen gleicher Art wieder eine zusammenfassende und abschließende Einheit wirksam, so entsteht der Gedanke der ganzen Gattung, welcher die *Vielen* durch die Identität des Begriffes zu einer neuen Einheit verbindet: „Die Allheit ist die Einheit in der Vielheit". Aber es ist ungenau, diese Denkform, welche Einheit in die Vielheit bringt, Allheit zu nennen. Sie besteht thatsächlich nur darin, daß wir eine Menge einzelner Dinge in Folge ihrer als gleich gedachten Natur als zusammengehörig, als eine Einheit, ein Ganzes auffassen; kurz, sie ist der Gattungsgedanke. Dieser ist aber nicht der Gedanke der Allheit selbst, sondern erst das Fundament desselben und zwar nicht allein dieses, sondern er ist das gemeinsame Fundament der Begriffe *Allheit* und *Theil*. Erfassen wir die Vielheit gleichartiger Dinge unter dem Gesichtspunkt der Einheit ihrer Art, so denken wir noch nicht die Allheit, denken noch nicht *alle*, sondern wir haben damit erst das Gebiet geschaffen, auf welchem nun

sowohl der Gedanke an *alle*, als auch der Gedanke an *manche*, sowohl der Gedanke an das *ganze* Gebiet als der an *einen Theil* desselben, seinen Platz findet.

4. Die Stammbegriffe Kants können ferner auch da, wo sie ein Element des Urtheils bilden, doch im Allgemeinen nicht als die Urtheilsfunktion und die Form der Verknüpfung von *S* und *P* anerkannt werden; wenngleich es gewisse ihnen analoge Verknüpfungsweisen gibt[4]). Daß der Unterschied des rein individuellen Subjektes und des allgemeinen Subjektes (*Sokrates, ich, dies da — ein Mensch, die Kraft, alle Thiere etc.*) keinen Unterschied der Urtheilsfunktion, sondern nur einen solchen des gedachten Gegenstandes ausmacht, kann keinem Zweifel unterliegen. Nur innerhalb einer jeden Subjektsart wäre ein Wechsel der Urtheilsfunktion denkbar; und zwar können die drei Stammbegriffe im eigentlichen Sinne nur in Bezug auf allgemeine Subjekte angewendet werden. Also können nur Subjekte wie: *ein (gewisser) Mensch, manche (viele, die meisten) Menschen, alle Menschen*, als zu vergleichende in Betracht kommen. Bei diesen ist nun allerdings eine Auffassung möglich, in welcher die darin enthaltene Einheit, Vielheit, Allheit einer Weise der Verknüpfung sehr nahe kommt: es ist diejenige Auffassung, bei welcher nicht *ein Mensch, manche Menschen* u.s.f., sondern die Gattung *Menschen* als der eigentliche, beurtheilte Gegenstand gemeint ist. Dann wird das Prädikat dem Subjekte *die Menschen* bald in der Allheit, bald

4) Auf solche, der Quantität ähnliche und nahestehende Verknüpfungsweisen hat *Wolff* aufmerksam gemacht, indem er die unbedingte Aussageweise mit dem universellen, die bedingte mit dem partikulären Urtheil in Verbindung brachte. Das Gleiche läßt sich mit der nothwendigen und problematischen Aussageweise thun. Aber auch eine Dreiheit von Formen findet sich bei empirischen Urtheilen über Allgemeines, dem das Prädikat als ein *in allen Fällen*, oder *in vielen (den meisten) Fällen* oder *in einem einzigen Falle* zutreffendes beigelegt wird. Analog ist endlich bei individuellen Subjekten der Unterschied, ob ihnen das Prädikat (bezw. die Handlung, Eigenschaft, der Zustand) für *immer*, oder für *oftmals*, oder für ein *einziges Mal* (individuell) zugedacht wird. Diese und die vorige Form ist eine Quantität (Universalität, Partikularität oder Pluralität, Singularität) der *Fälle* oder *Zeitumstände*, für welche das *P* dem *S* beigelegt wird.

zu einem Theile, der eine Vielheit umfaßt, bald nur zum kleinsten Theile, in einem einzigen Individuum, verknüpft; und dieses Verhältniß spricht sich deutlicher aus in den Redeweisen: *die Menschen sind insgesammt bildungsfähig, die Kreter sind zumeist lügenhaft, die Franzosen haben in Einem Manne die übrigen Völker übertroffen.* Man wird das Vorkommen solcher Gedankenformen zugeben. Aber selbst hier ist es nur die universelle Form, in welcher die Gattung selbst unbestritten als das eigentliche Subjekt anerkannt werden muß; die partikuläre läßt, obwohl sie der universellen analog zu sein scheint, doch die Erklärung zu, daß der Urtheilende vom Gedanken der Gattung, der sein Ausgangspunkt war, beschränkend zurückgehe auf einen Theil, da die Gattung selbst das Prädikat nicht erlaubte; in der singulären Form endlich muß der Gedanke *in Einem Manne* oder Aehnliches nicht als Weise der Verknüpfung, sondern als nähere Bestimmung des Prädikates aufgefaßt werden: „nicht mit ihrer allgemeinen Tüchtigkeit, sondern in dem Genie Eines Mannes ragen sie über andere Völker hervor." Wollte man aber auch die Partikularität und Singularität in derartigen Urtheilen als Verknüpfungsweise und die Gattung als das eigentliche Subjekt gelten lassen, so ist doch klar, daß dann nicht *Allheit, Vielheit, Einheit* die einzigen Verknüpfungsbegriffe wären, sondern ebenso der *Theilbegriff* sammt den Maßen, die er zu sich nehmen kann, eingerechnet werden müßte. Diese ganze Denkweise aber, worin der Gattungsgedanke die Stelle des Subjektes einnimmt, ist nicht der gewöhnliche Sinn unserer Quantitätsurtheile; regelmäßig bezeichnet der ganze Ausdruck: *ein Mensch, viele Menschen, jeder M.* das Subjekt, und die Beifügungen *einer, viele, alle* begrenzen und bestimmen den beurtheilten Gegenstand, der dann in beliebiger Weise dem Prädikate unterliegt; die Quantität ist im Allgemeinen nicht eine Weise, wie das S mit P verknüpft wird, sondern eine Form des Subjektes selbst, welche der Verknüpfung vorausgeht.

§ 2. Herbart.

Herbart hat das Eigenthümliche und Neue, daß er die Quantität, als zufällige Eigenschaft der Urtheile, der Qualität derselben unterordnet und zum Theile von der letztern abzuleiten sucht.

1. „Bejahende Urtheile [5]), wenn keine weitere Bestimmung hinzukommt, sind *allgemein* bejahend; verneinende Urtheile . . . sind *besonders* verneinend." „Dennoch wird, durch Zusetzung näherer Bestimmungen, ein bejahendes Urtheil partikulär, ein verneinendes allgemein werden."

Es handelt sich offenbar zunächst um die nämlichen „unbestimmten" Urtheile, die uns schon seit Aristoteles bekannt sind. H. will ihre Quantität feststellen; aber nicht die des Inhalts, sondern die Quantität, die jene Urtheile ihrer Geltung nach besitzen; dies zeigt sich aus der Beweisführung. H. beweist die Allgemeinheit der bejahenden Urtheile auf folgende Weise: „Die Bejahung verknüpft einen Begriff dem anderen Begriff. Hat dieser andere Begriff einen Umfang, so wird das angeknüpfte Merkmal ihm für diesen ganzen Umfang zukommen, d. h. das Urtheil wird allgemein sein. Sollte dieses nicht gelten: so müßte der Begriff, welchem ein Prädikat beigelegt wurde, nicht für seinen ganzen Umfang derselbe sein, was widersinnig ist." Dieser Beweis zeigt aber nicht nur, daß H. der besprochenen Urtheilsart eine universelle Geltung hinsichtlich des Umfanges ihres Subjektsbegriffes zuschreibt, sondern auch, daß er an Urtheile ganz besonderer Form, nämlich an solche denkt, welche das Prädikat dem Subjekte in Rücksicht seines Begriffes beilegen, und so in Wahrheit „einen Begriff dem anderen verknüpfen"; sie lassen hinsichtlich des Subjektsumfanges, wo ein solcher überhaupt vorhanden ist, keine Ausnahme zu. Immerhin kann seine Behauptung im weiteren Sinne auch für die übrigen Bejahungen ohne nähere Bestimmung anerkannt werden: obwohl dieselben eine Ausnahme zulassen, so haben sie

5) J. F. Herbarts sämmtliche Werke, Bd. I. p. 95 (Ausgabe von Hartenstein, 1850).

doch universellen Werth, ehe besondere Gründe eintreten, welche eine Ausnahme bewirken[6]).

Minder glücklich ist H.'s Beweis für den partikulären Werth des verneinenden Urtheils ohne nähere Bestimmung. H. geht von der Voraussetzung aus: „Die Verneinung, ohne weitere Bestimmung, trennt einen Begriff von dem anderen Begriff, d. h. von dessen Inhalte." Aber diese trifft nicht zu. Zugegeben, daß die Verneinung Trennung bedeutet, so will sie doch gewiß das Prädikat von demjenigen trennen, was im Subjekte gemeint ist. Ist nun im Subjekte nur der Inhalt des Begriffes gemeint, ja, dann trennt die Verneinung das Prädikat von diesem Inhalte; wenn aber nicht, dann trennt sie es vom Umfang des Subjektes ebenso, wie die Bejahung es ihrer Kraft nach mit demselben verbindet. Es kann aber nicht allgemein gelten, daß ein Subjekt, das keine weitere Bestimmung bei sich hat, den Begriff nur seinem Inhalte nach meine; ja dies ist eine so seltene Ausnahme, daß man besondere Redeweisen anwenden muß, um ein derartiges Urtheil auszusprechen. Wer auf die entsprechende Frage eines Anfängers erwidert: *Das Dreieck ist nicht gleichseitig*, der denkt allerdings an den Inhalt des *S*-Begriffes; aber wenn der Zusammenhang der Rede und Umstände diese Eigenthümlichkeit seines Gedankens nicht verräth, so muß er, um sich verständlich zu machen, sagen: *Das Dreieck ist als solches nicht gleichseitig.* Dies zeigt zur Genüge, daß ein Subjekt, welches nur dem Begriffsinhalt nach gemeint ist, eine seltene und ungewöhnliche Denkform ist, so

6) H.'s Beweis kann gegen diese Behauptung nicht geltend gemacht werden. Denn wenn wir den Gegenständen eines Begriffes ein Prädikat beilegen, so kann gleichwohl bei dem einen oder anderen derselben der Fall eintreten, daß eine besondere Eigenschaft oder äußere Gründe das Prädikat, das mit der Natur jener Dinge an und für sich zusammenhängt, verhindern. Z. B. ist der Satz: *die Menschen sind gebrechlich*, an und für sich von universeller Geltung, aber aus besonderen Gründen sind gewisse einzelne Menschen nicht gebrechlich, nämlich Christus und die Seligen; ebenso gilt es universell, daß *die Menschen ihres Gleichen zeugen*, aber in Folge störender Einflüsse ist manches von Menschen Gezeugte kein Mensch. Darum ist nicht der Begriff ein anderer geworden, sondern seine Sache hat sich verändert, ohne sein Gebiet zu verlassen.

daß H.'s Voraussetzung nicht gelten kann. Somit fällt auch die Behauptung, die er auf dieselbe stützt, daß die einfache Verneinung nur partikulären Werth habe. Sie trenne nämlich den Prädikatsbegriff vom Inhalt des Subjektsbegriffes. „Daraus nun", fährt H. fort, „daß jener *(P)* nicht zu den Merkmalen von diesem *(S)* soll gezählt werden, folgt gar nicht, daß ein solches Merkmal *(P)* dem letzteren nicht könnte zur Determination beigegeben werden, wenn es darauf ankommt, in dessen Umfang hinabzusteigen und einen niedrigeren Begriff aus beiden zu bilden." Darum schließe, will H. sagen, die einfache Verneinung (*A ist nicht B*) nicht die partikuläre Bejahung (*manches A ist B*) aus, und habe nur partikulären Werth. Dies ist allerdings richtig in der beschriebenen, außergewöhnlichen Urtheilsart[7]); aber wer könnte es im Allgemeinen zugeben, daß die Trennung des *P* von *S* nichts Anderes bedeute als daß *P* nicht ein Merkmal von *S* sei?

Herbart will, daß gleichwohl die Verneinung das *P* nur nicht zu den Merkmalen von *S* rechne, während anderseits die Bejahung das *P* dem Inhalte des *S*-Begriffes verknüpfen soll; dies gelte, so lange das Urtheil keine nähere Bestimmung des Subjektes enthalte, ist also offenbar auf die Natur der Verneinung und Bejahung an sich zurückzuführen. Aber gerade in diesem Punkte wird H.'s Lehre durch die Thatsachen der menschlichen Rede- und Denkweise widerlegt. Gerade die Sätze, in welchen Verneinung und Bejahung die von H. angegebene Wirkung haben, tragen immer eine nähere Bestimmung des Subjektes bei sich. H. versucht allerdings ein derartiges Urtheil in einem Satze o h n e Beifügung auszusprechen, und behauptet, die Frage: *Sind die Thiere gelehrig?* müsse mit *Nein* beantwortet werden. Aber Niemand wird sie so beantworten; auf eine Frage, die eine Eigenschaft im Prädikate nennt, welche dem Subjekte zum Theile fehlt, zum Theile eigen ist, ist es doch unmöglich, Nein zu sagen;

7) Wenn das Dreieck als solches auch nicht das Prädikat *gleichseitig* verdient, so ist doch manches Dreieck gleichseitig, nämlich jedes, in welchem die Höhen mit den Mittellinien zusammenfallen; dann ist *gleichseitiges Dreieck* ein niedrigerer, mehr bestimmter Artbegriff zu *Dreieck*.

man wird antworten: *Ja, einige sind es, einige nicht*, indem man Theil und Theil des Subjektes unterscheidet, oder: *Im Allgemeinen nicht*, indem man das Größere für das Ganze nimmt, oder: *In ihrer Natur, in ihrem Begriffe liegt es nicht*, indem man das begrifflich Nothwendige des Prädikates läugnet, ohne das sonst Mögliche und Wirkliche auszuschließen. Soll die Frage die einfache Verneinung möglich machen, so muß sie lauten: *Ist das Thier als solches gelehrig? Nein*; der Sinn des Subjektes muß näher bestimmt sein. Kurz, jedes Urtheil, welches einen Begriff nur seinem Inhalte nach beurtheilt, ist ein Urtheil mit näherer Bestimmung des Subjektes; und die Thatsache, daß ein solches Urtheil, wenn positiv, universell, und wenn negativ, partikulär ist seinem Werthe nach, betrifft nicht die einfachste und ursprünglichste Form des Subjektes, und stammt auch nicht von der Natur der Bejahung und Verneinung an und für sich.

Herbart legt der Bejahung zu viel, und der Verneinung zu wenig Kraft bei. Jene Begriffsverbindung, welche in der Bejahung sicher liegt, ist weit entfernt, immer eine Verknüpfung des Begriffsinhaltes zu sein; eine solche Verknüpfung ist vielmehr der höchste Grad der Bejahung. Andererseits ist es zwar richtig, daß die ohne Zweifel in der Verneinung liegende Trennung immer auch bedeutet, der Prädikatsbegriff gehöre nicht zu den Merkmalen des Subjektsbegriffes; aber dies ist das Mindeste, was sie bedeuten kann, und ohne welches sie gar nicht bestehen könnte; in der Regel sagt sie viel mehr. Nicht allein von den Merkmalen des *S* trennt die Verneinung, an sich und ohne Beschränkung vollzogen, das *P*, sondern überhaupt von dem durch jene Merkmale erfaßten und gemeinten Gegenstande. Beides zeigt die allgemeine Denk- und Redeweise der Menschen. Wollen wir von dem Subjekte seinem Inhalte nach etwas bejahen, so können wir nicht umhin, dem Ausdruck im Satze eine nähere Bestimmung beizufügen; und diese hat den Erfolg, die Kraft der Bejahung zu verstärken. Umgekehrt, wollen wir der Verneinung den Sinn geben, daß sie nur die Nichtzugehörigkeit des *P* zu den *S*-Merkmalen bedeute, so müssen wir eine nähere Bestimmung beifügen, welche das Gebiet

der Verneinung restringirt und die Verneinung dadurch abschwächt. In der gewöhnlichen Urtheilsform aber wird das Prädikat den Gegenständen des Subjektsbegriffes verknüpft, oder von ihnen ferngehalten; und darum hat hier die Verneinung ebenso universellen Werth wie die Bejahung; mag man denken: *die Thiere sind gelehrig*, oder: *das Wirkliche ist keine Wirklichkeit eines Möglichen*, so enthalten beide Urtheile in sich noch keine Quantität; was aber ihre Kraft bezüglich des Umfangs ihrer Subjekte betrifft, so haben beide universellen Werth, und gelten für den ganzen Umfang, so lange sich nicht besondere Gründe zeigen, welche für etwas von dem Umfange eine Ausnahme bedingen.

Herbarts Sätze weisen offenbar auf jene Urtheile hin, die oben als „Begriffsurtheile" besprochen wurden. Dort treffen sie für die Bejahung ohne Ausnahme zu: was wir einem Begriffe selbst beilegen, das verknüpfen wir mit seinem Inhalte, und das muß sich in allen Dingen der nämlichen Art finden. Nicht so für die Verneinung. Was wir von einem Begriffe verneinen, das kann auf doppelte Weise verneint werden: entweder nur so, daß es nicht im S-Begriffe liege, P zu sein, oder aber so, daß es im S-Begriffe liege, nicht P zu sein, daß mithin der Begriff das Prädikat ausschließe [8]). Aber das, was H. meint, ist nicht eine besondere Art und Form des Subjektes, sondern eine Weise, wie ihm das Prädikat verbunden wird, und findet sich darum nicht allein in den Begriffsurtheilen. „Dem Begriffe, d. h. seinem Inhalte etwas verknüpfen," bezw. davon etwas trennen, ist nichts anderes, als was die alte Logik mit dem Terminus per se praedicari bezeichnet hat: das wesentliche, nothwendige, durch den Inhalt des S-Begriffes geforderte Urtheilen.

2. Von den unbestimmten Urtheilen unterscheidet H. jene, deren Subjekt eine nähere Bestimmung bei sich hat. „Man kann durch Zusetzung oder Auffassung näherer Bestimmungen ein bejahendes Urtheil partikulär, ein verneinendes allgemein machen [9])."

8) z. B. *S ist an sich noch nicht P — S ist schon an sich nicht P.*
9) a. a. O., p. 95, § 56.

Ueber solche Urtheilsformen sagt Herbart im Einzelnen Folgendes: „Das besonders bejahende Urtheil, *einige A sind B*, hat zum Subjekte eigentlich nicht schlechtweg den Begriff *A*, sondern statt dessen ist ein Theil aus dem Umfang des Begriffes *A* herausgehoben worden. Gleichwohl wird *A* als das Subjekt angesehen, und nur insofern ist das Urtheil besonders bejahend." Auf's Deutlichste stellt hier H. den bisher besprochenen Begriffsurtheilen, in welchen der Begriff *S* Subjekt ist, andere gegenüber, welche statt dessen einen Theil des Umfangs von *S* zum Subjekte haben. Doch bleibt es unklar, ob H. nur die Urtheile ohne nähere Bestimmung als solche betrachtet, in denen der Begriff selbst Subjekt ist, und ob er, wie die Form *einige A sind B*, so auch die übrigen gleichartigen Formen (*alle A sind B*, *einige A sind nicht B*, *kein A ist B*) aufgefaßt wissen will. Gewiß will H. zwischen den Formen I und O keinen Unterschied machen, sondern, was er vom besonders bejahenden Urtheile sagt, auch vom besonders verneinenden Urtheile gelten lassen. Ueber die Form E sagt H. nur, daß sie für gewöhnlich nicht im strengsten Sinne universell sei, sondern „nur dann die strengste Allgemeinheit besitze, wenn der Begriff *A* es undenkbar macht, *B* mit ihm zu vereinigen." Die Form *A*: *alle A sind B*, erwähnt er gar nicht; und doch müßte sie im Sinne H.'s mit den drei übrigen Formen gleich behandelt werden. Denn wenn sie auch von dem partikulären Urtheil (*einige S*) darin abweicht, daß sie nicht, wie dieses, „einen Theil aus dem Umfange von *A* heraushebt," sondern den ganzen Umfang nimmt, so ist sie demselben doch darin gleich, daß sie nach H. nicht den Begriff, sondern den Umfang des Begriffes zum wirklichen Subjekte habe. Wie sich aber H. die Natur des Subjektes in den partikulär-bejahenden Urtheilen und den ihnen verwandten Urtheilen gedacht hat, läßt sich erst aus seiner Lehre über die Entstehungsweise der verschiedenen Quantitätsformen erkennen.

3. Herbart unterscheidet in dieser Beziehung zwei Arten des Urtheils, die *eine*, welche vom Inhalte des Begriffes ausgeht, und die andere, welche sich aus der Betrachtung des Umfanges

erhebt. „Die allgemein bejahenden Urtheile [10]), und die besonders verneinenden, nach der einfachsten Betrachtungsart, und die allgemein verneinenden im strengen Sinne, sind von der Beschaffenheit, daß sie gefället werden ohne Rücksicht auf ihre Quantität"; und „daß die Entscheidung der Frage bloß von der Ueberlegung der Begriffe nach ihrem Inhalte abhängt," jedoch dann „die Bestimmung der Quantität sich von selbst einfinden muß."

„Von dieser Betrachtungsweise verschieden ist eine andere, welche sich aus dem Umfange der Begriffe erhebt, und zufolge einer Induktion dasjenige mehr oder weniger allgemein ausspricht, was zuvor in einer Menge von besonderen Urtheilen festgesetzt war. Allein in diesem Falle ist gar nicht dem Begriffe, der die Stelle des Subjektes einnimmt, ein Prädikat beigelegt worden, sondern das Wort für diesen Begriff verhüllt nur die Vielheit der in jenem Begriffe, als ihrem gemeinsamen Merkmale, sich begegnenden Subjekte, welchen allen das nämliche Prädikat zugedacht war. Viele Subjekte aber ergeben ebenso viele Urtheile, und in die ganze Menge derselben muß der verkürzte Ausdruck, der sie andeutete, seinem wahren Sinne nach wieder aufgelöst werden. Die logische Theorie darf unter dergleichen Verkürzungen nicht leiden." Aehnlich sagt H. speziell über das besonders bejahende Urtheil, *einige A sind B*, es habe zum Subjekt nicht schlechtweg den Begriff *A*, sondern einen Theil aus dessen Umfange.

Wenn nun H. die Urtheile theils aus der Ueberlegung des Begriffsinhaltes, theils aus der Betrachtung des Umfanges entstehen läßt, dabei unter dem Inhalt offenbar die gedachten Merkmale verstehend, die in einem Begriffe liegen, unter Umfang aber die Menge der Dinge, welche sich in jenen Merkmalen begegnen, so frägt es sich, wie durch diese Entstehungsweise die Beschaffenheit der Subjekte beeinflußt wird. Wenn die allgemein bejahenden und die besonders verneinenden Urtheile der einfachsten Betrachtungsart und die strenge allgemein verneinenden „ohne Rücksicht auf die Quantität gefället werden," so enthalten sie wohl

10) a. a. O., p. 96, § 57.

ursprünglich auch den Gedanken einer Quantität nicht; man denkt eben: *die Stürme reinigen die Luft*; *das Dreieck ist nicht gleichseitig*; *kein Ton ist sichtbar*. Muß sich aber nach H. „die Bestimmung der Quantität dann von selbst einfinden", so ist nicht gemeint, daß in die betr. ursprünglichen Urtheile der Gedanke ihrer entsprechenden Quantität eintreten müsse, sondern daß mit dem Urtheil selbst sein thatsächlicher Geltungsumfang schon gegeben sei. Und dennoch liegt es sehr nahe, wenigstens in den Urtheilen des universellen Werthes, daß in den ursprünglich vom Begriffsinhalte aus entstandenen Gedanken späterhin die Rücksicht auf den entsprechenden Umfang eintritt, und sich mit ihr auch der Gedanke der Quantität einfindet; *jeder Sturm reinigt die Luft*; *manches Dreieck mag gleichseitig sein, viele sind es nicht*; *die Töne sind insgesammt unsichtbar*. Kurz, aus den Urtheilen, die vom Inhalt des Begriffes ausgehen und auch nur diesen Inhalt zum Subjekte haben, werden sicher andere Urtheile hervorgehen können, die trotz ihres begrifflichen Ursprunges doch den Umfang selber betreffen und nicht mehr rein auf den Begriff ihr Prädikat beziehen; sie haben zwar den Inhalt des *S* zum Prinzip und Ausgangspunkt, aber zu ihrem Subjekte nicht ihn, sondern den Umfang.

Analog wird es sich auf der anderen Seite verhalten. Wenn sich die besonders bejahenden und nicht strenge allgemein verneinenden Urtheile nach H. „aus der Betrachtung des Umfangs ergeben," so ist es ebenso möglich und naheliegend, daß sich in ihnen späterhin der Hinblick auf den Inhalt des Subjektsbegriffes einfinde, und dann diesem selbst, soweit es die ursprüngliche Urtheilsform erlaubt, das Prädikat verknüpfet werde.

Von der doppelten Beziehung, welche zwischen dem Urtheile und dem Inhalte und Umfange des Subjektes stattfinden kann, berücksichtigt eben H. nur die e i n e, nämlich die des Ursprungs und Ausgangspunktes. Seine Inhalts- und Umfangsurtheile sind dadurch charakterisirt, daß die einen aus der Erwägung des Inhaltes, die anderen aus der Betrachtung des Umfanges entstehen. Daneben besteht aber noch eine zweite Beziehung, nämlich die

des Urtheils zu seinem gedachten Gegenstande, zu dem, worauf das Prädikat bezogen wird. Und diese Beziehung fällt mit der ersteren offenbar nicht zusammen, jedenfalls nicht im weiteren Verlaufe eines Gedankenganges, sondern höchstens in dessen erstem Akte.

Will man daher der Natur der Urtheile allseitig gerecht werden, so wird man allerdings, vom Ursprung der Urtheile anhebend, dieselben in zwei Hauptarten theilen können, derjenigen nämlich, welche von dem Begriffsinhalte aus gefällt werden, und derer, welche sich aus der Betrachtung des Umfangs ergeben: dies ist derselbe Unterschied rationaler und empirischer Weise des Urtheilens, der uns bei Thomas und Kant begegnet ist; man wird aber dann von den primären Inhaltsurtheilen, welche den Begriff auch meinen und zum Subjekte haben (= Begriffsurtheile), jene ausscheiden müssen, welche, vom Inhalte ausgehend, doch den Umfang betreffen; und ebenso wird es neben den regelmäßigen Umfangsurtheilen auch solche geben, welche, vom Umfange ausgehend, doch den Begriff selbst beurtheilen wollen. Für die Quantität der Urtheile im Sinne einer Subjektsbeschaffenheit sind überdies der Umfang und Inhalt des Subjektsbegriffes nur insofern unmittelbar maßgebend, als sie vom Urtheile betroffen und in demselben gemeint sind. Denn nur insofern treten sie in den Inhalt des Urtheiles ein, in welchem ja die Subjektsbeschaffenheit zu suchen ist.

4. Besondere Beachtung verdient die Auffassung, welche H. von dem Subjekte der Umfangsurtheile entwickelt. In dem Falle, wo von der Betrachtung des Umfanges ausgegangen und dann in *einem*, mehr oder minder allgemeinen Satze dasjenige ausgesprochen wird, was zuvor in einer Menge besonderer Urtheile festgesetzt war, werde, sagt H., gar nicht dem Begriffe des Subjektes das Prädikat beigelegt, um ihn handle es sich nicht, sondern um die Vielheit der „Subjekte", die in ihm übereinkommen, und nur die Einheit des *Wortes*, welches dem Begriffe entspricht, verhülle die Vielheit der Subjekte. Thatsächlich liege also nicht *ein* Subjekt vor, sondern *viele Subjekte*, und

darum auch nicht ein Urtheil, sondern soviele Urtheile als Subjekte.

Es handelt sich hier um die Natur des Subjektes aller jener empirischen Urtheile, welche als universelle oder partikuläre Allgemeinurtheile erscheinen, z. B. *alle Apostel wurden Martyrer, viele Engländer reisen, einige Sterne leuchten ruhig.* Nicht nur die Beschaffenheit, sondern auch die Einheit solcher Subjekte und Urtheile steht in Frage. Was das letztere betrifft, so hat man sie immer für je ein Urtheil gehalten, weil man in ihnen nur je ein logisches Subjekt zu finden glaubte; H. erklärt sie für je einen Satz, der dort 12, im zweiten Beispiel unbestimmt viele, im dritten Fall so viele Urtheile verberge, als der Redende Planeten weiß oder gesehen hat. Mit der Einheit dieser Urtheile hängt auch die Stellung zusammen, welche der Subjektsbegriff darinnen einnimmt. H. erklärt diese Stellung im Gegensatz zu den Inhaltsurtheilen so, daß es hier nicht der Begriff sei, dem das Prädikat beigelegt werde. Dies ist bezüglich der ursprünglichen Umfangsurtheile richtig; aber es wurde schon angedeutet, daß nicht einmal in den vom Begriffsinhalt aus gefällten Urtheilen der Begriff selbst das Subjekt sein müsse. H. erklärt hier das Wort für den Begriff (den Gemeinnamen also) als ein bloßes Mittel der abkürzenden Zusammenfassung im Reden, und die vielen sachlichen Objekte als eben so viele wahre Denksubjekte, somit auch den Gedanken als eine Vielheit von Urtheilen. Die gewöhnliche Auffassung dagegen erblickt das Subjekt solcher Urtheile in dem einen Gedanken, der die vielen sachlichen Objekte (die 12 Apostel, eine Menge von Engländern u.s.f.) umfaßt, und findet die Vielheit nicht an dem Subjekte als dem Gedanken, sondern in den betr. Dingen als dem Gedachten; sie meint, daß die Vielheit des Gedachten die Einheit des Gedankens nicht zerstört, wenn sich nur ein vereinigendes Band zeige, das die Vielen umschließt, und sie erklärt als solches den Begriff.

5. Es gilt zunächst, Klarheit zu gewinnen, inwieweit der Satz Herbarts: „*Viele Subjekte ergeben ebensoviele Urtheile*“ anerkannt werden muß, und ferner, festzustellen, woran eigentlich

derjenige denkt, der ein Urtheil der beschriebenen Art fällt und den Satz ausspricht.

Jener Grundsatz kann unmöglich in dem Sinne gelten, daß *viele Dinge*, welche sich in irgend einem Begriffe als ihrem gemeinsamen Merkmale begegnen, immer auch ebensoviele Urtheile ergeben, wenn sie Gegenstand des Denkens werden. Sie sind *viele Subjekte* nur der Sache und dem Sein nach, aber darum noch nicht *viele Subjekte* in der Auffassung und im Gedanken. Denn was an sich *Vieles* ist, kann in einem Gedanken als ein Denkgegenstand und Urtheilssubjekt zusammengefaßt werden. Der Satz kann also nur in dem Sinne anerkannt werden, daß *viele Denksubjekte*, d. h. *viele Dinge*, die nicht vereinigt, sondern *getrennt gedacht* werden, auch *ebensoviele Urtheile ergeben*.

6. Was aber den thatsächlichen Gedankeninhalt der fraglichen Urtheile betrifft, so hat sich H., wie es scheint, zunächst die Entstehungsweise dieser Urtheile zu einseitig vorgestellt, und sich dann durch die eine Entstehungsweise, die er für die einzige hielt, zu sehr in der Auffassung von der Natur jener Urtheilssubjekte beeinflussen lassen. Er meinte, daß ein derartiger Satz nur dasjenige kurz ausspreche, was zuvor in einer Menge von Urtheilen einzeln und besonders gedacht worden war. Aber dies ist für's Erste nur eine der Entstehungsweisen derartiger Sätze oder Urtheile; man hat zuerst nacheinander die Urtheile gebildet: *Petrus ward Martyrer, Andreas ward Martyrer, Jacobus maior und minor wurden Martyrer* u.s.f., und sagt dann kurz: *Alle Apostel wurden Martyrer*; oder: *Jupiter leuchtet ruhig, Mars leuchtet ruhig, die Asteroiden leuchten ruhig* u.s.f., und sagt dann, oder denkt auch, der Kürze wegen: *Einige Sterne leuchten ruhig*. Aber auf diese Weise kann nur derjenige zu solchen Urtheilen kommen, dem die vorausgehenden besonderen Urtheile im Bewußtsein irgendwie gegeben waren, sei es durch eigene Erfahrung, sei es durch Mittheilung von Anderen; anders verhält es sich bei demjenigen, welcher das zusammenfassende Urtheil durch Mittheilung erfährt, ohne die einzelnen Urtheile zuvor gebildet zu haben. Wir denken doch jedenfalls etwas, wenn uns gesagt wird, daß

einige Kurven Kegelschnitte sind, oder wenn wir lesen, daß *die meisten Türken Turbane tragen,* oder daß *manche deutsche Kaiser in Streit mit dem Papste lagen;* und dabei ist es offenbar sehr Vielen unmöglich, die einzelnen besonderen Urtheile zu denken, weil sie eben die einzelnen Subjekte noch nicht im Geiste haben, oder doch von den einzelnen als solchen das betr. Prädikat noch nicht wissen.

7. Fürs Zweite folgt auch dann, wenn ein empirisches Allgemeinurtheil aus einer Vielheit besonderer (in letzter Linie individueller) Urtheile entsteht, nichts für die Vielheit der Subjekte. H. ist ohne Zweifel so aufzufassen, daß in diesem Falle ein Urtheil eben gar nicht vorliege, sondern nichts als eine Anzahl besonderer Urtheile über einzelne Gegenstände des nämlichen Begriffes, und ein mehr oder weniger allgemeiner Satz, der alle jene Gedanken zugleich und abgekürzt ausspricht. Daß es sich nun oftmals so verhalte, daß einem gesprochenen oder vorgestellten Satze dieser Art im Geiste des Sprechenden zuweilen nichts zu Grunde liege als eine Anzahl individueller Urtheile, ist ja allerdings möglich[11]). Aber es ist durchaus nicht nothwendig, daß der Hergang immer dieser Beschreibung gleiche; und was sich in einem Gebiete als möglich, als zuweilen vorhanden darstellt, darf darum noch nicht als das regelmäßige Geschehen in diesem Gebiete erklärt werden. Und zwar dürfte sich hier eine andere Weise des Hergangs viel eher als die regelmäßige nachweisen lassen. Nach H. gäbe es in der Entwicklung, die vom Umfange der Begriffe anhebt, und der die empirischen Urtheile angehören, im Denken nichts als individuelle, besondere Urtheile; das Allgemeine und Zusammenfassende läge nicht im Gedanken, sondern nur im Worte, im „verkürzten Ausdruck". Aber die Natur der Sache legt es schon nahe, daß Gegenstände gleichen Begriffes, für welche sich zuvor einzeln und in besonderen Urtheilen ein und das nämliche Prädikat aufgedrängt hat, bereits im Gedanken zu einem Gegenstande eines allgemeinen Urtheiles zusammengefaßt werden,

11) vgl. oben Kap. 2. § 1. n. 6. (p. 40).

unter der Einheit ihres gemeinsamen Begriffes. Zwischen der Auffassung, als sei auch hier der Begriff das Denksubjekt, und der entgegengesetzten Auffassung H.'s, als verhülle hier nur die Einheit des Wortes die Vielheit von Subjekten, bildet dieser Sachverhalt die richtige Mitte: nicht erst das *Wort* für den Begriff stellt eine Einheit her, die Vielheit im Gedanken verhüllend, sondern der *Begriff* selbst stellt eine Einheit schon im Denken her; die vielen Objekte, welche das Urtheil, besser gesagt, der Satz betrifft, „begegnen sich" nicht nur objektiv „in dem Begriffe", sondern sie vereinigen sich auch subjektiv in unserem Bewußtsein unter dem Begriffe zu einem, Vieles umfassenden Denkgegenstande; gleichwohl ist nicht der Begriff das Subjekt dieses einen Urtheils, sondern die vielen unter ihm vereinigt gedachten Dinge: dies dürfte der gewöhnliche Sachverhalt bei den aus Betrachtung des Umfangs eines Begriffes entstehenden, die primären Erfahrungsurtheile zusammenfassenden, allgemeineren Gedanken sein. Diesen Punkt der Urtheilslehre näher zu beleuchten, wird sich bei *Sigwart's* eingehender Darstellung der „pluralen" Urtheile später [12]) die Gelegenheit ergeben.

8. Was aber aus Herbarts Aufstellungen deutlich hervorgeht, ist die Nothwendigkeit, in den Allgemeinurtheilen zwischen dem Subjekte und dem Subjektsbegriffe zu unterscheiden, wobei unter dem letzteren der Komplex gedachter Merkmale, das Gedankenbild, zu verstehen ist, unter dem ersteren aber, als Subjekt im logischen Sinne, dasjenige Gedachte verstanden werden muß, auf welches genau der Prädikatsbegriff bezogen wird. So ist z. B. in den Formen *alle Menschen, einige Menschen, ein Mensch*, nicht der Begriff *Mensch* das Subjekt, sondern hier ein unbestimmter Theil (oder ein beliebiges Individuum), dort das Ganze jener Menge von Gegenständen, welche dem Begriffe *Mensch* zugehören [13]).

12) vgl. Kap. 3. § 6.

13) Diese Auffassung ist sehr verschieden von dem Vorschlag Lange's, man solle *einige Menschen* als Subjektsbegriff ansehen, um so das partikuläre U. zu eliminiren (Log. Stud. III, 55). Als Subjektsbegriff kann, wie Rethwisch ihm richtig entgegnet (a. a. O. p. 9), immer nur der Begriff

Urtheile jener Formen haben also zwar den nämlichen Subjektsbegriff, aber nicht das nämliche Subjekt.

§ 3. Englische Logiker.

Getrennt von Herbart haben englische Logiker eine Reform der Lehre vom Urtheil unternommen, und zwar auf zwei verschiedenen Wegen, die Einen von der formellen, die Anderen von der materiellen Betrachtungsweise ausgehend [14]).

1. I. Von Vertretern der ersteren Richtung hat *Hamilton* der Quantität der Urtheile besondere Beachtung geschenkt. Was er jedoch über die Quantifikation des Prädikates gelehrt hat, gehört hieher nur insofern, als er darin die Natur der Quantität überhaupt bestimmt; denn die Frage, ob das Prädikat Quantität habe, ist eine Frage über die Natur und Konstruktion des Urtheils, und hat eine bestimmte Natur der Quantität nicht zum Gegenstande, sondern zur Voraussetzung.

Ueber die Quantität des Urtheils nun, welche jedenfalls im Subjekte ihren Sitz hat, lehrt Hamilton, daß jedes Urtheil seine bestimmte Quantität habe: „beide Begriffe des Urtheils, Subjekt und Prädikat, haben ihre bestimmte Quantität im Denken, die freilich nur ausnahmsweise zu sprachlichem Ausdrucke kommt“ [15]). Es frägt sich nun, in welcher Weise diese Quantität zu denken ist, welche sich nach H. in jedem Urtheilssubjekte finden muß. Sie kann jedenfalls nur bei allgemeinen oder Begriffssubjekten in Betracht kommen, da die rein individuellen Subjekte nur eindeutig bestimmt sein können. Nun hängt H.'s Lehre, wie es scheint, mit seiner Auffassung der Allgemeinbegriffe zusammen, wornach denselben die Beziehung auf eine Klasse oder einen Umfang von

---

Mensch gelten; *einige Menschen* ist der ganze Subjektsgedanke, wovon der *S*-Begriff nur ein Element ausmacht.

14) vgl. *Liard*, die neuere englische Logik, deutsch durch Dr. Imelmann, Berlin 1880.

15) Lectures, v. IV. p. 272; vgl. Ljubomir Nedich, Ueber die Quantifikation des Prädikats, in W. Wundts Philos. Studien, Bd. III, p. 176 (1885).

Gegenständen so wesentlich und unzertrennlich ist, daß davon im Denken niemals abgesehen werden kann. So wird H.'s Ansicht von seinem Schüler *Bayne* beschrieben: „Begriffe sind Ideen, Erkenntnisse allgemeiner Attribute, die einer Vielheit von Objekten gemeinsam sind. Indem wir diese von anderen unterscheiden, vereinigen wir sie nothwendig zu einer Klasse, deren Merkmal die besondere Art und Weise ist, wie wir von den sie zusammensetzenden Objekten affizirt werden. Begriffe sind also Klassen, rein ideelle Ganze, die der Geist bildet, um die sich ihm darbietende Mannigfaltigkeit von Objekten zu ordnen. Wenn wir nun von einem Begriffe etwas prädiziren, so behaupten wir von ihm, daß derselbe zu einer bestimmten Begriffsklasse gehört oder nicht gehört. Es ist einleuchtend, daß wir stets, wenn wir einen Begriff unter einen andern bringen, dabei nothwendig wissen müssen, welche Stelle er in der Sphäre desselben einnimmt." Da also Begriffe wesentlich die Gedanken von Klassen, von Objektsumfängen sind, so denken wir in allen Allgemeinurtheilen an eine Klasse; und da es unmöglich ist, an eine Klasse anders zu denken, als entweder im Ganzen, oder zu irgend einem Theile, so müssen alle Allgemeinurtheile im Denken eine Quantität haben, und entweder universell, oder in irgend einem Maße partikulär sein.

2. Ist dies in Wahrheit H.'s Gedanke, so leuchtet ein, daß man es hier mindestens mit einer Quantität, die materiell im Urtheil enthalten wäre, zu thun hat, wie sie seiner Zeit besprochen wurde. Der Urtheilende denkt an die Klasse von Dingen, deren gemeinsames Attribut das Subjektswort nennt, und denkt thatsächlich bald an die ganze Klasse, bald an einen Theil (ein Individuum) derselben, ohne formell den Gedanken der Allheit, Vielheit oder des Theiles zu bilden. Dieses materielle Enthaltensein der Quantität im Gedanken mußte verworfen werden, da es dem Geiste meist unmöglich ist, an eine ganze Klasse von Objekten wirklich zu denken. Sobald eine solche nämlich eine sehr mäßige Zahl übersteigt, denken wir an sie nur mittelbar, durch die umfassende Kraft des Begriffes, den wir von ihren Attributen haben; und daraus folgt, daß unser Gedanke, wenn er nicht formell die

Allheit oder den Theilbegriff hinzudenkt, nur virtuell eine Quantität haben kann. Aber auch die Voraussetzungen, welche Bayne erörtert, treffen nicht ganz zu. Nicht einmal jede Art der Allgemeinbegriffe veranlaßt uns, die betr. Objekte zu einer Klasse zu vereinigen, sondern nur gewisse Arten von bestimmtem Charakter thun dies allgemein, von der künstlichen Klassifikation der Wissenschaft abgesehen. Und auch bei jenen Begriffen, deren Objekte als ein Ganzes zusammengefaßt werden, pflegen wir sehr häufig von diesem Objektsumfang abzusehen, und uns nur mit den Attributen, oder einzelnen Trägern derselben zu beschäftigen. Endlich ist es uns nicht nothwendig, das Verhältniß der Begriffssphären zu kennen, damit wir nur irgend ein Urtheil mit zwei Begriffen bilden können: dazu genügt die Einsicht in den Inhalt der Begriffe, oder aber die Kenntniß irgend welcher Objekte, die dem einen oder beiden Begriffen entsprechen. Kurz, virtuell kann allen Allgemeinurtheilen eine Quantität zugeschrieben werden; aber in ihrem Inhalte haben nur gewisse Urtheilsformen eine mitgedachte Quantität.

3. II. Von anderem Standpunkte aus hat *J. St. Mill* eine durchgängige Quantifikation der Urtheilssubjekte behauptet, die jedoch nur eine solche im Sinne der äußern Quantität ist. Mill erwähnt[16]) die bekannten vier Satzarten (*allgemein, partikulär, unbestimmt, singulär*) und definirt die 4. Art als jene Sätze, welche einen „individuellen Namen" zum Subjekte haben; alle drei anderen bestehen in Sätzen, die als Subjekt einen Gemeinnamen haben. Da der Gemeinname eine der Zahl nach unbestimmte Menge von Dingen bezeichnen kann, so entsteht der Unterschied der Sätze, welche *alle* diese Dinge, und derer, welche *einen Theil* derselben meinen. Der unbestimmte Satz jedoch ist nur eine andere Form im Ausdrucke, nicht im Gedanken; denn „der Sprechende muß das Urtheil entweder als ein allgemeines oder als ein besonderes gemeint haben, wenn er dies auch nicht erklärt hat". „Wenn Jemand behauptet: *Der Mensch ist sterblich*, so zweifelt Niemand, daß die Behauptung von allen menschlichen Wesen

16) J. St. Mill, System der Logik, Kap. IV. § 4. (Deutsche Uebersetzung von *J. Schiel*, Braunschweig 1862, p. 101).

gemeint sei." Mill bedient sich des nicht so einfachen Ausdrucks *gemeint sein*. Will er nun damit sagen, daß der Urtheilende ein alle Menschen betreffendes Urtheil fällen wolle, allgemeingiltig und ohne Beschränkung urtheilen wolle, so ist das richtig; will er aber behaupten, daß der Urtheilende in diesem Falle wirklich an alle menschlichen Wesen denke, so ist es unmöglich, ihm beizustimmen. „Gemeint sein" kann nicht allein das wirklich Gedachte, sondern auch der objektive Gegenstand, auf den unser Gedanke gerichtet, oder durch den er veranlaßt ist. Aber nur um das Erstere handelt es sich hier. Die Dinge, auf welche unser Urtheil gerichtet ist, können nur entweder ein Theil oder das Ganze derjenigen sein, welche das Subjektswort zu bezeichnen vermag; aber das Gedachte ist nicht immer als Gesammtheit oder Theil, ja nicht einmal immer nach Weise eines Umfangs im Urtheile vorhanden.

4. Dies scheint Mill nicht beachtet zu haben, und doch hätte ihn seine Auffassung der Gemeinnamen und Begriffe, welche der alten Logik entnommen ist, darauf hinführen können. Es ist werthvoll, auf dieselbe einzugehen; denn einerseits wird dadurch der wesentliche Unterschied der zwei Wortarten näher beleuchtet, welche die meisten Subjekte bilden und mit deren Auftreten die Grundarten der Sätze, Allgemeinsatz und Individualsatz, fast parallel gehen, andererseits stellt hier Mill eine durch lange Ueberlieferung erprobte und entwickelte Lehre mit großer Klarheit dar [17]). Der wesentliche Unterschied zwischen den Eigennamen und den konkreten Gemeinnamen liege darin, daß die Kraft der ersteren völlig darin aufgeht, irgend ein Ding, an welches gedacht wird, anzugeben und zu *bezeichnen*; während Gemeinnamen wie *Mensch*, *Baum*, *grün etc.* neben den Dingen, welche sie bezeichnen, immer auch eine Eigenschaft, Beschaffenheit, kurz, ein Attribut *mitbezeichnen*, welches jene Dinge gemeinsam besitzen. Und diese *Mitbezeichnung* (connotation) mache eigentlich die *Bedeutung* (signification) der Gemeinnamen aus; denn nach der Bedeutung eines Gemeinnamens fragen, heiße, die Eigenschaften und die Beschaffenheit wissen wollen,

17) System der Logik, Kap. II. § 5. (Uebersetzung p. 35 ff.)

welche er allen Dingen zuschreibt, denen er beigelegt wird. Nach der Bedeutung eines Eigennamens aber frage man vergeblich, und man könne nie angeben, *was für ein Ding* (quale), sondern nur, *welches Ding* er benenne. Dies muß als richtig anerkannt werden: es läßt sich einerseits nicht läugnen, daß ein Eigenname außer dem Gedanken an einen gewissen Gegenstand weiter gar nichts offenbart; und andererseits ist klar, daß der Gemeinname, gleichviel auf welchen Gegenstand er angewendet wird, denselben immer zugleich als ein Ding von der und der Natur oder Eigenschaft bezeichnet. Wenn ich *Napoleon* denke, so, daß ich nicht mehr denke, als was ich mit dem Worte *Napoleon* sage, so denke ich nur jenes bestimmte Individuum, welches mir durch eine Vorstellung oder ein äußeres Bild gegenwärtig ist. Ich denke weder seine Menschheit, noch seine Kaisergewalt, noch sein Genie, noch seine Kühnheit, noch auch seine Thaten und Schicksale, ich denke nur ihn. Wenn ich dagegen z. B. einen *Feldherrn* denke, und denke nicht mehr als was ich mit dem Worte sage, denke aber auch alles dieses, so denke ich *irgend einen Mann*, jedoch nicht ein gewisses Individuum, und denke dazu das *Amt*, die *Fähigkeit* oder die *Thätigkeit des Heerführens*.

5. Dadurch wird ein Punkt, der früher[18]) angedeutet wurde, besser beleuchtet. Wenn unsere Subjektsgedanken im Allgemeinen dem Sinne der Subjektswörter entsprechen, und wenn Eigennamen und Gemeinnamen die Subjekte jener zwei Satzformen sind, in denen sich die Hauptarten des Urtheils, Individual- und Allgemeinurtheil, kundgeben, so läßt sich nach dem Gesagten ein wesentlicher Unterschied der individuellen und der nicht-individuellen Urtheilssubjekte beschreiben. Man kann sagen, der Eigenname bezeichne ein Ding in seiner Individualität, der Gemeinname bezeichne aber das bezeichnete Ding in etwas, was ihm nicht individuell eigen, sondern mit anderen Dingen gemeinsam ist oder sein kann. Dies ist richtig. Aber man darf sich dadurch nicht zu der Meinung führen lassen, als habe der Eigenname das Individuelle eines

18) bei Thomas v. Aquin, s. 2. Kap. § 4[4], p. 71 ff.

Dinges in gleicher Weise zu seinem Inhalt und seiner Bedeutung, wie das Gemeinsame der Dinge die Bedeutung des Gemeinnamens ausmacht. Denn der Gemeinname bezeichnet ein Ding so, daß er das Allgemeine, wornach er es bezeichnet, und wornach der Redende das Ding auffaßt, in seine Bedeutung, also in den ihm entsprechenden Gedanken, als Merkmal oder Begriffsinhalt einschließt. Nicht so verhält sich der Eigenname zum Individuellen des bezeichneten Dinges. Er bezeichnet zwar das Ding nach und in seiner Individualität, und wer ihn genau gebraucht, denkt das Ding in seiner Individualität; aber der Eigenname hat neben dem Ding, das er nennt, keine weitere Bedeutung; er nennt nicht dessen individuelle Natur oder Eigenschaften, und wer ihn gebraucht, der schließt nicht das Individuelle des Dinges als Inhalt, als Summe sogenannter Merkmale in seinen Gedanken ein. Somit wird im Subjekte eines Individualurtheiles gewöhnlich nur das Ding gedacht, der Gegenstand, den eine Wahrnehmung, Erinnerung oder ein Phantasiebild dem Geiste darbietet, und weiter nichts; das Allgemeinurtheil dagegen denkt in seinem Subjekte den Gegenstand, und zugleich mit demselben Etwas, was ihm mit anderen Dingen als Attribut gemeinsam ist.

Was von den Subjekten, die ein Eigenname ausspricht, hier gesagt wird, gilt natürlich umsomehr von jenen allerindividuellsten Subjekten, für deren Ausdruck wir uns des Demonstrativs bedienen; in ihnen kann das Individuelle des Gegenstandes noch weniger die Rolle eines Begriffsinhaltes haben. Aber der bezeichnete Unterschied kann in seinem vollen Gehalte nur bezüglich der primären und reflexionslosen Weise des Urtheilens gelten. Die Reflexion kann nämlich auch bei individuellen Subjekten dazu führen, daß wir das individuell Eigenthümliche des Gegenstandes, enthalten in seiner Vorstellung, von dem Dinge selbst wie ein Attribut unterscheiden, daß wir durch dasselbe den Gegenstand festhalten und ihn *mit* diesem Attribute ebenso denken wie es bei der allgemeinen Denkweise zu geschehen pflegt. So entstehen sekundäre Individualsubjekte, für welche in *der einen Beziehung* der Unterschied von Allgemeinsubjekten schwindet, *daß*

sie, wie diese, einen Gegenstand zugleich mit seinem Attribute enthalten; nur daß ihr Attribut eben ein individuelles ist, und daher auf die dem Individuellen eigenthümliche Weise dem Geiste vorschwebt. Dennoch zeigen auch solche Subjekte noch einen wesentlicheren Unterschied von Allgemeinsubjekten darin, daß das individuelle Attribut, auch wenn es im Gedanken mit dem Individuum als mit seinem Subjekte vereinigt wird, doch niemals ein Begriff ist, der auf das Individuum als auf seinen Gegenstand bezogen würde, wie es bei der allgemeinen Denkweise geschieht.

6. Dieses doppelte Verhältniß, des Attributes nämlich zu seinem Subjekte, und des gedachten Gegenstandes zu dem Begriffe, hat Mill nicht auseinandergehalten, und daher seine Definition des Unterschiedes vom Eigennamen nur auf die konkreten Gemeinnamen ausgedehnt. Von den abstrakten Gemeinnamen sagt er[19]), daß sie nicht, wie die konkreten, die doppelte Kraft haben, ein Ding zu bezeichnen, und zugleich ein Attribut mitzubezeichnen, sondern rein nur ein Attribut für sich genommen aussprechen. Das ist wohl insoferne richtig, als die Abstrakta immer eine Natur oder Eigenschaft, eine Thätigkeit oder einen Zustand nennen, ohne ein Subjekt zu nennen, dem dieses Attribut hinzuzudenken wäre, und als der entsprechende abstrakte Gedanke, der auf das Attribut gerichtet ist, von den Trägern desselben absieht. Aber andererseits ist es doch klar, daß es einen Gebrauch der Abstrakta gibt, in welchem sie sowohl das Attribut, im Sinne der realen Inhärenz, als Gegenstand des Gedankens bezeichnen, als auch den Begriff offenbaren, unter welchem das Attribut gedacht werden soll: *eine Tugend, Wissenschaft etc.* nennen einen gewissen Gegenstand, an den gedacht wird, und zugleich die Natur, in welcher er gedacht wird, daß er nämlich *Tugend, Wissenschaft etc.* ist. Dies zeigt, daß das logische Verhältniß von *Gegenstand* und *Begriffsmerkmale*

19) a. a. O. p. 35: „Weiße, Länge, Tugend bedeuten nur ein Attribut, keiner dieser Namen ist daher mitbezeichnend." Doch nimmt Mill p. 37 einige Abstrakta von dieser Behauptung aus, da ein Attribut wieder ein Attribut haben könne, und es daher Abstrakta gebe, welche ein Attribut bezeichnen, und zugleich ein Attribut dieses Attributes mitbezeichnen, z. B. *Fehler*.

und das metaphysische von *Subjekt* (*Ding*) und *Attribut* auseinandergehalten werden muß [20]). Jeder Gemeinname kann, weil er Gemeinname ist, auf manche „Gegenstände" angewendet werden, gleichviel ob er konkret oder abstrakt ist; der entsprechende Gedanke denkt einen solchen Gegenstand unter dem allgemeinen Begriffe, welchem der Name zugehört; und diese „Bedeutung", d. i. der Begriff und die Merkmale, womit die Dinge erfaßt werden, ist das Eigenthümliche aller Gemeinnamen im Unterschiede von den Eigennamen. Dagegen unterscheiden sich die Konkreta und Abstrakta unter den Gemeinnamen durch den metaphysischen Gehalt der betr. Begriffe, welcher die Elemente „Substrat" oder (reales) „Subjekt" und „Form" oder „Inhärenz" voraussetzt: der konkrete Begriff denkt ein Subjekt mit einer Form oder Inhärenz, z. B. *ein Mensch*, *Rothes*, *der Thätige*, der abstrakte denkt die Form oder Inhärenz für sich, z. B. *Menschennatur*, *Röthe*, *Thätigkeit*; aber jedesmal verhält sich das Gedachte, sei es nun ein Subjekt mit seiner Form, oder eine Form allein, zu dem konkreten oder abstrakten Begriff wie ein einzelner Gegenstand zu dem allgemeinen Begriff, unter dem er gedacht wird [21]). Daneben besteht aber die nicht zu übersehende Thatsache, daß wir bei den abstrakten Begriffen der Naturen, Beschaffenheiten, Thätigkeiten, Zustände u.s.w. im gewöhnlichen Denken die Neigung haben, sie ohne Rücksicht auf ihre einzelnen Gegenstände begrifflich zu beurtheilen, und daß sie daher seltener auf die Gegenstände angewendet erscheinen [22]).

---

20) vgl. Kap. II. p. 78.

21) z. B. sind die einzelnen Menschen, *Caius*, *Karl*, *Johanna*, die Gegenstände des konkreten Begriffes *Mensch*; die einzelnen Eigenschaften ꝛc., wie die *Klugheit Salomos*, die *Thatkraft Karls*, die *edelmüthige That Johannas*, sind die Gegenstände der abstrakten Begriffe, *Klugheit*, *Thatkraft*, *Handlung*.

22) So reden wir z. B. von den Naturen und bleibenden Eigenschaften nicht leicht im Plural, reden nur von einer Menschheit, von einer Treue, von einer Röthe u.s.f.; d. h. wir machen die entsprechenden individuellen Dinge nicht leicht zum Gegenstand unseres Denkens und Redens. Aus demselben Grunde hat zuweilen die Unterscheidung von *konkret* und *abstrakt* einen anderen Sinn angenommen, indem konkret jeglicher Gedanke (und jedes Wort) genannt wird, der sich auf das Einzelne bezieht, mag er nun ein Ding mit Attribut, oder

Dies ist darauf zurückzuführen, daß uns im gewöhnlichen Denken vielmehr an den selbständigen Dingen, Personen oder Sachen, als an deren Eigenschaften und Zuständen u.s.f. die Individualität interessirt, und folglich die ersteren in der Regel auch die beurtheilten Gegenstände sind.

§ 4. Lotze.

Lotze hat in seinen Versuchen, die Logik durch eingehende Prüfung des Gedankeninhalts zu erneuern und zu vertiefen, auch das Thema der Quantität vielfach berührt.

1. Vor Allem kennt Lotze nur drei Formen der Quantität[23]): *allgemeine*, *partikulare* und *singulare* Urtheile, und schreibt ihren Unterschied der „verschiedenen Ausdehnung zu, in welcher eine Verbindung von S und P gelten soll"; „die Art der Verbindung ist in allen Fällen dieselbe". Dadurch verwirft Lotze die Kant'sche Ansicht, als ob in der Quantität eine Funktion des Urtheils liege: „Die quantitative Bezeichnung bezieht sich nicht auf das logische Verhältniß zwischen dem Subjekt und seinem Prädikat." Er selbst verlegt nun den Unterschied der drei genannten Formen gleichmäßig in die verschiedene Ausdehnung, in welcher die Verbindung von S und P gelten soll. Aber diese Erklärung setzt für alle drei Formen ein gleichartiges S voraus, dessen Verbindung mit P bald universaliter, bald particulariter, bald singulariter gedacht wird und gelten soll. Ein solch gleichartiges S haben nun allerdings die universellen und partikulären Urtheile, nämlich den Allgemeinbegriff; aber nur bei einem Theile der singulären Urtheile findet sich ein Subjekt derselben Art, nämlich nur bei denjenigen, welche das beurtheilte Einzelding zugleich unter einem allgemeinen Begriffe erfassen. Das Subjekt der übrigen, rein individuellen Urtheile, wie *Heinrich* und *Dies da*, ist dem Subjekte der zwei anderen Formen so zu sagen *inkommensurabel*. Somit ist L.'s Erklärung

---

ein Attribut allein betreffen, z. B. ***Menschen***, ***Rothes***, ***Thaten***, ***Kräfte etc.***, abstrakt dagegen jene Gedanken heißen, welche den Begriffsinhalt in Abschung von den Gegenständen erfassen, z. B. ***der Mensch***, ***die Tugend***.

23) H. Lotze, Logik, 1874, p. 60.

auf diese Subjektsform nicht anwendbar, und kann nur innerhalb des Gebietes solcher Urtheile gelten, in deren Subjekt ein Allgemeinbegriff einen wesentlichen Bestandtheil bildet; nur hier hat das Subjekt in Wahrheit eine Ausdehnung, und kann daher verschiedene Maaße zulassen, in denen seine Verbindung mit dem Prädikate gelten soll.

Aber auch hier erheben sich Bedenken über die Koordination der drei Formen, welche Lotze so bezeichnet: *alle S sind P*, *einige S sind P*, *dieses S ist P*. Das Subjekt *dieses S* scheint sich durch einen anders gearteten Unterschied von den beiden ersteren Subjekten zu unterscheiden, als diese beiden von einander; denn es bezieht den Allgemeinbegriff auf ein unmittelbar gegenwärtiges Individuum, während jene beiden im Allgemeinen bleiben, und seine Beifügung *dieses* läßt sich nicht definiren noch vergleichen, während *alle* und *einige* sowohl einzeln bestimmt als auch mit einander verglichen werden können; *alle* und *einige* sind gewisse Maßbestimmungen, die zum Begriffe hinzutreten, *dieses* bezeichnet die Beurtheilung des Allgemeinen in einem individuell erfaßten Gegenstande, der demselben angehört. Wenn nun auch die drei Formen als Stufen im Fortgange der Erkenntniß angesehen werden können, da das Allgemeine zuerst in seinen Individuen individuell beurtheilt wird, dann daraus zum mehr oder minder umfangreichen partikulären Wissen fortgeschritten und schließlich das universelle Urtheil gewonnen werden kann, so ist doch von den beiden letzteren Formen das individuelle Urtheil nachdrücklicher zu unterscheiden als eine Mittelform zwischen der individuellen und der allgemeinen Denkweise.

2. Lotze sucht ferner hinter der einfachen, wie er sagt „zählenden", Quantität einen tieferen Sinn, der ihr sachlich zu Grunde liege, aber freilich in dieser Form selbst nicht erfaßt werde. „Einen eigenthümlichen Fortschritt der logischen Arbeit bezeichnen diese Unterschiede in ihrer hier gegebenen Formulirung nicht. Gewiß hängen aber die quantitativen Unterschiede der Urtheile mit logisch wichtigen Unterschieden auch der Verknüpfungsweise zwischen S und P wirklich zusammen; denn was allen S zukommt, haftet an der Natur seines Subjektes ohne Zweifel auch in anderem

Sinne, als das, was nur einigen eigen ist, anderen nicht; aber die quantitative Formulirung, welche die Subjekte bloß zählt, bemächtigt sich eben dieser wichtigen Nebengedanken nicht, und läßt, häufig gegen die Natur der Sache, das Verhältniß des Prädikats zu seinem Subjekte überall als das nämliche erscheinen." Mit diesen „logisch wichtigen Unterschieden der Verknüpfungsweise" trifft Lotze ohne Zweifel das Nämliche, worauf Thomas und Kant aufmerksam gemacht haben, und was bei Herbart sehr stark hervorgetreten ist, nämlich das innere Verhältniß der Merkmale P zum S-Begriffe. Lotze nennt dies „Nebengedanken", deren sich das Quantitätsurtheil „nicht bemächtigt"; somit will er jene Unterschiede der Verknüpfungsweise offenbar nicht als ein Element des Urtheilsinhaltes bezeichnen. Im Uebrigen gilt von ihnen, was früher[24]) gesagt wurde: sie hängen mit der inneren Quantität insoferne zusammen, als sie eine solche bewirken können; aber die Quantität hat sie nicht nöthig, und umgekehrt ist sie keine nothwendige Folge derselben, so daß die Quantitätsformen ohne besondere Verknüpfungsweise, und eine tiefere Verknüpfungsweise ohne Quantitätsform auftreten kann.

3. Mit dem Letzteren stimmt Lotze selbst überein. Er spricht ausdrücklich[25]) von quantitativ unbezeichneten Sätzen, in denen die Stelle des Subjektes durch einen Allgemeinbegriff ausgefüllt erscheint, z. B. *der Mensch ist sterblich, die Sünde ist strafbar.* Und er unterscheidet solche Urtheile unter dem Namen *generelle* von den ähnlichen universellen, wie *alle M. sind sterblich, jede Sünde ist strafbar.* Das Verhältniß beider Urtheilsarten sei dieses, daß „der sachliche Inhalt in beiden Formen derselbe, jedoch die logische Fassung desselben in beiden sehr verschieden ist." Es ist klar, daß L. dabei unter „sachlichem Inhalt" das Nämliche versteht, was hier als Sachgehalt bezeichnet wurde, nämlich den Sachverhalt, welchen der Satz bedeutet und der Gedanke umfaßt. Somit kennt L. ein vom universellen Quantitäts-

24) Kap. 2, § 4^4 (p. 83 ff.) und § 5^3 (p. 91 ff.).
25) a. a. O. p. 91 ff.

urtheil inhaltlich verschiedenes Urtheil ohne Quantität, welches er sinnreich generelles Urtheil nennt. Man erkennt darin das nämliche, welches Thomas als Urtheil de universali secundum se considerato von den übrigen Allgemeinurtheilen ausgeschieden hat.

4. Aber die Natur und das Subjekt dieser Urtheile beschreibt Lotze in einer Weise, welche die Sache durchaus nicht klarer macht. „Während das universale Urtheil eine allgemeine Thatsache bloß behauptet und deswegen nur assertorisch ist, läßt das generelle zugleich den Grund ihrer nothwendigen Geltung hindurchscheinen und kann also apodiktisch heißen." „Das generelle Urtheil *der Mensch ist sterblich*, behauptet seiner Form nach: an dem Charakter der Menschheit liege es, daß die Sterblichkeit von jedem unzertrennlich ist, der an diesem Charakter theilnimmt. Kaum der Erwähnung bedarf es, daß im generellen Urtheil nicht der Gattungsbegriff *Mensch*, der die Stelle des Subjektes im Satze einnimmt, das wahre logische Subjekt des Urtheils ist; nicht der allgemeine Mensch *M* ist sterblich, sondern der einzelne *S*, welcher an diesem für sich unsterblichen Typus Theil hat." Hier scheint L. durch den Mangel an Unterscheidung, theils zwischen Urtheil und Satz, theils zwischen Inhalt und objektivem Gegenstand des Gedankens, ins Unklare gekommen zu sein. Indem er sagt, daß „das universale Urtheil eine allgemeine Thatsache bloß behaupte, das generelle aber zugleich den Grund ihrer nothwendigen Geltung durchscheinen lasse," legt er die Ansicht nahe, daß auch das generelle Urtheil die allgemeine Thatsache behaupte, aber nicht diese allein, sondern auch den Grund ihrer Allgemeinheit einschließe. Aber abgesehen davon, daß nicht das Urtheil, sondern nur der entsprechende Satz etwas (einen Gedanken oder einen Sachverhalt) „hindurchscheinen" lassen kann, ist es allerdings wahr, daß derjenige, welcher einen generellen Satz ausspricht, auch die allgemeine Thatsache, und somit eine Quantität des Subjektes, behaupte, aber nicht, weil er sie denkt, sondern weil sie eine logische Folge seines Gedankens ist; infolge dessen läßt der betr. Satz die allgemeine Thatsache durchscheinen, aber nicht als eine gedachte, sondern als eine zu folgernde; den „Grund ihrer

nothwendigen Geltung" aber läßt der Satz nicht „durchscheinen", sondern ihn bezeichnet er direkt: weil *der Mensch sterblich ist*, muß nothwendig jedes menschliche Individuum, Johann, Heinrich, Elisabeth u.s.w., sterblich sein. Das generelle Urtheil also hat in seinem Inhalt nicht den des universalen und noch etwas dazu, sondern überhaupt etwas Anderes.

Aber auch die andere Behauptung L.'s kann nicht aufrecht erhalten werden. Nicht der Gattungsbegriff sei das wahre logische Subjekt des generellen Urtheils; er nehme nur im Satze, nicht aber im Urtheile die Stelle des Subjektes ein; denn nicht der allgemeine Mensch sei sterblich, sondern der einzelne Mensch, der an diesem Typus Theil hat; dieser Typus selbst sei vielmehr unsterblich. Was von all dem ist wahr? Der Gattungs*begriff* kann doch nicht im *Satze* die Stelle des Subjektes einnehmen, sondern nur sein entsprechendes *Wort*; kommt der Begriff überhaupt in Frage, so kann er nur im *Urtheile* Subjekt sein. Dagegen wendet Lotze ein, daß ja der „allgemeine Mensch" nicht sterblich sei; dieser Typus sei an sich unsterblich. Aber der allgemeine Mensch wird wirklich als sterblich gedacht; der vorgestellten, personifizirten Natur wird das Prädikat beigelegt, daß sie dem Tode unterworfen sei, und der „Typus", der unsterblich sein soll, ist erst das Produkt weiterer Reflexion, welche die abstrahirte Idee des Menschen selbst zum Gegenstande hat, und sie aus dem Gebiete der Wirklichkeit heraushebt. Der Inhalt des Allgemeinbegriffes „*Mensch*" ist Subjekt des generellen Urtheils, nicht der *einzelne Mensch*, wie L. im Vorigen andeutet, und an anderer Stelle[26]) ausdrücklich lehrt; denn in dem Gedanken ist weder irgend ein Einzelner, noch die Gesammtheit der Individuen gedacht.

Noch eine eigenthümliche Lehre hat L. über dieses Urtheil aufgestellt. „Man sieht daraus", sagt er nach dem Vorigen, „daß das generelle Urtheil eigentlich ein im Ausdruck verkürztes hypothetisches Urtheil ist; es muß vollständig heißen: wenn *S* ein *M*

26) a. a. O. p. 94: „Aber gerade die einzelnen Menschen und die einzelnen Körper waren die wirklichen Subjekte des generellen Urtheils". Die realen Objekte, ja; aber die logischen Subjekte gewiß nicht.

ist, so ist S ein P; wenn irgend ein S ein Mensch ist, so ist dieses S sterblich." So stellt L. an die Stelle des Einfacheren das Verwickeltere. Aber warum soll denn jenes Urtheil ein hypothetisches sein? In dem Gedanken: *der Mensch ist sterblich*, ist doch keine Spur von Bedingung zu finden; und von einem Begriffe, wie *irgend ein S, irgend ein Ding*, ebensowenig. Die Erklärung L.'s zeigt sich an jedem Beispiel als unrichtig und gezwungen. L.'s eigener Satz stellt ein generelles Urtheil dar, wenn er sagt: *das generelle Urtheil ist ein verkürztes hypothetisches;* und doch war sein Gedanke gewiß nicht hypothetisch: *wenn ein Urtheil ein generelles ist, so ist es ein verkürztes hypothetisches*, sondern viel eher quantitativ universell: *jedes generelle Urtheil etc.* Und wenn wir in einer Botanik lesen: *die Buche hat eine glatte, graue Rinde*, so ist gewiß nicht zu denken: *wenn etwas eine Buche ist etc.* Kurz, das generelle Urtheil ist ein echtes kategorisches, nur sein Subjekt ist eigenartig.

5. Außer den generellen Urtheilen bezeichnet Lotze auch die **impersonalen** als solche, die keine Quantität haben[27]).

Lotze betrachtet das impersonale Urtheil als eine primäre Urtheilsform und Vorstufe des kategorischen Urtheils. Er vertheidigt zunächst mit Recht die Ueberzeugung, daß dem impersonalen Satze, wie *es ist kalt, es blitzt, es regnet*, eine Denkarbeit, ein logisches Urtheil zu Grunde liegt. Und diese Denkarbeit bestehe darin, daß die wahrgenommene Wirklichkeit, welche der impersonale Satz ausspricht, in den Wahrnehmungsinhalt als Prädikat und in ein unbestimmtes Subjekt zerlegt, und nun beide Elemente in Gedanke und Wort auseinandergehalten werden. In der Erklärung dieses Subjektes nun spricht L. nicht ganz unzweideutig. Einerseits[28]) soll der Urtheilende nicht im Stande sein, dem Subjekte einen Inhalt zu geben, und halte nur die leere Stelle desselben wie ein Postulat frei, ohne sie auszufüllen; andererseits[29]) soll das Es ein „gemeinsames Subjekt der verschiedenen Erscheinungen"

27) ibid. p. 70 u. ff.
28) p. 70, u. 48.
29) p. 71, n. 49.

bezeichnen, und „den allesumfassenden Gedanken der Wirklichkeit" ausdrücken, „die bald so, bald anders gestaltet ist." Hier erscheint offenbar die Subjektesstelle nicht mehr leer, sondern ausgefüllt durch den zwar sehr allgemeinen, aber doch fixirten und faßbaren Gedanken der gesammten, den Denkenden umgebenden Wirklichkeit. Und in der That ist die erstere Erklärung unannehmbar. Will der Urtheilende den Wahrnehmungsinhalt als Prädikat von etwas unterscheiden und auseinanderhalten, so muß er eben ein Etwas als Subjekt wirklich denken; er kann nicht eine „leere Stelle" in Gedanken freihalten; und so lange es ihm nicht gelingt, einen Inhalt zu erfassen, den er zum Subjekte machen kann, so lange hat er seine Denkarbeit nicht vollendet und ist zu keinem Urtheile gelangt.

Was aber den Gedanken der allumfassenden Wirklichkeit betrifft, den L. an der zweiten Stelle als das Subjekt der Impersonalurtheile zu bezeichnen scheint, so dürften hier manche Beschränkungen und Unterscheidungen am Platze sein. Lotze bezeichnet sie als die allesumfassende Wirklichkeit, also als die unter den Veränderungen beharrende, und den ganzen Horizont des Denkenden einschließende. Aber es wird sich nicht bestreiten lassen, daß, namentlich bei einigen Impersonalien, noch eher an eine zeitlich oder räumlich begrenzte und bestimmte Wirklichkeit zu denken sei, an die Wirklichkeit in diesem Augenblicke, an die Wirklichkeit dort, d. i. am Orte des wahrgenommenen Vorganges oder Zustandes, immer natürlich Wirklichkeit im konkreten, kollektiven Sinne, gleich: Gesammtheit der (jetzt, dort) vorhandenen Dinge.

Ferner ist eine Unterscheidung der ursprünglichen Denk- und Redeweise der Menschheit und der jetzigen Gestaltung unserer Gedanken unerläßlich. Im Kindheitsalter der Sprachen war das grammatische Subjekt es, *il*, *it* ohne Zweifel der Ausdruck eines analogen logischen Subjektes; und dieses kann wohl mit Recht in der beschriebenen Weise erklärt werden. Aber denken wir auch heute noch irgend ein Etwas, wenn wir jenes es, *il*, *it* sprechen oder hören? Im Allgemeinen gewiß nicht; alle Versuche, in den Impersonalien *es regnet*, *es schneit*, *es blitzt*, *es friert mich* ein

derartiges Gedankensubjekt nachzuweisen und aufzufinden, sind vergeblich. Nicht nur die Sprachformen, sondern auch die Gedanken der Menschen verwandeln sich im Laufe der Zeiten; und wie sich die Wörter zu verändern pflegen, während die in ihnen ausgesprochenen Gedanken gleichbleiben, so lassen sich hunderte von Fällen nachweisen, in denen eine alte, eine ursprüngliche Sprachform im Wesentlichen geblieben ist, während sich von dem ursprünglichen Gedanken kaum eine Spur mehr findet[30]). Und so ist es auch den impersonalen Ausdrücken großentheils ergangen; im jetzigen Stand der Denkweise ist das „Es" eine leere Aehre ohne Korn: es ist nur gewohnheitsmäßig geblieben, sein Gedanke entschwand.

Aber auch hier muß noch zwischen mehreren Arten von Impersonalien unterschieden werden. Abgesehen zunächst von denjenigen, welche ein Objekt haben, wie *es friert mich* und ähnliche, bezeichnen die einen Impersonalien einen Vorgang (*es blitzt, regnet etc.*), die anderen einen Zustand (*es ist kalt, heiss, nass etc.*). Bezüglich der ersteren nun hat das eben Gesagte seine volle Geltung: dem *es* entspricht kein logisches Subjekt. Bei den letzteren dagegen mag es sein, daß wir auch heute noch vielfach ein mehr oder weniger unbestimmtes und umfassendes Gebiet der uns umgebenden Wirklichkeit als Subjekt des bezeichneten Zustandes denken, und insoweit kann Lotzes Auffassung angenommen werden.

6. Wie sind dann aber jene impersonalen Urtheile beschaffen, die diesen Gedanken nicht enthalten, also wenn nicht alle, doch mindestens ein großer Theil? Es scheint, daß L. sich durch unvollständige Beurtheilung zweier gegnerischer Meinungen die richtige Auffassung hat entgehen lassen. L. wendet sich gegen jene Auffassung des impersonalen Urtheils, daß das Subjekt desselben in substantivischer Form dasselbe meine, was das Prädikat verbal ausdrückt; und er stellt diesen Sinn des Urtheils so dar: *das Blitzen blitzt, der Donner donnert.* Diese Formirung muß er nun freilich verwerfen. Aber so war doch jene Auffassung kaum

30) man denke z. B. an die Konjunktionen und Präpositionen.

zu interpretiren. Sie wollte nicht in dem vorhandenen Gedanken des Impersonale den Begriff des Vorgangs zweimal gedacht finden, in verschiedener Form; sondern sie sagte, der impersonale Satz nenne zweimal das Nämliche, das eine Mal in substantivischer, das andere Mal in verbaler Fassung; gedacht sei dieses aber nur einmal, und zwar als Subjekt des Urtheils; das Subjekt des Satzes, *es*, meine eigentlich das, was im Prädikat genannt wird; somit erscheint hier der Begriff jenes Vorganges als Subjekt des Urtheils. Und dieses hätte L. anerkennen sollen; mochte seine Darstellung der bekämpften Lehre richtig sein oder nicht, und mochte diese vielleicht mit Recht getadelt werden, daß sie den Begriff verdoppele: darin war sie zu loben, daß sie den Begriff des Vorganges, der im Satze durch das Verbum genannt wird, als das wahre Subjekt des Urtheils hinstellte. Was ist dann aber als Prädikat desselben zu bezeichnen? L. erwähnt jene Ansicht, welche den Impersonalsatz[31]) für einen Existenzialsatz erklärte, und den Satz: *es blitzt*, in den andern umformte: *das Blitzen ist*. Diese Umformung nun verwirft L., aber aus einem Grunde, der auf Mißverständniß beruht[32]). Würde es in der Natur des Existenzurtheiles liegen, daß dessen Subjekt „schon vor seiner Existenz für uns etwas ist, wovon wir sprechen können," so wären zahlreiche Gedanken unerklärlich, die thatsächlich vorkommen. L. brauchte ferner nur jene Umformung wenig zu verbessern, um das, was ihm mißfiel, zu beseitigen. Sie nennt als Subjekt: *das Blitzen*. Diese unpassende Fassung hat nur den einen vernünftigen Sinn[33]), daß damit das eben gesehene Blitzen gemeint sei. Daß nun von diesem Subjekt nur unnatürlich das Prädikat Existiren ausgesagt werde, sagt L. mit Recht, da wir bei einem individuellen Wahrnehmungsinhalt nur dann an die Existenz zu denken veranlaßt werden, wenn der

31) es ist offenbar ein lapsus calami, daß L. sagt: „sie glaubten in dem imp. Urtheile einen Existenzialsatz zu finden."

32) nicht vor dem Besitzen seines Prädikates muß das Subjekt unseres Urtheils für uns „etwas sein, wovon wir sprechen können", sondern vor dem Hinzudenken und Zusprechen des betr. Prädikates.

33) und diesen muß man erst hineinlegen.

Verdacht einer Täuschung der Sinne entsteht. Daraus folgt aber noch nicht, daß das Impersonal-Urtheil überhaupt kein Existenz-Urtheil sein könne. Man braucht nur das Subjekt anders zu fassen, statt *das Blitzen* das richtige *ein Blitz*, oder *Blitze*, so fällt L.'s Bedenken ganz hinweg. Darum wurde oben gesagt, der Begriff des Vorganges, und nicht der Inhalt der Wahrnehmung, sei das wahre Subjekt des Urtheils. Die Wahrnehmung mit ihrem Inhalte ist Etwas, was dem Impersonal-Urtheil vorausgeht, und keiner Prädikation mehr unterliegt; nicht der Wahrnehmungsinhalt, sondern der Begriff des Vorganges, ist das Subjekt des der Wahrnehmung folgenden Gedankens; es ist der allgemeine Gedanke *„ein Blitz"*, der durch die Wahrnehmung angeregt ward und nun die Basis des folgenden Urtheils wird: *ein Blitz ist, Blitze sind, Blitze fahren, ein Blitz ist niedergefahren.*

Dies ist ohne Zweifel der wahre Inhalt jener Gedanken, aus denen die Impersonalsätze hervorgehen, in der jetzigen Denkweise der Menschen: es sind Existenz-Urtheile, welche den Gedanken *ein Blitz. Blitze, Kälte etc.* zum Subjekte haben. Dem Subjekte nach sind sie also offenbar als quantitätslose Allgemeinurtheile, und zwar Gegenstandsurtheile, welche nicht den Begriff selbst, sondern Gegenstände desselben betreffen, zu definiren. Davon ausgenommen können jene Impersonal-Urtheile sein, welche eine Person als Objekt der unpersönlichen Handlung enthalten (*es friert mich, mir ist heiss*) und jene, deren Prädikat ein Zustand ist (*es ist kalt*); bei den letzteren kann leicht die mehr oder minder bestimmte „Wirklichkeit", bei den ersteren die als Objekt bezeichnete Person das logische Subjekt des Gedankens bilden.

Der Beweis hiefür liegt zum Theile schon im Vorigen enthalten. Der Gedanke, daß *Es*, d. i. die dem Urtheilenden gegenüberstehende Wirklichkeit oder ein irgendwie bestimmter Theil derselben *das* und *das* thue, oder *so* und *so* sei, ist in der heutigen Denkweise thatsächlich meist nicht mehr vorhanden. Und der individuelle Vorgang oder Zustand kann, auf individuelle Weise gedacht, nicht das Subjekt jenes Urtheils sein, welches durch den

Impersonalsatz zum Ausdruck kommt. Was sollte auch dann das Prädikat des Urtheils sein, d. h. von dem wahrgenommenen Vorgang oder Zustand gedacht werden? L.'s Ausführung zeigt, wie es unnatürlich wäre, von ihm das Vorhandensein zu denken

Und doch will der Impersonalsatz eine Thatsache aussagen; und es ist kein Zweifel, daß er immer in dem, der ihn hört, den Gedanken einer Thatsache erzeugt, und daß ihm in der Regel im Geiste des Sprechenden ein solcher Gedanke vorausgeht. Wenn ich am Fenster sitze, und einen die Luft durchzuckenden Feuerstrahl sehe, so erkenne ich ihn als Blitz. Und dieses Ereigniß beschäftigt nun meinen Geist. *Dass etwas solches sich ereignet hat*, das ist der Gedanke, der mich einnimmt. Und dieses *„etwas solches"* ist allerdings etwas Individuelles; aber nicht seine Individualität ist's, die mein Interesse erregt, sondern seine Natur, daß es *ein Blitz* ist; nicht, daß *dieser Blitz da* wirklich ist, sondern daß *überhaupt ein Blitz* sich ereignet, steht im Mittelpunkt meines Bewußtseins. Das einzige Individuelle, was in meinen Gedanken sich findet, ist der Gedanke des Augenblicks, in dem meine Wahrnehmung stattfand, und etwa auch des Ortes, wo ich den Blitz niedergehen sah. Ebenso, wenn die Feuerglocke ertönt, so ist Inhalt meines Gedankens die Thatsache, daß in der Stadt ein Feuer, ein Brand ist; das ist aber ein Gedanke, mit dem ich etwas für wirklich, für seiend, geschehend, sich zutragend halte, ein Existenzialurtheil. Und das Subjekt desselben? Ja, ich denke eben, daß *ein Brand, ein Feuer sei*; der Gedanke: *ein Ding, Etwas von der und der Natur*, ist Subjekt meines Urtheils; mir schwebt die allgemeine Vorstellung eines Schadenfeuers (eines Blitzes) vor, und ich denke, daß *etwas solches* vorhanden sei, in diesem Augenblick, an irgend einem (oder diesem bestimmten) Orte. Man darf sich dabei nicht an dem Prädikate Existenz stoßen; nicht nur der pure Begriff des Daseins kann Prädikat sein, sondern auch solche Begriffe, die einen Verlauf, eine Bewegung u.s.f. enthalten, wie *geschehen*, *eintreten*, oder welche ein der Eigenthümlichkeit der Vorstellung entsprechendes Element einschließen, wie *fallen* (vom Regen), *niederfahren* (vom Blitze), *rollen* (vom

Donner); und mag man nun die einfache Existenz als wahren Prädikatsbegriff, oder als einen formalen Akt der Anerkennung[34]) auffassen, so bleibt doch das Subjekt das gleiche, *ein Blitz*, *ein Brand*, kurz *Etwas solches*, ein unbestimmter Gegenstand, entsprechend dem Inhalte unserer allgemeinen Vorstellung. So dürfte der gewöhnliche Inhalt der Impersonalurtheile zu bestimmen sein.

7. Die Urtheile der genannten zwei Formen hat Lotze den übrigen Urtheilen mit Quantität gegenübergestellt. Auch in diesem Gebiete hat er wesentlich neue Lehren entwickelt, welche, was das Subjekt betrifft, namentlich die partikulären Urtheile berühren.

In den Kreis der „partikularen" Urtheile bezieht L.[35]) nicht nur die „hergebrachten" Formen, „welche, wie *alle S*, *einige S*, *dieses S*, eine Anzahl von Beispielen des Allgemeinbegriffes *S* zu ihrem Subjekte haben," sondern auch diejenigen, „welche durch Zeitpartikeln, wie *jetzt*, *oft*, oder durch Raumbestimmungen, wie *hier*, *dort*, dann durch ein Präteritum oder Futurum des Zeitworts, endlich durch Nebengedanken überhaupt, die unvollkommen oder gar nicht ausgesprochen werden, die allgemeine Geltung der Verbindung zwischen *S* und *P* auf bestimmte Fälle einschränken, also partikularisiren." Dieses Verfahren entspricht jedoch zum Theile gar nicht dem genuinen Inhalt jener Urtheilsformen, und zum anderen Theile gründet es sich auf eine „Quantität", genauer „Partikularität", in einem von dem ursprünglichen wohl zu unterscheidenden Sinne. Die Zeit- und Raumbestimmungen sind nämlich in einer wenigstens sehr gewöhnlichen Weise ihres Vorkommens so beschaffen, daß sie einen näher bestimmenden Theil des Prädikates ausmachen; und jene „Nebengedanken" sind nur in Hinsicht auf den Satz Nebengedanken, im Urtheile aber Elemente des Subjektes; somit wird hier und dort nicht das Verhältniß von *S* und *P* partikularisirt, sondern das *S*, bezw. *P* an und für sich spezifizirt. In einer anderen Weise ihres Vorkommens gehören nun allerdings die Zeit- und Raumbestimmungen nicht zum engeren Prädikate,

34) wie Brentano und Andere.
35) p. 79, N. 57.

sondern beschränken dessen Auftreten am Subjekte auf gewisse Zeiten und Orte; sie bilden dann einen neutralen Bestandtheil des Gedankens, und in Hinsicht auf das Subjekt und das engere Prädikat betrachtet, partikularisiren sie die (positive oder negative) Beziehung beider. Aber dies ist in der Regel eine Partikularität anderer Art als die gewöhnliche: sie bezieht nicht das Prädikat auf einen Theil des Begriffsumfanges von *S*, — dies ist ja die Funktion der eigentlichen, partikulären Quantität —, sondern bald auf einen Theil der Sache *S*, bald auf die ganze Sache *S* in einem Theile der zeitlichen und räumlichen Umstände ihres Vorhandenseins. Nur in dem Falle nimmt diese Beschränkung die Natur der eigentlichen Partikularität an, wenn das Subjekt eine Gattung ist, die viele Einzeldinge umschließt, und wenn dieselbe weder in der Weise des generellen Urtheils, noch im kollektiven Sinne, sondern vielmehr im distributiven Sinne dem Prädikate verbunden wird, z. B. *die Menschen sind oft voll List und Tücke.*

8. Sehr auffallend ist endlich L.'s Lehre von den eigentlich partikulären Sätzen, da L. den Gedankeninhalt derselben für tautologisch erklärt. Diese Erklärung gilt in erster Linie zwar der Natur des Urtheils, berührt aber auch dieses Thema, weil sie den Subjektsgedanken der partikulären Urtheile beschreibt.

An mehreren Beispielen hat L. dies versucht[36]). „*Einige Menschen sind schwarz*", sagen wir, und meinen damit ein synthetisches Urtheil zu bilden, weil die Schwärze (*P*) nicht im Begriffe des Menschen (*S*) liege. Nun ist aber nicht der Allgemeinbegriff *Mensch* das wahre Subjekt dieses Satzes, denn nicht er ist ja schwarz, sondern einige Einzelmenschen sind dies Subjekt; unter diesen einigen aber, obgleich sie nur als unbestimmter Theil des ganzen Umfanges der Menschheit bezeichnet sind, verstehen wir doch keineswegs einen so unbestimmt gelassenen Theil; denn es ist gar nicht in unser Belieben gestellt, welche einigen Menschen wir aus der ganzen Menge herausgreifen wollen; durch

36) a. a. O. p. 80.

unsere Auswahl, durch die sie zu „einigen" Menschen werden, werden sie nicht schwarz (!), wenn sie es nicht ohnehin sind; man muß also diejenigen wählen, und meint von Anfang nur diejenigen, die schwarz sind, kurz die Neger; diese allein sind das wahre Subjekt des Satzes." — „Daß auch das Prädikat nicht in seiner Allgemeinheit, daß vielmehr nur diejenige bestimmte Schwärze gemeint wird, die an menschlichen Körpern vorkommt, ist für sich klar[37]); nur der Mangel an Flexion im deutschen Ausdruck täuscht uns über seinen eigentlichen Sinn[38]); der lateinische: nonnulli homines sunt nigri, beweist sogleich durch den Plural und das Genus von nigri[39]), daß homines zu ergänzen ist." — „Der völlige Sinn des Urtheils ist also: *einige Menschen*, unter denen jedoch nur die schwarzen Menschen zu verstehen sind, *sind schwarze Menschen*; es ist dem Inhalte nach völlig identisch und nur der Form nach dadurch synthetisch, daß ein und dasselbe Subjekt von verschiedenen Gesichtspunkten bezeichnet wird, einmal als »schwarze M.« im Prädikat, ein andermal als Bruchtheil aller Menschen im Subjekt."

Ein Gewebe von Verwechslungen und unrichtigen Schlüssen! Nur die Hauptpunkte erheischen Berichtigung und Aufklärung. L. sagt allerdings mit Recht, was schon früher betont wurde, daß nicht der Allgemeinbegriff *Mensch* das wahre Subjekt jenes Urtheils ist; nur ist seine Begründung: „denn nicht er ist ja schwarz", ganz unnöthig, und seine Ausdrucksweise nicht ganz genau. An anderer Stelle sagte L. nicht „der Allgemeinbegriff", sondern „der

37) durchaus nicht; es scheint vielmehr, daß der Denkende von der besonderen Art der Schwärze absieht und nur „schwarz sein" überhaupt denkt.

38) dies ist sehr unwahrscheinlich, da die Logiker anderer Zungen diese Sätze vor den deutschen Logikern ebenso aufgefaßt haben; der Mangel an Flexion wird umgekehrt auf den Mangel jenes Gedankenelementes zurückzuführen sein, das durch die Flexion ausgesprochen wird.

39) dies ist nicht richtig: nicht daß homines zu ergänzen sei, sondern daß der Subjektsgedanke auch den Prädikatsausdruck beherrscht, daß er dem Sprechenden noch lebendig vorschwebt, wird durch die konforme Flexion bewiesen. Dieselbe ist ja nichts anderes, als ein auf den gedachten Gegenstand zurückweisendes Demonstrativ: = *Menschen sind schwarz — sie.*

allgemeine Mensch". Aber dies ist nicht einerlei; und ebenso ist Subjekt und Subjekt nicht einerlei. Der Allgemeinbegriff ist ein Gedanke, und der „allgemeine Mensch" ist der gedachte Inhalt desselben in einem gewissen Gebrauche. Das Urtheil ferner hat einen zusammengesetzten Inhalt: ein Etwas (Subjekt), welchem ein Anderes (Prädikat) hinzugedacht wird; das logische Subjekt und Prädikat. Und diesen Inhaltselementen entsprechen zwei Theile des Urtheils als Gedanke, die darum selbst Gedanken sind, und Subjektsbegriff und Prädikatsbegriff im weiteren Sinne genannt werden; da sie das Urtheil physisch konstituiren, können sie wohl als seine physischen Theile bezeichnet werden. Das logische Subjekt eines Urtheils ist also immer ein Gedankeninhalt, das physische der betr. Gedanke selbst. Somit kann der Allgemeinbegriff genau genommen nur physisches, der „allgemeine Mensch" aber nur logisches Subjekt in einem Urtheile sein.

Immerhin ist es richtig, daß der betr. Allgemeinbegriff allein nicht das physische, und daß der „allgemeine Mensch" nicht das logische Subjekt des Urtheils: *Einige Menschen sind schwarz*, sein kann. Ist aber diese Negation richtig, so ist darum noch nicht die Position Lotzes wahr, daß einige Einzelmenschen das Subjekt jenes Urtheils seien. Hätte L. diesen Ausdruck in Gänsefüßchen gesetzt („einige Einzelmenschen"), so läge die Sache anders; denn dadurch würde der Sinn jener Worte als Inhalt des Subjektsgedankens bezeichnet; so aber werden die einzelnen Menschen selbst, die Gegenstände jener Worte, als (logisches) Subjekt des Urtheils angegeben. Diese Behauptung L.'s muß nebst dem Beweise zurückgewiesen werden. „Unter diesen einigen, obgleich sie nur als unbestimmter Theil der Menschheit bezeichnet sind, verstehen wir doch keineswegs einen unbestimmten Theil, denn es ist gar nicht in unser Belieben gestellt, welche einigen Menschen wir herausgreifen wollen." Die letztere Begründung erweist sich sofort als unzureichend. Daraus, daß unser Verstand in der Auswahl der „einigen" nicht ungebunden ist, folgert L., daß der Gedanke in Bezug auf die „einigen" ein bestimmter sein müsse. Dies folgt aber thatsächlich nicht. Denn die Gebundenheit

tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Verstand die „einigen" Menschen, um die es sich handelt, bestimmt denken will; dann ist es ihm unmöglich, die Norweger oder Indianer oder Tataren zu denken, er muß dann die Neger denken; wenn aber ein Interesse, die „einigen" bestimmt zu denken, nicht vorliegt, dann kann von Gebundenheit so wenig wie von freiem Belieben die Rede sein. Weit entfernt also, die Nothwendigkeit des bestimmten Denkens an gewisse Einzelmenschen zu beweisen, setzt der Mangel des Beliebens in der Auswahl, um sich geltend machen zu können, die Absicht, an bestimmte Einzelne zu denken, voraus. Daß diese nun immer bestehen müsse, beweist L. nicht. Und es ist in der That umgekehrt; sie besteht sehr häufig nicht, und kann oft, auch wenn sie besteht, nicht ausgeführt werden. Indem L. sagt: „diese einigen bezeichnen wir zwar als unbestimmten Theil der Menschheit, aber wir verstehen unter ihnen doch keineswegs einen so unbestimmt gelassenen Theil," will er die Unbestimmtheit ganz allein dem Satze zuschreiben, während der Gedanke bestimmt sei. Es läßt sich nun wohl mancher Fall denken, in welchem wir einen bestimmten Gedanken infolge der Umstände oder Absichten nur unbestimmt aussprechen. Aber es läßt sich kein Grund angeben, weshalb wir nicht oftmals, was wir unbestimmt sagen, auch unbestimmt denken könnten; vielmehr thun wir dies gewöhnlich dann, wenn uns an der Bestimmtheit der Einzeldinge, von denen das Urtheil gilt, nichts liegt; daß es gerade dieser oder jener Theil der Menschen ist, welcher schwarzes Pigment ꝛc. hat, ist uns oft gleichgiltig, aber daß überhaupt ein Theil der Menschen schwarze Haut hat, darauf kommt es uns an, und dem Interesse entspricht dann gern die Denkweise. Noch mehr. L. thut, als ob Jeder, der ein solches Urtheil vollzieht, wüßte, auf welche bestimmten Einzelnen es sich bezieht. Der Lehrer kann nun allerdings bestimmt an die *Neger* denken, wenn er in der Schule zum ersten Male sagt: *Einige Menschen sind schwarz*; aber die Schüler können das nicht, da sie von den Negern nichts wissen; denken sie deßhalb gar nichts? Nein, sie denken eben unbestimmt: *irgend welche Menschen.*

9. Somit erhält man das Resultat: Es kommt zwar vor, daß sich hinter einem partikulären Satze, wie *einige S etc.* ein bestimmter Gedanke, wie *die A S, die B S etc.* verbirgt. Aber das Vorhandensein partikulärer Urtheile kann nicht geläugnet werden, welche, ohne die *A S*, *B S etc.* zu bestimmen, nur überhaupt *irgend ein, irgend welche S* denken. Für sie sind die bestimmten, einzelnen *S* zwar oft der Gegenstand, worauf sie sich zurückbeziehen, aber niemals der gedachte Inhalt.

Von Tautologie der partikulären Sätze kann also insoferne nicht die Rede sein. Nicht nur der Redeform nach, sondern auch nach dem Gedankeninhalt sind sie wahrhaft synthetisch: denn der nämliche Gegenstand wird nicht, wie L. meint, in Subjekt und Prädikat nur verschieden bezeichnet, ohne in verschiedener Weise gedacht zu sein, sondern er wird in Subjekt und Prädikat auch von verschiedenen Seiten, unter verschiedenen Begriffen aufgefaßt und gedacht, obwohl er in sich das nämliche Ding ist.

§ 5. Brentano.

Eine andere neue Lehre über das Urtheil hat *Brentano*[40]) aufgestellt. Seine Ansicht, daß alle Urtheile in Wirklichkeit Existenzialurtheile seien, berührt in ihren Konsequenzen die Lehre von der Quantität.

1. Nach Brentano kann „jeder kategorische Satz ohne irgend welche Aenderung des Sinnes in einen Existenzialsatz übersetzt werden."

„Der kategorische Satz: *Irgend ein Mensch ist krank*, hat denselben Sinn wie der Existenzialsatz: *Ein kranker Mensch ist*, oder: *Es gibt einen kranken Menschen.*"

„Der kat. Satz: *Kein Stein ist lebendig*, hat denselben Sinn wie der Ex.-Satz: *Ein lebendiger Stein ist nicht*, oder: *Es gibt keinen lebendigen Stein.*"

„Der kat. Satz: *Alle Menschen sind sterblich*, hat denselben Sinn wie der Ex.-Satz: *Ein unsterblicher Mensch ist nicht*, oder: *Es gibt keinen unsterblichen Menschen.*"

40) Psychologie, I. Bd., p. 283 u. ff.

„Der kat. Satz: *Irgend ein Mensch ist nicht gelehrt*, hat denselben Sinn wie der Ex. Satz: *Ein ungelehrter Mensch ist*, oder: *Es gibt einen ungelehrten Menschen.*"

Was Br. damit meint, daß zwei Sätze denselben Sinn haben, zeigt die beigefügte Anmerkung[41]: „Die gewöhnliche Logik erklärt die Urtheile *Alle Menschen sind sterblich* und *Kein Mensch ist nicht sterblich* für äquipollent; in Wahrheit sind sie identisch." Br. will also den durch Uebersetzung gebildeten Existenzialsätzen und den übersetzten kategorischen Sätzen nicht nur gleichen Werth vindiziren bezüglich des behaupteten Sachverhaltes, sondern auch die darin ausgesprochenen Gedanken für innerlich identisch und gleichen Inhaltes erklären. Und aus der unternommenen Zurückführung der 4 Satzformen auf zwei folgert Brentano, daß „in Wahrheit kein bejahendes Urtheil allgemein, und kein verneinendes Urtheil partikulär sei[42]."

Bezeichnet man die 4 „kategorischen" Satzformen mit *a*, *e*, *i*, *o*, die gleichartigen[43] Gedanken mit *A*, *E*, *I*, *O*, und die analogen Existenzialsätze mit α, ε, ι, ο, so stellt sich Br.'s Lehre kurz folgendermaßen dar:

Es gibt keine Gedanken (Urtheile) von der Form *A* und *O*, sondern nur Gedanken *E* und *I*; und ihr genauer Ausdruck in Sätzen ist nicht *e* und *i*, sondern ε und ι; die Sätze *a* und *o* aber sind nicht nur ungenau, sondern täuschend, wenigstens in Bezug auf die Qualität des Gedankens.

2. Von der Zurückführung aller Urtheile auf Existenzurtheile und von der Umkehrung der Qualität für *A* und *O* kann hier füglich abgesehen werden; es frägt sich nur, welche Bedeutung und Folgen diese Lehre für die Auffassung der Quantität der Urtheile haben muß.

---

41) a. a. O. p. 283, Anm. 1.

42) ebenda, Anm. 2; das ist der gerade Widerspruch gegen Herbart, vgl. § 2, p. 103.

43) d. h. von der nämlichen Qualität und Quantität wie die mit den kleinen Buchstaben bezeichneten Sätze, also *allg.-bejahend* = A, *allg.-verneinend* = E, *theilw.-bejahend* = I, *theilw.-verneinend* = O.

Das singuläre oder individuelle Urtheil bleibt offenbar von dieser Auffassung unberührt. Nach Br. ist vom Satze: *Cäsar war ein grosser Feldherr*, der wahre Gedanke dieser: *gewesener grosser Feldherr Cäsar ist*[44]), oder: *es gab einen grossen Feldherrn Cäsar*. Ebensowenig wird der Sinn der gewöhnlichen unbestimmten Sätze alterirt: *Menschen können leichtsinnig sein = leichtsinnige Menschen können sein*. Nicht so ist es bei denjenigen unbestimmten Sätzen, welche ein generelles Urtheil aussprechen: *der Mensch ist sterblich = (ein) unsterblicher Mensch ist nicht*. Somit wird das Begriffsurtheil in ähnlicher Weise betroffen wie das universelle.

3. Zumeist trifft Br.'s Lehre die universelle und die partikuläre Quantität.

A. Der *positiv-universelle* Satz: *Jedes Säugethier hat Wirbel*, soll den Gedanken aussprechen: *Säugethier ohne Wirbel ist nicht*. Es ist offenbar, daß ein Gedanke, welcher dem Ausdruck *Jedes Säugethier* genau entspricht — ob derselbe in Wirklichkeit der ist, welchen der Sprechende vollzieht, bleibe einstweilen dahingestellt —, das Element der *Allheit* oder *Ganzheit* enthält; er faßt den ganzen Umfang der Gattung, der Klasse, oder aber, ohne an die bekannte Klasse zu denken, jeglichen (supponirten) Träger der gedachten Natur. Das Erstere mag der treue Sinn von *Jedes* oder *Alle* dann sein, wenn es sich um Erfahrungsurtheile handelt (z. B. *Jedes Haus der Stadt ist numerirt*), das Letztere in axiomatischen Sätzen, z. B. *Jedes Dreieck ist einem Kreise einschreibbar*. Kurz, die Beziehung auf einen Umfang, sei es auf den erfahrenen einer umgrenzten Gruppe von Dingen, sei es auf den supponirten, gedachten von Trägern der gedachten Natur, und der Gedanke der Gesammtheit, Allheit, ist immer vorhanden. Aber auf keine Weise findet sich diese Beziehung in einem Gedanken

44) das „*ist*" im Sinne Br.'s verstanden, ist neben dem Begriffe „*gewesener*" kein Unsinn; denn es ist der Ausdruck der Anerkennung, welche das Formelle des Urtheils bildet und von Br. dem Vorstellungsinhalte (Materie) desselben gegenübergestellt wird; zu diesem letzteren gehört auch die Vorstellung der Vergangenheit = *gewesen*.

der Br.'schen Fassung: *Säugethier ohne Wirbel ist nicht*, welche nicht nur von dem Wirklichen, sondern auch von dem denkbaren Umfange absieht, und nur an Subjekte der Natur *Säugethier* denkt. Kurz, der Gedanke, welcher dem regelmäßigen Ausdruck *jeder* oder *alle* treu entsprechen würde, ist nicht der von Br. ersonnene; wir sind also vor die Wahl gestellt: entweder ist unser *jeder* und *alle* der treue Ausdruck dessen, was der Sprechende wirklich denkt, — dann bleibt die alte Logik. Oder aber Brentano hat mit Recht den wahren Gedanken jener Sätze als einen quantitativ nicht bestimmten beschrieben, — dann ist *jeder* und *alle* ein untreuer Ausdruck des wirklichen Urtheils, und die allgemeine Redeweise der Menschen ein Räthsel. Das Letztere kann offenbar ohne die zwingendsten Gründe nicht angenommen werden; und man wird sagen müssen, daß es Gedanken der Br.'schen Art wohl geben kann, daß aber die gewöhnlichen, in der Satzform *a* ausgesprochenen Urtheile in Wahrheit die universelle Quantität: *alle Menschen sind sterblich*, haben.

B. Unter den übrigen, bezüglich der Quantität unterscheidbaren Formen des Urtheils werden diejenigen, welche den Gedanken eines relativen Umfangsmaßes enthalten, in anderer Weise von Br.'s Lehre berührt als die Urtheile, welche nur ein absolutes oder gar kein Umfangsmaß dem Subjekte hinzufügen.

a.] Wenn der Gedanke von *i* sein soll: *Grüne Bäume sind*, und der von *o*: *Nicht-grüne Bäume sind*, so ist klar, daß hierin dasjenige Element, welches in den (vermeintlichen) Gedanken *Einige Bäume sind grün* und *Einige Bäume sind nicht grün* als das der Partikularität zu bezeichnen ist, nicht aufgefunden werden kann: es ist der Begriff des *Theiles* und der *Proportion* zum Ganzen. Zwar ist dieser Mangel, obgleich ihn Br.'s Darstellung thatsächlich enthält, seiner Lehre nicht wesentlich. Er kann vermieden werden, wenn man den wahren Gedanken von *i* und *o* auf diese Weise beschreibt: *Grüne (nicht-grüne) Bäume, manche von allen (viele etc. von allen) Bäumen, sind.* Aber es liegt auf der Hand, daß eine solche Formation vernünftiger Weise nicht für den wahren Inhalt der partikulären Urtheile gehalten werden kann.

b.] Die Urtheile ohne relative Umfangsbestimmung — und zu ihnen muß nach dem früher Gesagten (s. Kap. 2. § 3,2. p. 53) im Allgemeinen auch das Urtheil der Form *e* gerechnet werden — zeigen einen anderen Widerspruch zwischen ihrem gewöhnlichen Sinne und der Br.'schen Auffassung, der sich jedoch auch bei der eben besprochenen Urtheilsart nachweisen ließe. Die Sache liegt hier nicht so, daß ein Element des gewöhnlichen Sinnes in der Br.'schen Fassung verloren ginge; sondern ein wesentliches Element des Gedankens findet sich hier in anderer Verbindung als dort. Die Urtheile nämlich, die keine relative Quantität enthalten, erfassen doch wenigstens eine unbestimmte Zahl von Trägern oder Suppositis eines gewissen Begriffes, einer gedachten Natur, derjenigen nämlich, welche die Bedeutung des Subjektswortes ausmacht. Dieses Element des Gedankens nun, der Gedanke *Supposita* oder *Träger der Natur S*, wäre zwar auch in der von Br. fingirten Urtheilsform enthalten, aber in anderer Weise, weil nicht in der nämlichen Verknüpfung, wie in der uns geläufigen Gedankenform. Denn in dem Gedanken, dessen angemessener Ausdruck der Satz: *Einige Bäume sind grün*, wäre, ist jenes Element, *Träger der Natur*, mit dem Begriffe der Natur des *Baumes* verknüpft; man könnte den Gedanken so auflösen: *Einiges, was Baum ist, ist grün*, wobei *einiges* nicht als relative Quantitätsbezeichnung, sondern nur als Ausdruck des Gedankens an gewisse Supposita jenes Begriffes verstanden werden darf. Nicht so verhält es sich in dem Gedanken, welchen Br. durch den Satz: *Grüne Bäume sind*, ausdrücken will. Denn wenn auch in demselben das genannte Element enthalten ist, so erkennt man doch sofort, daß es hier nicht mit dem Begriffe der *Baum*-Natur, sondern mit den vereinigten Begriffen des *Baumes* und des *Grünen* verknüpft ist; wie man es durch Auflösung so darstellen kann: *Etwas, das Baum und grün ist, ist*, dabei das zweite „*ist*" im speziellen Sinne Brentano's verstanden. Daraus ergibt sich auch hier das Resultat, daß wir zwischen Br.'s künstlicher Auffassung und der gewöhnlichen Redeweise und Meinung die Wahl haben; der von Br. aufgestellte Gedanke ist wiederum von demjenigen verschieden,

dessen treuer Ausdruck die gewöhnliche Rede wäre, ja er ist eine bedenkliche Verdrehung desselben. Und es ist klar, daß die Wahl zu Gunsten der Treue des sprachlichen Ausdrucks ausfallen wird.

4. Im Ganzen gelingt es also Brentano nicht, Urtheile von der Form A und O als nicht vorhanden nachzuweisen. Die Gedanken der Allheit und des Theiles sowie des relativen Maßes bleiben als Elemente des Quantitätsurtheiles zu Recht bestehen. Im Uebrigen hat Br. eine neue Form der Quantität nicht eingeführt; denn alle seine Sätze zeigen deutlich, daß ihre Urtheile quantitativ unbestimmt gelassen sind: es sind entweder Begriffsurtheile oder einfache Gegenstandsurtheile ohne relatives Umfangsmaß.

§ 6. Sigwart.

Sigwart schließt sich in seinen logischen Untersuchungen viel mehr an das natürliche Denken an. Auf das Thema dieser Arbeit bezieht sich das, was er in der „Logik", I. Bd., I. Theil, im 2. und 5. Abschnitte lehrt[45]).

1. Dem Subjekte nach theilt Sigwart die Urtheile in zwei Hauptklassen[46]): einfache Urtheile, d. h. „solche, in welchen das Subjekt als eine einheitliche, keine Vielheit selbständiger Objekte in sich befassende Vorstellung betrachtet werden kann (also ein Singularis ist)," und plurale Urtheile, d. h. solche, welche in Einem Satze von einer Mehrzahl von Subjekten ein Prädikat aussagen." Unter den einfachen Urtheilen sind sodann nach Sigwart zwei Klassen genau zu unterscheiden[47]): die *erzählenden* Urtheile, in denen „als Subjekt ein als einzeln existirend Vorgestelltes auftritt (z. B. *dies ist weiss*)," und die *erklärenden*, „deren Subjektsvorstellung in der allgemeinen Bedeutung eines Wortes besteht, ohne daß damit von einem bestimmten Einzelnen etwas ausgesagt würde (z. B. *Blut ist roth*)." S. benennt beide Arten nach dem Unterschied der Prädikationsweise (erzählend — erklärend),

45) zitirt nach der 2. Auflage, Freiburg 1889.
46) 2. Abschnitt, p. 63 und 5. Abschn., p. 205.
47) an der ersteren Stelle, p. 63.

definirt sie jedoch nach dem Unterschiede des Subjektes, ohne daß sich angegeben fände, ob und wie der Unterschied des Subjektes mit dem der Prädikationsweise wesentlich zusammenhängt. Sachlich zeigen die Beispiele, daß S.'s erzählende Urtheile ihrem Subjekte nach das Nämliche sind, was bisher uns als individuelle Urtheile (mit Singular des Subjektes) begegnet ist, und daß die „erklärenden" Urtheile mit den generellen oder Begriffsurtheilen Lotzes und Herbarts zusammenfallen. Indem nun S. die individuellen und die Begriffsurtheile zu der einen Hauptklasse der einfachen Urtheile zusammenfaßt, und ihnen alle übrigen, nämlich die individuellen mit Plural des Subjektes und die universellen und sog. partikulären jeglicher Form, als plurale Urtheile gegenüberstellt, verläßt er jene Haupteintheilung, welche bisher vorgefunden und anerkannt wurde, wornach die Urtheile zu allererst in solche über Individuelles und solche über Allgemeines zerfallen, gleichviel ob dabei etwas Einziges oder ob Mehreres vorgestellt wird. Es mag nun sein, daß S. durch seine Eintheilung nicht eine grundlegende Verschiedenheit im Subjekte hat treffen wollen; aber jedenfalls muß gefragt werden, welche Eintheilung in Hinsicht auf den Inhalt der Urtheile als die tiefer greifende zu Grunde zu legen sei. Die Antwort scheint nicht schwer. Schon der gewöhnlichen Auffassung haben sich Singular und Plural immer als Formen gezeigt, welche für die Weise des Denkens und der Auffassung nebensächlich und von minder einschneidender Verschiedenheit sind. Andererseits zeigen die Subjekte des singular-individuellen und des Begriffsurtheils einen zu tief gehenden Unterschied, als daß sie sich ungezwungen zu einer Hauptklasse zusammenfassen ließen. Dort der Gedanke an ein wahrgenommenes oder in der Erinnerung vorgestelltes Individuum — hier der vom Individuellen absehende Gedanke an eine allgemeine, Vielen gemeinsame Natur, wenn auch darin an diese Vielheit nicht mehr gedacht wird; es ist der radikale Unterschied der individuellen und der allgemeinen Denkweise, der sich den Logikern und Psychologen immer aufgedrängt hat. Die plural-individuellen Urtheile sind den singular-individuellen dem Subjekte nach viel näher verwandt als die generellen; die univer-

sellen und partikulären Urtheile aber stehen den generellen mindestens ebenso nahe, als S. sie den plural-individuellen verbindet. Immerhin fordert S.'s Unterscheidung zu der Frage auf, welche Bedeutung der *Pluralis* der Objekte für die Beschaffenheit des Subjektsgedankens habe.

2. Da unterscheidet S. vor Allem kopulative Urtheile[48]), welche auf mehrere, noch selbständig auseinandergehaltene Subjekte das nämliche Prädikat beziehen (*A und B und C sind P*), und plurale Urtheile im engeren Sinn, welche die vielen Subjekte sprachlich bereits unter einer Benennung zusammenfassen. Was nun die kopulativen Urtheile betrifft, so leuchtet ein, daß die in ihnen vorhandene Mehrheit von Subjekten zwar den Gedanken zusammengesetzt macht, aber *A* und *B* und *C* werden darin gewiß auf die nämliche Weise und in derselben Form gedacht, wie wenn jedes davon allein das Subjekt eines einfachen Urtheils bildet; was am kopulativen Urtheil neu und unterscheidend ist, ist nur die Verbindung der Subjekte unter Einem Prädikat. Also kommt für die innere Quantität nur der Plural der eigentlich pluralen Urtheile in Betracht.

Solcher pluralen Urtheile nennt Sigwart zunächst drei Formen[49]). In der ersten Form „wird eine Mehrheit von Urtheilsakten in gemeinschaftlichem Ausdrucke summirt. Um zu sagen: *Einige Sterne werden sichtbar*, muß ich hier einen, dort einen, dort wieder einen gesehen haben; jedem Einzelnen kommt das Prädikat zu; aber ich kenne ihre Namen nicht oder will sie nicht nennen; statt zu sagen *α Lyrae* und *α Cygni* und *α Bootis*, bezeichne ich diese nur mit ihrem gemeinschaftlichen Namen; ich meine aber diese bestimmten Einzelnen". S. gesteht zu, daß dies die Entstehung des pluralen Urtheils nur in einem Theil der Fälle sei. Aber man begreift nicht, wie S. hier von einem pluralen Urtheil reden kann; nach seiner Beschreibung liegt hier wirklich nur ein pluraler Satz vor, welcher für mehrere singulare

48) Absch. 5, § 26, p. 205.

49) ebendaselbst, § 26, n. 5, p. 208.

Urtheile[50]) den gemeinsamen sprachlichen Ausdruck bildet; mit den betr. einfachen Urtheilen geschieht ja nichts Anderes, als daß sie in einem gemeinsamen Ausdruck summirt werden[51]). Es ist die nämliche Auffassung wie bei Herbart, nur mit der Verbesserung, daß, während H. sie auf alle pluralen Urtheile ausdehnte, S. sie mit Recht auf einen Theil der Fälle beschränkt.

Es kann nun nicht geläugnet werden, daß dieser Gebrauch des pluralen Satzes vorkomme, worin derselbe nämlich in der Weise eine Mehrzahl singularer Urtheile summirt, daß zwischen ihm und jenen kein plurales Urtheil inmitten liegt. Aber S. übergeht das, was hier schon gegen Herbart bemerkt wurde, und was die Sache selbst uns fast aufdrängt: häufig wird es von mehreren singularen Urtheilen zu einem pluralen Satze, der jene im Ausdruck und im Gedächtnisse summirt, dadurch kommen, daß zuvor ein plurales Urtheil sich bildet, welches die mehreren singularen Urtheile schon im Denken summirt, indem es die singularen Gedanken α *Lyrae*, α *Cygni etc.* durch den einen pluralen Gedanken *Einige Sterne* ersetzend zusammenfaßt. Da haben wir dann wirklich einen Plural im Gedanken, ebenso wie in den zwei folgenden Formen des pluralen Urtheils, welche Sigwart beschreibt; hier setzt dann die Frage ein, wie sich nun ein solcher Subjektsgedanke um seines Plurals willen von anderen unterscheide.

3. Aber dieser Gedanke unterscheidet sich von den vorausgehenden Subjekten mehr durch die neue Denkweise als durch den Plural, den er enthält. Dies lehrt ein Vergleich mit singularen Subjektsgedanken, welche auf ähnliche Weise entstehen, ja sogar dem nämlichen Gedankengange angehören können. Gleichzeitig mit der Zusammenfassung der einzelnen Subjekte in einem Satze ging nämlich ihre

50) d. i. Urtheile mit Singular des Subjektes, nicht zu verwechseln mit singulär = individuell.

51) „gemeint sind nur jene bestimmten Einzelnen", womit offenbar gesagt wird, daß dabei nur die Einzelnen in ihrer Einzelheit gedacht werden; Gedanke und Ausdruck harmoniren nicht; vgl. oben Kap. 2, § 1, n. 6 (p. 40) und Kap. 3, § 2, n. 4 (p. 111—113).

Benennung mit einem neuen, gemeinsamen oder allgemeinen Namen; die erstere kam nur durch die letztere zu Stande. In dem Falle nun, wo sie zuvor schon im Denken in einem Urtheile, also auch in einem Subjektsgedanken zusammengefaßt wurden, konnte dies auch nur mittels eines gemeinsamen Begriffes geschehen, und zwar wahrscheinlichst durch denjenigen, der in dem gemeinsamen Namen ausgedrückt wird. Wenn nun auf diese Weise unter dem gemeinsamen Begriffe die vielen Subjekte zugleich gedacht wurden, konnte dann nicht ebenso jedes einzeln für sich allein unter jenem Begriffe gedacht werden, indem sich der Gedanke bildete: *Ein Stern wird sichtbar?* Gewiß; und mag dies bei dem Wahrnehmenden selbst zuweilen minder wahrscheinlich sein, so ist es um so sicherer der Fall bei demjenigen, welchem ich die einzelne Wahrnehmung mit den Worten: *Ein Stern wird sichtbar*, mittheile. Hier hat man nun einen Gedanken, dessen Subjekt dem des eigentlichen pluralen Urtheiles gänzlich gleicht, mit dem einzigen Unterschiede, daß wir hier an eines, dort an mehrere Dinge in einem Subjekte denken. Und ebenso können allen Beispielen Sigwarts für das plurale Urtheil, ganz analoge Beispiele im Singular gegenübergestellt werden: *Hagelkörner fallen*[52]) — *ein Hagelkorn hat mich getroffen, Viele Bäume sind entwurzelt — ein Baum ist gefallen, Fünfzig Mann — ein Mann* (*ein* als Zahlwort!) — *ein Mann* (*ein* als Artikel!) ꝛc. Sie zeigen abermals, daß der Unterschied des Gedankens hier an sich ein nicht sehr tiefgehender, und im Vergleich mit dem Unterschiede, wie er zwischen „*α Cygni*“ und „*Ein Stern*“ besteht, ein relativ viel geringerer ist.

Vergleicht man nun die zwei Subjektsformen *ein Baum* (Singular) und (*einige, viele*) *Bäume* (Plural) mit den Subjekten der „erzählenden“ und der „erklärenden“ Urtheile, so legt sich die Vermuthung nahe, daß man nicht eine jener Formen getrennt den „einfachen“ Subjekten gegenüberstellen dürfe, sondern daß Subjekte wie *ein Baum* und *Bäume* gemeinsam einem Gebiete angehören, auf welchem der Singular und Plural als Inhalt des Gedankens

52) Sigwart, a. a. O., p. 208, n. 5.

erst möglich ist, und welches sich von den zwei anderen Gebieten, dem der Subjekte wie *dies da*, *Sokrates* u.s.f., und dem der Subjekte wie *Blut* (*ist roth*), *der Mensch* (*ist zweifüssig*), in gleicher Weise abgrenzt. Denn der Singular, durch welchen sich der Gedanke *ein Baum* von dem Gedanken *Bäume* unterscheidet, fällt mit demjenigen, welchen ein Gedanke wie *dies da, Sokrates*, oder *Blut, der Mensch*, besitzt, durchaus nicht zusammen; *ein Baum* besitzt ja den Singular intentional, in seinem Inhalte, er denkt seinen Gegenstand als „einen", wenn er diese Einzahl auch nicht im Unterschiede von den höheren Zahlen zählt; so aber enthält das Subjekt *dies da, Sokrates, Blut etc.* den Singular nicht; obgleich der betr. Gegenstand thatsächlich einer ist, wird er doch nicht formell als „einer" gedacht. Da sich nun durch diesen, im Subjekte mitgedachten Singular das Subjekt *ein Baum* als ein singulares von dem Subjekte *Bäume*, welches in derselben Weise den Plural enthält, unterscheidet, so kann in dieser Hinsicht der Gedanke *Bäume* gar nicht so den Subjekten *Sokrates, dies da, Blut etc.* wie dem Subjekte *ein Baum* als ein pluraler Gedanke gegenübergestellt werden; vielmehr, was den intentionalen Singular und Plural betrifft, unterscheiden sich *ein Baum* und *Bäume* als Subjekte, die den einen von beiden besitzen, gemeinsam von *Sokrates* und *dies da* wie auch von *Blut, der Mensch etc.*, als von Subjekten, die des intentionalen Singulars und Plurals entbehren; unter sich aber sind sie dadurch verschieden, daß das eine den Singular, das andere den Plural intentional enthält.

4. Dadurch wird nun der Unterschied, der zwischen dem Subjekt (*einige, viele*) *Bäume* einerseits und Subjekten wie *Blut, der Mensch, ein Baum, Sokrates, dies da* andererseits besteht, keineswegs geläugnet, sondern nur anders definirt und an einen andern Platz gestellt. Anders definirt, da es nicht der gedachte Singular und Plural ist, was den Unterschied ausmacht, sondern der Singular und Plural der Objekte, welche beurtheilt werden. Infolge dessen rückt auch die Eintheilung in „plurale" und „einfache" Urtheile auf einen anderen Platz im System, wenn man

mit Sigwart als einfache die sämmtlichen Urtheile mit Subjekten wie *dies da, Sokrates, Blut, der Mensch, ein Baum etc.* bezeichnet, also nicht den intentionalen, sondern den Objekts-Singular als das Gemeinsame dieser Klasse versteht, und zu den „pluralen" auch die kopulativen rechnet, da sie ebenfalls einen Plural der Objekte aufweisen. Denn da nunmehr der Eintheilungsgrund auf Seiten des Objektes, nicht des Urtheilsinhaltes liegt, so trifft er zunächst nicht die Quantität als innere Beschaffenheit des Gedankens, sondern nur die Quantität im Sinne des äußeren Umfangs; weshalb denn auch auf Seiten der singularen Urtheile (im Sinne Sigwarts) Subjekte der verschiedensten inneren Beschaffenheit zusammengeworfen sind. Vom Standpunkte des Gedankeninhaltes also ist das „singulare" Urtheil in diesem Sinne nicht als Klasse aufzustellen; vielmehr ist von den individuellen Urtheilen mit *Sokrates, dies da* und ähnlichen Subjekten, sowie von den allgemeinen Urtheilen mit *Blut, der Mensch* u. dgl., — deren Gedanken des intentionalen Singulars und Plurals unfähig zu sein scheinen, — die Klasse jener Allgemeinurtheile abzugrenzen, welche auf Grund der Beschaffenheit ihres Subjektes für den Singular und Plural empfänglich sind, und in Urtheile der Einzahl und der Mehrzahl zerfallen.

5. Das Vorhandensein pluraler Urtheile in diesem Sinne erkennt S. selbst an, durch die 2. und 3. Form, die er beschreibt. Die zweite, welche entsteht, wenn ein Subjekt als eine Vielheit nicht aus vielen Einzelwahrnehmungen und Einzelurtheilen gesammelt, sondern in einer Wahrnehmung erfaßt und sofort als Vielheit beurtheilt wird, z. B. *Zahllose Vögel beleben den Wald, Mehrere Häuser stehen in Brand*, hat in S.'s Darstellung nichts Besonderes. Anders die dritte Form, in welcher nach S. das Zahlwort nicht dem Subjekte angehört, sondern in Wahrheit das eigentliche Prädikat ist[53]). Der Satz: *Viele Menschen sind kurzsichtig* wolle nicht mittheilen, daß *A* und *B* und *C* u.s.f. kurzsichtig sind, und meine auch gar nicht die bestimmten mit seiner

53) ebenda p. 208, unten.

Aussage; was mitgetheilt werden soll, sei nur die Thatsache, daß *der Kurzsichtigen Viele sind*; oder der eintreffende Gefechtsbericht wolle nicht sagen, daß *Einige gefallen, verwundet sind*, sondern, da dies sich von selbst verstehe, wolle er nur sagen, *wie viele*; und die Fassung: *Tot zehn, verwundet fünfzig*, sei logisch die korrekteste.

Es soll nun keineswegs das Vorkommen von Urtheilen geläugnet werden, die im Subjekte nur den einfachen Plural, und eine Zahl- oder Maßbestimmung zum Prädikat haben. Aber daß S. auch die gewöhnlichen partikulären Sätze so erklärt, und behauptet, daß alle jene pluralen Urtheile, welche nicht aus einer Kollektivwahrnehmung entstehen, die Zahlbestimmung eigentlich zum Prädikate haben, kann nicht gebilligt werden. Es ist allerdings wahr, daß das Urtheil: *Viele Menschen sind kurzsichtig*, nicht die bestimmten Menschen *A, B, C etc.* meint und sie als solche gar nicht denkt. Aber daraus folgt doch nicht, daß nicht *viele Menschen* das Subjekt des Urtheils sei, sondern *die Kurzsichtigen*; es kann doch auch ein unbestimmter Theil einer Gattung Subjekt des Gedankens sein. Ferner geht S. von der Voraussetzung aus, daß in jedem Urtheile das Neuerkannte, Neuerfahrene, oder im Bewußtsein später Hinzukommende Prädikat sein müsse [54]). Weil es sich nun in dem Satze: *Zehn sind tot*, nicht um das Totsein der Zehn, sondern um das Wievielsein der Toten handelt, und im Satze: *Viele Menschen sind kurzsichtig*, nicht das Kurzsichtigsein der Vielen, sondern das Vielsein der Kurzsichtigen mitgetheilt werden soll, so zieht S. den Schluß, daß nicht die Zehn, nicht die Vielen, sondern dort die „Toten", hier die „Kurzsichtigen" das wahre Subjekt seien; daß es Tote im Gefechte, Kurzsichtige

54) vgl. S.'s Logik, § 5, n. 4, p. 28. Die 2. Auflage nimmt allerdings diesen Grundsatz zuerst durch die beschränkende Beifügung, daß die Subjektsvorstellung „für die erste und allgemeinste Auffassung" als das dem Urtheilenden zuerst Gegenwärtige erscheine, und später durch die Anmerkung zu Abschn. 2, § 11 (p. 73) halb zurück; an letzterer Stelle gibt S. ausdrücklich zu, daß die Folge der einzelnen Elemente des Urtheils für das logische Verhältniß von Subjekt und Prädikat nicht maßgebend sein kann.

unter den Menschen gibt, ist ja dem Hörenden wie dem Sprechenden selbstverständlich, zuvor bekannt, und geht in seinem Bewußtsein der Zahlbestimmung voraus. Aber jene Voraussetzung S.'s ist weder selbstverständlich[55] noch irgendwie begründet. Sie ist nicht selbstverständlich, weil es Jedermann geläufig ist, zu einem ihm bekannten Prädikate das Subjekt zu suchen und zu erfragen, und weil es betreffs der Antwort, die er erhält, oder des Resultates, das er findet, vielmehr Jedermann für natürlich gilt, daß das Geantwortete (*Wer hat Cäsarn ermordet? Brutus*) oder das Gefundene (*Die Molekule sind die Träger der Wärmebewegung, dieser Stern hat den Lauf des Uranus gestört*) das wahre logische Subjekt sei. Die Annahme ist auch weder in der Sprache noch in der Natur des Denkens begründet. Daß die Sprache dagegen ist, zeigt schon das Widerstreben gegen die Umkehrung jener Sätze — nur unter besonderen Umständen bequemen wir uns zu dem Ausdruck: *Die Träger der Wärmebewegung sind die Molekule, der störende Stern ist dieser da* —, sowie jegliche Wortfrage, welche nach dem Subjekte frägt (*Wer* oder *Was?*). Was aber die Natur des Denkens betrifft, so hat die psychologische Gedankenfolge keinen innerlichen und nothwendigen Zusammenhang mit der logischen Gedankenstruktur. Zu welcher Theorie über das Verhältniß von *S* und *P* man sich auch bekennen mag, mag dasselbe Subsumtion oder Verknüpfung oder Bestimmung von Begriffen sein, oder als das Verhältniß von Ding und Attribut, oder als das von Grund und Folge aufgefaßt werden, in keinem Falle muß das Subjekt als das Zuvorbekannte, zuerst ins Bewußtsein Tretende, und das Prädikat als das Neuerkannte, Zweite in der Gedankenfolge definirt werden. Somit fällt die Voraussetzung S.'s, und mit ihr der Grund, jenen Sätzen allgemein den beschriebenen Sinn unterzulegen. Vielmehr gehört

55) dafür scheint S. sie nämlich zu halten, da er am Schlusse des § 26 (p. 209) sagt: „Es ist nöthig, diese selbstverständlichen Dinge hier ausführlicher darzulegen, um in die Unklarheiten der traditionellen Lehre vom allgem. und part. Urtheil einiges Licht zu bringen". Die „Unklarheit" ist gewiß ein im Allgemeinen nicht berechtigter Vorwurf gegen jene Lehre.

in den Urtheilen wie: *Viele Menschen sind kurzsichtig, die meisten Grossstädte züchten das Elend*, die Zahlbestimmung zum Subjekt. Dies ist die Regel, und nur besondere Gründe verlegen zuweilen die Zahl ins Prädikat.

6. Die gleiche Lehre hat S. auch auf die universellen Urtheile übertragen[56]). Die Quantitätsbestimmung *alle* „meint ursprünglich eine bestimmte Zahl, und ein Urtheil mit *alle* setzt eine begrenzte Anzahl von zählbaren einzelnen Objekten voraus. *Alle A sind B* kann darum in seiner ursprünglichen Bedeutung nur in Beziehung auf bestimmtes Einzelnes ausgesprochen werden. Dabei ist *alle* logisch betrachtet Prädikat (*die A, die B sind, sind alle A*)." Diese neue Lehre ist hier doppelt interessant: einmal, weil sie den Sinn von *alle* angeben will, sodann, weil sie die universelle Quantität als Theil des Prädikates erklärt. Das Letztere muß sofort besprochen werden. *Alle*[57]) soll in Wahrheit Prädikat sein, wenn es auch grammatisch nicht als solches erscheint. Die Begründung lautet[58]): „Daß es viele *A* gibt, ist in dem Plural implizirt; daß es überhaupt *A* gibt, welche *B* sind, ist gleichfalls implicite mitgesetzt; aber um was es zu thun ist, worauf die Frage gestellt ist, welche von dem Urtheil beantwortet werden soll, ist, ob die *A*, welchen *B* zukommt, alle sind, ob es keine Ausnahme gibt." Deßhalb laute der Satz genau so: *diejenigen A, welche B sind, sind alle A*. Man sieht hier die nämliche Voraussetzung wirksam, welche vorhin zurückgewiesen wurde, daß nämlich das Erfragte und Gesuchte, das Ziel des Interesses, auch immer das logische Prädikat sein müsse; und mit der Voraussetzung fällt, wie die eben besprochene, so auch diese zweite Ableitung. Aber hier kann nicht einmal die praemissa minor S.'s ganz anerkannt werden. Es komme, nachdem das Dasein vieler *A* und das Dasein von *A*, welche *B* sind, selbstverständlich und vorausgesetzt sei, nur darauf an, ob diese *A*,

56) Abschn. 5, § 27, p. 209.

57) und wohl ebenso die verwandten Bestimmungen *jeder*, *sämmtliche* u.s.f., wie auch *immer* und *jedesmal*, s. p. 211.

58) a. a. O. § 27, n. 2, p. 211.

welche *B* sind, auch *alle A* seien. Noch deutlicher sagt S. dies, wo er dem universellen und partikulären Urtheile das individuelle gegenüberstellt und den Unterschied so bezeichnet[59]): „bei dem allgemeinen und partikulären Urtheile handelt es sich um ein Prädikat, das eine absolute oder relative Zahlangabe meint; ihr Genus ist nicht Urtheile überhaupt, sondern Urtheile, deren Prädikate Zahlvorstellungen sind; bei dem sog. singulären Urtheil handelt es sich aber darum, was einem bestimmten einzelnen Subjekte zukommt oder nicht, und nicht darum, in welcher Anzahl die mit einem Prädikate behafteten Subjekte vorhanden sind." Aber auf welchen Grund hin soll dies anerkannt werden? Es ist ja richtig, daß es dem Urtheilenden darauf ankommt, daß alle *A* auch *B* sind. Aber wenn nun S. dieses Interesse so formulirt: *dass die A, welche B sind, alle A sind*, so ist das eine unrichtige Interpretation. Nicht das „*alle-A sein*" der *AB*, sondern das „*B sein aller A*" ist der Zielpunkt des Erkenntnißstrebens. Denn daß es uns dabei um die Allheit zu thun ist, hindert nicht, daß sich unser Interesse auf das So- und So-sein der betr. Subjekte richte. Noch mehr; das *alle-A sein der AB* wollen wir nur deßhalb wissen, um zu erkennen, daß den Dingen *A* das Prädikat *B* zukommt. Gerade so wie das individuelle will auch das universelle Urtheil feststellen, daß ein Prädikat gewissen Subjekten zukomme; die Allheit, kraft deren es das gemeinte Prädikat einer ganzen Gattung von Dingen beilegen kann, ist nur eine Modifikation der Urtheilsweise, genau eine Bestimmung des Subjekts. Dies ist die Regel; nur aus besonderen Gründen macht unser Denken die Allheit, nämlich das *alle-A sein* der *AB*, zum eigentlichen Ziele seines Strebens; für gewöhnlich suchen wir nicht das „*alle-sein*", die Relation zweier Klassen, sondern das Vorhandensein eines Begriffsinhaltes an gewissen Objekten. Kurz, auch das universelle Urtheil will wesentlich ein reales Prädikat einem Subjekte beilegen; daß die als Subjekt erfaßten Gegenstände die Gesammtheit einer Gattung ausmachen, modifizirt das Ziel und den Erfolg, verschiebt sie aber nicht.

---

59) ebenda § 27, n. 7, p. 215.

7. Da also die universelle Quantität, bezeichnet durch *alle*, eine Form des Subjektes der Urtheile ist, muß hier auch S.'s Lehre über den Sinn derselben betrachtet werden. Hier ist zunächst die Bemerkung[60]) werthvoll, daß *alle* „die Gleichheit zweier bestimmter Zahlen ausdrücke," nämlich daß die Zahl der Dinge, die *A* sind, und die Zahl der *A*, welche *B* sind, einander gleich seien. *Alle* bezeichnet eine relative Quantität; da von dem Urtheil offenbar nur jene *A* betroffen werden, welche *B* sind, und da die Dinge, welche *A* sind, den objektiven Umfang des Begriffes *A*, die Gattung, bilden, so bezeichnet *alle* den gemeinten und vom Urtheile erfaßten Umfang als identisch mit dem objektiven Umfang des Subjektsbegriffes. Nicht so können die übrigen Lehren S.'s anerkannt werden. Vor Allem, wenn *alle* die thatsächliche Gleichheit zweier Umfänge (der *A* und der *AB*) bezeichnet, so ist noch nicht erwiesen, daß dieselbe auch ein Inhalt des Gedankens sei. Schon die Etymologie des Wortes in den verschiedenen Sprachen dürfte von „Gleichheit" kaum eine Spur enthalten. Aber wenn dies auch wäre, so will doch unser Gedanke eher eine „Gesammtheit", ein „Beisammen" oder ein „Ganzsein", als eine „Gleichheit" in sich finden lassen. Ferner mag es wohl richtig sein, daß *alle* in seinem ursprünglichen Gebrauche eine bestimmte Zahl voraussetzte; aber das steht nicht im Wege, daß sein Sinn und seine Bedeutung erweitert wurde auf eine Menge überhaupt. S. selbst gesteht, es sei „nicht nöthig, daß die bestimmte Zahl ausdrücklich bekannt ist"; wenn sie aber nicht bekannt zu sein braucht, muß dann wenigstens implicite eine bestimmte Zahl als vorhanden gedacht werden? So meint es wohl S. Aber nicht einmal dies scheint nöthig. Denn wenn eine Gleichheit gedacht ist — was keineswegs feststeht —, so ist doch nicht nothwendig, daß die Grenzen der zwei gleichen Gebiete (hier: Mengen von Subjekten des Begriffes *A*) jederzeit in sich bestimmt und abgeschlossen seien; es muß nur die Grenze des Einen relativ zur Grenze des Anderen feststehen und bestimmt sein. So scheint also nichts im Wege zu stehen, daß *alle* in

60) § 27, n. 1.

erweiterter Bedeutung auch die Uebereinstimmung zweier Gebiete bezeichne, deren jedes an sich der bestimmten Zahl für den Urtheilenden entbehrt, während das eine im anderen das relative Maß seiner Zahl hat.

Ferner lehrt Sigwart, daß *alle* „immer durch die doppelte Negation hindurchgegangen sei",[61]) welche darin besteht, daß keiner gefunden wird, der das Prädikat nicht hätte, daß dieses „an Keinem fehlt". Es „negire die Ausnahme"; und darum sei „die Formel nemo non, nullus non u.s.f. eine ganz ursprüngliche und keine Umschreibung: sie drücke vollkommen genau den Prozeß aus, welcher durchgemacht wird; und omnes vielmehr sei der sekundäre Ausdruck". Es ist nun klar, daß diese Lehre zunächst den Ursprung des *All*-Gedankens betrifft. Aber dennoch muß dem Mißverständniß begegnet werden, als ob dieser Ursprung auch den Inhalt des *All*-Gedankens bestimme. Zugegeben, daß *alle* immer ein gedachtes, jedoch selten gesagtes, *keiner nicht* voraussetze, so liegt doch offenbar ein Uebergang vom doppelt negativen zum einfach positiven Gedanken vor; der Weg ist Negation, das erreichte Ziel ist reine Position. Aber auch die Ausschließlichkeit des negativen Weges ist Hypothese. Mit nichts läßt sich die Annahme bestreiten, daß unser Denken, nachdem es sich eine zusammengehörige Menge von Dingen vergegenwärtigt und ein gewisses Prädikat der Reihe nach an den einzelnen Dingen der Menge gefunden hat, nun das erlangte Einzelwissen zusammenfassend urtheilt: *alle N sind P*. Da ist in der Synthese der *N* mit *P* keine Negation erforderlich; nur mußte zuvor für den Denkenden feststehen, daß die vergegenwärtigten Dinge die gesammte Gruppe des Zusammengehörigen ausmachten. Und dies konnte allerdings auf negativem Wege für den Urtheilenden festgestellt worden sein: *„dies da sind alle N, weil kein N fehlt"*. Aber auch hier läßt sich die Möglichkeit einer positiven Feststellung nicht bestreiten; der Denkende bedarf nur irgend ein positives Kennzeichen der betreffenden Gesammtheit.

61) a. nämlichen O., p. 210.

Wenn wir z. B. auf eine Reise viel Gepäck mitnehmen, so merken wir uns die Zahl der Stücke. Sind wir dann ausgestiegen, so zählen wir die auf dem Perron niedergestellten Gegenstände; ist ihre Zahl die dem Gedächtnisse eingeprägte, so denken wir, ohne einer Negation zu bedürfen: *all mein Gepäck ist da.* Daß wir nach solchem Vergleichen zweier Gruppen, derer des wirklich Beurtheilten und als Subjekt des Prädikates Erkannten, und derer des unter dem nämlichen Subjektsbegriffe Beurtheilbaren, sehr häufig das Resultat durch doppelte Negation aussprechen, erklärt sich leicht aus anderen Gründen. Denn dies tritt in der Regel dann ein, wenn sich auf das etwaige *Nicht-P-sein* eines *N* unser Interesse besonders richtet, wenn die partikuläre Negation mit Verdacht, Furcht oder Hoffnung vermuthet wurde. So plagt z. B. in Schillers Lied von der Glocke den Hausvater die peinliche Befürchtung, daß *eines seiner Lieben nicht gerettet sei.* Und von ihr, nicht von vermeintlicher negativer Methode seines Forschens, kommt es her, daß sein Gedanke ist: *es fehlt kein theures Haupt.* Wo aber ein solches Interesse nicht ist, da pflegen wir uns positiv auszudrücken, und dies macht es wahrscheinlich, daß auch unser Gedanke durch positiven Prozeß entstand; nur des Nachdrucks halber wählen manche Sprachen zuweilen das doppelte Nein, da dies ein breiterer, kräftigerer Ausdruck ist. Somit muß nicht nur der positive Sinn, sondern es kann auch der positive Ursprung von *alle* mit Fug und Recht als etwas Gewöhnliches angenommen werden.

8. Aus der Voraussetzung, daß *alle* ursprünglich nur zur Bezeichnung bestimmter, einzelner Dinge geeignet sei, leitet Sigwart die Folgerung ab[62]), daß es nur für eine empirische, d. h. durch faktisches Zählen erreichbare Allgemeinheit der adäquate Ausdruck sei, dagegen für das unbedingt Allgemeine nur eine sekundäre, streng genommen inadäquate Redeweise. Während das empirische *alle* „eine bestimmte Anzahl von Subjekten", und zwar von wirklichen und erfahrenen, voraussetzt, ist bei dem un-

62) § 27, n. 3—6.

bedingt gültigen *alle* „von der wirklichen Existenz der Subjekte gar nicht direkt die Rede; *alle A sind B* heißt dann nur: *Was A ist, ist B*, oder: *Wenn etwas A ist, ist es B*. Darum ist der Pluralis und die ganze Ausdrucksweise streng genommen inadäquat, ist ein Rückfall aus dem Gebiete des unabhängigen, in unseren festen Vorstellungen sich bewegenden Denkens in die Gewohnheiten der Anschauung, die es mit Einzelnem zu thun hat. Der adäquate Ausdruck ist schlechthin: *A ist B, der Mensch ist sterblich, das Quadrat ist gleichseitig* u.s.w."

In diesem „adäquaten Ausdruck" des unbedingt allgemeinen Urtheils findet sich das generelle Urtheil Lotze's und das Begriffsurtheil der früheren Logiker wieder. Aber es ist bei Sigwart — so sehr dies seine Worte oft nahelegen — nicht ganz klar, ob das unbedingt allgemeine Urtheil nur in jener einen Form existire und folglich mit dem Begriffsurtheil ganz zusammenfalle, oder ob es noch in einer zweiten, pluralen Form erscheine. Darf man einige Ausdrücke Sigwarts urgiren, so ist die letztere Annahme in ihnen gelegen. Geht der Urtheilende von einem Begriffe aus, so kommt er primär zu dem Urtheile: *Das Dreieck umfasst 2 R* — Begriffsurtheil. Aber aus diesem Gebiete „der festen und unabhängigen Vorstellungen" kehrt „sein Denken in das gewohnte Gebiet der Anschauung zurück, die es mit Einzelnem zu thun hat"; und so entsteht ein andersgeartetes Urtheil und dessen Ausdruck: *Jedes Dreieck umfasst* (*alle Dreiecke umfassen*) *2 R* — unbedingtes universelles Urtheil. Es ist nicht gut möglich, hierbei nur an einen zweiten, inadäquaten Ausdruck des nämlichen und unveränderten inneren Urtheils zu denken, da Sigwart hier das Denken eine Bewegung ausführen läßt, und alsbald, wo er die analytische Entstehung des unbedingt allgemeinen Urtheils näher beschreibt, sich in dem Sinne ausspricht, daß die Bestimmung des Umfangs aus der Analyse der Vorstellung folge, und der Urtheilende vom allgemeinen Gedanken zu den Individuen fortgehe; dabei werde die alles Einzelne durchgehende Erfahrung antizipirt, auch wenn sie der Natur der Sache nach unvollendbar ist[63]).

63) vgl. § 27, n. 4, p. 212.

Und in der That, wenn nur die, vorhin schon als zu enge nachgewiesene Auffassung des *All*-Gedankens aufgegeben wird, läßt sich kein Grund finden, warum nicht unser Denken von dem Urtheile über den Inhalt eines Begriffes — welches als die primäre Form apriorischen Denkens gelten kann — fortschreiten sollte zu einem Urtheile über die sämmtlichen möglichen Gegenstände jenes Begriffes; dieses Urtheil stellt sich dann dar als die sekundäre Form apriorischen Denkens und verhält sich zum ersteren wie eine logische Folge, was Sigwart sehr deutlich und entschieden ausspricht: „weil *das Thier* empfindet, empfinden *alle Thiere*". Für dieses Urtheil nun ist weder der Pluralis noch der Ausdruck der Allheit ungeeignet. Eine solche Inkonvenienz leitet Sigwart davon ab, daß der Gedanke von der wirklichen Existenz der Subjekte absehe. Nun ist allerdings wahr, daß der a priori vom Begriffe aus Urtheilende nicht immer wissen kann, ob solche Dinge, wie er denkt, überhaupt existiren, und noch weniger, ob deren mehrere sind. Aber zunächst trifft dieser Mangel nicht nur den Gedanken eines Pluralis, sondern überhaupt den Gedanken an einen Gegenstand, an ein Ding des Subjektsbegriffes. Ueberdieß kann sich dieser Mangel nur in jenen Urtheilen fühlbar machen, deren Prädikat die Existenz des Subjektes voraussetzt; und es gibt bekanntlich ganze Klassen von Urtheilen, worin dieses nicht der Fall ist. Aber es ist überhaupt ein Irrthum, daß der Mangel eines Wissens von existirenden Dingen *S* dem Pluralis (und konsequent dem *alle*) des Subjektes im Wege stehe. Denn obgleich Einer nicht weiß, ob es Dinge des betreffenden Begriffes gebe, kann er doch eine Vielheit derselben denken; und mag auch zugegeben werden, daß er dann die stillschweigende Bedingung mache, *wenn so etwas vorhanden ist oder wäre*, so ändert das nichts an der Thatsache, daß er eine Vielheit von Dingen zum Subjekte seines Urtheils gemacht hat. Wenn eine Inkongruenz entsteht, so ist sie in dem Prädikate begründet, da wir bei Prädikaten, die nur in der konkreten Wirklichkeit einen vernünftigen Sinn haben, unser Urtheil, auch wenn es vom Begriffe aus gefällt wird, dennoch innerlich nur auf die jemals wirklich vor-

handenen, jemals sich verwirklichenden Gegenständen jenes Begriffes beziehen.

Kurz, die universelle Quantität, bezeichnet durch *alle*, findet sich bei jeglicher Allgemeinheit, nicht nur bei der empirischen, sondern auch bei der unbedingt giltigen, weil aus dem Begriffe abgeleiteten; *alle S* ist der Ausdruck eines Gedankens, welcher die Gegenstände eines Begriffes betrifft und deren ausnahmslose Gesammtheit meint.

9. Wie im universellen, so unterscheidet Sigwart auch im partikulären Urtheilen das empirische Urtheil vom unbedingt giltigen und sucht speziell den Unterschied der Subjekte darzulegen. Von den Angriffen, welche Sigwart in diesem Kapitel[64]) gegen die „traditionelle" Lehre unternimmt, und welche, wie schon die bisherige Untersuchung erkennen läßt, nicht durchaus berechtigt sind, muß hier im Einzelnen abgesehen werden; nur die sachlichen Ausführungen sind zu besprechen.

Was zunächst das partikuläre Urtheil überhaupt betrifft, so schärft Sigwart mit Recht ein, daß der plurale Ausdruck mit *Einige* durchaus nicht der eigenthümliche und nothwendige sei; nicht der Plural, nicht die Vielheit (Kant) macht die Partikularität[65]) aus, da „nicht abzusehen ist, warum Ein Individuum nicht auch schon einen Theil des Begriffsumfanges bilden soll." „*Ein Mensch ist sündelos* ist ebensogut ein partikuläres Urtheil, wie *einige M. sind sündelos* es wäre; wie denn Aristoteles in seinem: τὶς ἄνθρωπος λευκὸς den Singular mit eingeschlossen hat". Hierin ist Sigwart völlig beizupflichten; nur ist es unrichtig, daß die „traditionelle" Logik dies verkannt habe; von Aristoteles bis heute, durch die ganze scholastische Logik hindurch, findet sich die singulare wie die plurale Redeweise promiscue in den partikulären Sätzen.

Aber Sigwart will bei abstrakten Subjekten den Plural gänzlich ausschließen. „Ihr Umfang" sagt er[66]), „besteht nicht

64) Abschn. 5, § 28.

65) § 28, n. 2, p. 218. S. meint hier die äußere Quantität, nicht die des Inhalts, vgl. unten p. 164 u. ff.

66) am näml. O., p. 218.

in einer Vielheit von Dingen; und so läßt uns die Formel im Stich; soll man sagen: *einige Tugenden sind Gerechtigkeit*, oder: *einige Tugend ist Gerechtigkeit? Einige Liebe ist Affenliebe*, oder — aber da haben wir ja gar keinen Plural." Mit Recht würde Sigwart nur sagen: „Da haben wir Deutsche keinen Plural im Worte"; denn der Franzose sagt ruhig: quelques amours, der Lateiner: quidam amores, der Grieche φιλίαι τινές. Und auch das deutsche *manche Liebe* ist, obwohl in der Rede ein Singular, dennoch im Gedanken ein Plural. Nur vermeidet es die deutsche Sprache, die Namen der Eigenschaften und andere Abstrakta im Plural zu gebrauchen, weil in ihr mehr die Einheit der betreffenden Idee, als die Vielheit der Realitäten dominirt, in welchen die Idee erkannt wird.

Es muß hier beachtet werden, daß die Abstrakta der deutschen Sprache regelmäßig für die betreffende Art oder für die Unterarten derselben und fast nie für die Individuen oder Suppositа der Art gebraucht werden. Wer da sagt: *eine Tugend*, meint nicht ein Tugend-Individuum, z. B. die Tapferkeit des Sokrates, sondern eine Tugend-Art, z. B. die Tapferkeit überhaupt, die Geduld u.s.f.; wer da sagt *mehrere Tugenden*, meint nie mehrere Individuen der nämlichen Tugendart, sondern gewöhnlich mehrere Tugendarten, zuweilen auch mehrere Individuen ebensovieler Tugendarten. Diese doppelte „Supposition", wie die alte Logik sagte, oder dieser doppelte Gebrauch eines Gemeinnamens, bald für die Arten des betreffenden Begriffes, bald für die Einzeldinge, erstreckt sich noch weiter und darf nicht übersehen werden. Sigwart übersah z. B., daß fast alle geometrischen, ja überhaupt mathematischen Namen in der Regel die Arten oder Formen selbst bezeichnen; in diesem Gebrauch ist der Pluralis richtig, und die Beispiele, an denen Sigwart sich stößt, wie *Einige Parallelogramme haben gleiche Diagonalen*, *Einige Kegelschnitte sind Parabeln*, sind nicht wunderlich, sondern sie haben als Subjekt gewisse Formen des Parallelogrammes, des Kegelschnittes.[67])

67) dies ist wenigstens der gewöhnliche Sinn solcher Sätze; die darin ausgesprochenen Urtheile sind thatsächlich generelle U. mit Pluralis im Subjekt. Es

Diese Formen aber sind ihrerseits wieder etwas Allgemeines und umfassen eine zahllose Menge möglicher oder wirklicher Parallelogramm-(Kegelschnitt-)Individuen.

Aber Sigwart geht noch weiter und verwirft für die unbedingt giltigen, aprioriſchen Urtheile der Partikularität den pluralen Ausdruck gänzlich. Der Sinn, der diesem Ausdruck eigenthümlich und adäquat ist, sei für das aprioriſche Urtheilen unerreichbar, und das wirklich in ihnen Gedachte werde durch jenen Ausdruck verhüllt, z. B. im Urtheile: *Einige Parallelogramme haben gleiche Diagonalen.* „Woher kommt mir diese Erkenntniß?" frägt Sigwart[68]). „Aus dem Begriffe des Parall. nicht, denn dieser enthält nichts von rechten Winkeln; und wenn ich zu *Parall.* „*einige*" setze, so nehme ich einen Theil des Umfanges, aber der Begriff ist nicht bestimmter geworden und ich kann rein daraufhin vom Theil nichts aussagen, was nicht im Begriffe läge. Kann somit aus einer bloßen Erklärung kein partikuläres Urtheil hervorgehen, so muß aus dem, was die Vorstellung des Parall. enthält, die Möglichkeit einer näheren Bestimmung sich ergeben, welche das Prädikat mit sich führt[69]) und neben der noch andere nähere Bestimmungen möglich sind; oder aber diese Bestimmung muß in Gedanken gesetzt sein, um das Subjekt meines Urtheils zu konstituiren, sie wird nur in der Bezeichnung des Urtheils verschwiegen; ich meine die rechtwinkligen Parallelogramme, ich bezeichne sie aber als *einige Parallelogramme*". „Der adäquate Ausdruck ist dann aber vielmehr: *Das Parall. kann gleiche Diagon. haben* (im 1. Falle) und: *Eine Art des Parall. hat gleiche Diagonalen*" (im 2. Fall).

Was nun diese beiden Formen betrifft, so sind sie die strengsten Folgerungen aus dem Begriffe des Parall.; aber nicht die einzigen. Vor Allem muß der Doppelsinn jenes Satzes:

---

kann jedoch auch vorkommen, daß die Individuen der betr. Formen als Subjekt gedacht sind, indem der Denkende thut, als ob von der beurtheilten Form auch wirklich Suppositа vorhanden seien oder sein werden.

68) § 28, n. 5, p. 220.

69) nämlich der Rechtwinkligkeit, aus der die gleiche Länge der Diagonalen folgt.

Einige Parall. etc. beseitigt werden. Denn, wie gesagt, kann jener Satz entweder eine Mehrheit von Formen, von Spezies des Parallelogramms oder aber eine Mehrheit von Parall.-Individuen meinen. Der erstere Sinn nun macht keine Schwierigkeit, da es sich a priori aus dem Begriffe der *Gattung* des Parall. ableiten läßt, daß viele *Arten* des Parall. gleiche Diagonalen haben müssen[70]). Anders das Urtheil, daß *einige* individuelle *Parall.*, Dinge (Figuren), welche Parallelogramme sind, *gleiche Diagonalen haben*. Da ist nun ohne Zweifel richtig, daß dieses Urtheil aus dem Begriffe des Parall. heraus nicht mit Recht gefällt werden kann; jedoch nicht aus dem Grunde, weil der Begriff „nichts von rechten Winkeln enthalte", sondern weil er von dem Vorhandensein wirklicher Parall. mit rechten Winkeln nichts enthält. Aber wenn es uns nun unmöglich ist, das Urtheil mit dem Prädikate: *gleiche Diagonalen haben* a priori zu fällen, ist es uns dann überhaupt unmöglich, über das Subjekt *einige Parallelogramme* a priori etwas zu denken? Zugegeben, nichts Apodiktisches, nichts Gewisses, wenigstens nicht mit Recht; aber wer verwehrt es uns, problematisch und mit Wahrscheinlichkeit etwas derartiges zu denken, z. B. *einige Parallelogramme werden ungleiche Seiten haben*? Solches Denken ist nun freilich kein wissenschaftliches, aber es ist menschliches Denken und es ist kein unbedingt giltiges, aber ein aprioriſches. Uebrigens kann Sigwarts Lehre von dem wesentlichen Unterschied des Begriffsurtheils und des Gegenstandsurtheils dadurch nicht erschüttert werden; es sollte hier nur die Möglichkeit des pluralen Subjekts in den a priori gefällten Urtheilen vertheidigt werden.

10. Sigwart scheidet ferner die rein pluralen Urtheile, welche keine Rücksicht auf das Verhältniß ihres Subjekts zum betreffenden Begriffsumfange einschließen, von den im strengen

70) hiegegen gilt S.'s Einwand nicht (p. 298, Z. 6). Denn der Begriff des Parall. enthält die Möglichkeit rechter Winkel, und sogar die Nothwendigkeit, daß unter den Winkeln, die ein Parall. haben kann, auch der rechte W. vorkommen muß.

Sinne partikulären Urtheilen aus. „Das sogenannte partikuläre Urtheil, als dessen allgemeine Formel (?) *Einige A sind B* angegeben wird, ist als empirisches Urtheil über einzelne Dinge nur dann von dem rein pluralen verschieden, wenn es dazu bestimmt ist, entweder dem allgemeinen gegenüber eine Ausnahme zu konstatiren oder ein allgemeines Urtheil vorzubereiten". Dies ist offenbar zunächst ein Unterschied der Absicht, des Zieles, auf welches es der Sprechende abgesehen hat. Es gibt Urtheile, welche mehrere Dinge nach deren gemeinsamem Begriffe zusammendenken, einfachhin und ohne ein weiteres Ziel; es gibt aber auch solche plurale Urtheile, welche eine Vielheit von Dingen gleicher Art deßhalb unter dem Artbegriffe zusammenfassen, weil der Urtheilende ein allgemeines Urtheil über die Gegenstände dieses Begriffes erzielen möchte oder weil der Sprechende ein solches allgemeines Urtheil verhindern und widerlegen will. Diese Absicht des Urtheilenden wird nun aber in der Regel auch den Inhalt seines Gedankens beeinflussen; denn in Folge der auf die Allgemeinheit gehenden Absicht wird sich auch der Gedanke an die Gattung, an den Gesammtumfang des Begriffes einstellen und so werden die *vielen* Dinge des Begriffes sofort als *ein Theil* der Dinge des Begriffes gedacht und aufgefaßt werden. So versteht ohne Zweifel auch Sigwart das eigentlich partikuläre Urtheil: es ist von dem rein pluralen Urtheil dadurch verschieden, daß es in seinem Subjekte die Beziehung auf die ganze Klasse der betreffenden Dinge einschließt und darum die „*einigen S*" förmlich als einen Theil des ganzen Umfanges auffaßt[71]); es wird mit Recht partikulär genannt, weil es förmlich an den *Theil* denkt, während das rein plurale Urtheil eine solche Beziehung nicht enthält. Diese Unterscheidung fällt deutlich zusammen mit der früher aufgestellten von Urtheilen mit relativer und Urtheilen mit absoluter Quantität; nur die ersteren können im Sinne des Gedankeninhalts

71) Dies zeigt unter Anderem S.'s Aeußerung I, 216: „Die pluralen Urtheile mußten sich als partikuläre Urtheile ansehen lassen, wenn sie auch nicht von weitem an eine Vergleichung des Gegebenen mit dem ganzen Begriffsumfange dachten."

„partikulär" genannt und den universellen Urtheilen mit *alle, jeder etc.* nebengeordnet werden. Mit Recht bezeichnet Sigwart für Urtheile dieser relativen Quantität, wenn sie partikulär sind, den Plural als unwesentlich (vgl. § 28, n. 3.): „Es ist klar, daß diese Absicht [Unterschiede und Ausnahmen festzustellen][72]) ebenso gut durch ein singuläres Urtheil erreicht wird, sobald sein Subjekt nicht mit dem Nomen proprium, sondern mit dem allgemeinen Namen bezeichnet[73]) wird; *Es gibt einen Kometen, der sich in zwei getheilt hat* — ist bereits ein partikuläres Urtheil in diesem Sinne."

11. Wenn endlich Sigwart die gewöhnliche Dreitheilung der Quantitätsformen (universell — partikulär — singulär) verwirft[74]), so ist dies eine Bestätigung der früher hier vertretenen Ansicht (vgl. § 4, p. 124 u. ff.). Jedoch können weder alle Gründe Sigwarts, noch die Vorwürfe, welche er in diesem Punkte gegen die „traditionelle" Logik erhebt, anerkannt werden. Sigwart wird schon dem Standpunkte nicht gerecht, von welchem aus die „hergebrachte" Logik jene Eintheilung aufstellte, da dieselbe die Geltung und den objektiven Werth der Urtheile, bezw. der Sätze, zum Maßstabe nahm, während Sigwart seinerseits den Gesichtspunkt des subjektiven Inhalts der Gedanken wenigstens in erster Linie geltend macht. Somit steht nicht eine richtige Unterscheidung einer falschen, sondern ein Gesichtspunkt einem anderen gegenüber, von denen jeder in seiner Art berechtigt ist. Ueberdies beweist die Ableitung jener drei (bezw. vier, da vielfach der unbestimmte Satz hinzukam) Quantitätsformen, wie wir sie bei Aristoteles und seinen Schülern, bei den scholastischen Logikern (vgl. besonders Thomas) und ähnlich in der Logik von Port-Royal fanden, daß die alte Logik in diesem Punkte nicht koordinirte Arten aufstellen,

72) und ebenso die Absicht, ein allgemeines Urtheil vorzubereiten.

73) Sigwart denkt hier an den Satz; für das Urtheil kommt es hier nicht auf die Bezeichnung durch allgemeine Namen, sondern darauf an, daß das Subjekt nicht rein individuell, sondern unter einer allgemeinen Beziehung aufgefaßt sei.

74) Abschn. 5, § 27, n. 7.

sondern nur die verschiedenen möglichen Formen von Urtheilssubjekten, in Ansehung der äußeren Quantität, aufzählen wollte. Sigwarts Kritik trifft nur jene Logiker mit Recht, welche entweder jene drei Formen auch auf die innere Subjektsbeschaffenheit übertragen, oder dieselben überhaupt als koordinirte Arten verstehen. In diesem und jenem Sinne ist die Dreitheilung nicht zu brauchen. Unter dem Gesichtspunkt des Inhalts der Gedanken ist sie, wie Sigwart zeigt, nicht erschöpfend, weil dann die Begriffsurtheile und die rein pluralen Urtheile keinen Platz in ihr finden[75]; und koordinirt sind die drei Formen auch im Sinne der äußeren Quantität nicht, da „das sog. singuläre Urtheil" (d. i. das individuelle) „dem universellen und dem partikulären Urtheil unvergleichbar ist"[76]. Dabei macht Sigwart darauf aufmerksam, daß „das, was gewöhnlich singulär heißt, dreierlei ist: das individuelle Urtheil — *Kallias ist reich*; das Zahlurtheil — *Ein Planet hat einen Ring;* das partikuläre — *Es gibt einen Kometen, der sich getheilt hat*". Vom Standpunkt des objektiven Gegenstandes aus werden diese drei Urtheile mit Recht zusammengefaßt, da sie alle ein singuläres Objekt betreffen; aber dem Gedankeninhalt nach müssen sie auseinandergehalten werden. Die erste Form allein schon, *Kallias ist reich*, bildet eine eigene Gattung, die sich durch die individuelle Denkweise wie von allen übrigen Urtheilen, so auch von jenen zwei anderen Formen des „singulären" Urtheils unterscheidet; sie allein ist dem Inhalte nach singulär, individuell. Die beiden anderen Formen — vorausgesetzt, daß jene Sätze der treue Ausdruck des Gedankens sind — haben zwar etwas Individuelles zum Gegenstand, erfassen es aber nicht auf individuelle Weise, nicht in seiner Individualität, und müssen daher als Allgemeinurtheile bezeichnet werden. Und zwar enthält das erstere Urtheil (*ein Planet etc.*) eine Zahl, also absolute

75) ebendaselbst, gegen Ende. Jedoch verfuhr die alte Logik nicht „gewaltthätig", wenn sie jedes Urtheil für entweder allgemein oder partikulär ansah; das ergab sich ganz natürlich aus ihrem, in seiner Art berechtigten Standpunkt.

76) ebendort, am Anfang. Der dort angegebene Grund hiefür kann allerdings nicht anerkannt werden, vgl. oben p. 155 u. ff. dieser Arbeit.

Quantität, das zweite *(es gibt einen Kometen etc.)* den einfachen Singular des Gegenstandes ohne Maßbestimmung, kann aber nicht schlechthin partikulär genannt werden; vielmehr muß gesagt werden: die eine wie die andere der beiden Formen kann partikulär sein, indem der *einzige Planet*, der *gewisse Komet*, als Theil der Gattung aufgefaßt wird; aber diese Beziehung kann in jenen Subjekten fehlen.

12. Es erübrigt noch, Sigwarts Lehre über das Subjekt der Impersonal-Urtheile zu würdigen[77]). Nach ihr entstehen Impersonal-Urtheile dadurch, daß eine Eigenschaft oder Thätigkeit ohne das Ding, der sie angehört, wahrgenommen wird, und daß nun von den beiden Synthesen, aus denen das gewöhnliche Urtheil *S ist P* hervorgeht, — Synthese eines wahrgenommenen Prädikates mit einer allgemeinen Vorstellung, und Beziehung desselben auf ein Dingsubjekt[78]) — nur die erstere erfolgt; sie sind also Benennungsurtheile, deren Subjekt ein soeben gegenwärtiger Wahrnehmungsinhalt ist. Daher[79]) „sind diese Sätze nur in dem engeren Sinne »subjektlos«, daß ein Dingsubjekt fehlt; aber sie bilden keine Ausnahme von der allgemeinen Natur des Satzes, der ein Urtheil ausspricht; sie enthalten die Synthese einer allgemeinen bekannten Vorstellung mit einer gegenwärtigen Erscheinung, und diese ist es, welche das Subjekt bildet, und welche von der Personalendung[80]) mit ihrem ursprünglich demonstrativen Sinne gemeint ist".

Von dieser Auffassung aus muß Sigwart selbstverständlich die Deutung der Impersonalien als Existenzialurtheile verwerfen: „*es rauscht* will nicht von dem Rauschen das Prädikat *Wirklichsein*, sondern von einem Wirklichen das Prädikat *Rauschen* aussagen", und: „Wer sagt: *es blitzt*, *es rauscht*, ... sagt direkt nicht

77) Sigwart, Impersonalien, Freiburg 1888, sowie in der „Logik" I, 2, § 11 (p. 72 u. ff.).

78) vgl. § 11, n. 2: „ . . . Benennung einer wahrgenommenen Eigenschaft oder Thätigkeit, und Beziehung derselben auf das zugehörige Ding".

79) ebenda, p. 79.

80) und natürlich analog von dem unbestimmten es.

mehr, als daß das Gesehene Blitzen, das Gehörte Rauschen sei [81]). Nur dreierlei gibt Sigwart dieser gegnerischen Meinung zu. Erstens, daß die Impersonalsätze „implicite auch die Wirklichkeit des benannten Vorgangs enthalten, weil das einzelne Wahrgenommene unmittelbar zugleich als ein Wirkliches vorausgesetzt wird". Zweitens, daß „sich allerdings für den Hörenden derselbe Prozeß wie bei einem Existenzialurtheil vollzieht; er erhält zuerst durch das Wort die allgemeine Vorstellung des Blitzens, und durch die Flexionsform die Aufforderung, sich das Blitzen als ein einzelnes, gegenwärtiges vorzustellen". Drittens, daß die Behauptung der Existenz auch für den Sprechenden in den Vordergrund tritt in jenen Impersonalsätzen, die von der ursprünglichen Form abgeleitet sind," seien es Berichte aus Erinnerung oder fremder Mittheilung, oder seien es Futura oder allgemeine Sätze; so wolle z. B. der Satz: *In den Alpen regnet es häufig*, sagen: *findet Regnen häufig statt.*

Es ist klar, daß außer diesen Fällen das durch den Impersonalsatz ausgedrückte Urtheil des Sprechenden nach Sigwarts Ansicht ein individuelles ist: denn es hat den soeben wahrgenommenen Vorgang oder Zustand zum Subjekte. Aber Sigwart hat genug zugestanden, um die gegnerische Meinung zu bestätigen. Das Urtheil, wie er es als das des Hörenden überhaupt, und als das des Sprechenden in den genannten besonderen Fällen beschreibt, ist vollständig dem gleich, was früher hier als der wahre Inhalt aller Impersonalurtheile dargestellt wurde [82]): *ein Blitz ist (fährt nieder), Regen ist* u.s.f. Wenn nun aber Sigwart den Gedanken des Sprechenden bei der ursprünglichen Form des Impersonalurtheils dennoch anders beschreibt, so liegt darin eine Verschiebung der Sachlage. Sigwarts Lehre ist kurz die, daß den ursprünglichen Impersonalsätzen im Geiste des Sprechenden nichts Anderes zu Grunde liege, als das Benennungsurtheil: *dies da ist Blitz, Regen etc.* Nun ist aber niemandem eingefallen, zu läugnen, daß

81) ebendaselbst, p. 79/80.
82) vgl. bei Lotze, § 4, p. 133.

Jeder, um zu sagen: *es blitzt*, das eben Gesehene als einen Blitz erkannt, d. i. ein Benennungsurtheil [83]) gebildet haben muß. Aber es ist auch klar, daß dieses Urtheil nicht dasjenige ist, was durch jenen Satz zum Ausdruck gebracht wird; nicht dort liegt der Fragepunkt, sondern zwischen dem Benennungsurtheil (genauer Erkenntnißurtheil) und dem Impersonalsatz. Und diese Frage beantwortet Sigwart dadurch, daß er erklärt, zwischen jenen beiden Akten liege kein weiteres Urtheil, daß er somit auf Seiten des Sprechenden das Vorhandensein eines Impersonalurtheils, welches jenem Satze entspräche und durch ihn ausgesprochen würde, läugnet. Denn es ist unmöglich, dem Impersonalsatze, wie Sigwart es versucht, den Sinn eines Benennungssatzes zu geben; man erkennt auf den ersten Blick, daß Sigwarts Behauptung, *es rauscht* „wolle nicht von dem Rauschen das Wirklichsein, sondern von einem Wirklichen das Rauschen aussagen," die Sache gerade umkehrt; wenn wir heutzutage sagen: *es rauscht*, so wollen wir eben eine Thatsache aussagen, und das heißt nichts anderes, als sagen wollen, daß *ein Rauschen stattfinde*; auf die begriffliche Bestimmung eines gewissen Wirklichen ist dabei unsere Absicht nicht gerichtet. Wenn nun aber Sigwart durch seine Lehre in diesem Punkte thatsächlich das Vorhandensein eines dem Impersonal-Satze entsprechenden Urtheils läugnet, so erscheint dies inkonsequent gegenüber seinem dritten Zugeständniß. Denn so gut sich über die vielen Wahrnehmungen ein Existenzialurtheil, mit der entsprechenden allgemeinen Vorstellung als Subjekt, erheben kann, ebenso, scheint es, kann sich an die Erkennung eines einzigen Wahrnehmungsinhaltes (= Synthese desselben mit einer schon vorhandenen allgemeinen Vorstellung), *dies ist Blitz*, aus mancherlei Gründen der Gedanke anschließen: *ein Blitz ist, ist gewesen, ist niedergefahren*; und dies ist um so wahrscheinlicher, als uns dabei viel weniger an dem So- und So-sein des wahrgenommenen Wirklichen, denn vielmehr an dem Vorhandensein eines Vorganges oder Zustandes dieser und jener Art gelegen zu sein

83) im Sinne Sigwarts; ob dazu wirklich ein Urtheilsakt erforderlich ist, ist eine andere Frage, die nicht hierher gehört.

pflegt. Man kann ja vielleicht zugeben, daß oftmals im einzelnen Fall der Impersonalsatz gedankenlos gesprochen wird; aber als das Regelmäßige ist zu betrachten, daß die im Impersonalsatz ausgesprochene Thatsache zuerst den Sprechenden (auch wenn er zugleich der unmittelbar Wahrnehmende ist) selbst interessirt und geistig beschäftigt, folglich in einem Existenzialurtheile gedacht wird, ehe er sie Anderen berichtet. Und das Subjekt dieses Urtheils ist der Gedanke an einen Gegenstand der entsprechenden allgemeinen Vorstellung, somit das Urtheil selbst ein Allgemeinurtheil.

§ 7. Wundt.

Wundt[84]) erklärt jene Unterschiede der Urtheile, welche deren Quantität berühren, nur zum Theile als Formen des Subjektes, und führt einen Theil derselben auf Unterschiede in der Relation von S und P zurück.

1. Subjektsformen des Urtheils lehrt Wundt drei: das unbestimmte Urtheil, das Einzelurtheil und das Mehrheitsurtheil. „Da das Subjekt des Urtheils stets ein Gegenstandsbegriff ist, mag er nun ursprünglich gegeben oder erst durch kategoriale Umwandlung entstanden sein, so bleiben die einzigen Gesichtspunkte, nach denen verschiedene Subjektsformen unterschieden werden können, diese: ob das Subjekt ein bestimmter Gegenstandsbegriff ist oder nicht, und ob es ein einziger Begriff oder aus einer Mehrheit von Begriffen zusammengesetzt ist."

Ein Subjekt, das nicht aus einem bestimmten Begriffe besteht, findet Wundt in den Impersonalien[85]). Diese werden mit Unrecht subjektlose Urtheile genannt; „ihnen fehlt keineswegs das Subjekt, sondern dieses ist nur unbestimmt gelassen". Diese Urtheile machen nach Wundt die ganze Klasse der unbestimmten Urtheile aus. Aber warum, kann man fragen, rechnet Wundt hierher nicht diejenigen Urtheile, welche die Stoiker „unbestimmte Urtheile" genannt haben, in denen nämlich das ganz unbestimmte τις, τι Subjekt ist?

84) Logik, Stuttgart 1880, I. Bd., Erkenntnißlehre, p. 154 und 170.
85) a. a. O., p. 155.

Um was soll das Subjekt der Impersonalien unbestimmter sein als das *Etwas* der ἀξιώματα ἀόριστα? Kann es einen unbestimmteren Begriff als *Etwas* überhaupt geben? Es scheint nicht, und es will auch Wundt nicht gelingen, jenes unbestimmte Subjekt zu erklären. Die Bezeichnung desselben, es, nennt Wundt neutrales Demonstrativ und sagt: „Gerade für das unbestimmte Subjekt ist das neutrale Demonstrativpronomen oder das ihm äquivalente Flexionssuffix der geeignete Ausdruck: es kann auf jeden möglichen Gegenstand, also auch auf einen solchen hinweisen, den wir nicht kennen und darum unbestimmt lassen müssen; die Unkenntniß des Subjektes, dem ein Prädikat beigelegt wird, ist denn auch im Allgemeinen der Grund der unbestimmten Urtheile." Aber hiergegen erheben sich ähnliche Bedenken wie früher gegen ähnliche Aeußerungen Lotzes [86]). Wundt nennt das Demonstrativ neutral; und das ist es allerdings, aber doch nicht in jeder Beziehung. Ein Demonstrativ ist neutral gegenüber der Beschaffenheit und dem Begriffe des bezeichneten Dinges; es will nicht ein Ding von bestimmter, bekannter Art bezeichnen. Aber es ist nicht neutral gegenüber der Individualität des Dinges; es weist vielmehr immer auf ein ganz bestimmtes und individuell definirtes Ding hin, definirt entweder durch die Geberde des Sprechenden oder durch den Zusammenhang der Worte und Gedanken. Ein Demonstrativ kann daher wohl auf einen Gegenstand hinweisen, den wir in seiner Beschaffenheit nicht kennen, aber niemals auf einen solchen, den wir gar nicht kennen; es bezeichnet viel bestimmter seinen Gegenstand als selbst ein Eigenname, wie die Stoiker mit Recht bemerkt haben. Darum ist auch die Bezeichnung *neutrales Demonstrativ* ganz unglücklich. Ein Demonstrativ, welches neutral ist, welches nach keiner Seite hinweist (in neutram partem), weist eben nirgends hin und ist kein Demonstrativ. Und wenn nun ein solches Wort überdies keinen Begriffsinhalt hat, so bedeutet es gar nichts, und von der Art ist das „es" der Impersonalien in der heutigen Denkweise. So mißlingt auch dieser Versuch, das „es" zu interpretiren. Hier darf das Subjekt der Impersonalien

86) siehe § 4, p. 129.

eben nicht gesucht werden. Wäre hier das Subjekt, so müßten die Gedanken „blitzt", „regnet" ꝛc. das Prädikat sein. Aber dies anzunehmen, verbietet ihre Funktion in diesen Urtheilen. Denn wir denken das Blitzen, Regnen, Brennen ꝛc. weder als Thätigkeit oder Zustand eines unbestimmten Dinges, noch als die Beschaffenheit oder das Wesen eines unbestimmten Vorganges oder Zustandes. Wir können von dem Gedanken *es regnet, brennt* unmöglich zu dem Gedanken, daß *etwas regnet*, oder zu dem anderen, daß *etwas* (*dies da*) *ein Regen ist*, fortschreiten; dies müßte aber nicht nur möglich, sondern naturgemäß sein, wenn der Gedanke *regnet* (*brennt*) zuvor als Prädikat eines unbekannten Subjektes gedacht worden wäre. Darum ist uns auch die Frage: *was regnet? (brennt?)*, lächerlich und widerstrebend. Daß wir vernünftig nur fragen können: *wo, wann, wie etc. regnet* (*brennt, blitzt*) *es?*, weist deutlich darauf hin, daß jener behauptende Satz: *es regnet* (*brennt, blitzt*) in Wirklichkeit nichts Anderes als das Vorhandensein eines Regens, Brandes, Blitzes sagen will; dies ist sein Sinn, dies ist der zu Grunde liegende Gedanke. Somit ist einerseits die früher ausführlich gegebene Erklärung des wahren Subjektes der Impersonalien festzuhalten, andererseits liegt kein Grund vor zur Aufstellung einer eigenen Art der „unbestimmten" Urtheile.

2. In der Eintheilung der Urtheile mit bestimmtem Subjekt kehrt fast ganz die Eintheilung und Lehre Sigwarts wieder [87]). Das Einzelurtheil hat einen einzelnen Begriff zum Subjekte; ist dieser ein primärer Gegenstandsbegriff, so entsteht das konkrete Einzelurtheil, z. B. *ich gehe spazieren*, *dieser Tisch ist rund*, *Karl d. Gr. starb 814*; ist derselbe ein abgeleiteter Gegenstandsbegriff, so entsteht das abstrakte Einzelurtheil, z. B. *der Kampf beginnt*, *die Gabe ehrt den Geber*, *Tugend macht glücklich*. Das Subjekt des Mehrheitsurtheiles wird entweder durch „eine Mehrheit von Begriffen, oder durch den Begriff einer Mehrheit einzelner Gegenstände" gebildet. Auch hier ist im Allgemeinen das Nämliche einzuwenden, wie oben gegen

87) vgl. oben § 6, p. 145 u. ff.

Sigwart; aber besonders verräth die Definition der Mehrheits-Urtheile die Schwäche der Wundt'schen Eintheilung. Wird Einzelheit und Mehrheit zum Eintheilungsgrund gemacht, so muß derselbe doch auf beiden Seiten in gleichem Sinne geltend gemacht und hier und dort das Nämliche als Träger der Einzelheit bezw. Mehrheit aufgestellt werden. Folglich geht es nicht an, als Subjekt auf der einen Seite „einen einzelnen Begriff", auf der anderen Seite „entweder eine Mehrheit von Begriffen oder den Begriff einer Mehrheit von Gegenständen" anzugeben; es würde dort der Begriff das „Einzelne" sein, hier aber bald die Begriffe, bald nur die Gegenstände das „Mehrere". Nur in dem Sinne könnte diese Eintheilung Annahme finden, daß als Einzelurtheile die Urtheile definirt würden, welche einen einzelnen Gegenstand meinen, als Mehrheitsurtheile jene Urtheile, welche eine Mehrheit von Gegenständen meinen, und daß von den letzteren zwei Unterarten angegeben würden: Urtheile, worin die mehreren Gegenstände auch in mehreren Begriffen getrennt gedacht sind (= kopulative Urtheile), und Urtheile, welche die Mehrheit der Objekte in einem Begriffe zusammenfassen. Diese Eintheilung wäre eine logisch richtige, aber doch derjenigen nicht vorzuziehen, welche statt der Einzahl und Mehrzahl der Objekte die Beschaffenheit des Subjektsgedankens zum Grunde hat.

3. Unter den Urtheilen nun, deren Subjekt der Begriff einer Mehrheit von Gegenständen bildet[88]), scheidet Wundt die reinen Subjektformen von jenen Formen aus, welche bereits ein Verhältniß des Subjekts zum Prädikate enthalten. Eine reine Subjektsform liegt vor, so lange sich das „mehrfache *S*" durch nichts Anderes als „durch einen bestimmten Zahlenausdruck oder ein unbestimmtes Mehrheitsattribut, *einige*, *mehrere*, *viele*, von dem einfachen Subjekt *S* unterscheidet" — das rein plurale Urtheil Sigwarts. Dagegen soll das eigentlich partikuläre Urtheil *einige S = ein Theil der*

88) „Urtheile mit pluralem Subjekt," nennt Wundt dieselben zum Unterschiede von den „kopulativen Urtheilen", welche eine Mehrheit von Begriffen zum Subjekte haben.

S, sowie das universelle *alle S* bereits Relationsform sein, eine Relation des *S*- und *P*-Begriffes bedeuten; und zwar bedeutet nach Wundt das partikuläre Urtheil eine Kreuzung von *S* und *P*, das universelle eine Subsumtion von *S* unter *P*.

Darüber erheben sich einige Fragen. Soll nach der Auffassung Wundts das in diesen Urtheilen vorhandene Element, welches bisher als Theil des Subjektes dargestellt wurde, thatsächlich in einer Relation aufgehen? Oder läßt Wundt dasselbe bestehen, und fügt die Relation nur hinzu? Und ist die Relation von *S* zu *P* wirklich ein Inhalt des Gedankens, der etwa das Quantitätselement modifizirt?

Da Wundt die rein pluralen Urtheile „reine Subjektsformen" nennt, und zum Unterschiede von ihnen bezüglich der partikulären Sätze (*nur einige S sind P*) sagt, daß sie „zugleich eine Relationsform bezeichnen", will er wohl die Quantität (*einige, alle*) in der Relation nicht aufgehen, sondern die letztere zur ersteren als ein neues Gedankenelement hinzukommen lassen. Dies könnte auch nicht anders angenommen werden: der Gedanke der Mehrheit, und zwar der verschieden großen Mehrzahl bis zur Allheit, läßt sich aus diesen Urtheilen nicht wegläugnen; und dies gilt ebenso von der relativen wie von der absoluten Maßbestimmung. Wenn die Relationsform sich von der einfachen Subjektsform inhaltlich unterscheidet, so geschieht dies nur dadurch, daß sie zu dem Subjektsgedanken sammt seinen Bestimmungen noch die Relation des *S* zu *P* hinzufügt. Wie verhält sich dann aber die im partikulären Urtheile gegebene Kreuzung, und die im universellen Urtheile vollzogene Subsumtion der Begriffe zu dem Quantitätsgedanken *einige, alle?* Wundt spricht sich darüber nicht aus. Aber die einfache Ueberlegung zeigt, daß, während die Quantität etwas Mitgedachtes im Urtheile ist, das Subsumtions- oder Kreuzungsverhältniß von *S* zu *P* nicht Inhalt, sondern nur Folge des Urtheiles ist. In den gewöhnlichen Urtheilen jener zwei Formen liegt keine Subsumtion oder Kreuzung enthalten, wie Sigwart und Andere nachdrücklich betont und gezeigt haben. Wer da denkt, daß *alle Pferde braun sind*, subsumirt nicht in seinen Gedanken die Klasse der

Pferde unter den Begriff *Braunes*, wenn er nicht logische Uebungen anstellt; und wer denkt, daß *nur einige Perioden der Geschichte glücklich waren*, dem fällt es gar nicht ein, daß die Begriffe *Geschichtsperiode* und *glückliche Zeit* sich kreuzen könnten. Eine Subsumtion enthalten oder vollziehen nur jene, relativ seltenen Urtheile, welche der Ordnung und Systematik der Wissenschaften, und dem Unterrichte der Anfänger dienen. Dem Denkenden ist es eben gewöhnlich nicht um die Begriffe, sondern um die Dinge zu thun, deren Begriffe Elemente seines Urtheils sind. Und wenn er nun im Denken eine Relation herstellt, so ist es eine Relation zwischen den gedachten Dingen; diese ist Inhalt seines Urtheils. Die Relation der Begriffe aber, welche hiedurch thatsächlich oft, vielleicht immer, bewirkt wird, ist nicht mehr Inhalt, sondern Folge des betr. Urtheils. Es ist wahr, daß wir namentlich durch Prädizirung eines Gegenstandsbegriffes das Subjekt unter diesen subsumiren, es in seinen Umfang einreihen; wenn ich z. B. lernte, daß *das Pferd ein Wirbelthier ist*, so ward dadurch mein Begriff *Pferd*, unter gewissen Voraussetzungen, mit meinem Begriffe *Wirbelthier* verwandt wie eine Unterart mit ihrer Art. Aber da dieses und alle ähnlichen Verhältnisse weder Inhalt der betr. Urtheile sind, noch deren Subjektsform verändern, so fällt deren Untersuchung außer den Rahmen dieses Themas.

§ 8. Erdmann.

Benno Erdmanns Logik[89]) bestätigt in vielen Punkten die bisher gewonnenen Resultate.

1. Indem Erdmann die Urtheile in Hinsicht auf die sog. Quantität vor Allem in Inhalts- und Umfangs-Urtheile unterscheidet[90]), trifft er nahezu mit der hier entwickelten Eintheilung in Begriffs- und Gegenstandsurtheile[91]) zusammen. Er gebraucht

89) Halle, 1892, Bd. I: Logische Elementarlehre. Das Werk kam dem Verfasser dieser Schrift erst während ihrer Drucklegung zur Kenntniß.

90) Logik, I, § 51, n. 314 (p. 321 u ff.)

91) siehe oben p. 60/61, 67, 75 ss., 111, 126 ss.

zwar die Bezeichnungen Herbarts, aber nicht in Herbarts Sinn[92]; denn nach seiner Definition unterscheiden sich die beiden Urtheilsarten dadurch, daß das Subjekt in den Inhaltsurtheilen als Inbegriff seiner Prädikate gedacht ist, in den Umfangsurtheilen dagegen als Inbegriff seiner Arten oder Exemplare auftritt. Nur innerhalb der letzteren Art läßt Erdmann den Namen der Quantität gelten[93].

Jedoch ist Erdmanns Eintheilung dadurch von der hier vertretenen verschieden, daß sie zu den Inhaltsurtheilen nicht nur die „generellen" oder Begriffsurtheile, sondern auch die Urtheile mit individuellem Subjekte rechnet[94]; so fallen ihre Urtheile des Inhalts mit den „einfachen Urtheilen" Sigwarts[95] zusammen. Schon bei deren Besprechung wurde die Vereinigung so verschiedener Subjektsformen in eine Klasse abgelehnt; hier sei noch beigefügt, daß bei den gewöhnlichen individuellen Gedanken Inhalt und Umfang im eigentlichen Sinne sich nicht finden, und deßhalb Urtheile mit solchen Subjekten in diese Eintheilung nicht einbezogen werden dürfen.

2. Die generellen Urtheile, die somit allein die Gattung der Inhaltsurtheile darstellen, beschreibt Erdmann fast ebenso wie sie hier aufgefaßt wurden[96]. Sie „fallen im Wesentlichen mit den von Aristoteles ἀόριστοι, später indefinitae genannten Urtheilen zusammen" (n. 328, kann nach dem Bisherigen nur beschränkt gelten); sie müssen von den universellen Urtheilen geschieden werden (n. 329); jedoch ist Lotzes Beschreibung des Unterschiedes nicht richtig (n. 330); ihr Subjekt ist der Inhalt eines Allgemeinbegriffes, Subjekt der übrigen Urtheile sind die Einzelgegenstände, die dessen Umfang bilden (n. 329).

---

92) siehe oben p. 108/109.

93) a. a. O. n. 315 (p. 322): „Dieser Ausdruck (Quantität) soll hier nur für die Unterschiede der Umfangsurtheile beibehalten werden."

94) ebenda n. 314 (p. 322 oben) und § 53, n. 327 (p. 338).

95) siehe oben p. 145 u. ff.

96) Erdmann, Logik, I, § 53 (p. 339 u. ff.); vgl. oben Kap. 2, § 3, n. 6 (p. 59), § 4, n. 3 (p. 64), n. 4 (p. 76), Kap. 3, § 4, n. 3.—4. (p. 126 ff.).

3. Das quantitative (d. i. Umfangs-) Urtheil erhält, wie Erdmann mit Recht behauptet[97]), nicht etwa durch die »Kopula«, sondern durch den Subjektsumfang sein Gepräge; nicht ein gemeinsames *S* wird bald in allgemeine, bald in besondere Beziehung zu *P* gesetzt, sondern *P* wird bald über das ganze *S*, bald über einen Theil seines Umfanges ausgesagt. Auch darin, daß die Allgemeinheit und Besonderheit nicht als Prädikat des Umfangsurtheils betrachtet werden kann, sondern quantitative Bestimmung des Subjektes ist, pflichtet Erdmann unseren früheren Erörterungen gegen Sigwart vollständig bei[98]). Dagegen erscheint es befremdlich, daß Erdmann anderen Orts quantitative Bestimmungen im Prädikate als Maß der Umfangsurtheile gelten läßt, und Urtheile wie z. B.: *Ich habe mehrere Briefe erhalten*, als besondere, *Dies ist alles, was ich habe*, als allgemeine bezeichnet (n. 322, b und 323, a, p. 330/331). Daß dieselben nur grammatisch dem Prädikate angehören, thätsächlich aber das logische Subjekt enthalten, ist im Allgemeinen selten, und jedenfalls in diesen Beispielen nicht der Fall.

4. Indem Erdmann in der Unterscheidung der Umfangsurtheile den Gesichtspunkt der objektiven Quantität, nicht den der intentionalen[99]), geltend macht, erhält er, wie *Mill* und Frühere, nur zwei Formen dieser Urtheile, das allgemeine und das besondere: denn „der Umfang eines Subjektes läßt nur zwei Bestimmungen zu, daß entweder der ganze Umfang oder ein Theil desselben gedacht wird[100])". Dabei geht Erdmann darüber hinweg, daß verschieden große Theile des Umfanges gedacht werden können. Es ist klar, daß Erdmanns Eintheilung die hier gegebene nicht umstößt. Hier wurde vom Standpunkt des Gedankeninhalts ausgegangen, und mußte deßhalb die Frage gestellt werden, ob das

97) a. a. O. § 52, n. 316 u. 317 (p. 322 u. ff.).

98) ebenda n. 318 u 319; vgl. oben Kap. 3, § 6, n. 5. u. 6. (p. 152 und ff.).

99) d. i. mitgedachte Quantität, vgl. Kap. 1. n. 9 (p. 24 ff.), Kap. 2, § 4, n. 4 (p. 85), Kap. 3, § 6, n. 3 (p. 150).

100) Logik, I, § 52 (n. 316).

Beurtheilte, welches thatsächlich das Ganze oder einen Theil des Umfangs bildet, auch mit diesem Umfangsmaße gedacht sei[101]); Erdmann brauchte nur zu fragen, wie sich das Beurtheilte zum objektiven Umfange des Begriffes verhalte. Für unseren Standpunkt müssen quantitätslose Urtheile des Umfangs („reine Gegenstandsurtheile") anerkannt, und unter den eigentlichen Quantitätsurtheilen die einzelnen Formen unterschieden werden.

5. Eine abweichende Lehre entwickelt Erdmann betreffs der Impersonalien[102]). Einerseits erweitert Erdmann das Gebiet jener Impersonalsätze, in denen das grammatische Objekt (*es hungert mich*), oder eine nur durch den Zusammenhang ersichtliche Sache (*es wimmelt, sc. die Menschenmenge, es wallet und siedet etc., sc. das Wasser, es geht besser, sc. das Befinden, es bedarf, sc. das betr. Unternehmen etc.*) das logische Subjekt repräsentirt. Wenn nun auch die Grenzen dieses Gebietes nicht mit Sicherheit umschrieben werden können, und folglich Erdmann manches zugestanden werden kann, so zeigt doch die Einsicht in unsere Gedanken, daß in den entsprechenden Urtheilen häufig, bei gewissen Arten derselben fast durchgehends, der betr. Vorgang (*ein Wimmeln, Wallen*) oder das in Objekt oder Nebensatz Ausgesprochene (*es bedarf grosser Klugheit, es gilt zu handeln*) als Subjekt eines je nach der Art des Impersonale verschiedenen Prädikates (*ist vorhanden, geschieht, wird gemacht, ist nothwendig*) gedacht wird.

Andererseits sind nach Erdmann die übrigen Impersonalien (*es regnet, donnert etc.; es klopft, rauscht, regt sich etc.*) „unbestimmte Kausalurtheile"; ihr Subjekt ist das unbestimmt gedachte Substrat, von welchem die wahrgenommene Erscheinung ausgeht[103]). Aber während Erdmann zur Begründung nur dies beibringt, daß ein Vorgang ohne Substrat für uns unvorstellbar sei — aber ein „Substrat" ist zuweilen gar nicht wahrgenommen, zuweilen im

101) vgl. oben Kap. 1, n. 8.—11. (p. 23 u. ff.), Kap. 2, § 3, n. 2.—5. (p. 51 u. ff.).

102) Logik, I, § 48, n. 308, c (p. 304 u. ff.).

103) ebenda p. 307—310.

Vorgang als Element der Vorstellung enthalten —, muß ihm vor Allem entgegnet werden, daß nach seiner Annahme jene Gedanken durch Sätze mit *etwas* (*regnet, donnert etc.*) ausgedrückt werden könnten, was uns thatsächlich nur bei wenigen dieser Gedanken möglich ist (*da klopft etwas*, sagen wir leicht, aber sofort ist auch der Gedanke etwas anders beschaffen). Ferner sind Ausdrücke wie *die Wolke regnet*, oder gar *der Regen regnet*, wo sie ernst gemeint sind, ganz gewaltsame Veränderungen der Rede- und Denkweise, während in „Ζεὺς ὕει" ὕει einen anderen Sinn hat als unser *regnet*.

So ist es begreiflich, daß Erdmann selbst zugesteht, das Impersonale z. B. *es regnet*, habe keinen anderen Sinn als: *Regen fällt*[104]). Er macht zwar dieses Zugeständniß „nur unter der Voraussetzung, daß die Frage psychologisch gestellt ist, und auf das geht, was thatsächlich bewußt zu sein pflegt"; werde die Frage „logisch genommen, und richte sich auf das, was nach den Beziehungen des Gedachten vorgestellt werden soll, so könne mit Sicherheit behauptet werden, daß ein wirkendes Subjekt vorzustellen ist". Es ist klar, daß Erdmann hierdurch von dem wirklichen Gedankeninhalt der impersonalen Urtheile das Nämliche lehrt, was oben[105]) darüber behauptet wurde. Daß die Vorstellung einer unbestimmten Ursache der betr. Vorgänge eine logische Forderung sei, ist unerwiesen, und auf keinen Fall kann etwas, was gedacht werden sollte, aber doch nicht gedacht wird, als logisches Subjekt bezeichnet werden; somit bleiben unsere früheren Resultate unberührt.

6. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß Erdmann, obgleich er da, wo von den Urtheilsformen die Rede ist, die Urtheile des Inhalts und des Umfangs als oberste Arten aufstellt, doch auch die Gegenstände der Urtheile prinzipiell in Individuelles und All-

104) a. a. O. p. 309: „Allerdings wird man Sigwart im Wesentlichen zustimmen, wenn er bekennt: ›Für unsere heutige Anschauung vermag ich nicht zu glauben, daß, wer sagt *Dort regnet es*, dabei auch nur einen Schatten mehr denke als bei den Worten: *Dort fällt Regen*‹."

105) Kap. 3, § 4, n. 5 (p. 129 u. ff.), § 6, n. 12. (p. 168 u. ff.) und § 7, n. 1. (p. 171).

gemeines unterscheidet [106]), und dadurch die hier gegebene oberste Eintheilung, in Individual- und Allgemeinurtheile, ihrem Fundamente nach bestätigt.

---

106) Logik I, § 17, p. 86 bis 88: „Nach dem Umfange, in dem sich das Vorgestellte auf das Wirkliche bezieht, das sich in ihm darstellt, sind die Gegenstände des Denkens theils einzelne, theils allgemeine." „Eine Einzelvorstellung ist eine solche, deren Gegenstand nur ein einzelner ist. Ein Gegenstand aber ist ein einzelner, sofern das Wirkliche, das sich in ihm darstellt, nur als ein einziges vorgestellt werden kann." „Eine Allgemeinvorstellung ist eine solche, deren Gegenstand das mehreren Einzelgegenständen Gemeinsame enthält."

4. Kapitel.

Systematische Zusammenfassung.

Die historische Untersuchung hat durch ihre Ergebnisse die Grundsteine und zahlreiches Material für die systematische Lehre geliefert. Es gilt nun, das bisher Festgestellte zusammenzufassen, zu ordnen und zu ergänzen. Es muß zuerst die Haupteintheilung noch abschließend behandelt werden, dann sind die Hauptformen des Allgemeinurtheils, sodann speziell die Quantitätsbestimmungen desselben zu besprechen, endlich folgt eine Untersuchung der Subjektsformen des Individualurtheils.

§ 1. Die Haupteintheilung.

1. Durch die ganze Entwicklung hindurch ist die fundamentale Unterscheidung der Urtheile über *Allgemeines* und derer über *Individuelles* anerkannt geblieben. Aristoteles hat sie aufgestellt[1]), und seine nächsten und späteren Schüler haben sie nicht verändert. Sie läßt den Unterschied der universellen, generellen und partikulären Allgemeinurtheile als einen subordinirten zurücktreten, ein Verhältniß, welches sich wiederholt ausdrücklich dargestellt fand[2]). Kants Kategorientafel, welche den Unterschied des Allgemeinen und Individuellen ignorirte, hat sich als unhaltbar erwiesen; Herbarts Lehre widerspricht nur scheinbar dieser Haupteintheilung, da er die „aus der Betrachtung des Umfangs sich erhebenden Urtheile" thatsächlich auf die individuelle Denkweise zurückführt[3]); von der Logik

1) siehe Kap. 1, p. 9—14, 18–21.

2) siehe Kap. 2, bei Ammonius (p. 35), bei Pseudo-Galen (p. 59), Algazel (p. 61, Anm. 21), Thomas v. Aquin (p. 68), Port-Royal (p. 89), Mill (p. 118).

3) den Nachweis siehe Kap. 3, § 2, p. 111 u. 113.

Sigwarts und Wundts endlich wurde gezeigt, daß sie mit Unrecht den Gesichtspunkt der Einfachheit und Mehrzahl des Urtheilsobjektes über den der Denkweise stellt[4]). Wie der Unterschied des universellen und partikulären Subjektes, und der des generellen Subjektes von beiden Formen, so tritt auch der Unterschied des einfachen und des pluralen Urtheils in Hinsicht ihrer Subjekte deutlich zurück gegenüber der Verschiedenheit des allgemeinen Gedankens vom individuellen. Ein Subjekt wie *Brod*, *Tugend* u. a. enthält vielleicht, psychologisch betrachtet, eine ebenso einfache Vorstellung wie die Subjekte *Karl II.*, *Rom* u.s.f., und mag diesen daher psychologisch beigeordnet werden; aber niemand verkennt den großen logischen Unterschied, daß ein Gedanke der letzteren Art auf ein bestimmtes wahrgenommenes oder vorgestelltes Ding fixirt ist, während ein solcher der ersteren Art, frei von solcher Beschränkung, alle möglichen Gegenstände, wenn sie nur der Vorstellung entsprechen, umfassen kann.

Kurz, es sind der Allgemeinbegriff einerseits, die individuelle Wahrnehmung und Vorstellung andererseits, welche die zwei Hauptformen der Urtheilssubjekte begründen: ein Allgemeinbegriff als Subjektsvorstellung ergibt ein Allgemein-Urtheil, welches sein Objekt in einer Beziehung erfaßt, die nicht an's einzelne Ding geheftet ist, sondern von ihm abstrahirt ist und vielen Dingen gemeinsam sein kann; eine individuelle Wahrnehmung oder Vorstellung ergibt ein Individual-Urtheil, welches sein Objekt in seiner unmittheilbaren Individualität erfaßt und beurtheilt.

2. Diese beiden Denkweisen, deren eine sich auf abstrahirte, deren andere sich auf individuelle Beziehungen der Dinge gründet, schließen jedoch, wie sich gezeigt hat, einander nicht aus. Der Verstand vermag ein Objekt, das ihm in seiner Individualität gegenwärtig ist, doch zugleich auch in einer allgemeinen Beziehung zu erfassen, und ebenso einen Allgemeinbegriff in den individuellen Dingen zu betrachten, welche ihm zugehören[5]). So ergibt sich eine Klasse von Urtheilen, welche zwischen den reinen Allgemein-

4) vgl. Kap. 3, § 6, p. 146 und § 7, p. 173, n. 2.

5) vgl. Kap. 2, § 2, p. 46 und Kap. 3, § 4, p. 124/125.

urtheilen und den reinen Individualurtheilen die Mitte einnimmt, es ist diejenige, welche Lotze unter der Formel *dieses S* dem universellen und partikulären Urtheil (*alle S, einige S*) koordinirt hat[6]).

Diese Urtheile sind nun offenbar wahre Individualurtheile, insoferne sie ihr Objekt in seiner Individualität erfassen, und bilden eine besondere Art derselben; ihr Unterschied von den übrigen, rein individuellen Urtheilen liegt darin, daß ihr Subjektsgedanke das individuell gedachte Objekt zugleich in einem allgemeinen Begriffe erkennt. Bei genauerer Prüfung zeigt sich jedoch in solchen Subjekten ein verschiedenes Verhältniß des Individuellen zum Allgemeinen, indem bald das Eine, bald das Andere das herrschende Element des Gedankens ist. Folgt ein solches Urtheil unmittelbar auf ein rein individuelles Urtheil, in welchem dem nämlichen Gegenstande jene allgemeine Beziehung erst als Prädikat beigelegt wurde, ist also das aus Individuellem und Allgemeinem bestehende Subjekt das Produkt des vorausgegangenen, rein individuellen Gedankens, so überwiegt in ihm das Individuelle, die individuelle Denkweise konstituirt schon das Subjekt und nimmt die allgemeine Beziehung nur als begleitendes Element hinzu. Dies ist z. B. immer der Fall, wenn wir etwas wahrnehmen, dasselbe als das und das (*Rauch, Regen*) erkennen, und nunmehr von diesem, in seiner allgemeinen Natur erkannten, aber noch individuell gedachten Gegenstande nochmals etwas denken, z. B. *dieser Rauch wird mir schaden, dieser Regen macht die Felder grünen.* Gehört aber ein Urtheil mit gemischtem Subjekt einem allgemeinen Gedankengange an, bildet es z. B. ein Glied einer Induktion, oder einen Einwand gegen eine universelle Behauptung u.s.f., so überwiegt die allgemeine Beziehung, unter der das Individuelle gedacht wird, und zum Allgemeinbegriff, der hier dem nomen regens analog ist, verhält sich die Individualität des Gedachten wie die letzte nähere Bestimmung oder Differenz. Auch in diesem Falle liegt jedoch noch ein wahres Individualurtheil vor, z. B. wenn wir durch die Urtheile: *König Otto I. trug die Kaiserkrone,*

6) a. a. O. p. 125 und 135.

König Otto II., Otto III., Heinrich II., Konrad der Salier, Heinrich III., König Heinrich V. war Kaiser etc., das Allgemeinurtheil: *fast alle deutschen Könige besassen die Kaiserwürde*, herbeiführen.

3. Die Haupteintheilung der Urtheile dem Subjekte nach in Allgemeinurtheile und Individualurtheile ist, wie sich zeigte[7]), nicht vom objektiven Gegenstande des Gedankens hergenommen, sondern gründet sich auf die Weise der Auffassung. Die Individualurtheile bilden die eine Klasse, nicht weil sie nur individuelle Dinge betreffen, sondern weil sie dieselben nach ihrem individuellen Sein erfassen; und die Allgemeinurtheile bilden die andere Klasse, nicht weil sie auch Allgemeines beurtheilen, sondern weil sie ihre Gegenstände in deren allgemeinem Sein betrachten. Daß hiemit die oberste und wesentlichste Eintheilung der Subjektsformen nicht nach dem Gegenstande, sondern nach der Denk- und Auffassungsweise statuirt wird, mag manchen Bedenken begegnen und bedarf daher der Rechtfertigung.

4. Da muß vor Allem an den prinzipiellen Unterschied des theoretisch-logischen und des praktisch-logischen Standpunktes erinnert werden. Der letztere frägt nach dem Werthe, der erstere nach der inneren Beschaffenheit der Gedanken. Diese Eintheilung gehört nun der theoretischen Logik an. Daraus ergibt sich ihre Berechtigung. Der beurtheilte Gegenstand geht nur so, d. h. in der Weise, in dem Maße und nach jener Seite seines Seins, in das Innere des Gedankens ein, wie ihn der Verstand erfaßt. Mögen also zwei Gegenstände auch an sich verschieden sein, werden sie aber nach einer Seite aufgefaßt, in der sie übereinstimmen, so werden die zwei betreffenden Gedanken nicht innerlich verschieden sein, weil ja das Verschiedene der Gegenstände, das nicht aufgefaßt, von welchem vielmehr abstrahirt wird, in den Gedanken nicht eingeht, sondern nur das Uebereinstimmende. Und ebenso werden, wenn der Verstand zwei an sich gleiche Dinge, ja ein und das nämliche, von verschiedenen Seiten auffaßt, die beiden Gedanken

7) vgl. Kap. 1, p. 20.

nicht gleich sein; denn dann ist der Gegenstand nicht mit ein und der nämlichen Seite, sondern mit Verschiedenartigem in die beiden Gedanken eingegangen. So kann z. B. der nämliche Gegenstand in den beiden Gedanken erfaßt werden: *Adam* und *der erste Mensch*. Aber jener erfaßt Adam in seiner Individualität, wie sie wenigstens dem Sohne Seth unmittelbar in der Wahrnehmung gegeben war, uns nur mittelbar in der Phantasie vorschwebt; dieser Gedanke erfaßt Adam nicht so, sondern in seiner Relation zu den übrigen Menschen, daß er von allen der erste ist, eine Relation, die Adams Individualität nicht ausmacht[8]). Und so sind *Adam* und *der erste Mensch*, obwohl sie den nämlichen objektiven Gegenstand haben, dennoch ganz deutlich verschiedenartige Gedanken, da sie denselben in verschiedener Weise, der eine individuell, der andere in einer allgemeinen, abstrahirten Beziehung, erfassen. Es ist ein Individualurtheil, wenn gesagt wird: *Adam sprach zu Eva*; aber es ist ein Allgemeinurtheil, wenn der Naturforscher den Satz aufstellt: *Der erste Mensch kann nicht durch Zeugung entstanden sein.*

Nicht minder wird die Berechtigung des Eintheilungsgrundes dadurch bestätigt, daß die Einzahl und Mehrzahl des Gedachten nach allgemeinem Urtheil nur eine untergeordnete Verschiedenheit der Gedanken ausmachen, so daß es nicht angeht, das singulare Urtheil: *Ein Stern etc.* . . von dem pluralen: *Die Sterne etc.* . . durch die Haupteintheilung zu trennen[9]). Es macht hiebei nichts

---

8) Wer dies meinen möchte, bedenke Folgendes: Macht jene Relation, von allen Menschen der erste zu sein, die Individualität Adams aus, so wird dies Individuum ein anderes, wenn jene Relation aufgehoben ist. Denken wir nun an Adam, jene individuelle Person, welche Seth, Kain, Abel gezeugt hat. Er ist, wie wir überzeugt sind, der erste Mensch. Wenn nun aber Einer meinte, es habe vor Adam schon Menschen gegeben, würde dann Adam in seinem Geiste ein anderes Individuum sein als in unserem? Offenbar nicht. Aber doch wäre Adam für ihn nicht der „erste Mensch" wie für uns. Also kann jene Relation, die ja etwas Abstrahirtes ist, nicht die Individualität dessen ausmachen, der der erste Mensch ist; diese wird durch andere Dinge konstituirt, und auf diese Dinge geht unser Gedanke, wenn wir sagen: *Adam.*

9) vgl. Kap. 3, § 6, p. 147—150.

aus, wenn derjenige, welcher einen solchen singularen Satz hört, weiß, daß es sich um ein bestimmtes Individuum handelt; sein Gedanke wird dadurch nicht individuell, so lange ihm noch nicht die Mittel gegeben sind, dasjenige, wovon er weiß, daß es ein bestimmtes Individuum ist, auch in seiner Individualität zu denken. Und der Sprechende vermag allerdings den Gegenstand, den er soeben wahrnahm oder der ihm längst bekannt ist, in seiner Individualität zu denken; thut er dies wirklich, obgleich seine Worte allgemein lauten: *Ein Stern ist aufgegangen*, so ist sein Gedanke individuell, und der Ausdruck inadäquat; denkt er aber das, was er sagt, so ist er von dem individuellen Gedanken, der unmittelbar aus der Wahrnehmung entstand, zu einem allgemeinen übergegangen, der den nämlichen Gegenstand nunmehr in einer allgemeinen Beziehung denkt und von dem Individuellen desselben absieht[10]).

5. Da in der Sprache die allgemeinen Begriffe und Beziehungen durch Gemeinnamen (Substantiva oder substantivirte Adjektiva und Verba) zum Ausdruck kommen, die Dinge in ihrer Individualität dagegen durch (persönliche und sächliche) Eigennamen, durch persönliche und hinzeigende Fürwörter und Aequivalente derselben bezeichnet werden, so ist der regelmäßige sprachliche Ausdruck des Allgemeinurtheils ein Gemeinnamensatz (d. i. ein Satz, in dem ein Gemeinname das eigentliche Subjekt ist), der des Individualurtheils ein Satz, der einen Eigennamen oder ein selbständiges Fürwort u. dgl. zum Subjekte hat[11]). Die Gruppe von Urtheilen, welche die Mitte zwischen den reinen Allgemeinurtheilen und den reinen Individualurtheilen einnimmt, charakterisirt sich im sprachlichen Ausdruck durch die Verbindung eines Gemeinnamens mit einem Eigennamen, persönlichen oder hinzeigenden Fürworte oder dessen Aequivalent.

Aber, wie schon wiederholt bemerkt wurde, ist infolge mannigfacher Nebeneinflüsse das Verhältniß des Satzes zum Urtheile nicht so einfach. Ohne Zweifel kann jedes Urtheil je nach seiner Art

10) vgl. Kap. 2, § 1, p. 40–43 und Kap. 3, § 6, p. 148.
11) vgl. Kap. 1, p. 21.

in einer der bezeichneten Satzformen ausgesprochen werden [12]). Aber nicht jeder Satz einer der genannten Formen bringt immer ein Urtheil derjenigen Art zum Ausdruck, welche der Satzform entspricht [13]). Es muß hier namentlich die Thatsache berücksichtigt werden, daß individuell Gedachtes oft nur durch allgemeine Bezeichnungen Anderen mitgetheilt werden kann oder soll, sowie daß zahlreiche an sich allgemeine Namen durch gewisse enge Beziehungen zu individuellen Gegenständen fast die Natur individueller Bezeichnungen angenommen haben. So müssen denn im einzelnen Fall sehr oft die Fragen gestellt werden: „Was mußte der Sprechende denken, um diese Worte zu sprechen? Was mußte der Hörende auf diese Worte hin für Gedanken bilden?", damit entschieden werden kann, von welcher Art das vorliegende wirkliche Urtheil ist; und überdies muß der Zusammenhang der Rede, und der psychologische Zusammenhang des vorliegenden Gedankens mit vorausgehenden oder virtuell vorhandenen Urtheilen und Wahrnehmungen berücksichtigt werden.

§ 2. Die Hauptformen des Allgemeinurtheils.

Da das Subjekt der Allgemeinurtheile durch einen Allgemeinbegriff gebildet wird, so lassen sich in ihren Subjektsformen zweierlei Verschiedenheiten nachweisen: materielle Unterschiede, welche sich von den Hauptunterschieden des Vorstellungsinhaltes herleiten, und formelle Unterschiede, welche sich auf die verschiedene Funktion und Stellung gründen, die der Begriffsinhalt zu dem beurtheilten und gedachten Objekte einnimmt.

I. Materielle Unterschiede.

I. Die materiellen Unterschiede der Allgemeinurtheile sind zwar zunächst nur Unterschiede der Objekte, aber einige von ihnen bringen auch beträchtliche Unterschiede in der Beschaffenheit des Subjektsgedankens mit sich.

---

12) in abstracto gesprochen, und abgesehen davon, daß es für vieles Gedachtes keine entsprechenden Wörter gibt.

13) vgl. Einleitung, p. 5—7, sowie Kap. 1, p. 22; Kap. 2, p. 40, 48 59; Kap. 3, p. 114, 136, 148.

a. Konkrete — abstrakte Urtheilssubjekte.

1. Die Allgemeinbegriffe sind theils konkret, theils abstrakt. Die wiederholte Untersuchung dieses Unterschiedes[14]) zeigte, daß derselbe durch zwei Elemente unserer Begriffe bedingt ist, die Vorstellung einer Sache nämlich und die einer Eigenschaft, eines Attributes (im weitesten Sinne verstanden), zu welch letzterem sich das erstere wie ein Subjekt, Träger, zu seiner Ausstattung, oder wie eine Materie zu der Form verhält, unter der sie sich befindet. Der konkrete Begriff enthält beide Elemente: in ihm wird ein Ding unter einem Attribut, mit einer gewissen Natur oder Eigenschaft, gedacht; der abstrakte Begriff enthält nur das zweite Element, ein Attribut, eine Natur oder Eigenschaft, wobei von dem Ding oder Träger, welchen die gedachte Natur oder Eigenschaft in Wirklichkeit erfordert, abgesehen wird. Gegenstand konkreter Begriffe sind alle als selbständig gedachten Dinge: *Mensch*, *Thier*, *Baum*, *Stein*, *Blatt etc.*; Gegenstand abstrakter Begriffe sind zunächst alle Eigenschaften, Zustände, Thätigkeiten, Vorgänge, Beziehungen, aber auch die als substanziell gedachten Naturen mancher Dinge, z. B. *Grösse*, *Härte*, *Lage*, *Krankheit*, *Lauf*, *Rede*, *Fall*, *Differenz*, *Gleichheit*; oder *Gottheit*, *Menschheit*, *Fischnatur*, *Wesenheit*. Der Unterschied ist somit zunächst ein metaphysischer des gedachten Objektes; bei einem Theile der Abstrakta jedoch trifft er mit dem logisch-formellen Unterschied der Begriffsurtheile von den Gegenstandsurtheilen zusammen, wenn über der Begriffseinheit einer gewissen Natur oder Eigenschaft die einzelnen Gegenstände dieses Begriffs (also die abstrakten Individuen) übersehen werden und den Gedanken nicht auf sich ziehen[15]).

Unter den konkreten wie unter den abstrakten Begriffen finden sich abermals gewisse, durch die Bewegung des Denkens gebildete, verschiedene Formen, die jedoch für die Urtheilslehre keine eigene Bedeutung haben.

b. Gattungsurtheile — Gruppenurtheile.

2. Ein anderer, materieller Unterschied der Allgemeinbegriffe hat auf die Subjektsbeschaffenheit einen weitaus größeren Einfluß

14) siehe Kap. 2, § 4[4], p. 77; Kap. 3, § 3, p. 119; § 6, p. 161/162.

15) vgl. die Ausführungen in Kap. 2, p. 79 und besonders Kap. 3, p. 123, 162.

als der soeben besprochene. Wenn wir die Menge der Gemeinnamen überschauen und ihre einzelnen Reihen und Ordnungen durchgehen, so finden wir neben den Namen der Gattungen und Arten der drei Reiche, und aller ihrer Eigenschaften, Thätigkeiten und Zustände, sowie der Kunstprodukte u.s.f., die Namen von Völkern, Familien, Landes- und Ortsbewohnern und ähnliche mehr; und die letzteren zeigen sofort eine auffallende Verschiedenheit von den ersteren. Jene lassen über ihre allgemeine Bedeutung keinen Zweifel aufkommen; sie sind das deutliche Gegentheil der Eigennamen, wir definiren sie und ordnen sie begrifflich zu einander. Ganz anders verhalten sich die an zweiter Stelle genannten, z. B. Völker- und Familiennamen wie *die Deutschen, die Hohenstaufen, die Obermaier*, oder Namen von Bewohnern eines Ortes, Landes, wie *die Römer, Cubaner etc.* Sind es Eigennamen? Sind es Gemeinnamen? Gemeinnamen scheinen sie zu sein, denn sie können ein Ding nach dem bezeichnen, was demselben mit anderen Dingen gemeinsam ist, nämlich nach einer gewissen Verwandtschaft (etwa *Abkunft von Tiut*)[16]), nach einem Stammsitz (*der hohe Staufen*)[16]), nach einer bestimmten Benennung („*Obermaier*") oder einem Wohnsitz (*Rom, Cuba*). Aber sie ähneln den Eigennamen darin, daß ihr Gedanke oft ganz ins Individuelle übergeht; auch lassen sie sich nicht wie die übrigen Gemeinnamen definiren und in begriffliche Ordnung bringen. Während nämlich die Definition der übrigen Gemeinnamen aus lauter allgemeinen Merkmalen besteht, deren Inhalt, wenn er auch einmal aus individuellen Vorstellungen stammt, doch jedenfalls nicht mehr individuell gedacht ist, stoßen wir hier beim Versuche, den Gedanken zu zerlegen, immer auf ein Merkmal mit individuellem Inhalt, z. B. *Deutsche = Nachkommen Tiuts, Hohenstaufen = Glieder der Familie, die auf*

16) selbstverständlich können auch andere Gegenstände die Stelle dieses Gedankenelementes einnehmen, je nach der Weise und dem Wege, wie dem Denkenden die betr. Gruppe zuerst bekannt geworden ist, sowie auch nach dem Maße seines Wissens. So denkt mancher, wenn er von den *Deutschen* hört, an das Land zwischen Rhein, Alpen, Ungarn und Polen, oder bei *Hohenstaufen* an Einen von dieser Familie, den er selbst oder dessen Bild er gesehen hat.

dem hohen Staufen sass, die Obermaier = die Leute, die „Obermaier" heissen, Cubaner, Römer = Einwohner von Cuba, von Rom.

3. Man hat es also hier mit einer besonderen und eigenthümlichen Form von allgemeinen Gedanken zu thun. Sie sind wahrhaft allgemein, denn sie erfassen die gedachten Dinge nicht in ihrem individuellen Sein, sondern nach einem Sein, das sie mit anderen gemeinsam haben; sie abstrahiren also von der Individualität der Gegenstände. Das *Nachkomme Tiuts sein* ist etwas allen Deutschen Gemeinsames und macht nicht die Individualität Hermanns oder Chlodwigs, Leibnizens oder Josef Maiers aus. Jedoch schließt dieses Gemeinsame eine ganz individuelle Bestimmung ein, den Stammvater *Tiut*; es besteht aus der Relation des Abstammens, und diese ist ein Allgemeinbegriff, und aus dem Terminus dieser Relation, und dieser ist der individuell gedachte Tiut. Und ähnlich ist es bei den übrigen derartigen Gedanken: sie erfassen ihre Objekte in einer Relation, deren Begriff an sich etwas Allgemeines ist (*abstammen, benannt sein, Familienglied, Einwohner etc.*), die aber etwas auf individuelle Weise Gedachtes zu ihrem Terminus hat: eine Person, ein Land, eine Stadt, Oertlichkeit u.s.f.

4. Der Unterschied dieser Art von Allgemeinbegriffen von den übrigen besteht folglich darin, daß die anderen ganz allgemein sind, während diese Begriffe etwas Individuelles als letzte Differenz enthalten. Die Gegenstände der übrigen Allgemeinbegriffe bilden eine Gattung oder Art, die sich in ihrer Natur von allen anderen unterscheidet[17]); die Gegenstände dieser Begriffe bilden nur eine Gruppe von Dingen, die nicht durch ihre Natur

17) man spricht freilich von *Gattungen* im strengen Sinne nur bei den Gemeinnamen, welche ein Ding nach seiner Natur und Gesammtbeschaffenheit bezeichnen, wie *Mensch, Vogel, Glas, Baum, Wasser* u.s.f., nicht aber bei denjenigen Begriffen, welche sich auf eine einzelne Eigenschaft ꝛc., oder auf äußere Form und äußeren Zweck gründen, z. B. *Schweres, Hartes, Rundes, Grosses, Haus, Tisch etc.* Aber dieses metaphysische Verhalten des Begriffsinhaltes kommt hier nicht in Betracht: in logischer Beziehung sind auch diese Begriffe *Gattungs*-Begriffe.

oder Beschaffenheit, sondern durch eine Beziehung zu einem individuellen Einheitspunkte zusammengehören und sich daher auch nur dadurch, nicht aber durch ihre Natur und Beschaffenheit von den Gliedern anderer Gruppen unterscheiden müssen. Man kann daher die entsprechenden Subjektswörter als „Gruppennamen" von den eigentlichen Gattungsnamen unterscheiden und die beiden Arten der Allgemeinurtheile, die sich darauf gründen, geeignet als Gattungs-Urtheile — Gruppen-Urtheile bezeichnen.

5. Indem der Subjektsgedanke des Gruppenurtheils eine individuelle Bestimmung enthält, stellt sich das Gruppenurtheil in das Gebiet des individuell-konkreten Denkens; indem aber der Gedanke doch bereits von der Individualität der einzelnen Objekte selbst abstrahirt, unterscheidet er sich von den Individualurtheilen und steht somit, erkenntnißtheoretisch betrachtet, in der Mitte zwischen dem Individual- und dem Gattungsurtheil. Mit dem Individualurtheil bleibt der Verstand noch gänzlich im Bereiche der konkretesten Denkweise und faßt die einzelnen Dinge noch unmittelbar so auf, wie sie ihm Sinn, Erinnerung und Erzählung darbieten; hier finden sich darum die Gedanken, welche die ursprünglichste Geistesthätigkeit des täglichen Lebens ausmachen, und diejenigen, welche für die Wissenschaft die rohen Anfänge der Empirie, sowie den Grundstock der historischen und beschreibenden Wissenschaften bilden.

Das Gruppenurtheil dagegen stellt die ins Allgemeine gehende und die Dinge zusammenfassende Thätigkeit des Geistes dar, welche allmählig über das rein Individuelle hinausstrebt, aber die Dinge doch noch unter konkreten Gesichtspunkten vereinigt. Solche Urtheile machen also das erste ordnende Denken des Kindes aus, sowie einen großen Theil des praktischen Denkens, und bilden in der Wissenschaft, so weit sie beschreibend und erzählend ist, die ordnende, soweit sie analytisch forschend ist, die vorbereitende Thätigkeit.

Mit dem Gattungsurtheil verläßt der Verstand die konkrete Denkweise; er hat nicht nur von der Individualität des *Einzelnen* abgesehen, sondern faßt nunmehr auch die *Vielen* nicht mehr nach individuellen Gesichtspunkten zusammen; er faßt sie vielmehr

mittels des Begriffes, den er sich von ihrer gemeinsamen Natur, Beschaffenheit, Thätigkeit oder Form gebildet hat. Dies macht, allerdings wiederum in mannigfachen Stufen, die reifste Thätigkeit des praktischen Denkens aus, wenn der Mensch die Eigenschaften und Thätigkeiten der Dinge, ihre regelmäßige Kausalität und Zweckbeziehung erkannt hat: das Verständniß der Natur und des menschlichen Lebens und die daraus hervorgehende Klugheit, Erfahrung und Lebensweisheit — dies alles ist im Geiste des Menschen in Gattungsurtheilen ausgeprägt. In der Wissenschaft machen Gattungsurtheile die gesammte rationale Forschung aus, welche die Gattungen und Arten der Dinge umgrenzt und die Gesetze der Natur und des Menschenlebens aufstellt; aus solchen Urtheilen bestehen darum u. A. Physik, Chemie, Mathematik, Philosophie.

6. Da der Begriffsinhalt der Gruppennamen durch seinen konkreten Terminus individualisirt ist, so ist dieser Gedanke nur in Bezug auf die einzelnen Gegenstände der betreffenden Gruppe ein allgemeiner. Die einzelnen Dinge einer Gruppe sind aber nur dann das Objekt des Gedankens, wenn der Begriff distributiv gebraucht ist: nur in diesem Gebrauche also hat man es mit einem Allgemeinurtheil zu thun. Sobald nicht mehr die einzelnen Dinge, sondern die ganze Gruppe kollektiv beurtheilt wird (*die Deutschen = das deutsche Volk*), ist das Objekt in einer ihm individuell eignenden Beziehung erfaßt, und dieses kollektive Gruppenurtheil ist ein individuelles.

II. Die hauptsächlichen formellen Verschiedenheiten im Subjekt der Allgemeinurtheile sind sämmtlich schon im Laufe der Untersuchung aufgetaucht und ausführlicher besprochen worden. II. Formelle Unterschiede.

1. Von der gewöhnlichen Subjektsform des Allgemeinurtheils, welche die Gegenstände des Allgemeinbegriffes unter eben jener allgemeinen Beziehung erfaßt, welche den Inhalt dieses Begriffes bildet, ist eine besondere Form zu unterscheiden, welche in Absehung von den wirklichen oder möglichen Gegenständen den Inhalt des Begriffes selbst zum Objekte des Gedankens macht. Auf diese Form machte *Pseudo-Galenus* aufmerk- a) Begriffsurtheil — Gegenstandsurtheil.

sam[18]), sie wird von *Albertus* genannt[19]) und von *Thomas* ausführlich beschrieben[20]), bei *Herbart* als „Inhaltsurtheil" von den „Umfangsurtheilen" unterschieden[21]); *Lotze* stellt sie in anderer Weise als eigene Urtheilsform unter dem Namen „generelles Urtheil" auf[22]); bei *Sigwart* und *Wundt* findet sie sich ebenfalls[23]), obwohl weniger eingehend besprochen.

2. Der Unterschied dieser Subjektsform von der gewöhnlichen Form eines Allgemeinsubjektes wird übereinstimmend darin gefunden, daß das gewöhnliche Allgemeinurtheil sich auf den Umfang des Begriffes, auf die Gegenstände richte, welche unter diesem Begriffe gedacht werden können, während der Gedanke in dieser Form den Begriffsinhalt selbst in irgend einer Weise zum Objekte habe. Dies besagt schon der Ausdruck Pseudo-Galens, der dem Subjekte τὰ τρίγωνα ἅπαντα das Urtheil gegenüberstellt, welches „auf den Artbegriff hinsieht" (πρὸς εἶδος ἀποβλέποντας) und nun „wie über Ein Ding die Aussage macht" (ὡς περὶ ἑνὸς ποιεῖσθαι τὴν ἀπόφανσιν), und die Behauptung Alberts: universale subjectum trahitur ad standum pro supposito, quod tamen ad hoc non trahitur quando stat per se ipsum, sine particulari signo (p. 64, Anm. 33), sowie die Unterscheidung des hl. Thomas: universale potest uno modo considerari quasi separatum a singularibus (secundum esse quod habet in intellectu objective), alio modo attribuitur ei aliquid, prout est in singularibus (p. 74, Anm. 51, und p. 76, Anm. 57). Im Wesen das Nämliche sagt Sigwart, wenn er von dieser besonderen Form des Allgemein-Urtheils lehrt, daß sie „dem Gebiete der festen und unabhängigen Vorstellungen" angehöre, während sich die gewöhnliche Form „im Gebiete der Anschauung bewege, die es mit der Vielheit des Ein-

18) vgl. Kap. 2, § 3, p. 59.
19) vgl. Kap. 2, § 4^3, p. 64.
20) vgl. Kap. 2, § 4^4, p. 76 u. ff.
21) vgl. Kap. 3, § 2, p. 108 u. ff.
22) vgl. Kap. 3, § 4, p. 126 u. ff.
23) vgl. hier Kap. 3, § 6, p. 158, sowie Wundt, Logik, I, 156/157, das „abstrakte Einzelurtheil".

zelnen zu thun hat" (vergl. oben p. 159). Nur durch eine Verwechslung zwischen Inhalt und Werth des Gedankens kommt Lotze zu der abweichenden Definition des Begriffsurtheils, wonach auch in diesem die „einzelnen *S*" Subjekt sein sollen; und Herbart, der zugleich den Gesichtspunkt der Entstehung an Stelle desjenigen des Inhalts der Urtheile setzt und darum eine abweichende Grenzlinie zwischen seinen zwei Urtheilsformen ziehen muß, gibt nur deßhalb eine andere Beschreibung des „Umfangsurtheiles" als die übrigen, weil er als verbindendes Prinzip für die Vielheit der Objekte nur das gemeinsame Wort anerkennt, den thatsächlich vorhandenen einigenden Begriff aber übersieht.

3. Auf Grund dieses Unterschiedes müssen zwei Elemente des allgemeinen Subjektsgedankens angenommen werden[24]). Das eine ist das Begriffsbild, der Begriffsinhalt, die konkrete (*Mensch*, *Baum*, *Krieger*, *Zauderer*, *Rothes*, *Edles*) oder abstrakte (*Härte*, *That*, *Lauf*, *Gesinnung*) Vorstellung, zerlegbar in die Begriffsmerkmale; das andere ist der Gedanke an Gegenstände, die durch dieses Begriffsbild repräsentirt und unter demselben gemeinsam beurtheilt werden. Das Subjekt der einen Urtheilsform enthält nur das eine, in dem Begriffsbild bestehende Element; es bleibt der Gedanke bei dem Inhalt des Begriffes stehen und beurtheilt, von den Gegenständen desselben absehend, dieses „allgemeine Ding", den *Allgemeinmenschen*, den *Allgemeinbaum*, als wie ein einziges eigenes Ding[25]). Diese Urtheilsform entfernt sich darum am weitesten von der individuellen und konkreten Denkweise; nicht nur von der Individualität der wirklichen Dinge, sondern von einzelnen Gegenständen überhaupt sieht sie ab. Daher wird das Denken, das sich in solchen Urtheilen bewegt, besonders gerne abstraktes Denken genannt, jedoch in anderem Sinne als früher von abstrakten Begriffen die Rede war. Der abstrakte Begriff ist eine durch die Materie unterschiedene Art der Be-

24) vgl. Kap. 1, p. 12; n. 9, p. 25; Kap. 2, § 3, n. 6, p. 60; § 4^3, p. 64; § 4^4, p. 73, 78, 85; Kap. 3, § 2, n. 3. u. 4., p. 110; n. 8., p. 115; § 3, n. 6, p. 122; § 5, n. 3, p. 142.

25) vgl. p. 79, 128.

griffe, da sein Inhalt nur eine Seinsform enthält und von dem Substrate derselben abstrahirt; beides, Seinsform und Substrat, Attribut und Träger gehören zu dem, was den Inhalt eines Begriffes ausmachen kann. Die abstrakte Denkweise aber, wie sie sich im Begriffsurtheile darstellt, ist ein formell verschiedener Gebrauch des Begriffes, des abstrakten wie des konkreten, da sie nicht von einem Substrat gewisser Seinsformen, sondern nur von den einzelnen Gegenständen eines Begriffes, seien sie nun als Substrate oder als Formen gedacht, absehen muß. Jedoch folgt die abstrakte Denkweise leichter und häufiger, namentlich im gewöhnlichen, nicht wissenschaftlichen, Denken, dem abstrakten Begriffe, theils weil derselbe schon eine weitere Stufe der Abstraktion bildet, theils weil es dem Denken in den abstrakten Dingen, d. h. den Gegenständen der abstrakten Begriffe, weniger um das viele Einzelne als um den Begriff selbst zu thun ist[26]). Lotze hat dieses Urtheil das „generelle" genannt und zwar nicht mit Unrecht, da es nur an das Generelle, d. h. an das einem Genus von Dingen Gemeinsame, denkt und von Einzeldingen absieht. Da aber das Wort Genus bei den Neueren nicht mehr den Genusbegriff, sondern die kollektiv gefaßte Gesammtheit der Gattung bezeichnet, so wird für diese Urtheilsart der Name Begriffsurtheil oder Inhaltsurtheil vorzuziehen sein, von welchen aber auch der letztere deßhalb minder geeignet erscheint, da er von Herbart auf jene Urtheile angewandt wurde, welche dem Subjekte, seien dies nun die Gegenstände oder der Begriff selbst, auf Grund des Inhaltes das Prädikat beilegen (= analytische oder nothwendige Urtheile), und welche darum nicht eine Subjektsform, sondern eine Relationsform der Urtheile bilden.

4. Die gewöhnlichen Allgemeinurtheile haben in ihrem Subjektsgedanken beide Elemente. Es wurde bereits gegen Herbart gezeigt, daß es nicht nur das gemeinsame Wort, sondern auch der entsprechende Begriff sein kann, was in den Urtheilen, welche den Umfang eines Begriffes betreffen, die Vielheit der Objekte ver-

26) vgl. oben Kap. 3, § 3, p. 123 (Anm. 22) und § 6, n. 9, p. 162.

bindet.[27]) Aber es muß sogar weiterhin behauptet werden, daß das Vorhandensein des allgemeinen Begriffes überall da die Regel ist, wo mehrere Dinge gleicher Art unter dem nämlichen Prädikate gedacht werden, wenngleich es vorkommt, daß Jemand eine Anzahl individueller Gedanken gleichen Prädikates, die sich auf Individuen gleicher Art beziehen, in einem Gemeinnamensatz ausspricht, ohne sie dem entsprechend auch in einem Allgemeinurtheil zu denken. Das Subjekt dieses Allgemeinurtheils enthält somit einen Allgemeinbegriff ebenso wie das des Begriffsurtheils. Aber es enthält ihn nicht allein. Der Gedanke richtet sich ja nicht auf den Begriffsinhalt, sondern auf irgend welche Gegenstände, die unter den Begriff fallen; er erfaßt sie mittels dieses Begriffes. Er muß also neben dem Begriffsbilde noch als zweites Element den Gedanken irgend welcher, individuell nicht bestimmter, Dinge, Gegenstände, Begriffssubjekte einschließen.

5. Dieses „Subjektselement" der besprochenen Gedanken ist mannigfach nachweisbar. Ein Beweis dafür ergibt sich aus der Unmöglichkeit des Nominalismus. Nicht das Wort, sondern der Begriff konstituirt das Subjekt dieser Urtheile. Aber nicht der Begriffsinhalt ist das Beurtheilte, sondern, da die meisten dieser Urtheile plurale sind, eine Vielheit von Dingen. Da nun im Allgemeinbegriff an sich von einer solchen Vielheit nichts liegt, als die allgemeine Fähigkeit, darauf angewendet zu werden, so muß in dem Gedanken, welcher den Begriff auf die beurtheilten Gegenstände anwendet, ein Element vorhanden sein, wodurch er sich auf die gemeinten Objekte bezieht und sie dem Urtheil unterwirft; ein Element, welches dem Gedanken seinen Stoff, seine Materie unterbreitet, die dann durch den Allgemeinbegriff geformt wird zum gestaltvollen Bilde des Objektes.

Ein zweiter Beweis liegt in den Beifügungen, welche das Subjekt der gewöhnlichen Allgemeinurtheile annehmen kann; das sind die mannigfaltigen Quantitätsbestimmungen wie *alle, jeder, manche, viele, drei, die Hälfte der N.* u.s.f. Da dies lauter

27) Kap. 3, § 2, n. 7 (p. 114).

Maßbestimmungen sind, so erfordern sie ein logisches Fundament, das von ihnen gemessen wird. Der Begriffsinhalt kann dies offenbar nicht sein; und doch muß dieses Gemessene irgendwie mitgedacht sein. Im Subjekte ist also hier auch der Gedanke an „Gegenstände" des Begriffes vorhanden.

Ein dritter Beweis ergibt sich aus der Thatsache der materiellen und der formellen Aussageweise. Wir legen das Prädikat dem Subjekte theils einfachhin bei, z. B. *die meisten Fürsten werden umschmeichelt*, *die Seen Europas haben süsses Wasser*, und dies ist der häufigere Fall; theils legen wir das Prädikat dem Subjekte gerade um des Begriffes willen bei, unter dem wir das letztere denken, z. B. *jeder gute Baum muss gute Früchte tragen, die Thürme ragen natürlich über die Mauern der Stadt empor*, und dies ist die formelle Aussageweise. Diese doppelte Weise der Beurtheilung wäre nun offenbar nicht möglich, wenn nicht in dem Gedanken des Subjektes sowohl das Element „Gegenstände", als auch der Begriffsinhalt vorhanden wären.

Einen vierten Beweis liefert der Gebrauch des Allgemeinbegriffes im Prädikate. Es kommen hier jedoch nur jene Prädikate in Betracht, welche einen selbständigen Begriff (Gegenstandsbegriff im Sinne Wundt's) durch die Kopula auf das Subjekt beziehen, weil sie allein einen Gedanken enthalten, der unverändert auch Subjektesstelle einnehmen kann. Was ist nun hier der Prädikatsgedanke? Wenn wir auf der Reise in der Ferne etwas Weißes sehen, so denken wir z. B.: „*dies ist ein Kirchthurm*", und sagen dies auf die entsprechende Frage. Dieser Gedanke läßt sich nun nicht anders analysiren als so: das Gesehene sei ein Ding, ein Gegenstand von der Natur, Gestalt, Beschaffenheit und dem Zwecke, wie sie in der Vorstellung *Kirchthurm* enthalten sind. Haben nun die Gegenstandsbegriffe im Prädikate diese Funktion, so ist nicht einzusehen, daß sie im Subjekte eine wesentlich andere haben sollten: auch hier wird an Etwas, an Gegenstände gedacht, in denen der Inhalt des Begriffes sich findet.

Diese Konstitution des Subjektsgedankens wird endlich auch durch die Ausdrucksweise bestätigt und beleuchtet, welche derselbe

in vielen, vielleicht in allen Sprachen gefunden hat. Der gewöhnliche Ausdruck solcher Subjekte stellt sich nämlich dar als eine Zusammensetzung aus einem demonstrativen Worte oder Elemente — das jetzt oft nur noch in der Endung erkennbar ist — und einem benennenden Nenn- oder Begriffswort. Was die Sprachforscher in dieser Weise von den Wörtern überhaupt lehren[28]), das hat hier für uns speziell von den Subjektswörtern oder -Ausdrücken seine Bedeutung. Jene „prädikativen Wurzeln", welche die Forschung nachweist, sind Ausdruck des Begriffsbildes, oder der allgemeinen Vorstellung an und für sich; die „demonstrativen Elemente" sind Bezeichnung der Gegenstände oder Objekte, auf welche der Begriff angewendet wird. Die letzteren mochten ursprünglich individuell hinweisend sein; aber je mehr die Menschen allgemein zu denken lernten, mußte auch die Bedeutung dieser Sprachelemente allgemeiner und unbestimmter werden, so daß sie anfingen, statt „dieses Ding da", „jenes dort", überhaupt „Gegenstände", Objekte zu bedeuten. So liegt hinter den heutigen Ausdrücken ein zusammengesetzter Gedanke, der sich einigermaßen analysiren läßt: ανθρωπ-ος = *Mensch er*, ανθρωπ-οι (homin-es) = *Menschen sie*; anim-us = *Geist er*, luc-s = *Licht es;* als diese Suffixe allmählig ihre Kraft verloren, wurden sie neu ersetzt durch die Pronomina, wie es wenigstens die modernen Sprachen deutlich zeigen:: illa anima = *sie Seele, die Bäume* = *diese da Bäume*, ὁ ἄνθρωπος = *er Mensch.* Es ist klar, daß in all diesen Sprachformen das Demonstrativ (bezw. der Artikel) oder die entsprechende Endung den Gedanken an Gegenstände, an gewisse Objekte, ausdrückt, während das Nennwort oder der Stamm sagt, als was das Objekt gedacht, d. i. unter welchem Begriffe es aufgefaßt wird. Keine andere Erklärung wird dieser Natur der Subjektsausdrücke gerecht werden können.

---

28) vgl. M. Müller, das Denken im Lichte der Sprache, Kap. V. S. 202 bis 225 der deutschen Ausgabe von Eug. Schneider (Leipzig 1888); ferner die von Wundt, Logik, I, 109, zitirten: M. Müller, Vorlesungen über die Wissenschaft der Sprache, I, 211; Curtius, zur Chronologie der indogerm. Sprachforschung, 2. Aufl., S. 21. („Nennwurzeln" — „Deutewurzeln").

6. Die gewöhnlichen Allgemeinurtheile zeigen also einen zusammengesetzten Subjektsgedanken, sie denken an *Gegenstände* eines *Begriffes*. Da der Begriff in ihnen nur die Form ist, in welcher die Gegenstände gedacht werden, während diese das eigentlich Beurtheilte bilden, so kann diese Art der Allgemeinurtheile geeignet als **Gegenstandsurtheil** bezeichnet werden.

b) Plurale — singulare Gegenstandsurtheile.

7. Es wurde gesagt, daß die Gegenstandsurtheile meist eine Vielheit von Gegenständen betreffen. Aber es hat sich wiederholt deutlich herausgestellt[29]), daß der Pluralis des Gedachten dieser Form des Allgemeinurtheils durchaus nicht wesentlich ist. **Ein** Ding, das in seiner allgemeinen Natur irgendwie schon erkannt ist, kann ebensogut in allgemeiner Weise unter dem entsprechenden Begriffe gedacht werden, wie zwei oder mehr Dinge der gleichen Art. Und nicht nur **kann** dies der Fall sein, sondern wir denken thatsächlich sehr häufig in dieser Weise. Es kann somit innerhalb der Gegenstandsurtheile der intentionale Pluralis und Singularis, das ist Einzahl und Mehrzahl des Gedachten, unterschieden werden: *ein Stern — Sterne, die Sterne*. Ja, das Gegenstandsurtheil ist das eigentliche Gebiet dieser beiden Formen[30]). Denn nur hier kann sich eine Vielheit des Gedachten finden, ohne daß durch sie der Gedanke vervielfältigt würde, weil die *vielen* nicht in verschiedener Weise, sondern unter einem gemeinsamen Begriffe vorgestellt werden. Der Unterschied des intentionalen Pluralis und Singularis ist kein wesentlicher und bedeutender. Er hat seinen Sitz in dem Subjektselemente des Gedankens; nicht der Begriff, sondern offenbar nur der Gedanke an „Etwas", an „Dinge" oder „Gegenstände" wird dadurch modifizirt, daß entweder an Eines oder an Mehreres gedacht wird.

c) Reine Gegenstandsurtheile — Quantitätsurtheile.

8. Das Gegenstandsurtheil ist nun auch jene Urtheilsform, in der die eigentliche Quantität des Inhalts auftritt, jene Quantität, welche im Urtheile selbst mitgedacht ist und ein Element des Gedankens bildet. Aber es hat sich gezeigt, daß auch hier, obgleich eine äußere Quantität im Sinne des Werthes und Geltungsgebietes

29) vgl. besonders Kap. 3, § 6, n. 3 (p. 148 u. ff.).

30) vgl. ebendaselbst, p. 149/150.

bei jeglichem Urtheil aufgefunden und bestimmt werden kann, die mitgedachte, innere Maßbestimmung nicht nothwendig ist[31]). Und so müssen in diesem Gebiete, wenn man auf den Inhalt des Gedankens sieht, die reinen oder einfachen Gegenstandsurtheile, die nur an irgendwelche Gegenstände eines Allgemeinbegriffes denken, von den formellen Quantitätsurtheilen unterschieden werden, welche letztere zu dem Gedanken an Gegenstände des Begriffes noch den Gedanken irgend eines Maßes und einer Quantität oder Ausdehnung fügen, in welcher dieselben dem Prädikate unterworfen werden. Die Formen des reinen Gegenstandsurtheiles sind z. B. *ein Baum*, *Bäume*, *die Bäume*; die des formellen Quantitätsurtheils, um nur einige aus deren Menge zu nennen: *ein Baum*, *drei Bäume*, *viele Bäume*, *die meisten Bäume*, *alle Bäume*. Auch dieser Unterschied ist offenbar keine wesentliche Verschiedenheit des Gedankens, aber er besteht doch in der Hinzufügung eines Elementes von logischer Bedeutung, und kommt hier um so mehr in Betracht, als sich in der einen unterschiedenen Form jene Quantität als Inhalt des Gedankens ausgeprägt findet, von der, als Maß der äußeren Ausdehnung im Sinne der praktischen Logik verstanden, diese Studie ihren Ausgang genommen hat.

d) Empirische — rationale Gegenstandsurtheile.

9. Das Gegenstandsurtheil, als die gewöhnliche Form des Allgemeinurtheils, ist deßwegen neben dem Individualurtheil die häufigste Form des menschlichen Denkens. Es macht einen großen Theil des praktischen Denkens aus, und einen noch weitaus größeren des theoretischen, speziell auch der wissenschaftlichen Forschung. Es bildet die Mitte zwischen der abstraktesten Denkweise des Begriffsurtheils, und der ganz konkreten des Individualurtheils, indem es einerseits von dem Individuellen gänzlich absieht, andererseits durch den Gedanken an Gegenstände überhaupt die Beziehung auf die konkrete Welt bewahrt. Aber auch in dieser Beziehung finden sich Stufen innerhalb dieser Klasse von Urtheilen, die theils durch die verschiedene Allgemeinheit des Begriffes selbst, theils durch den verschiedenen Ursprung und Grund des Urtheiles begründet

31) siehe Kap. 1., n. 8.—11. (p. 23—29) und Kap. 2., § 3, n. 2. u. 4., (p. 51 u. 56).

sind. Erwächst ein Gegenstandsurtheil aus der Wahrnehmung und Erfahrung unmittelbar, so behält es in der Regel einen konkreteren Charakter, und zwar dadurch, daß sein Gedanke an die gemeinten Gegenstände ein bestimmterer ist und dem Individuellen näher steht, weil er sich noch mit der Erinnerung an die individuell wahrgenommenen Objekte in Verbindung erhält. Gehört dagegen das Urtheil einem aprioriſchen Gedankengange an, so ist sein Subjektselement gewöhnlich ganz unbestimmt und allgemein, weil ohne Verbindung mit individuellen Erfahrungen und Vorstellungen. Insbesondere entspricht einem so entstehenden Gedanken der intentionale Pluralis im Allgemeinen weniger, während manche Maßbestimmungen mit ihm ganz unverträglich sind[32]).

e) Urtheile mit rein formirendem Begriff und frei hinzugenommenem Gegenstand. Urtheile mit definitorisch wirkendem Begriff und logisch bestimmtem Gegenstand.

10. Das reine oder einfache Gegenstandsurtheil hat als Subjekte die Gedanken: *ein Baum, Bäume, die Bäume.* Die beiden ersteren wurden insbesondere in universell-negativen Urtheilen, sowie in den sogenannten Impersonalurtheilen als der wahre Subjektsgedanke nachgewiesen[33]). Sie sind nichts anderes als Singular und Plural des nämlichen Gedankens, unterscheiden sich aber merklich von der dritten Form, *die Bäume.* Vergleicht man die beiden Subjekte: (*es gibt*) *Bäume* (*in Afrika*), und *die Bäume* (*leiden oft stark vom Wetter und schädlichem Gethier*), so erkennt man leicht, wie verschieden sich in ihnen der Begriff zum Gegenstand verhält. Im ersten Subjekte nimmt der Urtheilende zu dem Begriffsbilde den Gedanken an Etwas, was demselben entsprechen soll, gleichsam von Außen hinzu, und bringt dieses unbestimmte Etwas zum ersten Mal in Beziehung zu dem Begriffe, es unter ihm denkend; sein voller Gedanke läßt sich ungefähr so umschreiben: *etwas, was Baum ist.* Im Subjekte der zweiten Art dagegen, *die Bäume*, sind Begriff und Gegenstand von vorneherein in Beziehung zu einander; der Urtheilende geht von dem Begriffe aus und faßt mittels desselben definitorisch die Gegenstände, die für sein Bewußtsein dem Begriffe zugehören; der

32) vgl. darüber Kap. 3, § 6, n. 9 (p. 161 u. ff.).

33) Kap. 2, § 3, n. 4 (p. 56); Kap. 3, § 4[6] (p. 133/134); vgl. Kap. 2, Anm. 105 (p. 180).

Begriff vermöge seiner Repräsentationskraft definirt und umschreibt dem Denkenden das Gebiet der Gegenstände, die er beurtheilen will; sein Gedanke wird durch den Ausdruck: *das, was Baum ist,* verdeutlicht. Da in einem solchen Urtheil der Begriff selbst das Gebiet umschreibt, welches dem Prädikat unterworfen wird, so ist klar, daß das Urtheil für den ganzen Umfang des Begriffes gilt, universellen Werth hat im Sinne der praktischen Logik, obgleich die Maßbestimmung der Allheit nicht mitgedacht ist. Scheinbar hat ein solches Urtheil nur plurales Subjekt. Aber thatsächlich gibt es zu dem Plural *die Bäume* den Singular *der Baum,* ebenso wie die andere Form den Plural *Bäume* und den Singular *ein Baum* hat. *Der Baum,* allgemein *das S,* tritt dann an die Stelle des Plurals *die Bäume*, wenn der Urtheilende weiß, daß der betreffende Subjektsbegriff nur einen einzigen Gegenstand hat; hierher gehören also die Gedanken ὁ θεός, *die Sonne, der Erlöser, der König, die Verfassung unseres Landes, das Wasser, der Schnee* u.s.f.

Der Unterschied dieser beiden Subjektsformen läßt sich dahin definiren, daß der Begriff das eine Mal nur die Gestalt und Natur, das andere Mal auch die Grenzen des gedachten Gegenstandes bestimmt, der Gegenstand selbst das eine Mal frei hinzugenommen, das andere Mal mit logischer Nothwendigkeit erfaßt und umfaßt wird. Beide Formen sind zunächst reine Gegenstandsurtheile, beide können aber gewisse Quantitätsbestimmungen annehmen.

§ 3. Die Quantitätsbestimmungen.

1. Das Quantitätsurtheil unterscheidet sich nur dadurch vom einfachen Gegenstandsurtheil, daß es mit den beiden Elementen, aus welchen in diesem der Subjektsgedanke besteht, noch den Gedanken irgend eines Maßes oder einer Zahl der Gegenstände des Begriffes verbindet, welchen das Prädikat beigelegt wird: *Begriffsbild — Gedanke von Gegenständen — Quantitätsbestimmung,* dies ist der Inhalt des Subjektes.

a) Urtheile mit absoluter — mit relativer Quantität (Zahlurtheile — formelle Umfangsurtheile).

2. Die gedachte Quantität ist theils eine absolute, theils eine relative [34]). Wir denken ein absolutes Maß, wenn wir die Menge der gedachten Gegenstände an und für sich zählen oder schätzen. Daher bestehen die absoluten Quantitätsbestimmungen, welche sich in solchen Urtheilen finden, aus den bestimmten Zahlen einerseits und aus allen möglichen unbestimmten Zahlenangaben andererseits, z. B. *wenige, ein paar, viele, sehr viele, in ungeheurer Menge.*

3. Von viel größerem Interesse ist die relative Quantität. Wir denken zuweilen die Menge der beurtheilten Gegenstände im Vergleiche zu dem Begriffe selbst und dem ganzen Umfange, über den sich seine Bedeutung erstreckt; die wirklich im Urtheile gemeinten und dem Prädikate unterworfenen Gegenstände, gemessen im Hinblick auf das ganze, durch den Begriff definirte und umschriebene Gebiet, welches unter dem nämlichen Begriffe gedacht werden kann: dies ist der Gedanke der relativen Quantität. Ein Interesse macht sich in diesem Gedanken geltend, welches weder das reine Gegenstandsurtheil, noch das Urtheil mit absoluter Quantität an und für sich zeigt: das Interesse an dem Verhältniß des Begriffes und darum der ihm zugehörigen Gattung oder Gruppe zum Prädikate. Wie weit, in welcher Ausdehnung und in welchem Umfang muß oder kann den Gegenständen des Subjektsbegriffes der Inhalt des Prädikates zugedacht werden? Diese Frage führt zum Urtheile mit relativer Quantitätsbestimmung.

b) Universelle — partikuläre Umfangsurtheile.

4. Da sich dieses Streben des Verstandes in erster Linie und am Stärksten auf die Entscheidung richtet, ob das Prädikat dem Gebiete des Subjektsbegriffes gänzlich zukomme oder nicht, so sind die Hauptformen des relativen Quantitätsgedankens die Gedanken der Allheit und des Theiles — universelles und partikuläres Urtheil. Beides sind aber nicht sowohl einzelne Formen, als vielmehr Arten, deren jede viele einzelne Formen umfassen kann. Denn wenn auch das Verhältniß der Allheit an und für sich nur eines ist, so ist doch das Verhältniß der Partikularität

34) vgl. Kap. 2, § 3, p. 55, und Kap. 3, § 6, n. 10 (p. 164) und § 7, n. 3 (p. 172).

in sehr vielen Formen möglich; und die Universalität selbst, die an sich eine ist, kann doch in verschiedener Weise gedacht werden.

5. Die partikulären Quantitätsbestimmungen sind gleichwohl nicht so viele, als die Menge der möglichen Theilverhältnisse erwarten ließe, da es dem Urtheilenden in der Regel nur im Großen und Allgemeinen auf die Bestimmung des relativen Umfangs ankommt. So haben wir nur die wenigen Beifügungen von unzweideutig relativem Sinne, wie: *die wenigeren, die mehreren, die meisten, die wenigsten*, wozu noch diejenigen mit zusammengesetzter Bedeutung, nämlich *nur einige, wenigstens einige*, kommen; sodann die Beifügungen, welche an sich nur eine absolute Quantität bedeuten, aber sehr häufig prägnant zum Ausdruck des partikulären Verhältnisses angewendet werden: *einige, mancher, wenige, viele, sehr viele* u.s.f.

c) Gedanke des Theiles — des Maßes.

6. In dem Gedanken, welcher diesen Beifügungen zu Grunde liegt, lassen sich zwei Stücke wahrnehmen; der allgemeine Gedanke des *Theiles*, daß überhaupt *etwelche* von den Gegenständen des Subjektsbegriffes das Prädikat haben; und der besondere Gedanke einer relativen *Grösse* oder *Zahl* dieses Theiles. Da der erstere sich in allen diesen Beifügungen gleich findet und zugleich den wesentlichen Gegensatz zum Gedanken der Allheit bildet, hat die praktische Logik mit Recht jene Ausdrücke der Partikularität, in welchen der Gedanke des Maßes zurücktritt oder ganz verschwindet — *einige, mancher*, aliquis, τις —, als Repräsentanten des partikulären Urtheils aufgestellt und dem universellen Subjekte — *alle, jeder*, omnis, πᾶς — koordinirt; vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, schließt die Formel *einige*, aliquis, die von der relativen Größe des Umfangstheiles absieht, alle Formen des partikulären Urtheils ein, denn daß *einige S P sind*, ist jedesmal wahr, mögen nun in Wirklichkeit *wenige* oder *viele, die wenigeren* oder *die mehreren* oder *die meisten*, mögen *nur einige* oder *mindestens einige S P* sein.[35]) Im Sinne der theoretischen Logik

35) in diesem Sinne ist Rethwischs Behauptung zu beurtheilen, daß „die sog. logischen Quantitätsbegriffe — *alle* und *einige* — nicht kontradiktorisch seien", weil es „zwischen *alle* und *einige* Mitteldinge gebe, nämlich: *viele, sehr*

dagegen ist *einige*, *manches S* (aliquis homo, τὶς ἄνθρωπος) eine ebenso spezielle Subjektsform des partikulären Urtheils wie jede einzelne der übrigen und steht in keinem besonderen Gegensatz zur universellen Subjektsform.

7. Die Beifügungen *nur einige* und *mindestens einige* haben sich als solche zusammengesetzten Sinnes herausgestellt[36]), indem zu dem Gedanken *einige S* (*sind P*), mag er nun eine relative oder eine absolute Quantität darstellen, die Form *nur einige* die Negation *nicht alle S* (*sind P*), oder *andere S* (*sind*) *nicht* (*P*) im adversativen Sinne hinzufügt, während die zweite Form *mindestens einige* zugleich die Vermuthung oder Erwartung ausdrückt, daß sogar *alle S P sein werden.*

Die Subjektsform *nicht alle* ist nur im Sinne des Werthes partikulär; dem Inhalt des Gedankens nach kann sie nicht hieher gerechnet werden, da sie nicht den Gedanken eines Theiles, sondern den negirten Gedanken der Allheit enthält.[37])

8. Alle diese Beifügungen enthalten, soweit sie überhaupt ein Maß des gedachten Umfangstheiles angeben, nur unbestimmte relative Quantitäten. Es ist nun wohl nicht unmöglich, daß Subjektsformen mit bestimmter Verhältnißzahl gebildet werden. Aber unsere Denkweise ist daran nicht gewöhnt und scheint solchen Bildungen sehr abgeneigt zu sein, ja fast unfähig dieselben zu vollziehen. Es kommen zwar Redeweisen vor, wie tertia pars militum occisi sunt, *die halben Feldfrüchte sind eingebracht;* aber wenn wir die bestimmten Verhältnißmaße anzuwenden ver-

---

viele, *die meisten*, *fast alle*". Da das *einige*, wenn der Sprechende von einem Maße des gedachten Umfangstheiles absieht, alle Formen einschließt, die ein solches Maß enthalten, so liegt zwischen *alle* und *einige* in diesem Sinne nichts inmitten, *einige*, aliquis ist hier gleich *nicht alle*. Im Sinne der theoretischen Logik, als besonders geartete Subjektsform betrachtet, ist aber das *einige S* ungeeignet für eine solche Vergleichung mit *alle S*, mag es nun jene allgemeine Bedeutung haben oder zugleich den Gedanken einer „mäßigen" Anzahl, eines „bescheidenen" Theiles ausdrücken. Rethwisch, Ueber die Quantität der Urtheile, S. 12 und 13.

36) Kap. 2, § 1, n. 5 (p. 37).

37) Kap. 2, § 1, n. 2 (p. 33).

suchen, z. B. *die Hälfte*, *drei Viertel*, *ein Zehntel*, verwandelt sich uns gewöhnlich der distributive Gedanke in einen kollektiven, in welchem die Maßzahl nicht mehr Beifügung, sondern Bestandtheil der Subjektsvorstellung ist.

9. Absolute und relative Quantität schließen sich nicht aus. Auch zur absoluten Maßbestimmung kann der vergleichende Ausblick auf das Umfangsgebiet des Begriffes hinzutreten. Aber wie dies überhaupt selten geschieht — da sich das Interesse des Urtheilenden in der Regel nur auf das eine der beiden Maße richtet — so geschieht es gar nicht bei den unbestimmten Maßvorstellungen, wie *wenige*, *viele* u.s.f., welche durch den vergleichenden Hinblick auf die Gesammtheit ihren absoluten Sinn einbüßen. Unter den bestimmten Zahlen vereinigt sich die Einzahl deßhalb am ehesten mit dem Gedanken des Theiles, weil sie den kleinsten denkbaren Theil jeglichen Begriffsumfanges ausmacht.[38])

10. Schon aus dem Bisherigen zeigt es sich, daß der Name Quantitätsurtheil, obgleich er fast alle hier besprochenen Urtheilsformen strenge bezeichnet, doch für die Formen mit relativer Quantität nur eine denominatio a potiore und nicht der treffendste Name dieser Urtheilsart ist. Das Wesentliche derselben ist nämlich der Hinblick und die Rücksicht des Denkenden auf das durch den Subjektsbegriff definirte Gebiet von denkbaren Gegenständen, auf all die Dinge, welche in diesem Begriffe Eins sind und darum in ihm gemeinsam und zugleich gedacht werden können. Vom einfachen Gegenstandsurtheil unterscheidet sich diese Urtheilsart dadurch, daß sie formell auf den Umfang des Begriffes Rücksicht nimmt. Auf diesen Grund hin kann sie daher treffend als formelles Umfangsurtheil bezeichnet werden. Die Quantitätsbestimmungen begleiten die Rücksicht auf den Begriffsumfang regelmäßig, jedoch nicht mit Nothwendigkeit.

11. Das universelle Urtheil im Sinne der mitgedachten Quantität hat namentlich die Beifügungen *alle, sämmtliche, jeder, wer nur immer* (quisquis, ὅστις οὖν). Objektiv bedeuten sie alle die Gesammtheit, Totalität, Ausnahmslosigkeit. Aber der subjektive

d) Universell durch Zusammenfassung — durch Vertheilung.

38) siehe Kap. 2, § 3, p. 56.

Gedankeninhalt zeigt einige Nüancen. *Alle*, *sämmtliche* drücken eine Zusammenfassung aus; *jeder*, quisquis und die übrigen lassen uns in Gedanken die Reihe der Einzelnen durchlaufen. Während also die eine Subjektsform die Universalität in der Weise und auf dem Wege der Sammlung denkt, erzielt die andere das Nämliche auf dem Wege der fortgesetzten Vertheilung, Distribution. Dies zeigt sich z. B. am deutschen Ausdrucke. *All* erregt den Gedanken des *Fertigen, Vollendeten, sämmtlich* läßt an die gemeinten Gegenstände denken, als ob sie gesammelt und beisammen wären, so daß sie unser Blick umfassen kann. Auf der anderen Seite ist *jeder* ursprünglich nichts Anderes als *immer der: jeder dritte* = *immer der dritte, jeder Mensch* = *immer der Mensch.* Man wird nicht irre gehen, wenn man darin den Gedanken der endlosen Wiederholung erblickt: so oft man nur immer, beim Durchlaufen der uns begegnenden Dinge, auf *den* kommt, der ein *dritter*, ein *Mensch* ist, *immer* findet man auch das betreffende Prädikat. Das lateinische quisque, quisquis, quicunque dürfte den nämlichen Gedanken ausdrücken und ihn legt auch das griechische ὅστις ἄν, ὅστις οὖν nahe. Dieser ursprüngliche Sinn der genannten Ausdrücke ist allerdings heutzutage jedenfalls nicht mehr der gewöhnliche. Vielmehr, wenn wir denken, daß *jede Bewegung eine Ursache hat*, so denken wir in der Weise an die Gesammtheit der Gegenstände, welche Bewegung sind, daß dabei das Einzelne mehr in den Gedanken tritt, mit der Fähigkeit, durch beliebige andere in infinitum ersetzt zu werden. Der Gedanke von *jeder* sieht also — und dies ist von seinem ursprünglichen Sinne heute noch geblieben — mehr auf die einzelnen Gegenstände, das Prädikat ihnen distribuirend, und statt sie zusammenzufassen und als ein fertiges Ganze zu umschließen, wie es der Gedanke von *alle* thut, umschließt er sie nur virtuell; und er verhält sich gleichsam wie ein offener Winkel, der das ganze, zwischen seinen Schenkeln liegende Gebiet beherrscht, ohne es wirklich abzuschließen; dagegen ist der Gedanke von *alle* einem Kreise vergleichbar, der sein Gebiet fertig und wirklich umschließt. Dabei kommt dort das Einzelne mehr zur Geltung, gleichwie der

offene Winkel freiere Bewegung in seinem Gebiete gestattet; hier tritt die Gesammtheit und Vereinigung mehr hervor, gleichwie der Kreis ein geschlossenes Ganze darstellt. Darum wird bei einer Gesammtheit wirklicher Gegenstände, die schon abgeschlossen ist, lieber *alle*, bei einer solchen von gedachten und in endloser Menge möglichen Dingen lieber *jeder* gebraucht; und *alle* mehr bei Analyse von Kollektivwahrnehmungen, *jeder* mehr beim ersten Urtheil über eine Summe von Einzelwahrnehmungen.

12. Ueber diesem Unterschiede darf jedoch die Uebereinstimmung dieser beiden Formen des Gedankens universeller Quantität nicht übersehen werden. Beide enthalten neben den Elementen des Begriffes und der Gegenstände den Gedanken der vollständigen Fassung des Begriffsumfanges, der Ausdehnung über das ganze, dem Begriffe zugehörige Gebiet. Und wenn man sagen kann, die eine Form sei einem offenen Winkel, die andere einem Kreise vergleichbar, so ist nicht zu denken, als enthalte die eine eine unvollendete, die andere eine abgeschlossene Universalität. Die Distribution zwar, mittels deren die erstere Form den ganzen Umfang denkt, ist unvollendet; aber deßhalb ist nicht der Gedanke der Universalität unvollendet, da der Denkende durch den Gedanken der *immer* fortgesetzten Distribution oder durch das Bewußtsein des sicheren Vorhandenseins von P bei beliebiger, überhaupt denkbarer Auswahl eines S, in einem Gedanken die Gesammtheit der Begriffsgegenstände beherrscht.

13. Der Ursprung der universellen Quantitätsbestimmung ist theils ein positiver, theils ein negativer Gedanke, und bald ein empirischer oder induktiver, bald ein aprioriſcher Gedankengang. Auf positivem Wege entsteht ein universelles Urtheil, wenn es gefällt wird auf Grund der Einsicht in die nothwendige Verbindung des S- und des P-Begriffes; oder wenn es durch Generalisirung zu Stande kommt, indem der Urtheilende von den einzelnen Erfahrungen oder von dem Urtheil über einen Umfangstheil zu dem Gedanken an die Gesammtheit übergeht; oder wenn der Urtheilende durch ein positives Kennzeichen die Uebereinstimmung der zu beurtheilenden Gegenstände mit dem Umfange des Subjektsbegriffes

erkennt.[39]) Auf negativem Wege kommt der Gedanke der Allheit ebenfalls häufig zu Stande, wenn er seine Entstehung nämlich der Erkenntniß verdankt, daß ein S, welchem das P fehlt, nicht vorhanden ist. So entsteht der universelle Gedanke a priori, wenn erkannt wird, daß ein S ohne P nicht möglich sei. Aber insbesondere gehört der negative Ursprung des universellen Gedankens dem induktiven Erkenntnißwege an: der Forscher durchgeht die einzelnen Gegenstände eines Begriffes, und indem er feststellt, daß außer dem von ihm durchgangenen Gebiete gleichartige Dinge sich nicht finden, sodann, daß er innerhalb dieses Gebietes das fragliche Prädikat niemals vermißte, gelangt er zu dem Urtheile, daß *alle* Gegenstände jenes Begriffes das gesuchte Prädikat besitzen.

Der negative Ursprung macht aber den Gedankeninhalt nicht negativ: aus dem negativen so gut wie aus dem positiven Gedankengange resultirt der Begriff der Allheit, des Ganzen, der Gesammtheit. Wohl kann jedoch der Urtheilende bei dem negativen Urtheil, welches die Ausnahme verneint, stehen bleiben, wenn ihm die Ausnahme und das Fehlen des Prädikates Gegenstand besonderen Interesses war; dann ist aber sein Urtheil nur dem Werthe nach universell und sein Inhalt ist die Negation von Gegenständen (bezw. von einem einzigen Gegenstande), die das gedachte Prädikat nicht besäßen.[40])

14. Von dem eigentlichen und genuinen Gebrauch aller Quantitätswörter, wodurch sie die Gegenstände zählen und messen, auf welche der Begriff im einzelnen Falle angewendet ist, muß ein anderer Gebrauch dieser Wörter unterschieden werden, auf welchen Skotus aufmerksam gemacht hat[41]). Da auch das gedachte Maß ein Begriffsinhalt ist, so kann es sich mit dem Inhalt des eigentlichen Subjektsbegriffes zu einem Begriffe vereinigen. So in den Beispielen: *wenige Krieger sind nicht im Stand, diesen Berg zu vertheidigen; tausend Pferdekräfte heben diese Last; zwei und*

39) vgl. Kap. 3, § 6, n. 7 (p. 157).

40) „*es gibt kein S, das nicht P wäre*", entspricht dann der Brentano'schen Fassung des positiv-universellen Urtheils, siehe Kap. 3, § 5[1] (p. 140).

41) siehe Kap. 2, § 4, n. 5 (p. 87).

zwei sind vier; alle Jahre des Königs David waren vierzig. Hier bilden die Quantitätswörter keine Quantität des Urtheils. Denn da sich ihr Gedanke mit dem betr. Begriffe (*Krieger, Kräfte, Jahre des Königs*) vereinigt hat, so ist es nicht mehr jener Begriff allein, unter dem die gemeinten Gegenstände erfaßt werden, sondern der Begriffskomplex, und es ist kein Element des Gedankens übrig, wodurch die Gegenstände gezählt würden. Subjektsbegriff ist „*wenige Krieger*", „*tausend Kräfte*", „*alle Jahre des Königs*" (= *die ganze Regierungszeit*); und die Subjektsform ist die des einfachen Gegenstandsurtheils.

15. Die Quantitätsbestimmungen finden sich nicht nur im Subjekte, sondern auch im Prädikate, sei es an näheren Bestimmungen desselben, oder am regierenden Begriffe: *dies sind alle meine Kinder, wir sahen einige von den Bürgern;* jedoch ist ihr Vorkommen im Prädikate eine Thatsache ohne logische Bedeutung. Die Quantität, welche logisch wichtig ist, ist ein Bestandtheil und eine Form des Subjektes; und ihre Bedeutung liegt darin, daß sie nicht nur an Gegenstände eines Begriffes denkt, sondern auch ein Maß hinzufügt, in welchem denselben das Prädikat beigelegt werden soll.

§ 4. Die Hauptformen des Individual-Urtheils.

1. Die allgemeine Natur des Individualurtheils liegt, wie wir gesehen haben, darin, daß es den beurtheilten Gegenstand in seiner Individualität denkt und erfaßt. Das Individualurtheil umfaßt somit den größeren Theil des menschlichen Denkens. Sein eigenthümliches Gebiet ist insbesondere das praktische Denken, welches dem Handeln dient, da die handelnden Personen selbst, sowie die Objekte und Umstände aller Handlungen in ihrer Individualität in Betracht kommen müssen, damit die Handlung zu Stande kommen kann. Sein Gebiet ist auch das allererste wissenschaftliche Forschen, da jede Wissenschaft von den allereinzelnsten Erfahrungen ihren Ausgang nimmt. Endlich untersuchen einige Wissenschaften

ihre Objekte nach der konkretesten und gänzlich individuellen Betrachtungsweise: so die Geschichte, die Geographie, die Astronomie.

2. Es hat sich gezeigt[42]), daß sich im Subjektsgedanken dieser Urtheilsart eine Zusammensetzung analog der des Allgemeinsubjektes in der Regel nicht findet. Es verbindet sich nicht etwa die individuelle Vorstellung mit dem Gedanken eines Gegenstandes, der unter ihr gedacht würde: der gewöhnliche individuelle Gedanke ist ein einfacher, und erfaßt unmittelbar das individuell Vorgestellte. Erst nachdem die Vergleichung und Reflexion die individuellen und unmittheilbaren Beziehungen zu einer ähnlichen Bedeutung im Denken gebracht hat, wie sie den allgemeinen Beziehungen von Anfang eigen ist, wird im einzelnen Falle oft der Gegenstand durch die individuelle Beziehung definirt und mittels derselben erfaßt. Ein solches individuelles Urtheil gleicht dann in der Konstitution des Subjektes dem definitorischen Gegenstandsurtheil.

a) Rein individueller — gemischter Subjektsgedanke.

3. Unter den Individualurtheilen mußte bereits das rein individuelle von demjenigen unterschieden werden, welches den Gegenstand zugleich unter einem allgemeinen Begriffe erfaßt[43]), sei es, weil das Interesse aus irgend einem inneren oder äußeren Grunde sich auch auf die allgemeine Beziehung richtet, oder weil das Objekt nicht in seinem ganzen Sein individuell erfaßbar ist, und der Denkende zu einer vollständigen Vorstellung auch einer allgemeinen Beziehung bedarf[44]).

b) Unmittelbare Erfassung des Individuums. 1. In der Wahrnehmung.

4. Die erste und ursprünglichste Form der Individualurtheile ist diejenige, welche den Gegenstand in seiner augenblicklichen Gegenwart erfaßt, wie ihn die Wahrnehmung oder die Empfindung, oder das innere Bewußtsein dem Urtheilenden darbietet.[45]) Dies ist die individuellste Denkweise, die sich ganz auf das Hier und Jetzt der Wahrnehmung beschränkt. Der gewöhnliche Ausdruck

---

42) siehe Kap. 2, § 4, p. 73.
43) vgl. oben § 1, n. 2 (p. 183/184).
44) siehe unten n. 8, c, p. 215.
45) siehe Kap. 2, § 2, p. 45.

dieser Subjektsform ist das hinzeigende Fürwort;[46]) der eigentlichste Gegenstand derselben sind die dem Denkenden neu begegnenden Dinge.

2. In der Erinnerung.

5. Eine zweite Form der Individualurtheile entsteht dadurch, daß sich die individuelle Auffassungsweise nicht mehr auf die gegenwärtige Wahrnehmung beschränkt[47]), sondern sich auf die Erinnerung stützt. Ein Gegenstand, der uns bereits durch eine Wahrnehmung bekannt, oder durch wiederholte Wahrnehmung vertraut geworden ist, kann nunmehr in anderer Weise, aber gleichwohl individuell, gedacht und dem Urtheil unterworfen werden, wie sie früher[48]) beschrieben wurde. Er hat jetzt für unser Bewußtsein über die augenblickliche Wahrnehmung hinaus Bestand gewonnen; es ist nicht mehr die subjektive Individualität unserer Einzelwahrnehmung, sondern die objektive Individualität seines, von unserer Wahrnehmung unabhängigen Seins, in welcher wir ihn erfassen. Da uns aber die schon bekannten Gegenstände auch in der Wahrnehmung wieder gegenübertreten, so kombinirt sich die eine Denkweise mit der anderen in ähnlicher Weise, wie die allgemeine mit der individuellen.[49]) Dem subjektiven Mittel der Auffassung nach kann die zweite Form des Individualurtheils als Gedächtniß-, die erste als Wahrnehmungsurtheil bezeichnet werden.

6. Zur zweiten Form ist unter Anderem auch jenes Urtheil zu rechnen, in welchem der Ichgedanke das Subjekt bildet. Ein solches Urtheil ist zwar da, wo es der einzelne Mensch zum ersten Male vollzieht, noch ein solches der ersten Form; aber alsbald wird der Gedanke des Ichs ein Gedanke mit bekanntem, beständigem

---

46) dem Demonstrativ ist in dieser Beziehung auch das persönliche Fürwort der 2. und 3. Person beizuzählen, da hier ein Unterschied der Denkweise nicht obwaltet.

47) siehe Kap. 2, § 2, n. 3 (p. 46).

48) a. a. O. Von dieser Art sind alle unsere individuellen Gedanken an die uns bekannten Menschen der Verwandtschaft und der Umgebung, an unsere Hausthiere und Hausgeräthe, an die Häuser, Bäume und Berge, Flüsse der Gegend, wo wir wohnen.

49) ebendaselbst § 2, n. 4 (p. 47).

und immer vertrauterem Gegenstand. Daneben aber hat derselbe die Eigenthümlichkeit, daß in ihm das gedachte Objekt als identisch mit dem Urtheilenden selbst erkannt wird; eine Eigenthümlichkeit von psychologischer Bedeutung, welche jedoch keine eigene logische Subjektsform begründet.

7. Nur eine relativ kleine Anzahl aller einzelnen Dinge begegnet uns in der eigenen Wahrnehmung und in der Erfahrung des Lebens. Und doch erstreckt sich nicht nur unser Denken überhaupt, sondern auch die individuelle Auffassungsweise der Dinge um ein Bedeutendes hinaus über das Gebiet der eigenen Wahrnehmung des Einzelnen; man denke nur an unsere historischen und geographischen Kenntnisse. Diese vom einzelnen Urtheilenden niemals wahrgenommenen Dinge nun bilden, soweit auch sie in ihrer Individualität gedacht werden, die Gegenstände einer dritten Form des Individualurtheils.[50]) Es entsteht nun aber die Frage, wie es uns möglich sei, etwas nicht individuell Erfahrenes dennoch auf individuelle Weise zu denken.

Mittelbare Erfassung des Individuums
1. durch das Bild,
2. durch die Phantasie,
3. durch Anknüpfung an die Erfahrung.

8. Die Individualität dieser Subjektsform scheint namentlich auf drei Wegen zu Stande zu kommen: entweder es wird der selbst nicht wahrgenommene Gegenstand für das Bewußtsein des Urtheilenden durch etwas Wahrgenommenes ersetzt, oder es nimmt eine auf beliebige Weise erregte Vorstellung desselben für den Urtheilenden den Werth einer Wahrnehmung an, oder es wird die zunächst allgemeine Vorstellung durch logische Verknüpfung mit sonstigen eigenen Wahrnehmungen des Denkenden individualisirt.

a) Dem naiven Denken der Kinder mag es zunächst entsprechen, daß das Bild den Gegenstand vertritt, und daß sich das Kind im Bilde das Objekt selber gerade so vorstellt, als ob es den Gegenstand selber sähe. So kann es jedoch auch bei Erwachsenen geschehen, um so leichter, je naiver und naturwüchsiger und empfänglicher für den Eindruck des Bildes dieselben sind.

b) Aber in der Regel gelangen wir durch Erzählung und Beschreibung auch ohne Bilder zur Kenntniß von Dingen, die unserer eigenen Wahrnehmung nicht gegeben sind. Hier kann es

50) vgl. Kap. 2, § 2, n. 3 (p. 47).

geschehen, daß die an sich allgemeinen Vorstellungen, welche die Erzählung in uns erweckt, je genauer und lebhafter sie sind, auch um so mehr geeignet werden, dem Denkenden als Repräsentation eines individuellen Gegenstandes zu gelten: derselbe denkt sich dann in die gegebenen Vorstellungen so hinein, als sei ihm das Vorgestellte seiner Individualität nach gegenwärtig.

Hiezu tragen besonders die Eigennamen bei. Wie sie der eigenthümliche Ausdruck eines Individualbegriffes sind[51]), so vermögen sie auch rückwärts auf den Gedanken zu wirken und ihn zu individualisiren. Als uns z. B. in der Schule von Romulus und Remus erst erzählt ward, es habe einmal ein königliches Brüderpaar gegeben, und es habe der Eine den Anderen erschlagen und sei so allein König geworden; dieser habe Romulus und jener Remus geheißen — da erfaßten wir sie wohl noch nicht in individueller Weise. Nachdem uns aber der Name Romulus geläufig war und von diesem Manne viel Anderes erzählt wurde, hat sich, wie es scheint, an dem Namen der Gedanke individualisirt, so daß wir nun den ersten König Roms auf ähnliche Weise dachten wie die uns persönlich bekannten Personen.

c) Viel bedeutsamer noch für die Bildung individueller Gedanken an Gegenstände, die außer der Erfahrung des Denkenden liegen, ist ein dritter Weg, welcher darin besteht, daß der Urtheilende derartige Objekte in Zusammenhang setzt mit der seiner unmittelbaren Erfahrung angehörenden Oertlichkeit und Zeitlichkeit, sowie mit den in denselben enthaltenen Personen und Sachen. Die allgemeine Vorstellung eines *Landes*, *Berges*, *Wassers*, eines *Menschen*, eines *Hauses* u.s.f. verbindet sich mit einem Elemente, das der eigenen Erfahrung angehört und individuell gedacht ist, und dadurch entsteht ein individueller Gedanke des nicht erfahrenen Objektes. So bringt das Kind den Gedanken an ein fernes Land oder Volk in Verbindung mit der Himmelsrichtung, die es wahrnimmt, so daß der erste Gedanke an der Individualität des letzteren Theil nimmt. Und fremde Ereignisse vergleichen wir zeitlich mit

51) siehe Kap. 1, n. 7, p. 21 und Kap. 3, § 3, n. 4, p. 119.

eigenen Erlebnissen, daß sie gleichzeitig oder so und so viel vor oder nach denselben waren, und so haben auch sie für unser Denken eine mitgetheilte Individualität.[52])

Auf diese Weise bildet sich allmählig in unseren Vorstellungen ein ganzes Weltgewebe, welches die individuellen Dinge und Ereignisse, obzwar zum Theil unter allgemeinen Vorstellungen, doch in ihrem örtlichen und zeitlichen Zusammenhange auf individuelle Weise repräsentirt.

Alle diese Gedankenbildungen sind jedoch keine nothwendigen und im strengen Sinne allgemeinen. Für alle Menschen mögen einige von den Dingen, die nur durch Tradition bekannt sind, immer allgemein gedachte Individuen bleiben, besonders diejenigen, für welche wir wenig Interesse haben, von denen wir selten reden hören, und an die wir selten denken; und dies auch dann, wenn der Gegenstand einen Eigennamen trägt.

9. Abgesehen von dieser Beschränkung, ist der Eigenname der regelmäßige und treue Ausdruck eines Individualsubjektes der zweiten oder der dritten Form. Aber er ist keineswegs dessen ausschließliche Bezeichnung; vielmehr, wie zuweilen ein Individualsubjekt der ersten Form, so wird sehr häufig, aus den früher angegebenen Gründen, ein solches der zweiten oder der dritten Form durch allgemeine Bezeichnungen sprachlich zum Ausdrucke gebracht.

Die vorliegende Studie wollte den eigentlichen Sinn und das Wesen der Quantitätsunterschiede, welche die praktische Logik in Bezug auf den Werth der Urtheile aufstellt, vom theoretischen Standpunkte in Bezug auf den Inhalt der Urtheile erforschen. Der Lauf der Untersuchung hat dabei unvermeidlich weiter zurückgeführt auf Eigenschaften und Unterschiede des Urtheilsinhaltes,

52) auch die individuelle Erinnerung an ein Wort, eine Erzählung, ein Bild, wodurch wir zum ersten Male von dem Gegenstande unterrichtet wurden, vermag unseren Gedanken daran auf diese Weise zu individualisiren.

welche jener äußeren Quantität zu Grunde liegen. Und so haben sich uns im allmähligen Verlauf alle hauptsächlichen Subjektsformen der Urtheile deutlich auseinandergelegt.

Indem sich die Studie auf den theoretisch-logischen Standpunkt des Gedankeninhaltes stellte, wollte sie den praktischen Gesichtspunkt des Urtheilswerthes nicht verwerfen: berechtigt ist auch dieser in seinem Gebiete. Die Studie soll darum ein Beitrag zur theoretischen Logik sein, speziell zur Lehre vom Urtheil, jedoch auch im Allgemeinen zum Verständniß der Denkformen überhaupt, da in den Urtheilssubjekten alle selbständigen Begriffsformen auftreten und da das schließende Denken von den Elementen der einzelnen Urtheile des Schlusses abhängig ist. Auch zur Theorie des Erkennens vermag das Verständniß der Subjektsformen beizutragen und auf die Beziehung zwischen Objekt und erkennendem Geiste, sowie auf die Natur des einen und des anderen, einiges Licht zu werfen. Aber dazu wollte die Studie selbst nicht hinführen; sie wollte streng im Gebiete des Logikers bleiben, der die Gedanken mit ihrem Inhalte nimmt, so wie er sie in seinem Innern und sekundär in der Sprache vorfindet, der ihren Inhalt analysirt, die einzelnen Arten und Formen der Gedanken sammelt und ordnet und ihre Eigenthümlichkeiten und Unterschiede definirt. Auf diese Weise sollte ein wohlgeordnetes Inventar der Gedankeninhalte, speziell der Urtheilssubjekte gewonnen werden. Auch in dieser speziellen Richtung kann die Studie nicht den Anspruch machen, Abschließendes geleistet zu haben, zumal die Mannigfaltigkeit des Denkens eine überaus große ist. Möge das Verfehlte Berichtigung, das Gute und Richtige aber Zustimmung finden.